

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Verstehen Sie kein Rumänisch?!

Verständigungsschwierigkeiten, Kulturunterschiede und
Missverständnisse am Beispiel des Gerichtsdolmetschens
mit Rumänisch in Österreich”

Verfasserin

Andreea Apostu, BA BA

angestrebter akademischer Grad:

Master of Arts (MA)

Wien, im Juli 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 060 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Dolmetschen Deutsch/Englisch

Betreuerin:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

DANKSAGUNG

Es gibt so viele Menschen, denen ich von ganzem Herzen dankbar bin, dass ich eine so wichtige Arbeit zu einem Thema, das ich liebe, schreiben konnte und ohne deren Hilfe diese Arbeit nicht zustande gekommen wäre.

Zuallererst möchte ich mich bei Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric–Scheiber für ihre ständige Motivation, gute Laune und die immer guten und sehr hilfreichen Tipps für diese Arbeit bedanken. Nach jeder Besprechung mit Ihnen hatte ich so viele Ideen und so viel Eifer! Sie sind ein Vorbild für mich und ich bewundere Sie sehr! Herzlichen Dank!

Ebenfalls möchte ich mich von ganzem Herzen bei den Personen bedanken, die immer an mich geglaubt haben, die mich bedingungslos und unaufhörlich unterstützt haben und die mein Ein und Alles sind, nämlich meine Eltern. Ich danke Euch für diese einzigartige Chance, hier studieren zu dürfen und so weit zu kommen! Fără voi nu aş fi ajuns atât de departe! Vă mulţumesc din toată inima şi va iubesc nespus de mult!!!

Ein besonderer Dank gilt meinem Freund, meine süßeste Ablenkung und ebenfalls sehr große Unterstützung jeden Tag. Ein großes Dankeschön für das Korrekturlesen, für deine Geduld und für die Zeit, die Du damit verbracht hast! Danke, dass Du immer an meiner Seite warst und mich so sehr unterstützt hast!

Ich bedanke mich auch beim Präsidium des Landesgerichts Wien für das Zurverfügungstellen der Videoaufnahmen, welche diese Arbeit erst ermöglicht haben.

Asimismo, les agradezo de todo mi corazón a Eduardo y al Jefe por todo su valioso apoyo! Nunca hubiera podido finalizar las transcripciones sin la ayuda „técnica” de ustedes, unas personas excepcionales y mis amigos de corazón! Nunca me voy a olvidar de todo el apoyo que ustedes me han brindado!

HERZLICHEN DANK! VĂ MULŢUMESC DIN SUFLET! THANK YOU SO MUCH!
MUCHÍSIMAS GRACIAS

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	6
1. Der Gerichtssaal als Kommunikationssetting	7
1.1 Kommunikation und Verständigung im Gerichtssaal	7
1.2 Verständigung und EMRK	8
1.3 Hauptkompetenzen einer DolmetscherIn für den Justizbereich	9
1.4 Sitzposition der DolmetscherInnen.....	12
1.5 Der Kommunikationsraum	13
1.5.1 Kontrolle der Kommunikationssituation	15
1.5.2 Unterbrechungen und direkte Anreden	15
1.5.3 Kritik an die DolmetscherIn und Abwehrstrategien	18
2. Ursachen für Missverständnisse.....	19
2.1 Die Inter-KULTUR-elle Kommunikationssituation	20
2.2 Die Zwänge der Kommunikation.....	24
2.4 Störfaktoren der Kommunikation	26
2.5 Missverstehen der Rolle der DolmetscherIn.....	27
3. Arten von Missverständnissen	28
3.1. Kategorien von Missverständnissen nach Gonzales et al.....	28
3.1.2.1 Grammatikfehler und unzureichender Wortschatz	29
3.1.3. Falsches Sprachregister	30
3.1.4 Distortion / Verzerrung	30
3.1.5. Auslassungen.....	31
3.1.6 Zusatzinformationen	31
3.1.7 Fehlende Partikeln, Füllwörter und andere sprachlichen Elemente.....	32
3.2 Kategorien von Missverständnissen nach Edwards	32
3.2.1 Missverstehen des Kontextes	33
3.2.2 Missverstehen der ZeugInnenaussage.....	33
3.2.3 Unvollständigkeit.....	33
3.2.4 Missverständnisse aufgrund von Bedeutungs- und Registerfehler	34
3.2.5 Die herablassende Haltung.....	34
3.2.6 Wenn Anwälte Missverständnisse verursachen... ..	34
3.3 Kategorien von Missverständnissen nach Hale	35
3.3.1 Verwendung der dritten Person.....	35
3.3.2 Wenn DolmetscherInnen die Frage der ZeugIn beantworten... ..	36
3.3.3 DolmetscherInnen und ihre Rolle	37
3.3.4 Unterbrechungen seitens der DolmetscherIn	38
3.3.5 Communication breakdown	39
3.4. Behebung und Vermeidung interkultureller Missverständnisse	40
3.4.1 Das Eingreifen seitens der DolmetscherIn	40
3.4.2 Techniken für die Problembehebung	41
3.4.3 Nachfragen	43
4. Dolmetschen bei Strafverhandlungen mit rumänischen Angeklagten	44

4.1. Material	44
4.2. Transkriptionsmethode	45
4.3. Die Kunst, Fragen zu stellen.....	46
4.5. „Deci...”	50
4.6. Verwendung der 3. Person	51
4.7. Nachfragen durch die DolmetscherIn ohne Erlaubnis der RichterIn.....	55
4.8 Um Wiederholung bitten	62
4.9 (Nicht-)Übernahme der Andredeformeln	63
4.9. Beantworten der Frage an den Angeklagten durch die Dolmetscherin	69
4.10. Missverständnisse aufgrund von Kulturunterschieden.....	70
4.10.1 Zwei Herren - ein Pärchen – ein Mann und eine Frau?	70
4.10.2 Dialekt	72
4.10.3 Unterschiedliche Auffassung von „alt”	72
4.10.4 Getroffen, gekannt und kennengelernt	75
4.10.5 Zusatzinformationen seitens der Dolmetscherin	77
4.10.6 Wodka oder Alkohol?	79
4.10.7 Wo soll ich Platz nehmen?	79
4.10.8 „Verstehen Sie kein Rumänisch?!”	80
4.10.9 Jetzt ist keine Zeit dafür...	82
4.10.10 „Securitatea?!“	83
5. Fazit	85
5.1 Ständige Weiterbildung	85
5.2 Unterstützung durch die Gerichtsverwaltung.....	86
5.3 Informelle Weiterbildungsaktivitäten	86
Bibliographie	90
ANHANG: Transkripte der Gerichtsverhandlungen.....	93
Zusammenfassung	171
Abstract	171
Lebenslauf	172

0. Einleitung

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit dem Gerichtsdolmetschen auseinander, genauer mit den Kommunikations- und Verständigungsschwierigkeiten, die in einem solchen Kontext vorkommen können, als auch damit, welche Schritte man als DolmetscherIn in Richtung der Schaffung einer gelungenen Kommunikationssituation in einem solchen Kontext unternehmen kann. Das Ziel dieser Arbeit ist es, anhand von Beispielen aus der Praxis zu zeigen, welche Arten von Fehlern und Kommunikationsschwierigkeiten beim Gerichtsdolmetschen auftreten, welche Gründe dies hat und auch wie diese vermieden werden können. Die genauen Forschungsfragen lauten somit: Welche sind die häufigsten Fehler und Kommunikationsschwierigkeiten beim Dolmetschen bei Gericht mit Rumänisch in Österreich? Aus welchen Gründen treten sie auf? Und welche Möglichkeiten gibt es, um diese zu vermeiden?

Das erste Kapitel befasst sich mit dem besonderen Kommunikationssetting des Gerichtsdolmetschens, wobei hier das Thema der Kommunikation und der Verständigung im Gerichtssaal, sowie in Verbindung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aufgegriffen wird und insbesondere auf die Hauptkompetenzen und Sitzposition der GerichtsdolmetscherInnen eingegangen wird. Des Weiteren wird der Gerichtssaal als Setting dieser Art von Kommunikation präsentiert. Dabei spielt der Einfluss oder der Mangel an Kontrolle seitens der DolmetscherIn eine wichtige Rolle, aber auch die Art und Weise, wie JustizvertreterInnen die DolmetscherInnen sehen. Ein Schwerpunkt wird in diesem Sinne auch auf die Kritik gelegt, mit der DolmetscherInnen im Justizbereich konfrontiert werden. Es werden auch Möglichkeiten besprochen, mit deren Hilfe man diese Kritik abwehren kann.

Kapitel zwei setzt sich mit den verschiedenen Ursachen auseinander, die zu Missverständnissen bei Gericht führen. Sei es die interkulturelle Kommunikation, die Fachsprache, die Missdeutung der Rolle der DolmetscherIn oder andere Verstehenshindernisse.

Im dritten Kapitel werden die Arten oder Kategorien von Missverständnissen bei Gericht dargestellt, und zwar so wie sie bei drei verschiedenen Autorinnen vorkommen. Es werden außerdem die Möglichkeiten der Behebung beziehungsweise Vermeidung der interkulturellen Missverständnisse bei Gericht dargestellt.

Das vierte Kapitel ist empirisch, darin werden Teile aus den transkribierten Gerichtsverhandlungen wiedergegeben und analysiert, und zwar im Sinne der Kategorisierung der möglichen Missverständnisse aus den vorangegangenen Kapiteln.

Im letzten Kapitel werden Vorschläge dargeboten, die für die Weiterbildung und somit auch Vermeidung von Missverständnissen relevant sind, sowie die Schlussfolgerungen und Ergebnisse der Analyse präsentiert.

1. Der Gerichtssaal als Kommunikationssetting

Kadrić (2009) beschreibt das Gerichtsdolmetschen als eine der größten Untergruppen der Dolmetschtätigkeit allgemein, vor allem aufgrund der zunehmenden Wanderbewegungen, sei es die Arbeitsmigration der 1950er Jahre, die Familienzusammenführungen der Gastarbeiter in den 1980er Jahren oder die Zuwanderungswelle nach dem Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawiens in den 1990er Jahren. Die Autorin zählt auch die zunehmende Mobilität im Rahmen der Europäischen Union zu den wichtigen Faktoren des Anstiegs der Nachfrage nach gerichtlichem Dolmetschen. Sie erklärt, dass die zugewanderten Menschen oder diejenigen, die sich nur temporär in einem Land aufhalten der Sprache des Gastlandes nicht kundig sind. Wenn sie mit Behörden in Kontakt treten müssen, benötigen sie für die Verständigung eine DolmetscherIn. (vgl. Kadrić 2009:5). Diese Tendenz hat bis zum heutigen Tag konstant zugenommen, vor allem aufgrund der bereits erwähnten Mobilität und Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union, die sich ständig erweitert.

1.1 Kommunikation und Verständigung im Gerichtssaal

Laut Öncü (2011) stellt die Kommunikation die Grundlage aller Beziehungen und der Verständigung zwischen Menschen dar. Der Autor unterstreicht den engen Zusammenhang zwischen der Kommunikation und dem Verstehen. Die Verständigung zwischen den GesprächspartnerInnen bildet die positive Seite der Kommunikation. Bei einem Mangel oder bei Schwierigkeiten in der Kommunikation spricht Öncü von einer misslungenen Kommunikation und nennt diese die negative Seite (vgl. Öncü 2011:9). Diese Arbeit befasst sich genau mit diesen von Öncü als negative Seite der Kommunikation bezeichneten Problemen und Schwierigkeiten, die auftreten können. Um diese Probleme der Kommunikation zu vermeiden, ist der Einsatz von DolmetscherInnen von großem Wert.

Die bereits erwähnten Kommunikationsprobleme verschärfen sich umso mehr, wenn die betroffenen KommunikationspartnerInnen Angeklagte vor Gericht sind. Im Falle dieser Arbeit also rumänische Angeklagte ohne Kenntnisse der deutschen Sprache vor österreichischen Gerichten.

Der Verständigungsprozess wird in diesem Fall sowohl für die fremdsprachigen Personen als auch für ihre KommunikationspartnerInnen zu einer Hürde. Öncü erklärt, dass diese erschwerte Kommunikationssituation aufgrund der kulturellen Unterschiede entsteht, da die Kulturkreise der PartnerInnen unterschiedlich sind (vgl. Öncü 2011:9). Auf das Thema der Kultur und deren Einfluss auf die Kommunikation und auf die Verständigung soll im nächsten Unterkapitel näher eingegangen werden.

1.2 Verständigung und EMRK

Im kontinentaleuropäischen Rechtskreis ist laut Kadrić der Einfluss der DolmetscherInnen auf die Gerichtsverhandlung sehr groß, sodass die Arbeit nicht ausreichend ausgebildeter DolmetscherInnen einerseits zu Missverständnissen mit schwerwiegenden Folgen und andererseits zur Diskreditierung des entsprechenden Rechtssystems führen kann. Die Autorin macht ebenfalls darauf aufmerksam, dass im Mittelpunkt einer Gerichtsverhandlung und des Dolmetschens bei Gericht im Großteil Europas die Rechte des fremdsprachigen Menschen stehen, vor allem nachdem die Europäische Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt wurde. Die Grundidee der EMRK ist es, die Fremdsprachigen an der Gerichtsverhandlung zu beteiligen, wobei sehr viel Wert auf das umfassende Verstehen und Verstanden werden des Fremdsprachigen gelegt wird. Für ein umfassendes Verstehen von Texten ist eine Kontextualisierung nötig, d.h. ihre Betrachtung aufgrund eines Vorverständnisses, das kulturell und sozial eingespielt ist. Dieses Vorverständnis ist in der vermittelten Kommunikationssituation nicht selbstverständlich, sondern muss von der DolmetscherIn, je nach Situation, geklärt werden. Dabei spielen die für diejenige Situation und Kultur spezifischen Faktoren eine wesentliche Rolle (vgl. Kadrić 2009:11).

Kadrić (2011) erklärt, dass das oberste Primat der EMRK die Schaffung eines fairen Verfahrens für fremdsprachige Personen ist. Dabei ist ein wichtiger Teil eines fairen Verfahrens das Recht auf Gehör und die Grundlage einer erfolgreichen Gerichtsverhandlung die einwandfreie Kommunikation. Auf die Frage nach ihren Erwartungen an die Justiz antworten die Menschen, dass sie sich am meisten wünschen, angehört zu werden und die Verhandlung zu verstehen und nicht, dass der Prozess für sie erfolgreich ausgeht. Aus diesem Grund stellen Schwierigkeiten in der Kommunikation Herausforderungen für die Justiz, Gesetzgebung und die DolmetscherInnen dar. Wenn das bereits erwähnte Recht auf Gehör nur mithilfe der ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen gesichert werden kann, dann repräsentiert die Translationswissenschaft eine Hilfe für die Gerichtspraxis (vgl. Kadrić 2011:255).

In der bereits erwähnten EMRK sind, neben den Grundrechten des Menschen, wie z.B. Freiheit und Sicherheit, auch die Rechte einer festgenommenen Person auf ein faires Verfahren festgehalten:

Art. 5 Abs. 2 EMRK:

Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

Jeder Person, die festgenommen wird, sollte also in einer Sprache, die sie versteht, d.h. nicht unbedingt in der Muttersprache, in tunlichst kurzer Zeit die Begründung für ihre Festnahme und die wichtigsten Verdachtsgründe erklärt werden (vgl. Kadrić 2011:ebd.). Ohne diese Möglichkeit würden die Rechte der festgenommenen Person nicht respektiert werden.

Des Weiteren betreffen Artikel 6 Absatz 3a) und e) der EMRK die DolmetscherIn:

Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) / insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;

e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

In Österreich kommen an allen Landesgerichten Strafverfahren vor, bei denen Dolmetschende beigezogen werden, genauer gesagt sind ungefähr 10% aller strafrechtlichen Verfahren solche, in denen mithilfe von DolmetscherInnen Kommunikation zustande kommt. Dieser Anteil an fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten ist hoch in Österreich, und zwar insbesondere im Strafverfahren. Dabei spielt für die Qualität der Gerichtsverhandlung die Qualität der Dolmetschleistung eine wichtige Rolle. Um die Dolmetschqualität zu beurteilen und eine DolmetscherIn wieder zu bestellen, richten sich die RichterInnen laut einer Befragung von Kadrić, die an mehreren Bezirksgerichten in Wien durchgeführt wurde, nach dem Eindruck des ersten Dolmetscheinsatzes. Die Kriterien, die von 90% der Befragten für „wichtig“ oder „sehr wichtig“ gehalten werden und die erfüllt werden müssen, damit DolmetscherInnen wiederbestellt werden, sind ein vollkommen neutrales Verhalten, ausgezeichnete Kompetenz der deutschen Sprache sowie Verschwiegenheit und Diskretion. Einen ebenfalls hohen Anteil (85%) stellen die respektvollen Umgangsformen dar, aber auch, dass die DolmetscherIn vertrauenswürdig, erreichbar/verfügbar ist und im Stande ist, einwandfreie Kommunikation herzustellen (vgl. Kadrić 2011:261).

1.3 Hauptkompetenzen einer DolmetscherIn für den Justizbereich

If the interpreter does not convey all of the information contained in motions, the non-English-speaking defendant is placed in an inferior position to that of an English-speaking defendant who would otherwise have had the opportunity to hear *all* (Hervorhebung im Original) of the proceeding. (González et.al. 1991:169)

Anders gesagt ist laut González et.al. die DolmetscherIn dafür zuständig, alles was vor Gericht gesagt wird zu dolmetschen, damit der fremdsprachige Angeklagte und die anderen Parteien auf gleichem Fuß stehen und die gleichen Chancen haben.

Des Weiteren ist es laut Mikkelson allgemein bekannt, dass die Rolle der DolmetscherIn im gerichtlichen Umfeld darin besteht, Kommunikation trotz der bestehenden Sprachbarrieren zwischen GerichtsbeamtenInnen und Prozessbeteiligten zu ermöglichen. Es ist weiters ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, dass jede Person, die wegen einer Straftat angeklagt wird, das Recht hat, über die Anschuldigungen informiert zu werden, als auch die Möglichkeit zur Verteidigung vor Gericht besitzt. Wenn diejenige Person der Gerichtssprache des Systems in der die Verhandlung stattfindet unkundig ist, hat er/sie in den meisten Ländern das Recht auf Beiziehung einer DolmetscherIn. Letztere wird dabei als Mittelsperson angesehen, die die Parteien, welche die Verhandlungssprache nicht sprechen, den Sprachkundigen gleichstellt: „(...) the interpreter is viewed as an equalizer, someone who will put litigants who do not speak the language of the proceedings on an equal footing with those who do“ (Mikkelson 2000:1). Mit andern Worten: die DolmetscherIn ist anwesend nicht um sicher zu stellen, dass die KundIn versteht, sondern lediglich um ihm/ihr die gleiche Chance zu geben, die jede andere Person an ihrer/seiner Stelle haben würde wenn er/sie die Verhandlungssprache sprechen würde (vgl. ebd:2).

In Österreich werden die Standes- und Berufsinteressen der GerichtsdolmetscherInnen von dem „Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“ (ÖVGD) vertreten und gefördert. Der Verband hat ein Berufs- und Ehrenkodex entwickelt, der die wichtigsten Pflichten der GerichtsdolmetscherInnen beinhaltet, so wie es auch von den VerfasserInnen des Reflexionsforums empfohlen wird. Die erste Bestimmung dieses Berufskodex besagt, dass die GerichtsdolmetscherIn ihren/seinen Beruf „nach bestem Wissen und Gewissen unvoreingenommen und unparteiisch auszuüben“ hat¹. Diese Idee ist auch bei Driesen (2002) wiederzufinden, die erklärt, dass bei einer starken Belastung der GerichtsdolmetscherIn durch das Thema, ihre/seine Arbeit negativ beeinflusst werden wird. Aus diesem Grund sollte er/sie sich vergewissern, dass es zu einer vollkommen unbefangenen Ausübung der Tätigkeit kommen kann. Sollte die DolmetscherIn in einem Strafprozess den Angeklagten kennen, muss er/sie sich dessen bedacht sein, dass es zu einer Beeinträchtigung der Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten kommen könnte, und zwar weil sich dieser schämt oder unwohl fühlt (vgl. Driesen 2002:304). Der Grund ist in diesem Fall die Bekanntschaft zwischen dem Angeklagten und der DolmetscherIn.

¹ ÖVGD Homepage, www.gerichtsdolmetscher.at, Stand 14. Juni 2015

Des Weiteren ist eine gründliche Vorbereitung auf jeden einzelnen Auftrag zu empfehlen. Für die GerichtsdolmetscherInnen ist eine ständige Weiter- und Fortbildung im Verwaltungs- sowie im Rechtswesen sehr ratsam. Zur Vorbereitung auf das Fachgebiet dient die Akteneinsicht, aber wenn Gerichte kein Verständnis dafür haben, könnte man auch lediglich die für das Dolmetschen relevanten Informationen verlangen (vgl. Driesen 2002:303).

Die bereits erwähnte Studie von Kadrić befasste sich auch mit der Frage nach der Funktion der DolmetscherInnen, nach der Art und Weise wie RichterInnen deren Rolle charakterisieren. Es konnte festgestellt werden, dass die überwiegende Mehrheit der Befragten (96%) die DolmetscherInnen in erster Linie als SprachmittlerInnen betrachten und nur eine deutlich geringere Anzahl der Befragten (53%) die DolmetscherInnen als Kultur- und SprachmittlerInnen charakterisieren. Die Mehrheit der Befragten betrachtet DolmetscherInnen des Weiteren als ein gerichtliches Hilfsinstrument, aber auch als unparteiliches Bindeglied. Die Antwort auf die Frage, ob DolmetscherInnen Hilfsinstrumente des fremdsprachigen Beteiligten seien, spaltete die Befragten in zwei verschiedenen Gruppen, woraus geschlossen werden kann, dass die interviewten Personen die Rolle des gerichtlichen Hilfsorgans, des unparteilichen Bindeglieds und des Hilfsinstrumentes der fremdsprachigen Partei nicht als gegensätzlich sehen (vgl.ebd:261f).

In der Studie werden außerdem die Aufgaben aufgezählt, welche die RichterInnen den DolmetscherInnen zurechnen. Direkt an erster Stelle steht die Aufgabe der DolmetscherInnen, auf Missverständnisse hinzuweisen, gefolgt von der Erläuterung und vereinfachten Darstellung der Fachbegriffe der Rechtssprache für die fremdsprachige Person. Aus der Sicht der RichterInnen zählen ebenfalls das Nachfragen zur Klärung undeutlicher Behauptungen und die Erklärung fremdsprachiger Ausdrücke, die durch das Milieu bedingt sind, zu den Aufgaben der DolmetscherInnen. Über die Hälfte der befragten RichterInnen sehen auch die Kurzfassung komplizierter Aussagen und die Erklärung der Hintergründe der fremden Kultur für das Gericht als Aufgaben der DolmetscherInnen (ebd.:262).

Des Weiteren werden in dem ExpertInnenbericht des „Reflection Forums“ (2009) der Europäischen Kommission die Hauptkompetenzen der DolmetscherInnen bei Gericht aufgezählt, die später ebenfalls von Driesen/Petersen (2011) angeführt werden, und zwar basierend auf dem bereits genannten Bericht. An erster Stelle wird hier die Notwendigkeit einer sehr guten Beherrschung sowohl der Amtssprache des Landes als auch der Fremdsprache aufgelistet. Die Empfehlung des Reflexionsforums ist es, dass die GerichtsdolmetscherInnen für die Ausübung ihrer Tätigkeit die höchsten Niveaus in beiden Sprachen besitzen, nämlich C1 oder C2. Zweitens werden gründliche Kenntnisse der Landeskunde und der betreffenden Kultur als notwendige

Kompetenzen angesehen. Drittens wird die Kompetenz aufgezählt, zwischenmenschliche Kommunikation zu schaffen, da die DolmetscherInnen bei Gericht oft Menschen treffen, die in ihren Kulturen und Sprachen sehr verschieden sind, mit denen sie interagieren müssen und deren Verhaltensweisen sie kennen müssen. Weiters werden forensische Kenntnisse angeführt und die Kenntnis der Rechtssysteme, d.h. die Rechtsterminologie im Allgemeinen als auch die verschiedenen Behörden und Rechtsberufe der betreffenden Länder, aber auch die Fachterminologie je nach Verfahren und Rechtsgebiet. Schließlich wird auch die Beherrschung der verschiedenen Dolmetschmodi erwähnt, und zwar Simultan- und Konsekutivdolmetschen, aber auch Flüster- und Vom-Blatt-Dolmetschen und Vom-Blatt-Übersetzen. (Reflection Forum 2009:8f). Aus dieser Aufzählung kann man schlussfolgern, dass das Beherrschen dieser Kompetenzen durch die DolmetscherIn ein wichtiger Schritt in Richtung Vermeidung von Kommunikationsschwierigkeiten, Kulturunterschieden und Missverständnissen sein kann.

Aus einem anderen Blickpunkt müssen GerichtsdolmetscherInnen dazu beitragen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleichgestellt sind und dass die Menschenwürde berücksichtigt wird. Um dieses zu erreichen, müssen sie bestimmte Pflichten erfüllen, nämlich eine vollständige und treue Dolmetschung leisten, aber auch neutral bleiben und die Schweigepflicht respektieren. Um die Vollständigkeit und Treue der Übertragung zu sichern, soll die DolmetscherIn qualifiziert sein, vor allem was Hintergrundwissen und die Beherrschung aller notwendigen Dolmetschtechniken anbelangt, aber auch im fachlichen Bereich. Für den Fall, dass er/sie für einen bestimmten Auftrag nicht qualifiziert sein sollte, ist die DolmetscherIn verpflichtet, diesen abzulehnen. Die Neutralitätspflicht bezieht sich auf die Tatsache, dass die DolmetscherIn als SprachmittlerIn zwischen den Verfahrensparteien keine SachmittlerIn ist, da er/sie keine neuen Informationen oder Inhalte in die Verhandlung hineinbringt und somit unbefangen bleiben soll. Die Neutralität umfasst auch die Schweigepflicht und die Pflicht der DolmetscherIn, auf Informationen zu verzichten, die zu eigenen Gunsten verwendet werden können (vgl. Driesen/Petersen 2011:15).

1.4 Sitzposition der DolmetscherInnen

Die DolmetscherIn sollte sich so positionieren, dass er/sie alle im Verhandlungssaal Anwesenden hören kann, aber auch selbst von allen TeilnehmerInnen gesehen und gehört werden kann. Das bedeutet ebenfalls, dass seine/ihre Sitzposition die Sicht der RichterIn, der StaatsanwältIn und der VerteidigerInnen nicht versperren soll. GerichtsdolmetscherInnen sollten weiters so positioniert sein, dass der/die Angeklagte, die der Gerichtssprache nicht mächtig ist, alles hört, was gedolmetscht wird und auch selbst alles hört, was während der Verhandlung gesagt wird (vgl. Gonzales et al. 1991:511).

Um die Vollständigkeit der Dolmetschung zu gewährleisten, spielt die Sitzposition der DolmetscherIn während des Verfahrens eine wichtige Rolle. Kadrić (2011) nimmt Stellung zur Sitzposition der GerichtsdolmetscherInnen und macht darauf aufmerksam, dass diese nicht verpflichtet sind, während der Verhandlung neben der RichterIn zu sitzen, sondern können am Anfang der Verhandlung darum bitten, in der Nähe des Angeklagten Platz zu nehmen, um diesem/dieser eine vollständige Dolmetschung der Verhandlung zu sichern. Es ist ebenfalls möglich, dass die DolmetscherIn anfangs, während der Befragung der fremdsprachigen Person, den üblichen Platz neben der RichterIn besetzt und vor der ZeugInnenvernehmung ihre Sitzposition ändert, indem sie einen Platz in der Nähe des/der Angeklagten einnimmt. Aus dieser Position hat die DolmetscherIn die Möglichkeit, durch Flüsterdolmetschen die ZeugInnenaussagen, als auch den gesamten Ablauf des Verfahrens vollständig zu dolmetschen. Mit dieser Vorgehensweise kommt es zu einer ausführlichen Dolmetschung für den/die Angeklagten, ohne das Verfahren dadurch zu stören oder verlängern (vgl. Kadrić 2011:258). Hierzu soll angemerkt werden, dass während den Beobachtungen der Verhandlungen beim Landesgericht für Strafsachen in Wien zwischen Juni und August 2014 keine andere Sitzposition der DolmetscherIn für die rumänische Sprache festgestellt werden konnte, als die neben der RichterIn. Auch ist es nicht zu Änderung der Sitzposition der DolmetscherInnen im Laufe der ZeugInneneinvernahmen gekommen.

Kadrić fügt außerdem noch hinzu, dass es an österreichischen Gerichten gewöhnlich zusammenfassende Dolmetschungen gibt. Diese sind für die angeklagte Person sehr nachteilig, denn sie erhält nur eine Zusammenfassung des Ablaufs der Verhandlung und der Verfahrensergebnisse. Dadurch befinden sich die Angeklagten im Vergleich zu den TeilnehmerInnen, die der Gerichtssprache mächtig sind, in einer ungünstigen Lage. Es besteht für den Angeklagten in diesem Fall nämlich nicht die Möglichkeit, sich vollständig zu verteidigen, da er nicht alle Einzelheiten der ZeugInnenaussagen versteht und somit sein Recht, Fragen an die ZeugInnen selbst oder mithilfe der VerteidigerIn zu stellen, nicht ausüben kann (vgl. Kadrić 2011:259). Diese Idee der Verleihung gleicher Chancen dem Angeklagten durch die DolmetscherIn ist jene, die im vorherigen Unterkapitel 2.2. auch Mikkelsen und Gonzales et al. vertreten haben.

1.5 Der Kommunikationsraum

Because the job of interpreting is highly technical, there is no reason why a non-interpreter should be familiar with the inner workings of it, any more than a movie director should understand all the details of the lighting technician's specialty. But just as the movie director needs to know something about lighting, so too the judge should know something about the interpretation, because the judge is directing this movie (Edwards 1995:75).

Aus diesem Beispiel geht hervor, dass Edwards die Kenntnis der jeweiligen Rolle der anderen KommunikationsteilnehmerInnen für wichtig empfindet. Dieses Bewusstsein spielt in dem institutionellen Rahmen des Gerichts eine bedeutende Rolle, da es zu einer erfolgreichen Kommunikation führt.

Denn die Kommunikationssituation vor Gericht zeichnet sich gerade durch das Setting aus, in dem sie stattfindet. Dabei ist es sehr wichtig, dass einerseits die VertreterInnen der Justiz mit DolmetscherInnen arbeiten lernen und andererseits, dass DolmetscherInnen selbst lernen, mit dem Gerichtspersonal umzugehen. Diese Idee ist auch im Bericht des Reflektionsforums der Europäischen Kommission wiederzufinden, wo darauf aufmerksam gemacht wird, wie wichtig es ist, dass alle Berufsgruppen, die bei Gericht und im Justizwesen arbeiten, die Regeln und Prinzipien als auch die Rolle der jeweils anderen dort tätigen Gruppen kennen und einhalten. Die tägliche Zusammenarbeit der Gerichtsbehörden mit den DolmetscherInnen und den VertreterInnen der anderen Rechtsberufe muss effektiv ablaufen, was nur möglich ist wenn die Gruppen die Rollen und Funktionen der anderen respektieren (Reflection Forum 2009:16).

Zudem ist es die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen, eine reibungslose Kommunikation zu ermöglichen und Verständigung zwischen allen Verfahrensbeteiligten zu schaffen. Unter Verfahrensbeteiligte sollen sowohl die GerichtsvertreterInnen, als auch die ParteienvertreterInnen, die ZeugInnen oder Parteien selbst verstanden werden. Die Herstellung einer erfolgreichen Kommunikation ist oberste Priorität, und zwar indem die Behörden die erforderlichen Informationen bekommen, die zur Wahrheitsfindung und Rechtsmäßigkeit beitragen sollen, aber auch indem die Aussagen und Wünsche der fremdsprachigen Person verstanden werden. Gründliches Verstehen und Verstanden werden ist dabei nur mithilfe der Dolmetschung möglich (vgl. Kadrić 2009: 23ff).

Im Gerichtssaal wird mithilfe des Dolmetschens Kommunikation nicht nur zwischen zumindest zwei Sprachen, sondern auch zwischen zwei Kulturen hergestellt, wobei die Interaktion in einem von der Institution festgelegten Setting stattfindet. Damit die vermittelte Kommunikation vor Gericht erfolgreich ist, genügt die sprachliche Übertragung nicht, sondern es müssen auch die fremdsprachigen Kulturreferenzen, mit denen nicht jede/r vertraut ist, mithilfe der Dolmetschung geklärt werden, aber auch die Sachverhalte der Gerichtssprache, die nicht jedem/r geläufig sind. Es wird eine Sprache gedolmetscht, die einer Kultur zugehört, die ihrerseits Teil eines bestimmten Settings ist, das abermals einer anderen Kultur zugehört. Aus diesem Grund ist nicht nur das Wissen um die beiden Kulturen erforderlich, sondern auch Kenntnisse über die Annahmen und Erwartungen des entsprechenden Settings. Diese Kenntnisse sind aber nicht ausreichend, da die

einfache sprachliche Übertragung den kulturspezifischen Sinn - der gewöhnlich in jeder Aussage in der Ausgangssprache anzutreffen ist - nicht beinhaltet. Die RezipientInnen der Dolmetschung besitzen das erforderliche Hintergrundwissen nicht und die Rolle der DolmetscherInnen ist es, für sie den Sinn zu übertragen. Das Wissen wird daher auf zwei Kulturen zum Einsatz gebracht, der fremdsprachigen Kultur und der Kultur der Gerichtssprache, wobei das Sachwissen auch berücksichtigt wird (vgl. Kadrić 2009:29).

Die Frage, die sich hier stellen lässt, lautet: wie kommt es dann unter solchen Bedingungen zu einer erfolgreichen Kommunikationssituation im Gerichtsaal? Soll die Kommunikation durch die DolmetscherIn stark beeinflusst werden, soll er/sie unterbrechen und um Erklärung bitten? Und vor allem wie sehen DolmetscherInnen aus den Augen der JustizvertreterInnen aus, welche Erwartungen haben letztere an GerichtsdolmetscherInnen?

1.5.1 Kontrolle der Kommunikationssituation

Laut Gonzales et al. ist es in wenigen Fällen und nur selten sinnvoll, Einfluss auf eine RednerIn zu nehmen. Eine erfahrene und kompetente GerichtsdolmetscherIn versucht, während der Verhandlung so unauffällig wie möglich zu sein. Aber auch für eine gut qualifizierte DolmetscherIn kann es manchmal der Fall sein, dass er/sie die Aussage unterbrechen muss, um um Wiederholung zu bitten oder räumliche Nähe verwenden muss, um den Sprechfluss zu verlangsamen. Eine übermäßige Verwendung dieser Methoden kann jedoch auf eine Notwendigkeit hinweisen, an die Kompetenzen zu arbeiten. Denn nonverbale, visuelle Elemente (Gesichtsausdrücke, Gesten usw.) sind genauso wichtig wie verbale Elemente in der Wahrnehmung der Botschaft. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die DolmetscherIn neben der ZeugIn sitzt oder neben dem Angeklagten wenn er/sie von der RichterIn angesprochen wird, um in der Lage zu sein, den ganzen Körper des Angeklagten zu sehen. Da es auch für die anderen an der Verhandlung teilnehmenden Parteien wichtig ist, die ZeugIn sehen zu können, sollten sich DolmetscherInnen so positionieren, dass sie niemandes Sicht verhindern (vgl. Gonzales et al. 1991:395). Diese Idee der richtigen Sitzposition wurde bereits im vorangegangenen Unterkapitel 1.4 angesprochen.

1.5.2 Unterbrechungen und direkte Anreden

Die Unterbrechung der ZeugIn mit dem Ziel, die Dolmetschsituation unter Kontrolle zu halten ist ein umstrittenes Thema. Die Länge der Äußerungen, die sich die DolmetscherIn merken muss variiert von einer sehr einfachen Antwort wie „Ja“ oder „Nein“ zu einer schweifenden, unterbrochenen Antwort einer ZeugIn bis hin zu einer langen und komplexen Frage einer

VerteidigerIn. Eine kompetente DolmetscherIn sollte sich zwischen vierzig und sechzig Wörter einer Aussage in der Form Frage und Antwort merken, ohne die RednerIn unterbrechen zu müssen (vgl. Gonzales et al. 1991:395).

Wenn die DolmetscherIn mit einer sehr langen Antwort der ZeugIn konfrontiert wird, hat er/sie drei Möglichkeiten: erstens der Versuch, die Antwort konsekutiv zu dolmetschen, wobei er/sie sich nur auf das Gedächtnis und die Notizen verlässt und dabei riskiert, dass einige der paralinguistischen Elemente der Antwort verloren gehen; zweitens der Übergang zum Simultanmodus, um eine Verdolmetschung so vollständig wie möglich zu vermitteln; drittens die Unterbrechung der ZeugIn und das Dolmetschen kürzerer Abschnitte der Antwort. Die Dolmetscherin ist dazu verpflichtet, jedes Element der Antwort der ZeugIn zu bewahren und sollte es vermeiden Zusammenfassungen zu machen. Was die zweite Möglichkeit betrifft, gibt es bestimmte Nachteile des Simultandolmetschens, wohingegen die dritte Möglichkeit von der DolmetscherIn als letzter Ausweg betrachtet werden soll.

Edwards unterstreicht ihrerseits, dass jede Dolmetschung vor Gericht in der ersten Person stattzufinden hat, d.h. alle Wörter der RednerIn müssen von der DolmetscherIn in der ersten Person wiedergegeben werden: wenn VerteidigerInnen Angeklagten Fragen stellen, dann sollen sie diese Fragen direkt an den Angeklagten stellen und nicht der DolmetscherIn. Wenn die DolmetscherIn persönlich eine Frage stellt oder etwas klarstellen muss, dann sollte die dritte Person verwendet werden, um über sich selbst zu reden: „Die Dolmetscherin würde gerne wissen, ob...“. Die Ich-Form ist nur für die Stimme der ZeugIn oder der anderen Partei zu verwenden (vgl. Edwards 1995:83).

1.5.3 DolmetscherInnen aus der Sicht der JustizvertreterInnen

Im Folgenden soll die Sichtweise, die die JustizvertreterInnen gegenüber DolmetscherInnen haben, vorgestellt werden, also die Tatsache ob Letztere als Hilfsinstrument für die Verständigung betrachtet werden oder eher als ein Hindernis, als eine Kommunikationsbremse.

Laut Edwards (1995) sollten Dolmetschende den VerteidigerInnen mit Höflichkeit begegnen, denn diese wollen erfolgreich sein und bereiten sich entsprechend auf die Verhandlung vor. Aus diesem Grund werden sie Feindseligkeit gegenüber den anderen Seiten zeigen, also auch gegenüber der DolmetscherIn. VerteidigerInnen können sehr gereizt während der Verhandlung werden und die Fragen der DolmetscherIn übel nehmen. Wenn die DolmetscherIn zum Beispiel die StaatsanwältIn fragt, wie viele ZeugInnen es geben wird, könnte die VerteidigerIn ihm/ihr vorwerfen, dass sie den Fall mit der Staatsanwaltschaft bespricht, auch wenn dies überhaupt nicht der Fall ist (vgl.

Edwards 1995:77). VerteidigerInnen möchten oft keine Konsekutivdolmetschung während der Zeugenaussage, weil die dafür notwendigen Pausen und Wiederaufnahmen während der direkten Befragung der ZeugIn oder im Kreuzverhör sie aus ihrem Rhythmus herausbringen. Außerdem sind sie der Meinung, dass die bloße Anwesenheit der DolmetscherIn als Puffer wirkt, sodass es zu verzögerten Reaktionen kommt, die ZeugIn ist vor schnellen verbalen Angriffen geschützt und man kann seine/ihre Wahrhaftigkeit nicht einschätzen (vgl. ebd:85).

Sandra Hale bemerkt, dass es üblich ist, Kritik an DolmetscherInnen zu hören und wenn es zu Missverständnissen kommt, sind die KommunikationsexpertInnen die ersten, die verdächtigt werden, dass sie dem Originaltext untreu sind (vgl. Hale 2004:1). Die Autorin erwähnt ebenfalls die verschiedenen Erwartungen, welche die unterschiedlichen Fachleute, mit denen die Dolmetschenden arbeiten, an sie haben (vgl. ebd.:11). Festzuhalten ist, dass sich GerichtsdolmetscherInnen bewusst sein müssen, dass die AuftraggeberInnen, also die Gerichte, strenge Vorgaben haben, die sie befolgen müssen.

Sollte aber diese Einstellung der RechtsvertreterInnen, die automatisch bestimmte Erwartungen an GerichtsdolmetscherInnen haben und diesen gegenüber im Voraus vielleicht schon misstrauen, als Grund für Missverständnisse und Kommunikationsschwierigkeiten angesehen werden?

In ihrem Beitrag „Taking liberties? Duplicity or the dynamics of court interpreting“ spricht Ruth Morris von „judicial frustration with interpreters“ (Morris 2008:1), d.h. Frustration vonseiten der Gerichte gegenüber den DolmetscherInnen und von

[...] a tendency to demonize all those who provide interlingual interpreting services in the legal system. These individuals are therefore expected to constantly betray the court's expectations of completeness and fidelity (which the legal system defines as the Holy Grail of translating, as opposed to the suspect activity of interpreting (Morris 2008:1).

Mit anderen Worten tendieren RechtsvertreterInnen voreingenommen dazu zu glauben, dass die Leistung der GerichtsdolmetscherInnen unvollständig, lückenhaft und nicht treu sein wird. Diesen Aussagen fügt Morris noch Folgendes als Schlussfolgerung hinzu: “In the eyes of the law, as reflected in case reports, interlingual interpreters have a dualistic image: the traitor and the instrument” (Morris 2008:2). Anders gesagt ist Morris der Meinung, dass die DolmetscherInnen nicht nur als eine Hilfe, als ein Instrument für eine einwandfreie Kommunikation zwischen den VerfahrensteilnehmerInnen betrachtet werden, sondern auch als „Verräter“, was auf die Untreue der Dolmetschung zurückweisen soll.

Eine Möglichkeit, dieses Misstrauen zu vermeiden wird von Driesen/Petersen vorgeschlagen, welche besagen, dass das Auftreten der DolmetscherIn und sein/ihr äußeres Erscheinungsbild Vertrauen erwecken sollten und dass diese Merkmale, als auch seine/ihre Redegewandtheit die unabdingbaren Voraussetzungen sind, damit er/sie bei Gericht und bei den Verfahrensparteien akzeptiert wird. Es wird die Tatsache unterstrichen, dass die DolmetscherIn den VertreterInnen der Justiz nicht die Möglichkeit zur Kritik geben darf, sondern den Eindruck, dass sie alle einer kompetenten, hoch qualifizierten DolmetscherIn vertrauen können (vgl. Driesen/Petersen 2011:15).

1.5.3 Kritik an die DolmetscherIn und Abwehrstrategien

Edwards befasste sich mit dieser Idee der unberechtigten Kritik, und zwar seitens der VerteidigerIn und bemerkte folgendes: „The voice of the attorney may drip with sarcasm. Don’t fight back, don’t get mad or rattled. Our words and demeanor should be calm and polite” (Edwards 1995:145).

Ein weiteres Beispiel einer unberechtigten Kritik ist, wenn die VerteidigerInnen zum Beispiel minimale Kenntnisse der Fremdsprache haben und die DolmetscherIn durch eine plötzliche Unterbrechung verbessern oder darauf bestehen, dass ein bestimmtes Wort mit einem anderen übersetzt werden sollte als das von der DolmetscherIn verwendete. Diese Verbesserung ist aber nicht nur inkorrekt vom Inhalt her, sondern wird auch von jemandem ausgesprochen, der/die dazu nicht berechtigt ist. Eine solche Hinterfragung der Kompetenzen der DolmetscherIn könnte das Ziel haben, die DolmetscherIn zu verunsichern, entweder um sich selbst zu loben oder den Frust gegenüber dem Gericht abzubauen. Ein weiterer Grund für diese Vorgehensweise wäre, sich einen Vorsprung für die Verteidigung zu verschaffen. Dadurch würde die DolmetscherIn zu einem Instrument werden, das für andere Zwecke verwendet wird als für die Zwecke, welche aus seinen/ihren Zuständigkeiten abgeleitet werden. Dies sollte er/sie nie akzeptieren, sondern die unberechtigte Kritik bekämpfen, um in den Augen der Justiz glaubwürdig zu bleiben und weiterhin als Fachexperte im kulturellen und sprachlichen Bereich wahrgenommen zu werden (vgl. ebd).

Wie bereits gesehen, war der Kritiker in dem vorangegangenen Beispiel nicht berechtigt, die Dolmetschung abrupt zu unterbrechen, um die DolmetscherIn zu verbessern, also seine Kritik zu äußern. Der erste Schritt, den er/sie hätte machen sollen war, den vorsitzenden Richter anzusprechen, doch weil diese Regel nicht eingehalten wurde, muss die Dolmetscherin die anderen KommunikationsteilnehmerInnen sehr diplomatisch auf die Nichteinhaltung dieser Regel verweisen. Eine Möglichkeit dafür wäre, den Vorsitzenden zu ersuchen, zu dieser Anschuldigung Stellung zu nehmen. Des Weiteren sollte die DolmetscherIn die Antwort der RichterIn geben und

nicht der kritisierenden Person, indem er/sie in der dritten Person erklärt, dass die Verbesserungsempfehlung nicht angenommen werden kann, da sie inkorrekt ist, was auf Wunsch des Gerichtes auch bewiesen werden kann (vgl. ebd).

Es gibt laut Driesen/Petersen zwei Arten von Kritik, mit denen GerichtsdolmetscherInnen konfrontiert werden können, nämlich berechnigte und unberechnigte Kritik. Wie reagiert man aber auf Kritik im Allgemeinen? Laut den Autoren muss die Reaktion darauf aufmerksam überlegt werden (vgl. Driesen/Petersen 2011:18).

Die berechnigte Kritik ist diejenige, die vom Inhalt her korrekt, in der Formulierung objektiv ist und von einer Person geäußert wird, die das Recht dazu hat. Dieser Art von Kritik sollte mit einer nach Ausmaß des verursachten Schadens passenden Entschuldigung entgegenkommen werden. Die Person, die die Kritik geäußert hat wird eher Verständnis zeigen wenn er/sie feststellt, dass den kritischen Aussagen Beachtung geschenkt wird. Absolut vermieden werden sollen hingegen Vorwände und die Beschuldigung anderer, da diese Vorgehensweisen bloß Empörung hervorrufen (vgl. ebd:18f).

Als Beispiel für eine berechnigte Kritik ist die verspätete Ankunft der DolmetscherIn, worauf die RichterIn sie lediglich darauf aufmerksam macht, dass aus diesem Grund die nächsten Verhandlungen bedauerlicherweise auch mit etwas Verspätung beginnen werden. Die DolmetscherIn antwortet darauf mit einer objektiven Aussage und entschuldigt sich, indem er/sie erklärt, dass es sich um einen Notfall handelte, ohne aber eine Entschuldigung zu erfinden. Wenn die Aussage jedoch verwerflich, inhaltlich gegenstandslos oder erniedrigend ist in der Formulierung, zum Beispiel wenn jemand, der die Aussagen anders verstanden hat, dies auf die Dolmetschung zurückführt, der DolmetscherIn also die Schuld gibt, dann handelt es sich um eine unberechnigte Kritik. Driesen/Petersen bemerken, dass DolmetscherInnen fast keine Alternative haben, um diese unberechnigte Kritik zu bekämpfen. Ihre einzige Möglichkeit ist die Wahrung des Gesichts und die Hoffnung, dass einsichtige Diskussionsbeteiligte die unberechnigte Kritik auch wirklich als eine ungerechte Attacke durchschauen (vgl. ebd:19).

2. Ursachen für Missverständnisse

Die Tatsache, dass die verschiedenen Parteien, die bei Gericht aufeinander treffen, die Rolle des jeweils anderen nicht kennen oder, wie bereits bewiesen, schon voreingenommen eine Meinung über die anderen TeilnehmerInnen haben, ist nicht der einzige Grund, der zu Missverständnissen

vor Gericht führt. Als Nächstes sollen die Ursachen aufgezählt werden, die Missverständnisse einleiten.

2.1 Die Inter-KULTUR-elle Kommunikationssituation

Kranjčić erklärt, dass die Kommunikation oft aufgrund von Schwierigkeiten kultureller Art nicht erfolgreich sein kann. Kulturhindernisse erhöhen sich umso mehr, wenn die KommunikationspartnerInnen keine gemeinsame kulturelle Grundlage haben, die sie erweitern können. Denn die EmpfängerIn einer Botschaft versteht sie nur wenn er/sie die Botschaft in einem bestimmten Bezugsrahmen einsetzen kann. Aus diesem Grund sollten DolmetscherInnen sowohl die Ausgangs- als auch die Zielkultur beherrschen, sich darin frei bewegen können, also in zwei Kulturen zu Hause sein (vgl. Kranjčić 2010:82f).

In diesem Teil soll daher kurz auf die bestimmte Art der Kommunikation näher eingegangen werden, die bei Gericht anzutreffen ist, und zwar die interkulturelle Kommunikation. Interkulturelle Kommunikation ist eine Form der Kommunikation oder, wie Broszinsky-Schwabe sie nennt, „ein Spezialfall sozialer Kommunikation“ (Broszinsky-Schwabe 2011:19). Interkulturelle Kommunikation und Interkulturalität (im Sinne von Beziehungen zwischen Kulturen) sind fest miteinander verknüpft (vgl. ebd).

Der Ausdruck „interkulturelle Kommunikation“ beinhaltet zwei Begriffe, nämlich auf der einen Seite „Kommunikation“ im Sinne des Verständigungsprozesses zwischen Menschen im Allgemeinen und auf der anderen Seite der Begriff „interkulturell“ als das Treffen und die Art und Weise wie sich Menschen aus unterschiedlichen Kulturen verständigen.

Eine für die vorliegende Arbeit signifikante Definition der interkulturellen Kommunikation bringt Broszinsky-Schwabe, und zwar: „Interkulturelle Kommunikation bezeichnet die Verständigung zwischen zwei oder mehreren Personen, die unterschiedlichen Kulturen angehören, woraus sich eine Reihe von Schwierigkeiten und Problemen ergeben“ (Broszinsky-Schwabe 2011:21). Relevant ist diese Definition gerade deswegen, weil sie schon auf die „Schwierigkeiten und Probleme“ hinweist, die entstehen können. Aus dieser Definition geht deutlich hervor, dass die Autorin solche Schwierigkeiten als einen selbstverständlichen Bestandteil einer interkulturellen Kommunikationssituation betrachtet. Dabei fügt die Autorin noch hinzu, dass bei dieser Art von Kommunikation nicht die Art und Weise interessant ist, wie die Verständigung abläuft, sondern vielmehr die Frage nach den Gründen für Missverständnisse oder Nichtverständigung, die oft in einer solchen Kommunikationssituation vorkommen. Interkulturelle Fehlinterpretationen finden

statt, wenn in einer Kommunikationssituation die aus unterschiedlichen Kulturen stammenden TeilnehmerInnen, Signale unterschiedlich bewerten (vgl. ebd:35).

So bemerkt auch Öncü, dass es in einer mehrsprachigen und multikulturellen Gemeinschaft oft zu Kommunikationssituationen zwischen Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen kommt und somit der Prozess der Interkulturalität beobachtet werden kann. Wenn sich eine solche Situation in der Gesellschaft abzeichnet, folgt darauf automatisch auch die Bemühung zur Schaffung einer störungsfreien Kommunikation. Der Autor unterstreicht die Tatsache, dass die Rede von erfolgreicher, störungsfreier Kommunikation in einem interkulturellen Kontext eher eine überschätzte Hoffnung ist, da beim Zusammentreffen mehrerer Kulturen sehr oft Schwierigkeiten auf Sprach- und Kulturebene entstehen (vgl. Öncü 2011:9). Eine solche Gesellschaft ist auch in Österreich und vor allem in Wien zu finden, wo eine Vielzahl von Kulturen aufeinandertreffen. Diese Vielfalt von Kulturen ist auch vor Gericht anzutreffen, wo die Störfaktoren in der Kommunikation noch ausgeprägter sind, vor allen auch weil sie in einem institutionellen Setting stattfinden.

Um die gegenwärtigen Kommunikationssituationen besser zu beschreiben ist folgende Aussage von Broszinsky-Schwabe (2011:15) sehr relevant: „Man kann nicht nicht interkulturell kommunizieren“. Sie stützt sich auf das Axiom von Watzlawick (1996:53), welches besagt, dass es unmöglich ist, nicht zu kommunizieren. Diese Aussage erweitert Broszinsky-Schwabe und passt sie an die heutigen Zeiten an, indem sie feststellt, dass es unmöglich ist, nicht interkulturell zu kommunizieren. Damit macht sie eine Anspielung auf die heutigen Kommunikationssituationen, die fast immer zwischen zwei oder mehreren Kulturen stattfinden, welche aufeinander treffen und sich verständigen müssen.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte konnte man feststellen, dass die Weltbevölkerung drastisch zugenommen hat und es auch eine Erhöhung der Wanderbewegungen gab, sei es weil Menschen auf der Suche nach Arbeit und mehr Wohlstand in ein fremdes Land gezogen sind oder auch um etwa ihre Ausbildung im Ausland abzuschließen. Die jüngst enorm zugenommenen Flüchtlingswellen haben ebenfalls bewiesen, dass viele Menschen auf der Suche nach Schutz und Sicherheit ihre Heimat verlassen, in der es beispielsweise bewaffnete Konflikte gibt und ihr Heimatland sie nicht mehr beschützen kann oder will (vgl. Broszinsky-Schwabe 2011:14).

Heutzutage ist aus diesem Grund interkulturelle Kommunikation überall anzutreffen und tangiert uns alle. Begegnungen und Kommunikation, Verständigung zwischen Menschen verschiedener Kulturen, die einander als Fremde betrachten, gehören zu den alltäglichen Gegebenheiten in der

heutigen Welt. Und jede Kultur besitzt Normen und Verhaltensstrukturen, die den Menschen schon in der Kindheit beigebracht werden. Die vielfältigen und verschiedenen Kulturen kommen sich in der heutigen Welt immer näher und somit merkt man, dass die vertrauten Normen und Verhaltensmuster nicht überall auf der Welt die gleichen sind (vgl. Broszinsky-Schwabe 2011:14f).

Und gerade diese Verschiedenartigkeit und Vielfalt von Kulturen, die aufeinandertreffen und sich begegnen, kann auch zu Missverständnissen führen, wie wir bereits gehört haben. Solche Begegnungen zwischen Kulturen verlaufen nicht unbedingt harmonisch, sondern es kommt oft zu unterschiedlichen Bewertungen und Interpretationen von Gesten oder Worten. Einige Verhaltensweisen können ebenfalls unverständlich oder unvorhersehbar erscheinen. Erfolgreiche Kommunikation zwischen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen bedarf spezieller Kenntnisse und Kompetenzen (vgl. ebd:15f).

Wie schaffen sie das? Darauf bringt ebenfalls die Autorin eine Antwort, und zwar, dass für eine erfolgreiche interkulturelle Kommunikation den KommunikationspartnerInnen bewusst sein muss, dass es kulturelle Verschiedenheiten gibt und sie sich darauf einstellen müssen. Der entsprechende kulturelle Hintergrund ist maßgebend für die Verständigung (vgl. ebd:11). Dafür ist ebenfalls die Kulturkompetenz von Bedeutung, auf die im nächsten Unterkapitel eingegangen werden soll.

2.1.1 Entwicklung der Kulturkompetenz

Margret Ammann erklärt, dass eine Aussage oder eine Aktion immer in eine Situation eingebettet sein wird und nie abgetrennt davon oder isoliert betrachtet werden kann. Denn nur durch die Betrachtung der gesamten Konstellation, d.h. der äußeren Gegebenheiten und unseren Kenntnissen bezüglich derartigen Umständen kann diese Aktion oder dieses Verhalten verstanden werden. Jede Aktion ist in einer Situation integriert und unser Verständnis oder unsere Interpretation dieser gesamten Konstellation steht in enger Verbindung mit unserer Kultur und unseren Kenntnissen, die ebenfalls kulturspezifisch sind. Diese Kenntnisse stellen jedoch nicht nur das faktische, objektive und überprüfbare Wissen dar, sondern auch die Annahmen und Erklärungen, welche Menschen generell erarbeiten wenn sie etwas nicht wissen oder verstehen. Diese Erklärungen und Annahmen sind ebenfalls in der eigenen Kultur eingebettet, was also bedeutet, dass die Verständnisperspektive sehr limitiert ist und man immer mit der Gefahr von Missverständnissen konfrontiert ist (vgl. ebd:47).

Ammann (1995:49) erklärt ebenfalls, dass man für die Wahrnehmung einer anderen, unbekannten Kultur als solche, fähig sein muss zu abstrahieren. Die Abstraktionsfähigkeit kann erlernt werden

und bezieht sich auf die Änderung der Perspektive von der aus man den Anderen und seine Kultur betrachtet. Man geht von dem eigenen Standpunkt aus, also von den eigenen Wertmaßstäben und Ansichten, die in der eigenen Kultur eingegliedert, d.h. von ihr beeinflusst sind und lernt zu abstrahieren und seinen Standpunkt zu wechseln, um über Kulturgrenzen hinweg zu kommunizieren.

Dieser Perspektivenwechsel, z.B. durch ein Mitglied P der Kultur A, gründet grob gesprochen auf einer dreifächerten Einschätzung durch P:

- a) wie sieht sich ein Mitglied R der Kultur B;
- b) wie schätzt R der Kultur B die Kultur A ein, und
- c) wie wird die Kultur B durch die Kultur A gesehen? (Ammann 1995:49).

Ammann (1995) erklärt, dass man eine fremde Kultur vor dem Hintergrund der eigenen Kultur wahrnimmt, wobei die Ereignisse bewusst oder unbewusst beurteilt und analysiert werden. Diese Beurteilung entspricht nicht immer jener Beurteilung welcher sie in der fremden Kultur entspricht, da meistens nur das aufgenommen oder bemerkt wird, was auch in der eigenen Kultur augenfällig wäre. Das hier auftretende Problem ist die Tatsache, dass nur aus einem Blickwinkel betrachtet wird und somit nicht alles erfasst werden kann, sondern nur ein Teil. Dieser Teil wird von dem eigenen Grundwissen, mit den dazugehörigen Voreingenommenheiten beeinflusst, analysiert und verstanden. Die Rolle der DolmetscherInnen ist es, diese Probleme bewusst wahrzunehmen. Während der Begegnung mit anderen Personen aus anderen Kulturkreisen geben Menschen vieles über die eigene Person und die eigene Kultur preis. Ebenfalls sollte eine weitere Tatsache bewusst werden, nämlich dass auch wir aus dem Blickwinkel der anderen Kultur betrachtet und analysiert werden und meist anders aufgenommen werden als was wir uns selber vorstellen. Wenn es den DolmetscherInnen bewusst ist, dass eine Gegebenheit je nach BetrachterIn auch unterschiedlich sein kann, kann dies ein ausschlaggebender Schritt in Richtung erfolgreicher interkultureller Kommunikation sein (vgl. Ammann 1995:75f).

Auch Maletzke erörtert die Tatsache, dass die Mehrheit der Menschen die eigene Kultur in den Mittelpunkt setzt und sie als „Maßstab aller Dinge“ (1996:23) betrachtet. Von ihrer Kultur aus betrachten sie die anderen Menschen und Kulturen und bewerten bzw. stufen sie auch ausgehend davon ein. Diese Einstellung der Menschen wird Ethnozentrismus genannt und ist unbewusst. Die eigene Gruppe wird hiermit in den Mittelpunkt des Universums gestellt, die anderen Völker werden aus dem Blickwinkel der eigenen Gruppe angesehen, wobei die individuellen Vorschriften und Sitten zum Standard aller Bewertungen werden (vgl. Maletzke 1996:23).

Die bereits geschilderten Verhaltensweisen beweisen die Notwendigkeit des Beherrschens der Kulturkompetenz seitens der Dolmetscherin, da sonst die Kommunikation bei einer Begegnung von Kulturen vor Gericht nicht funktionieren könnte. Barbara Löwe definiert die Kulturkompetenz als das Verstehen und Meistern dieser Regeln und Maßstäbe und unterscheidet zwischen einer bewussten und einer unbewussten Kulturkompetenz. Jeder Mensch beherrscht die Komponenten und Merkmale der primären Kultur in der er aufwächst, ohne sich darüber bewusst zu sein. Wenn diese Primärkultur auf eine fremde Kultur zusammentrifft, so kommt es ebenfalls zu einer unbewussten Erfassung und Bewertung der Bestandteile und Merkmale der neuen, unbekannten Kultur auf Basis der primären Kultur. Dies ist also die sogenannte unbewusste Kulturkompetenz, die aber für TranslatorInnen nicht genügend ist. Sie benötigen nämlich die bewusste Kulturkompetenz sowohl in der primären als auch in der fremden Kultur, was nicht nur bedeutet, die Merkmale zu kennen, sondern diese auch zu meistern und damit umgehen zu können (vgl. Löwe 2002:149).

2.2 Die Zwänge der Kommunikation

Driesen/Petersen (2011) zeigen, dass es in Strafverhandlungen zumindest vier Kommunikationszwänge gibt: erstens die Tatsache, dass es unvorstellbar ist, die geläufige Sitzordnung der Angeklagten, VerteidigerInnen, ZeugInnen und DolmetscherInnen im Gerichtssaal auch nur wenig zu verbessern, obwohl die Akustik im Saal sehr nachteilig ist; zweitens dass alle Äußerungen in der Gerichtssprache nicht nur von dem Gericht, sondern auch vom Publikum, von allen im Saal anwesenden Personen deutlich gehört werden müssen; drittens dass dem Angeklagten, unter Einhaltung seiner Grundrechte bzw. den Anforderungen des Auftraggebers, alle Äußerungen, die während der Verhandlung gemacht werden, zur Gänze wiedergeben werden müssen; letztens dass Missverständnisse, die zwischen den GesprächspartnerInnen infolge der soziokulturellen Kluft zwischen ihnen entstehen so abgeklärt werden müssen, dass eine strenge Neutralität beibehalten wird (vgl. Driesen/Petersen 2011:6f).

Beispiele für Ursachen für Missverständnisse durch Nicht- oder Falsch-Verstehen werden von Broszinsky-Schwabe (2011) gebracht. Als erstes Beispiel wird die Notwendigkeit der Umschreibung eines Wortes beschrieben, da dieses nicht wörtlich in die andere Sprache übersetzt werden kann. Zweitens kann die falsche Aussprache eines Wortes zu Missverständnissen führen. Drittens kann ein Wort in der gleichen Sprache eine andere Bedeutung haben. Zu dieser Gruppe gehören auch die sprachlichen Unterschiede zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz zum Beispiel. Zu Missverständnissen kommt es laut Broszinsky-Schwabe auch wenn ein falsches Wort in der Fremdsprache gewählt wird oder bei einem Fehler in der Übersetzung. Weiters können

Mitglieder einer anderen Sprachgemeinschaft einige Wörter der Sprache einfach nicht verstehen, da sie ihren Sinn nicht erschließen können. Zu dieser Gruppe gehören Akronyme oder kurze Formen eines Wortes. Eine weitere Schwierigkeit stellt die Wiedergabe von Redewendungen, idiomatischen Wendungen und Slang dar. Außerdem ist es schwer, aus Sprachen zu dolmetschen, in denen Wörter mehrere Bedeutungen haben oder Floskeln zu übertragen, auf die jedoch keine Antwort erwartet wird, wie das englische „How do you do“. Dialekte sind weiters eine Kategorie von Wörtern, die Menschen, die nicht aus derjenigen Region stammen fremd vorkommen, genauso wie der Jargon in Gefängnissen zum Beispiel. Die Verwendung der Worte „ja“ und „nein“ ist von Kultur zu Kultur unterschiedlich. Für eine erfolgreiche Kommunikation ist in einem solchen Fall die Kulturkompetenz nötig. Kulturspezifisch sind ebenfalls sprachliche Parallelen, die in anderen Kulturen keine Entsprechungen haben. Ein Beispiel ist laut Broszinsky-Schwabe (2011:109) der Vergleich „weiß wie Schnee“ (vgl. Broszinsky-Schwabe 2011:106-109).

2.3 Die Fachsprache als Ursache

Ein weiteres Beispiel als Auslöser für erschwerte Kommunikation und Probleme bei der Verständigung bringt Öncü, und zwar die forensische Kommunikation. Forensische Kommunikation bedeutet „das sprachliche Verhalten der verschiedenen Parteien vor Gericht“ (Berliner Arbeitsgruppe 2000:8). Diese Art von Kommunikation entsteht beim Zusammentreffen der Linguistik und den Rechtswissenschaften und befasst sich nicht nur mit der Kommunikation, sondern auch mit dem Rechtswesen. Da sie sich bei Gericht abspielt, also in einer Institution, hat diese Art von Kommunikation bestimmte kodifizierte Vorschriften, die es in dem Kontext einer solchen institutionellen Kommunikationssituation gibt. Diese Vorschriften sind den Justiz- und InstitutionsvertreterInnen bekannt, aber den MandantInnen nicht vertraut. Das Umfeld eines Gerichtsverfahrens sagt den MandantInnen nichts über die Verhandlung aus oder den institutionellen Regeln und Vorschriften, die es bei Gericht gibt. Laut Öncü sind die Probleme der institutionellen Kommunikation für Nichtkundige in dreifacher Hinsicht gegeben. In erster Linie weil bestehende, vorinstitutionelle Kommunikation bei Gericht neu definiert wird und eine neue Bedeutung bekommt, das heißt Ermahnungen werden zu Verfügungen und Versprechen zu Pflichten, die in Verträgen festgeschrieben sind. In zweiter Linie gibt es genaue Regelungen für eine erlaubte, nicht gestattete oder beanspruchte Reihenfolge von Sprechakten im Laufe der behördlichen und organisatorischen Abläufe. In dritter Linie entwickeln sich neue Arten von Sprechakten für die charakteristischen Pflichten der Institutionen, wie zum Beispiel Ämter anvertrauen, Urteile fällen, Verehelichungen oder Aufhebungen der Ehen (Öncü 2011:25ff).

Die juristische Sprache oder Rechtssprache gehört laut Öncü zur Kategorie der Fachsprachen und kennzeichnet sich durch einen erweiterten Wortschatz, der spezialisiert ist, besonders was Syntax und Textaufbau betrifft. Die Begriffe sind oft Komposita, zusammengesetzte Wörter und nicht leicht verständlich. In der Rechtssprache werden sehr viele Substantive verwendet, die oft als Wortzusammensetzungen vorkommen. Diese haben oft bestimmte Präfixe wie *er-* oder Suffixe wie *-ung*, *-ig*, *-heit*, *-keit*, die dazu führen, dass die Rechtssprache zu einer geheimen Sprache wird, die nur Fachleute verstehen. Die geheime Sprache kennzeichnet sich weiters durch die Abkürzungen, die oft verwendet werden. Diese begreifen meist nur Fachleute, die mit der juristischen Sprache vertraut sind. Die Rechtssprache verwendet oft auch Fremdwörter, die sie für Dritte ebenfalls schwer verständlich machen, aber auch viele veraltete Begriffe. Eine Haupteigenschaft der Rechtssprache ist die Verwendung von Passivkonstruktionen und von verschachtelten Sätzen, als auch die Substantivierung der Verneinungskonstruktionen. Letztere, als auch die doppelte Verneinung machen die Aussage und den Kontext unverständlich (vgl. Öncü 2011:30-37). Daraus kann man schließen, dass all diese Merkmale Ursachen für eine erschwerte Verständlichkeit und Verständigung sind.

2.4 Störfaktoren der Kommunikation

Die Unvollständigkeit der vermittelten Kommunikation identifiziert Kadrić als eines der wesentlichsten Störfaktoren beim Gerichtsdolmetschen, der auch zu Missverständnissen führt. Dazu kommt es beispielsweise dann, wenn die Dolmetscherin anstatt vollständig nur sehr verkürzt die Aussagen bzw. Schilderungen der Angeklagten oder ZeugInnen wiedergibt (vgl. Kadrić 2009:192f).

Weitere Merkmale, die als Störfaktoren für die Kommunikation wirken, sind in erster Linie die fehlenden Kenntnisse der Institution Gericht seitens der Dolmetscherin, die aufgrund der nicht klar und deutlich festgelegten Zuweisung der Aufgaben Missverständnisse bewirken. Kadrić erklärt, dass nur in dem Fall wenn die DolmetscherIn über das Institutionswissen verfügt, die impliziten Handlungsanleitungen der RichterIn für sie klar und verständlich sein können. In zweiter Linie sollte die RichterIn während der Vernehmung in der Lage sein, die Schilderung des Angeklagten zu lenken oder zu bestimmen. In dritter Linie würde auch das Mangel an Vorbereitung auf das Verfahren und das Thema der Verhandlung seitens der Dolmetscherin zu Missverständnissen führen. Eine Vorbereitung im Sinne einer kurzen Unterhaltung mit der RichterIn zu dem Thema oder das Durchsehen einiger Aktenteile hätte von großem Vorteil für die Dolmetscherin und für den Ablauf der Kommunikation gewesen sein können (vgl. Kadrić 2009:198f).

2.5 Missverstehen der Rolle der DolmetscherIn

Neben den bereits erwähnten Ursachen für Missverständnisse gehören laut Gonzales et al. andere Schwierigkeiten, die aufgrund des allgemeinen Mangels an Professionalität und dem Missverstehen der Rolle der DolmetscherIn entstehen und die als Ausbildungshindernisse eingestuft werden können. Diese Schwierigkeiten beschädigen die Kommunikation so sehr wie jedes andere sprachliche Hindernis. DolmetscherInnen verstehen zum Beispiel ihre Rolle als objektive Vermittler und anstatt dass sie Obszönitäten und explizite Sprache genau dolmetschen, tendieren unerfahrene DolmetscherInnen dazu, diese zu verdecken oder zu verallgemeinern, wobei sie den tatsächlichen Ablauf der Ereignisse, der für die Faktensammlung wesentlich ist, verzerren. DolmetscherInnen nehmen an, dass sie obszöne Sprache in einer förmlichen Anhörung nicht einführen können, was beweist, dass sie ihre Rolle missverstehen. Ein weiteres Problem in dieser Kategorie ist der Widerwille der DolmetscherInnen, sich selbst zu verbessern. Bei vielen DolmetscherInnen kommt es selten vor, dass sie einen Fehler zugeben, das Protokoll berichtigen, bei der ZeugIn nachfragen oder in Wörterbüchern und Glossaren nachschlagen, was zur Verwirrung aller betroffenen Parteien führen kann. Das Problem stellt sich dann, wenn die falsch gedolmetschten Fakten gegen die ZeugIn eingesetzt werden, sei es für die Prüfung der Beweismittel oder um die Glaubwürdigkeit der ZeugIn zu beurteilen (vgl. Gonzales et al. 1991:290).

Das Missverstehen der Rolle der DolmetscherIn ist auch bei einigen RichterInnen und VerteidigerInnen deutlich. Gonzales et al. bringen das Beispiel einer VerteidigerIn, die sich weigerte, der DolmetscherIn Einsicht in die Prozessakten zu gewähren, die nicht versiegelt waren, sondern für den Fall einschlägig. Die VerteidigerIn nahm an, dass eine beeidete DolmetscherIn es nicht nötig hätte, jegliche Informationen bezüglich der Art der Verhandlung und des dazu gehörenden Fachvokabulars im Voraus zu bekommen. Die DolmetscherInnen sind in Wirklichkeit aber dazu verpflichtet, sich vorzubereiten. In einem anderen Beispiel bat die RichterIn die ZeugIn nach vier oder fünf Wörter stehen zu bleiben, damit die DolmetscherIn leichter verfolgen und mithalten kann. Diese Anweisung beeinträchtigte schwer die Fähigkeit des Befragten zusammenhängende Gedanken zustande zu bringen und trug zur Ungenauigkeit der Dolmetschung wegen der unnatürlichen Zerstückelung bei, da es ja eigentlich leichter ist, nach der Wiedergabe eines vollständigen Informationsbrockens konsekutiv zu Dolmetschen (vgl. ebd).

Einige DolmetscherInnen zeigen einen hohen Mangel an Professionalität indem sie Gespräche mit der ZeugIn einleiten, wobei sie mit ihnen in einem unpassenden Ton sprechen. Sie ermahnen diese zu antworten, für die Befragten oder ZeugInnen zusammenfassen, erraten statt nachzufragen, keine

Notizen bei komplexen oder langen Fragen oder Antworten nehmen und ihre eigenen Fehler verleugnen, wenn diese von einer VerteidigerIn wahrgenommen werden oder eine Dolmetschung infrage gestellt wird (vgl. ebd).

3. Arten von Missverständnissen

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Arten von Missverständnissen näher erläutert, die bei Gericht auftreten können. Sie werden in drei Kategorien eingeteilt, und zwar nach drei Autorinnen: nach Gonzalez/Vásquez/Mikkelsen in dem Werk „Fundamentals of court interpretation“ (1991), nach Edwards in dem Werk „The practice of court interpreting“ (1995), sowie nach Hale in dem Werk „The discourse of court interpreting: discourse practices of the law, the witness and the interpreter“ (2004).

3.1. Kategorien von Missverständnissen nach Gonzales et al.

Eine Aufzählung der möglichen Kategorien von Missverständnissen beim Gerichtsdolmetschen kommt schon bei Gonzales et al. (1991) vor, die darauf aufmerksam machen, dass die zahlreichen stilistischen Fehler wie zum Beispiel die Verwendung von bestimmten Bedeutungen oder grammatikalischen Formen nicht die gefährlichsten Fehler sind, die bei Gericht auftreten können, sondern oft sogar harmlos. Fehler hingegen, die den Sinn des Originals verzerren oder das Sprachregister oder –niveau einer RednerIn nicht beibehalten, haben erheblich nachteiligere Auswirkungen auf die Darstellung des Sachverhalts und die Glaubwürdigkeit der ZeugIn (vgl. Gonzales et al.1991:281).

3.1.1 Wort für Wort

Eine Kategorie von Missverständnissen entsteht laut Gonzales et al. aufgrund der wörtlichen Übersetzung, die vor allem bei DolmetscherInnen mit mangelhaften Sprachkenntnissen anzutreffen ist. In solchen Fällen konzentrieren sich DolmetscherInnen nicht auf die wesentlichen Ideen oder Grundgedanken, sondern auf die Wörter, indem sie diese lediglich zwischen der Ausgangs- und der Zielsprache austauschen, ohne das grundlegende Konzept zu übertragen oder beizubehalten. Die Bedeutung, der Sinn der ausgangssprachlichen Botschaft geht im Allgemeinen verloren und ist oft gar nicht idiomatisch in der Zielsprache, sodass sie absurd klingt. In einem gerichtlichen Umfeld beraubt dieses Merkmal einer Aussage ihre Genauigkeit und Wirkung, sodass dramatische und äußerst wichtige Aussagen über eine ernste Sache oft komisch vorkommen oder

so gehaltlos, dass sie die ZuhörerIn als unerheblich empfindet. Manchmal können diese wörtlichen Übersetzungen nach einer Analyse entschlüsselt werden und wenn sie selten, in vereinzelten Segmenten vorkommen, verhindern sie vielleicht nicht drastisch die Kommunikation. Jedoch führt eine unaufhörliche Anzahl solcher Fehler zusammen mit Auslassungen und anderen Verzerrungen zu einem kompletten Kurzschluss in der Kommunikation (vgl. ebd).

3.1.2 Mangelnde Sprachkenntnisse

Eine zweite Kategorie der laut Gonzales et al. am häufigsten anzutreffenden Missverständnisse im Gerichtssaal ist jene, die durch den allgemeinen Mangel an Kenntnissen in der Ausgangs- oder Zielsprache oder in beiden Sprachen entstehen. Die allgemeine mangelnde Sprachkompetenz macht es unmöglich für die DolmetscherIn, den Text gut genug zu verstehen, um Ideen vollständig, sinngetreu und so rasch wie nötig in die Zielsprache zu übertragen, ohne ständig von Glossaren und Wörterbüchern abhängig zu sein und ohne dass es zum Zögern oder Zusammenbruch der Kommunikation kommt. Durch die mangelnden Sprachkenntnisse kommt es zu folgenden spezifischen Verarbeitungsproblemen, die den Dolmetschfluss beeinträchtigen: erstens der Mangel an Kompetenzen wie Antizipation und Schätzungsfähigkeit, die notwendig sind, um die richtigen Hinweise für die Sprachverarbeitung aufzufangen; zweitens werden die für die Verarbeitung notwendigen kognitiven, sprachlichen und kausalen Verknüpfungen durch eine falsche, eingeschränkte oder zögerliche Auswahl an mehrdeutigen Hinweisen vereitelt; drittens ist die Aufmerksamkeitsspanne in der Sprache in der man geringere Kenntnisse besitzt wegen der stärkeren Beachtung des Verstehens und des Gedächtnisspeicherns begrenzt; viertens entstehen Störeinflüsse einer Sprache auf die andere auf allen Ebenen (syntaktisch, morphologisch, lexikal usw.) (vgl. Gonzales et al. 1991:282f).

3.1.2.1 Grammatikfehler und unzureichender Wortschatz

Die bereits erwähnten Sprachfehler können in zwei weiteren Kategorien unterteilt werden, und zwar Grammatikfehler und Mangel an allgemeinem und fachspezifischem Wortschatz. Zu den Grammatikfehlern zählen die Umwandlung eines Verbs im Präsens in ein Verb im Präteritum, die Wiedergabe eines Verbs im Konjunktiv mit einem im Indikativ, oder die eines Wortes im Singular mit einem Wort im Plural. Diese Vorgehensweisen beeinträchtigen die Aussage vollkommen und untergraben sogar die Glaubwürdigkeit der ZeugIn, die weniger vertrauenswürdig und ehrlich scheint wenn die DolmetscherIn auch nur statt „konnte nicht“ wie in der Aussage „wollte nicht“ dolmetscht. Die lexikalischen Fehler hingegen passieren wenn der allgemeine Wortschatz der DolmetscherInnen arm an Synonymen, Nuancenunterschiede und Sinngehalte oder schwach

entwickelt hinsichtlich Bedeutungsunterschiede ist. Letztere beziehen sich zum Beispiel auf den Unterschied zwischen Wörter wie „berühmt“ und „berüchtigt“. Diese Art von Fehlern treten auf wenn ein fachspezifisches Thema eingeführt wird, wenn das Thema gewechselt wird oder wenn ein neues lexikalisches Gebiet, mit dem die DolmetscherIn nicht vertraut ist, verwendet wird. Laut Gonzales et al. ist es sehr offensichtlich wenn DolmetscherInnen mit bestimmten Sprachbereichen nicht vertraut sind, da sie zu paraphrasieren, definieren, erfinden, auslassen oder sogar zu raten anfangen und dadurch oft die Aussage sehr verwirrend machen. Jedoch bricht in den meisten dieser Fälle die Kommunikation gänzlich zusammen, wobei viele wichtige Teile der Aussage nicht mehr gedolmetscht werden. Eine nicht genügend ausgebildete DolmetscherIn wird Schwierigkeiten haben, den Jargon der VerbrecherInnen zu verstehen und verständlich wiederzugeben, als auch Begriffe aus den Bereichen, die für das Strafrecht relevant sind, wie z.B. Fingerabdruckmethoden, Waffenarten, Drogen usw. Diese Punkte sind aber wegen ihrer fachspezifischen Natur möglicherweise die wichtigsten Beweiselemente, die RichterInnen hören sollten (vgl. ebd:284f).

3.1.3. Falsches Sprachregister

Eine dritte Kategorie von Missverständnissen ist jene, die aufgrund der Unmöglichkeit der Beibehaltung des Sprachregisters bei der Wiedergabe in die Zielsprache entstehen. Ein eingeschränktes sprachliches Repertoire ermöglicht der DolmetscherIn nicht, die Vielfalt der Sprachstile, die vor Gericht auftreten, genau wiederzugeben. Die Sprache der Gerichtsverhandlungen umfasst das gesamte Spektrum, von einer sehr gesprochenen Sprache oder Umgangssprache bis hin zur formalen und steifen Sprache der RichterInnen und VerteidigerInnen. Die Wiedergabe des Sprachregisters aus der Ausgangssprache in die Zielsprache bedeutet die Fähigkeit, sowohl gehobene, steife Sprache, als auch die Umgangssprache oder informelle Sprache, die sich durch die starke Verwendung von Slang und Redensarten auszeichnet, bei der Wiedergabe beizubehalten. Redewendungen sind ein besonderes Problem, da man bei deren Wiedergabe mit einer zweifachen Herausforderung konfrontiert ist: einerseits die Redewendung in der Ausgangssprache zu verstehen und andererseits eine kulturell angemessene Redewendung in die Zielsprache zu finden (vgl. ebd:285f).

3.1.4 Distortion / Verzerrung

Die nächste Kategorie von Missverständnissen umfasst diejenigen, die aufgrund von Verzerrungen passieren. Fehlübersetzungen, die den Sinn der ausgangssprachlichen Botschaft verzerren, kommen oft vor, insbesondere unter den GerichtsdolmetscherInnen, die sich am Beginn ihrer Karriere befinden. Zu dieser Art von Fehlern kommt es wenn DolmetscherInnen nicht verstehen,

dass es ihr oberstes Ziel ist, jedes sprachliche und außersprachliche Element der Ausgangsbotschaft beizubehalten, unabhängig davon ob diese Ideen als logisch oder passend zum formellen Umfeld scheinen, vor allem wenn eine explizite oder obszöne Sprache notwendig ist, um die eigentliche Bedeutung wiederzugeben. Verzerrungen sind das Ergebnis mangelnder Sprachkenntnisse der DolmetscherIn, mangelnder Gedächtnisleistung oder nicht ausreichender Dolmetschfertigkeiten. Meistens treten Verzerrungen auf wenn die ZeugInnenaussage sehr ausführlich ist, sie können aber auch auftreten wenn die ausgangssprachliche Botschaft kurz ist, jedoch Fachsprache, spezifische, früher nicht bekannte Informationen, emotionale Belastung, Füllwörter oder andere Partikeln, unvollendete Sätze, komplexe Schilderung der Ereignisse oder unverständliche Sprache enthält (vgl. ebd:287).

3.1.5. Auslassungen

Die nächste Kategorie von Missverständnissen, die ebenfalls oft anzutreffen ist, beinhaltet Auslassungen, sei es von bestimmten Artikeln, Floskeln, Satzgliedern, Ideen, Sätzen oder wesentlichem Teilen des Diskurses. Diese Art von Missverständnissen entstehen meist aufgrund der Müdigkeit der DolmetscherIn, ein Element, das ihre/seine Fähigkeit, die Information zu verstehen und zu verarbeiten, erheblich mindert. Für DolmetscherInnen mit mangelhaften Sprachkenntnissen sind Auslassungen die meist verwendete Strategie für den Umgang mit Fachbegriffen, regionalen Variationen, begrifflichen Unklarheiten oder Informationsüberlastung. Diejenigen DolmetscherInnen, die Informationen nicht so rasch wie nötig verarbeiten oder nicht lang genug im Gedächtnis behalten können, tendieren dazu, Ideen auszulassen oder einen Ersatz zu erfinden. In manchen Fällen würden solche DolmetscherInnen einen Begriff eher erraten als das Gericht um Erlaubnis bitten nachzufragen. Diese gefährliche Vorgehensweise führt zur Verwirrung der ZeugIn, die/der eine bestimmte Information in einer vorangegangenen Antwort erteilt hat, nicht versteht warum ihm/ihr die gleiche oder eine ähnliche Frage erneut gestellt wird. Sie missverstehen die wiederholte Frage als eine Einladung um näher auf die Tatsache einzugehen, was zu Verwirrung, Verzweiflung und letztendlich zum Scheitern, das Gewünschte zu kommunizieren, führt. Auslassungen können die Schilderung der ZeugIn erheblich beeinträchtigen indem sie diese der wesentlichsten Angaben berauben (vgl. ebd:288).

3.1.6 Zusatzinformationen

Die nächste Kategorie betrifft zusätzliche Informationen, wie zum Beispiel Synonyme oder andere Bedeutungen, die DolmetscherInnen oft hinzufügen wenn sie sich der ausgangssprachlichen Botschaft nicht sicher sind. Für qualifizierte DolmetscherInnen kann das Hinzufügen spezifisch für

„lautes Nachdenken“ sein und kann bedeuten, dass die DolmetscherIn nicht ausreichend Verständnis des Kontextes hat, um sich zu entscheiden, welche Bedeutung er/sie dem sprachlichen Element zuordnen soll. Es kann ebenfalls eine vorsichtige Haltung der DolmetscherIn darstellen, die/der den Sinn eines Satzes oder Wortes mit mehr als einer möglichen Bedeutung nicht einschränken will. Die unerfahrene oder nicht ausreichend ausgebildete DolmetscherIn fügt Information hinzu wenn er oder sie die Ideen in der ausgangssprachlichen Botschaft nicht festhalten kann. Oft wurde diese zusätzliche Information erfunden und hat wenig oder gar keinen Bezug zu irgendetwas in der ausgangssprachlichen Botschaft (vgl. ebd:289).

3.1.7 Fehlende Partikeln, Füllwörter und andere sprachlichen Elemente

Zuallerletzt entsteht eine weitere Kategorie von Missverständnissen wenn paralinguistische Elemente, Partikeln, Füllwörter, Ausdrücke des Zögerns, unterbrochene oder unvollständige Sätze, also Merkmale einer wirklichen Rede, nicht beibehalten, also nicht in die Zielsprache wiedergegeben werden. Sowohl unerfahrene DolmetscherInnen als auch DolmetscherInnen mit mangelnden Sprachkenntnissen filtern all diese Merkmale einer Rede heraus, obwohl diese Elemente ein wichtiges Teil der ZeugInnenstimme darstellen. Für JustizvertreterInnen deutet das Vorhandensein oder der Mangel an Füllwörter auf die Wahrhaftigkeit der Aussage der ZeugIn, ihre Überzeugung, Zuverlässigkeit usw. hin. Kurz gefasst stellt die Auslassung dieser Sprachelemente die ZeugInnenenaussage falsch dar oder verdreht sie (vgl. ebd:289).

3.2 Kategorien von Missverständnissen nach Edwards

Alicia Betsy Edwards (1995) schildert ebenfalls die verschiedenen Arten von Missverständnissen beim Gerichtsdolmetschen. Sie unterstreicht die Tatsache, dass es bei Gericht zu einem hohen Potential an Missverständnissen kommen kann. Durch die Identifikation der verschiedenen Kategorien und Ursachen von Missverständnissen sollen sich DolmetscherInnen der Gefahren bewusst werden und diese auch, wenn möglich, vermeiden. Die von ihr angeführten Arten von Missverständnissen sind aber nicht nur für den anglo-amerikanischen Sprachraum spezifisch, sondern können in jedem anderen Sprachraum, auch im deutschsprachigen, wiedergefunden werden.

3.2.1 Missverstehen des Kontextes

Eine erste Kategorie bilden Missverständnisse, die von der DolmetscherIn verursacht werden. Eine erste Ursache dafür ist das Missverstehen des Kontextes durch die DolmetscherIn, d.h. wenn er/sie die ausgangssprachliche Botschaft missversteht, wird diese auch falsch in die Zielsprache wiedergegeben werden. Je nach Kontext kann ein Wort entgegengesetzte Bedeutungen haben und wenn es außerhalb des Kontextes vorkommt und die DolmetscherIn versucht, es zu erraten, kann diese Schätzung falsch sein (vgl. Edwards 1995:91).

3.2.2 Missverstehen der ZeugInnenaussage

Als zweite Ursache nennt Edwards das Missverstehen der ZeugeInnenaussage durch die DolmetscherIn. Es kann oft der Fall sein, dass ZeugInnen undeutlich sprechen, stottern, Slang oder Jargon verwenden, indem sie auch noch sehr schnell sprechen oder einfach ein Wort verwenden, das die DolmetscherIn nicht kennt. In solchen Fällen sollte die DolmetscherIn die ZeugIn bitten zu wiederholen und danach, wenn nötig und mit Erlaubnis der RichterIn, kann er/sie versuchen, das Wort mit der ZeugIn abzuklären. Die DolmetscherIn hat das Recht, im Voraus mit der ZeugIn zu sprechen, um sich eine Idee über deren Sprechweise zu machen. Es kann eine Weile dauern bis die DolmetscherIn versteht, was die Zeugin sagt, vor allem wenn er/sie z.B. stottert. Am besten sollte die DolmetscherIn dieses Gespräch vor dem Verfahren führen, was auch ein Grund dafür ist, weshalb DolmetscherInnen es bevorzugen, an demselben Fall und, wenn möglich, mit den gleichen Menschen zu arbeiten (vgl. ebd:92).

3.2.3 Unvollständigkeit

Eine weitere Ursache stellt laut Edwards die unvollständige Wiedergabe der Botschaft dar. Die DolmetscherIn muss sehr aufmerksam zuhören, um den gesamten Satz aufzufangen. Es ist möglich, dass die DolmetscherIn einige Wörter bei der Wiedergabe in die Zielsprache versehentlich auslässt, ohne es zu merken (vgl:ebd). Während den Verhandlungen an österreichischen Gerichten, die im Laufe der vorliegenden Arbeit analysiert werden, konnte diese Art von Missverständnissen festgestellt werden, sowie auch die Schwierigkeiten, die die DolmetscherIn hatte, als der Angeklagte wieder auf den Teil seiner Aussage eingegangen ist, die die DolmetscherIn beim ersten Mal ausgelassen hatte. Näher soll darauf in dem empirischen Teil der Arbeit eingegangen und diese Schwierigkeit anhand von Beispielen erläutert werden.

3.2.4 Missverständnisse aufgrund von Bedeutungs- und Registerfehler

Edwards erklärt weiters, dass wenn die DolmetscherIn ungenau ist, es entweder zu Bedeutungs- oder zu Registerfehlern kommen kann. Ein Beispiel für einen Fehler aufgrund eines Bedeutungsunterschieds aus dem angloamerikanischen Sprachraum wäre die Übersetzung von Maßeinheiten, wie z.B. von „feet“ durch „metres“. Zu Registerfehlern kommt es wenn die DolmetscherIn den Platz eines bestimmten Wortes in dem richtigen Register oder Spektrum einer Sprache nicht identifiziert. Das Register hängt sehr eng mit mehreren Elementen zusammen und zwar mit der Sprachebene, dem Formalitätsgrad, der Sprachgewandtheit oder dem Mangel an Eleganz in der Ausdrucksweise. Sprachregister variieren sehr stark und umfassen nicht nur die Rechtssprache, die akademische, höfliche, wissenschaftliche, kultivierte Ausdrucksweise, sondern auch die bewusst unklare, vulgäre oder bewusst beleidigende Sprache. Wenn der Redner ein bestimmtes Register verwendet, muss auch die DolmetscherIn das gleiche Register in der Zielsprache verwenden. Die DolmetscherIn muss daher in der Lage sein, sich frei auf und ab in dem Sprachregister oder –spektrum von wenigstens zwei Sprachen zu bewegen, d.h. er/sie muss sowohl bilingual als auch bikulturell sein (vgl. ebd. 92f).

3.2.5 Die herablassende Haltung

Ein weiteres Problem, das Edwards (1995:93) identifiziert, ist die herablassende Haltung der DolmetscherIn. Angeklagte können eine bestimmte Art und Weise des Redens verwenden, in der bewussten Anstrengung gegenüber der RichterIn höflich zu sein. In diesem Fall sollte genau diese Anstrengung in der Dolmetschung ihrer Aussage reflektiert werden. Wenn die DolmetscherIn die Sprachmuster der RednerInnen nicht übernimmt, ist er/sie herablassend, was man vor allem in der Nichtübernahme der Ehrentitel feststellen kann. Wenn ein Zeuge „Ja, Frau RichterIn“ sagt und die DolmetscherIn nur „Ja“ dolmetscht, war letztere nicht nur ungenau, sondern auch herablassend. Ebenfalls zählen zu dieser Kategorie die Anredeformen, die genauso von der DolmetscherIn übernommen werden sollten. In diesem Sinne wäre im Deutschen die Höflichkeitsform „Sie“ als Anrede zu bevorzugen, sowie auch im Rumänischen die Form „dumneavoastră“. Die DolmetscherIn sollte die Angeklagten auch nicht dutzen.

3.2.6 Wenn Anwälte Missverständnisse verursachen...

Edwards (ebd.) geht neben den Missverständnissen welche durch die DolmetscherIn verursacht werden auf eine zweite Kategorie ein, nämlich auf jene, welche AnwältInnen auslösen. Eine erste Ursache dafür ist die Tatsache, dass die StrafverteidigerInnen und das Gericht die ZeugInnen in

der dritten Person ansprechen, wobei sie diese immer in der ersten Person ansprechen sollten, und zwar: „Haben Sie gesehen, haben Sie...gemacht?“. StrafverteidigerInnen sollten ebenfalls die Personen beim Namen nennen und nicht nur Pronomen während der ZeugInnenaussage verwenden, um somit zur Klarheit beizutragen und die Verwirrung der DolmetscherIn zu vermeiden. Eine weitere Ursache für Missverständnisse sind die unnötig komplizierten Fragen. Rechtsanwälte stellen manchmal absichtlich komplizierte Fragen, um die ZeugIn in eine Falle zu locken. Es kann aber sein, dass sie selbst in der Sprachfalle gefangen sind. Die DolmetscherIn muss aber trotzdem alle an die ZeugIn gestellten Fragen dolmetschen, auch wenn er/sie weiß, dass einige zur Verwirrung führen werden. Sollte die ZeugIn nicht verstehen, dann wird die VerteidigerIn die Frage umformulieren oder die RichterIn wird darum bitten, dass die Frage umformuliert wird. Ein weiteres Problem stellen verneinende Konstruktionen dar, wie z. B. „Haben Sie nicht...in Ihrer Aussage angegeben?“ oder „Ist es nicht wahr, dass...“. Wenn die Antwort der ZeugIn „Ja“ ist, kann es zur Verwirrung führen, da es nicht klar ist, ob mit der Antwort gemeint ist, dass die Aussage wahr oder falsch ist. Aus diesem Grund sollte die Fragenkonstruktionen immer affirmativ sein, also „Haben Sie...“.

3.3 Kategorien von Missverständnissen nach Hale

Sandra Hale identifiziert zusammengefasst folgende Beispiele von Fehlern in der Dolmetschung. Die erste Fehlerart ist die Verwendung der falschen Zeitform des Verbs, die zweite die falsche Syntax, die dritte die falsche Präposition, danach die falsche Verbkonstruktion, das doppelte Subjekt, die Nicht-Übereinstimmung des Verbs mit seinem Subjekt und die falsche Anwendung des bestimmten Artikels (Hale 2004:130-136).

3.3.1 Verwendung der dritten Person

Ein weiteres Missverständnis tritt laut Hale in dem Fall hervor, wenn VerteidigerInnen auf die Verwendung der dritten Person zurückgreifen. Eine der Regeln des Dolmetschens ist es, dass der Austausch in der ersten Person ablaufen muss, und zwar um sicher zu stellen, dass die Hauptbeteiligten miteinander reden und nicht mit der DolmetscherIn und dass letztere so unsichtbar und unscheinbar wie möglich bleibt. Ebenfalls bestärkt diese Vorgehensweise den Bedarf an Genauigkeit der Dolmetschung, denn wenn die dritte Person verwendet wird, ist die DolmetscherIn verpflichtet, ungenau zu sein, indem er/sie den einleitenden Satz „Fragen Sie ihn/sie bitte...“ auslöst. Hale stellt fest, dass VerteidigerInnen ausnahmsweise die dritte Person verwenden um ZeugInnen anzusprechen wenn sie die Kontrolle über den Informationsfluss verlieren. In einem solchen Fall sprechen sie die DolmetscherIn an, um ihm/ihr die Verantwortung oder die Schuld zu

übertragen. Diese Vorgehensweise wird meistens von der VerteidigerIn im Kreuzverhör als ein Instrument verwendet, um so zu tun, als würde er/sie das Gesicht wahren, indem er die ZeugIn von dem Austausch komplett ausschließt und somit auch zeigt, wer eigentlich die Kontrolle besitzt. Mit anderen Worten gibt die VerteidigerIn somit eindeutig zu verstehen, dass die der Gerichtssprache nicht mächtige ZeugIn nur dann mit einbezogen werden kann, wenn die VerteidigerIn das auch will. Dadurch dass er/sie die DolmetscherIn direkt anspricht, kann man auch erschließen, dass die VerteidigerIn die DolmetscherIn in bestimmter Weise die Schuld für den Verlust der Kontrolle gibt und sie/ihn ersucht dieses Problem zu beheben. DolmetscherInnen übernehmen oft unbemerkt zusätzliche Rollen, indem sie Fragen und Antworten manipulieren, was zur Folge hat, dass die strikte Rollenverteilung entweder beibehalten oder durchbrochen wird oder es werden ihnen zusätzliche Rollen von der RichterIn oder der VerteidigerIn zugeteilt wenn sie direkt angesprochen werden. Die Tatsache, dass die DolmetscherIn die einzige ist, die beide Sprachen versteht und eine selbstständige Fachperson ist, gibt ihm/ihr die Möglichkeit einer enormen Macht, die jedoch nur sehr selten ausgeübt wird (vgl. Hale 2004:191-194).

Dieselbe Idee bezüglich der Verwendung der Personalpronomen ist auch bei Driesen/Petersen zu finden, und zwar dass die Ich-Form zu verwenden ist wenn die DolmetscherIn für die Verfahrensbeteiligten spricht und die dritte Person Singular wenn er/sie über sich selbst spricht, damit es nicht zu Missverständnissen kommt (vgl. Driesen/Petersen 2011:18).

3.3.2 Wenn DolmetscherInnen die Frage der ZeugIn beantworten...

Gelegentlich beantworten DolmetscherInnen direkt die Frage, die die ZeugIn stellt. In solchen Fällen wird die ausgangssprachliche Frage nicht gedolmetscht und das Publikum, das der Gerichtssprache kundig ist, wird von dem Austausch ausgeschlossen. Da niemand außer der DolmetscherIn und der ZeugIn den Inhalt eines solchen Austausches versteht, kann dieser sehr leicht als ein verbotenes Gespräch zwischen den beiden missdeutet werden. Die DolmetscherIn bekommt zu keinem Zeitpunkt eine Ermahnung von der RichterIn oder der VerteidigerIn. Dieses Phänomen wird durch verschiedene Faktoren ausgelöst, wobei die DolmetscherIn seine/ihre Rolle vorübergehend vergisst und die Rolle einer aktiven TeilnehmerIn einnimmt. Das angemessene Verhalten in einer solchen Situation wäre, die Frage, welche die ZeugIn gestellt hat, einfach zu dolmetschen, sodass diese von dem Publikum gehört und von der AnwältIn oder RichterIn beantwortet wird. Sonst erliegt die DolmetscherIn der Versuchung, dass er/sie selbst die Frage beantwortet, ohne sie zu dolmetschen. Zu einem solchen Fall kommt es wenn die ZeugIn die Frage der AnwältIn nicht versteht und um Klarstellung bittet. Die DolmetscherIn könnte in einer solchen Situation die gedolmetschte Frage der AnwältIn wiederholen, was dem Gericht Zeit sparen würde,

auch wenn die Norm eigentlich wäre, dass die DolmetscherIn die Frage des ZeugIn dolmetscht, darauf wartet, dass die AnwältIn seine/ihre Frage wiederholt und diese Frage dann erneut dolmetscht. Jedoch ist niemandem außer der DolmetscherIn und der ZeugIn bekannt, dass es sich um eine Wiederholung der ursprünglichen Frage handelt (vgl. Hale 2004:194). Schlussfolgernd, wie schon bereits erwähnt, kann angemerkt werden, dass jedes Mal wenn die DolmetscherIn die Fragen der ZeugIn selbst beantwortet, die restlichen der Gerichtssprache kundigen ProzessteilnehmerInnen von diesem Austausch ausgegrenzt werden. Dies führt zu einem unvermeidlichen Verlust der Kontrolle seitens der AnwältIn, der/die das nicht als ein Problem zu betrachten scheint oder jedenfalls niemand sein Ärger darüber ausdrückt (vgl. ebd:198).

3.3.3 DolmetscherInnen und ihre Rolle

„The interpreter is supposed to be a passive, silent participant“ (Hale 2004:198). Mit dieser Aussage ist laut Hale gemeint, dass DolmetscherInnen von einer Sprache in die andere nur das dolmetschen sollten, was die aktiven TeilnehmerInnen sagen (vgl. ebd). Aus der oberen Aussage, durch die Verwendung von „supposed to“, das so viel wie „sollte“ bedeutet, ist aber ebenfalls deutlich, dass es die Rede von einem Idealfall ist und nicht von etwas, das oft passiert. Im Idealfall sollte die DolmetscherIn also eine passive, stille TeilnehmerIn sein.

Meistens ist es aber nicht der Fall, weil DolmetscherInnen manchmal Fragen beantworten anstatt sie zu dolmetschen, Kommentare bezüglich Fragen und Antworten abgeben, freiwillig Informationen anbieten, um Klarstellung bitten durch Unterbrechungen, protestieren weil sie bei der Durchführung ihrer Arbeit verhindert werden oder aus weniger gerechtfertigten Gründen. Manchmal nehmen sie sogar geringfügige Änderungen der Fragen und Antworten vor oder die AnwältInnen und RichterInnen selber übergeben ihnen mehr Kontrolle und Macht. All diese Situationen beeinflussen die Macht und Kontrolle der Anwältin. Jedes Mal wenn sich die Rolle der ZeugIn unerwartet verändert, verliert die Anwältin ein wenig von der Kontrolle. Wenn es zu einer Änderung in der strengen Rolle der DolmetscherIn kommt, wirkt sich diese Änderung nicht unbedingt nachteilig auf die AnwältIn aus, sie kann diesem/r entweder mehr Kontrolle verleihen oder bewirken, dass er/sie etwas von der Kontrolle verliert. Diese Kontrolle und Machposition der AnwältIn geht jedoch offensichtlich verloren wenn die Unterbrechung seitens der RichterIn kommt oder einem Einspruch stattgegeben wird (vgl. ebd).

3.3.4 Unterbrechungen seitens der DolmetscherIn

Hale bemerkt, dass es verschiedene Arten von Unterbrechungen seitens der DolmetscherIn gibt. Erstens wird unterbrochen, um um Klarstellung einer Frage oder Antwort zu bitten; zweitens um eine Frage zu verbessern wenn es sich offensichtlich um einen unbeabsichtigten Fehler handelt; drittens um eine vorherige unterbrochene Äußerung vollständig zu dolmetschen; viertens um unaufgeforderte Informationen zu erteilen; fünftens um die eigene Meinung zu äußern und letztens um bei der RichterIn zu protestieren, dass man unterbrochen wurde (vgl. Hale 2004:203).

Jede Unterbrechung seitens der DolmetscherIn wirkt sich auf das Maß an Kontrolle aus, das der Anwalt besitzt, da er/sie solche Unterbrechungen nicht erwartet und diese seine Art der Befragung beeinträchtigen. Jedoch sind einige Unterbrechungen bedeutungsvoller als andere, denn wenn einige Unterbrechungen von den ProzessteilnehmerInnen, die der Gerichtssprache mächtig sind, einfach nicht beachtet werden, so werden andere hingegen aufgegriffen. Ein Beispiel einer unvermeidlichen Unterbrechung ist wenn die DolmetscherIn die ausgangssprachliche Äußerung nicht versteht und somit auch nicht dolmetschen kann. In diesem Fall muss er/sie unterbrechen und um Wiederholung bitten. Eine solche Unterbrechung kann jedoch die mögliche Befragungsstrategie der AnwältIn zerstören wenn er/sie absichtlich verwirrend, irreführend war oder wenn eine rasche, spontane Antwort gesucht war. Auf der anderen Seite ist ein Beispiel für eine überflüssige und leicht vermeidbare Antwort das folgende: die DolmetscherIn merkt, dass sich die AnwältIn bei einem Namen vertan hat und unterbricht ihn/sie, anstatt dass er/sie die strenge Rolle als Sprachrohr beibehält und den Fehler dolmetscht, sodass ihn die ZeugIn in Frage stellt. Die DolmetscherIn entscheidet sich, den Fehler zu verbessern und Verwirrung zu vermeiden. Dennoch wird, während sich das Gespräch zwischen DolmetscherIn und AnwältIn abspielt, die ZeugIn ausgeschlossen und versteht wahrscheinlich den Inhalt des Austausches nicht. Jedoch könnte diese Unterbrechung seitens der DolmetscherIn aber der AnwältIn helfen, die Kontrolle aufrechtzuerhalten anstatt zu verlieren, da sie ihm/ihr auch hilft, in gewisser Weise das Gesicht zu wahren (vgl. Hale 2004:204).

Laut Hale stellen alle Unterbrechungen seitens der DolmetscherIn Abweichungen von seiner/ihrer Rolle als unbeteiligte TeilnehmerIn: „All instances of interpreter interruptions form deviations from the interpreter’s strict role of passive, inconspicuous participant” (Hale 2004:205). Jedoch sind diese Abweichungen umso ausgeprägter wenn DolmetscherInnen sich die Freiheit nehmen, Ratschläge zu erteilen, unaufgeforderte Informationen zur Verfügung zu stellen oder Meinungen zu äußern. Hale bringt dafür das Beispiel einer DolmetscherIn, die Informationen zu einem spanischen Namen bietet, der sowohl für Frauen als auch für Männer verwendet wird und somit

die Rolle eines/einer Sachverständigen übernimmt. Obwohl die Information richtig war und unter den Umständen auch hilfreich hätte sein können, entschieden sich die RichterIn und die StaatsanwältIn dafür, die DolmetscherIn zu ignorieren und seine/ihre Kommentare gar nicht zu berücksichtigen, wobei die RichterIn die ZeugIn zu einem späteren Zeitpunkt fragt, wie sein/ihr Name genau lautet, um die Angelegenheit zu klären. Das beweist, dass die Unterbrechung seitens der DolmetscherIn unnötig und ungerechtfertigt war. In solchen Fällen, in denen die Äußerungen der DolmetscherIn ignoriert werden, findet kein Verlust der Kontrolle seitens der AnwältIn statt (vgl. ebd.)

3.3.5 Communication breakdown

Ein weiteres Beispiel ist der Fall wenn die DolmetscherIn seine/ihre eigene Meinung mittels der Antwort der ZeugIn ausdrückt. Dies erfolgt durch Änderung des Inhaltes der ZeugInnenantwort, um die eigene Meinung zum Austausch zu äußern. Dies stellt eine beachtliche Abweichung von der Rolle der DolmetscherIn dar und weiters ist es ein Missbrauch seiner/ihrer Machtposition, da er/sie als einzige Person im Raum beide Sprachen versteht. Als Beispiel bringt Hale eine Situation in der, nachdem dieselben Fragen mehrere Male gestellt wurden, der/die Angeklagte sagt: „Irgendwie verstehe ich diese Fragen nicht“, was die Dolmetscherin als „Hohes Gericht, die Antwort der ZeugIn war, und die DolmetscherIn spricht auch im eigenen Namen: Ihre Fragen sind sehr verwirrend“. Sie spricht die RichterIn direkt an, um zu erklären, dass er/sie der ZeugIn zustimmt, dass die Fragen verwirrend sind. Diese Aussage hat die ZeugIn jedoch niemals gemacht, sondern nur gesagt, dass er/sie die Fragen nicht versteht, wobei er/sie vielmehr das eigene Verständnis als dafür verantwortlich betrachtet und nicht die Fragen selber. Es ist sehr schwer zu verstehen, warum die DolmetscherIn den Inhalt der Antwort der ZeugIn ändert und seine/ihre eigene Meinung zu den Fragen äußert. Ein Grund kann möglicherweise sein, dass die DolmetscherIn wegen dem Kommunikationszusammenbruch frustriert war oder sich unwohl fühlte wegen der aggressiven Art der Befragung. In diesem Fall zeigt die DolmetscherIn aber seine/ihre Loyalität gegenüber der ZeugIn und somit ein Mangel an Unparteilichkeit, was jedoch beim Gerichtsdolmetschen eine Pflicht ist (vgl. Hale 2004:206).

Die in diesem Kapitel angeführten Ursachen für Missverständnisse sind sehr unterschiedlich, aber auch vor österreichischen Gerichten wiederzufinden und werden im praktischen Teil der Arbeit erläutert und mit Beispielen belegt. Aufbauend auf diese Kategorien werden im Laufe der Analyse vor allem folgende Kriterien von Bedeutung sein: erstens die Rolle der Dolmetscherin und ihr Einfluss auf die Kommunikationssituation, und zwar ob sie eingreift und unterbricht oder eher zurückhaltend ist und ihre neutrale Rolle wahrnimmt; zweitens ob und welche Kulturunterschiede

vorkommen, die zu Missverständnissen führen und drittens ob die Dolmetscherin die ausgangssprachlichen Aussagen versteht und genau und vollständig wiedergibt oder eher Informationen auslässt und selbst Zusatzinformationen hinzufügt.

3.4. Behebung und Vermeidung interkultureller Missverständnisse

In diesem Kapitel sollen Möglichkeiten erwähnt werden, die zur Vermeidung von Missverständnissen führen können, als auch Strategien für deren Behebung besprochen werden.

3.4.1 Das Eingreifen seitens der DolmetscherIn

Im Laufe einer beobachteten Verhandlung am Landesgericht für Strafsachen Wien konnte weiters festgestellt werden, dass die RichterIn manchmal nicht auf die Antwort der DolmetscherIn wartete und schon die nächste Frage stellte, also ohne zu warten dass die gesamte Frage gedolmetscht wird oder aber nicht zu Ende gedolmetscht wird. Daraufhin hat die DolmetscherIn eingegriffen und die erste Frage zuerst beantwortet, indem er / sie darauf aufmerksam gemacht hat, dass es die vorherige Frage war. Danach wurde dem Angeklagten die zweite Frage in seiner Muttersprache gestellt, die er beantwortete und die DolmetscherIn ins Deutsche wiedergab. Dieses Problem wird auch schon von Gonzalez et.al. (1991) angesprochen, und zwar aus amerikanischer Sicht. Sie nennt die Tatsache, dass Menschen manchmal ungeduldig sind und nicht warten bis die DolmetscherIn die Wiedergabe zu Ende bringt, einen Nachteil des Konsektivdolmetschens. Im englischsprachigen Raum passiert das wenn eine ZeugIn, die etwas Englisch spricht, die Frage beantwortet ohne auf die Verdolmetschung zu warten oder wenn eine VerteidigerIn einige Wörter aus der Antwort der ZeugIn versteht und sofort die Anschlussfrage stellt, ohne darauf zu warten, dass die Frage für das Protokoll gedolmetscht wird. Diese Tendenz kann zu vielen Missverständnissen führen (vgl. González et.al. 1991:165).

Ein wichtiger Punkt für die Vermeidung von Missverständnissen stellt hingegen für Edwards die Bereitschaft der DolmetscherIn, ihren/seinen Dolmetschfehler einzusehen und ihn sofort zu verbessern, unabhängig davon, wem der Fehler auffällt, sei es der DolmetscherIn, seiner/ihrer DolmetschkollegIn, der ZeugIn, der/dem Angeklagten, der RichterIn oder der VerteidigerIn. Der Fehler sollte auf solche Weise verbessert werden, dass es für alle im Saal Anwesenden klar ist, dass es die DolmetscherIn ist, die seine/ihre Version ausbessert und nicht die ZeugIn seine/ihre Aussage. Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung eines Fehlers, vor allem wenn es eine Zeit lang dauert bis man den Fehler bemerkt, ist auf eine Pause zu warten und die VerteidigerIn und die StaatsanwältIn anzusprechen, ihnen den Fehler zu erklären und Fragen, wie sie vorgehen möchten.

Manchmal bevorzugen sie es, die Frage erneut zu stellen, zu wiederholen und dieses Mal wird die Verdolmetschung der Antwort richtig sein. Jedenfalls muss die DolmetscherIn immer bereit sein, für das Protokoll darauf hinzuweisen, dass es sein/ihr Fehler war wenn es auch wirklich der Fall war. Sollte es keine Pause geben, kann die DolmetscherIn die RichterIn bitten, ihn/sie und die anderen JustizvertreterInnen kurz zu sprechen, um auf den Fehler hinzuweisen. Wie und wann ein Fehler verbessert wird hängt sehr von seiner Art ab, wann er abgefangen wurde und von wem (vgl. Edwards 1995:69f).

Edwards ist es auch diejenige, die auf einen weiteren Fall aufmerksam macht, nämlich wenn eine VerteidigerIn behauptet, ein Dolmetschfehler würde vorliegen, obwohl es nicht der Fall ist. In diesem Fall muss die DolmetscherIn Stellung nehmen, ihre Arbeit verteidigen und zeigen, dass kein Fehler begangen wurde. Das kann vor allem passieren wenn die VerteidigerIn zweisprachig ist und die Antwort nicht mag, die ihre MandantIn auf eine Frage gibt (vgl. Edwards 1995:70).

Sollte die Kommunikationssituation bei Gericht aufgrund von Missverständnissen scheitern, kommt es ebenfalls zu einem Unterbrechen des Kommunikationsrhythmus und des Dolmetschflusses, was zu Befürchtungen vonseiten des Gerichts führen kann, dass die DolmetscherIn sich möglicherweise ungehörig einmischt und die Kompetenzen des Gerichts beschneidet. Das Eingreifen durch die DolmetscherIn sollte vermieden bzw. hinausgezögert werden, und zwar mithilfe einer Strategie, die Driesen/Petersen vorschlagen. Ein erster Schritt dieser Strategie wäre, dass die DolmetscherIn versucht zu übersetzen, indem er/sie den Parteien die Möglichkeit überlässt, selbst zu erklären. Ein zweiter Schritt im Falle des Scheiterns des ersten Versuchs wäre das Hinweisen der DolmetscherIn auf das vorhandene Missverständnis, damit das Gericht selbst die Möglichkeit hat, das Missverständnis zu beheben. Ein dritter und letzter strategischer Schritt im Falle des Scheiterns der Kommunikation ist folgender: die DolmetscherIn bittet die RichterIn um Erlaubnis, die Erklärung persönlich zu liefern, wobei es sich um eine möglichst knappe und genaue Übersetzung handeln sollte (vgl. Driesen/Petersen 2011:8).

3.4.2 Techniken für die Problembehebung

Laut Gonzales et al. werden DolmetscherInnen vor Gericht nicht nur mit den Hindernissen der mündlichen Kommunikation im Allgemeinen konfrontiert, sondern insbesondere mit denen der zwischensprachlichen Kommunikation. (vgl. González et.al. 1991:310). Aus diesem Grund wenden sie etliche Strategien oder Methoden an, um die erfolgreiche Übertragung der Botschaften aus der Ausgangs- in die Zielsprache zu gewährleisten, ohne dass dabei Sinn, Ton, Stil oder Absicht verloren gehen. Diese Strategien werden im Folgenden aufgezählt.

Die erste Möglichkeit, die die DolmetscherIn besitzt, ist die ausgangssprachliche Botschaft in die Zielsprache wörtlich zu übersetzen. Wenn es der Fall ist, dass die zwei Sprachen den gleichen Ansatz für dieses bestimmte Konzept haben und ihre Grammatik auch ähnlich ist, dann sollte diese Strategie keine Probleme bereiten. Es können aber auch große Probleme eintreten wenn die DolmetscherIn versucht, eine direkte Entsprechung in die Zielsprache zu finden. Die zweite Möglichkeit bezieht sich darauf, dass die Grammatikregeln und der Stil der Zielsprache eine Umstellung der verwendeten Wortarten oder eine unterschiedliche Reihenfolge der Wörter benötigen. Dieser Vorgang wird Transposition genannt. Die dritte Möglichkeit besteht darin, dass es manchmal notwendig ist, drastischere Änderungen an die ausgangssprachliche Botschaft vorzunehmen, um sie an die kulturellen Normen der Zielsprache anzupassen. Dies ist schwieriger zu erreichen als die Transposition, da es ein subjektiver, intuitiver Prozess ist, der sich nicht auf grammatikalische oder stilistische Regeln stützt. Was man vorrangig beachten muss ist die Beibehaltung der Bedeutung. Diese Methoden sollten jedoch nur dann verwendet werden, wenn die Art des zielsprachlichen Textes das verlangt. In dieser dritten Kategorie werden drei weitere Möglichkeiten vorgeschlagen, um das Problem der Kulturunterschiede zwischen der Ausgangs- und der Zielsprache zu lösen. Die erste davon ist die Modulation, bei der die DolmetscherIn die Perspektive ändert. Dafür bringen die AutorInnen auch ein Beispiel, und zwar wenn das Spanische lautet „Si mal no recuerdo“, was wortwörtlich mit „If I don't remember wrong“ ins Englische übersetzt werden würde, wird von der DolmetscherIn folgendermaßen gedolmetscht: „If I recall correctly“. Die zweite Methode ist die Äquivalenz, d.h. der Austausch einer Konstruktion aus der Ausgangssprache mit einer kommunikativ vergleichbaren Konstruktion in der Zielsprache, und zwar wenn zum Beispiel Redewendungen in der Ausgangssprache mit deren Entsprechungen aus der Zielsprache übersetzt werden. Und die dritte und letzte Möglichkeit ist die Adaptation oder Anpassung, die aber nur in Extremfällen zu verwenden ist, um die soziokulturellen Unterschiede zwischen der ausgangssprachlichen und der zielsprachlichen Gemeinschaften auszugleichen. Wenn sehr kulturspezifische Begriffe verwendet werden, ist es manchmal besser sie gar nicht zu übersetzen. Ein Beispiel dafür sind Anreden, die es nur in die Ausgangssprache gibt und die keine Entsprechung in der Zielsprache haben. Diese sollten übernommen werden, weil die AnwältIn den Sinn selbst erschließen kann durch Nachfragen an die ZeugIn. Die nächste Methode, die der DolmetscherIn zur Verfügung steht, ist die Amplifikation, die Erweiterung der zielsprachlichen Version sodass sie den gesamten Geltungsbereich der ausgangssprachlichen Botschaft abdeckt, indem aber keine Informationen hinzugefügt werden, es werden nur Wörter hinzugefügt, um die ausgangssprachliche Konstruktion zu erläutern und für die zielsprachigen Akteure verständlicher zu machen und damit diese besser klingt. Gonzales et al. unterstreichen die Tatsache, dass diese Methode mit äußerster Vorsicht beim Gerichtsdolmetschen anzuwenden ist, so wie die nächste, die

Explizitmachung (Verdeutlichung) genannt wird und mit deren Hilfe etwas in der Zielsprache explizit gemacht wird was in der Ausgangssprache implizit, stillschweigend inbegriffen war. Diese Methode ist notwendig wenn es keine genaue Entsprechung in der Zielsprache gibt und die Idee durch Paraphrase vermittelt werden muss. Die DolmetscherIn sollte es jedoch immer vermeiden, eine Erklärung einzufügen, die in sprachlicher Hinsicht nicht unbedingt notwendig ist. Die nächste Methode ist die der Auslassung oder Streichung, wobei wichtig anzumerken ist, dass kein bisschen von der Bedeutung weggelassen wird wenn diese Methode angewendet wird. Manchmal ist die Zielsprache effizienter als die Ausgangssprache, um eine Idee auszudrücken und die DolmetscherIn ist imstande, die Bedeutung mit weniger Wörter zu übermitteln. Eine vielleicht passendere Benennung für unsere Zwecke wäre das Komprimieren, diese Methode sollte jedoch ebenfalls nur dann verwendet werden, wenn die Grammatik oder der Stil der Zielsprache es verlangen. Die DolmetscherIn sollte nie die Botschaft bearbeiten um Überflüssigkeiten oder Elemente, die er/sie für unangemessen hält wegzulassen. Die AutorInnen unterstreichen erneut die Tatsache, dass DolmetscherInnen beurteilen müssen, wann oder ob es angemessen ist, die Methoden der Amplifikation, Explizitmachung oder Kompression anzuwenden. Im Falle jeglichen Zweifels empfiehlt es sich, so nah wie möglich an eine wörtliche Übersetzung der ausgangssprachlichen Botschaft zu bleiben. Die letzte Methode, die der DolmetscherIn zur Verfügung steht, wird Ersatz genannt und bedeutet ein Element aus der ausgangssprachlichen Botschaft zu nehmen und in eine andere Form oder auf einer anderen Kommunikationsebene zu übertragen. Das ist zum Beispiel schwierig wenn es aus einer Sprache gedolmetscht wird in der es ein anderes Wort für die Höflichkeitsform gibt und das ins Englische gedolmetscht werden muss, wo es nur „you“ gibt (vgl. Gonzalez et.al. 1991:310-314).

Edwards schlägt des Weiteren eine Lösung für die Schwierigkeit der vollständigen Wiedergabe der Botschaft im Konsektivmodus vor und zwar, dass eine gute Vorbereitung auf das Verfahren eine große Hilfe ist, um dieses Problem zu lösen. Genauso wichtig sind auch eine hohe Konzentrationsfähigkeit während der Verhandlung und das Aufhalten der ZeugIn nach einigen Sätzen, sodass die DolmetscherIn die Möglichkeit hat, die Gedanken vollständig wiederzugeben, bevor sie verloren gehen (vgl. Edwards 1995:91).

3.4.3 Nachfragen

Beim Gerichtsdolmetschen gibt es laut Driesen/Petersen drei Hauptauslöser für Missverständnisse. Erstens können Kommunikationsschwierigkeiten entstehen wenn der Saal in akustischer Hinsicht schlecht ist, sodass die DolmetscherIn Namen von Personen oder Zahlen akustisch nicht aufnehmen kann. Zweitens können Äußerungen der Angeklagten oder ZeugInnen als

widersprüchlich erscheinen, wofür die Autoren das Beispiel eines senegalesischen Angeklagten bringen, der von einem Zeugen erzählte, er sei sein Bruder, aber gleichzeitig hinzufügte, dass der Mann nicht zu seinen direkten Familienangehörigen zähle. Drittens kann der Mangel an Information seitens der DolmetscherIn zu Unklarheiten oder Kommunikationsprobleme führen. Als Beispiel dafür bringen die Autoren den Fall einer detaillierten Beschreibung eines Kühlaggregats durch die/den Sachverständigen während der Verhandlung. Der DolmetscherIn wurde das Gutachten aber nicht zugeschickt, um ihm/ihr zu ermöglichen, sich vorzubereiten und mit dem entsprechenden Fachvokabular vertraut zu machen. In den bereits beschriebenen Situationen ist es unmöglich von Zuverlässigkeit der Dolmetschung zu sprechen. Aus diesem Grund muss die DolmetscherIn bei solchen Kommunikationsschwierigkeiten oder Ungenauigkeiten mit so viel Souveränität rückfragen, dass ihre/seine Fachkompetenzen nicht bezweifelt werden. Über diese Rückfragen müssen aber alle VerfahrensteilnehmerInnen informiert werden, und zwar aus Gründen der Ethik, damit die Verhandlung transparent abläuft und die Beteiligten gleichbehandelt werden. Daher sollte die Frage folgendermaßen lauten: „Entschuldigen Sie bitte, die Dolmetscherin muss zu dieser Aussage nachfragen“ oder „Entschuldigen Sie bitte, die Dolmetscherin hat hierzu eine Frage“. Dabei soll die Frage so knapp und homogen wie möglich sein, damit die Person die aussagt nicht anfängt auszuschweifen. Nachdem die Rückfrage beantwortet wird, äußert die DolmetscherIn ihren/seinen Dank aus und dolmetscht weiter (vgl. Driesen/Petersen 2011:18).

4. Dolmetschen bei Strafverhandlungen mit rumänischen Angeklagten

Der folgende Teil der Arbeit widmet sich der Empirie und befasst sich mit der Analyse von vier Strafverhandlungen mit DolmetscherInnen für die rumänische Sprache am Landesgericht für Strafsachen Wien. Darin sollen die verschiedenen Kommunikationsschwierigkeiten und Missverständnisse, die in einer solchen interkulturellen und institutionellen Kommunikationssituation passieren, identifiziert werden. Es sollen ebenfalls die Gründe analysiert werden, weshalb es zu diesen Schwierigkeiten kommt und Vorschläge gemacht werden, wie solche Situationen vermieden werden können.

4.1. Material

Das Material für die vorliegende Arbeit bestand aus Videoaufnahmen von vier Gerichtsverhandlungen, die in der Zeitspanne Oktober-Dezember 2014 am Landesgericht für Strafsachen Wien stattgefunden haben und an denen immer eine DolmetscherIn für die rumänische

Sprache teilnahm, da es sich immer um Angeklagte handelte, die der Gerichtssprache unkundig waren.

Die Aufnahmen dieser vier Verhandlungen vom Landesgericht für Strafsachen Wien wurden der Autorin der Arbeit zur Verfügung gestellt und anonymisiert transkribiert (siehe Anhang). Daraus sollen nur die Abschnitte analysiert werden, die für das Ziel dieser Arbeit nützlich sind, und zwar um die bereits angeführten Kategorien von Missverständnissen oder Kommunikationsschwierigkeiten zu untersuchen.

Alle vier Verhandlungen sind Strafverhandlungen, bei denen rumänische StaatsbürgerInnen als Angeklagte vor Gericht in Österreich stehen. Die Angeklagten sind der Gerichtssprache nicht mächtig und daher werden ihnen DolmetscherInnen zur Verfügung gestellt, um die Kommunikation zwischen JustizvertreterInnen und ZeugInnen einerseits und Angeklagten andererseits zu ermöglichen. Die Verhandlungen wurden von 1 bis 4 nummeriert, wobei in der Verhandlung 1 vier Angeklagte und in den Verhandlungen 2, 3 und 4 jeweils ein Angeklagter sich vor Gericht verantworten. Die TeilnehmerInnen an dem Gerichtsverfahren werden nach ihrer Position in der Verhandlung benannt, und zwar Richter oder Richterin, Angeklagter, Dolmetscherin, Verteidiger, Staatsanwalt. Die Namen der Personen und Orte werden anonymisiert wiedergegeben, indem meistens nur jeweils ein oder zwei Buchstaben statt des Namens verwendet wird. In den Fällen wo Namen jedoch vorkommen, wurden diese geändert und stimmen nicht mit den wirklichen Namen überein. Das gleiche gilt auch für Spitznamen.

4.2. Transkriptionsmethode

*„The purity of a source language on a tape is something one rather hopes for but rarely finds”
(Edwards 1995:131)*

Die Transkription der nachfolgenden Gerichtsverhandlungen stützt sich auf die Methode der Halbinterpretativen Arbeitstranskription (HIAT) nach Ehlich-Rehbein (1976), da eines der größten Anwendungsbereiche dieser Methode die institutionelle Kommunikation ist, zu der auch die Kommunikation bei Gericht zählt, sowie auch die interkulturelle Kommunikation zwischen zwei Sprachen (vgl. Dittmar³ 2009:114). Ein weiterer Grund für die Wahl dieser Methode ist, dass die AutorInnen ein leicht praktikables System entwickelt haben, die sich durch drei wichtige Merkmale auszeichnet, und zwar: „Einfachheit, leichte Verwendbarkeit der erstellten Transkripte und schnelle Erlernbarkeit” (Ehlich/Rehbein 1976:22). Für die vorliegende Arbeit wird die Transkriptionsmethode vereinfacht verwendet, wobei die Originalaussagen in der Standardschrift

transkribiert werden, während deren Übersetzung durch die Autorin der Arbeit kursiv und blau markiert wird. Des Weiteren werden sowohl deutsch- als auch rumänischsprachige Originalaussagen, die umgangssprachlich verwendet werden, genauso transkribiert. Fehler, die im Original auf den Aufnahmen vorkommen, werden beibehalten und durch [sic!] markiert.

In der Transkription werden folgende Notationszeichen verwendet, die sich an die HIAT Methode richten:

○	kurze Pause
○○○	längere Pause
((3 Sek.))	Pause mit Angabe der Dauer in Sekunden
[]	erläuternde Kommentare, Anmerkungen der Transkribentin
(())	vermutete Ausdrucksweisen, Hörvermutungen
(xxx)	unverständliche Aussagen
/	Abbruch, nicht abgeschlossene Sätze
//	Unterbrechung der SprecherIn
<u>ja</u>	betont
neeeeein	Verlängerung der Wörter
, . „ ” ? !	konventionelle Verwendung der geläufigen Interpunktionszeichen

In den nachfolgenden Beispielen werden zusätzlich zu den Notationszeichen dieser Transkriptionsmethode auch die Satzteile fettgedruckt markiert, welche genau besprochen werden oder auf die in der Analyse Bezug genommen wird.

4.3. Die Kunst, Fragen zu stellen

Das erste Beispiel bezieht sich auf die bewusste Verwendung einer bestimmten Befragungsstrategie durch die JustizvertreterInnen, die von der Dolmetscherin verändert und nicht beibehalten wird.

„Lawyers use questions strategically to control and manipulate the evidence” (Hale 2004:58). Wenn Dolmetschende diese Fragen nicht genauso wiedergeben, d.h. auch nur wenn sie die Reihenfolge der Wörter im Satz ändern, kann dies dazu führen, dass die Bedeutung nicht mehr die gleiche ist, die die RechtsanwältInnen, bzw. RichterInnen haben wollten und somit ist auch das Ziel der Frage nicht erreicht und die Information, die herausgefiltert werden sollte, kommt nicht heraus. Diese Änderungen konnten in jeder der analysierten Verhandlungen festgestellt werden und können daher auch als ein Grund für Missverständnisse und für eine erschwerte Kommunikation angesehen werden (da die Frage erneut gestellt werden musste etc.).

Das folgende Beispiel schildert die Fragen, die der Verteidiger seinem Mandanten aus der zweiten Verhandlung stellt, als auch die Fehler der Dolmetscherin.

- 2089) Verteidiger: Und seit wann sind Sie **hier**?
2090) Dolmetscherin: Și de când sunteți **în Viena**?
*[Und seit wann sind Sie **in Wien**?]*
2091) Angeklagter: Două luni aveam așa, două luni.
[Ich hatte so zwei Monate, zwei Monate.]
2092) Dolmetscherin: Deci când ați venit, în august sau / ?
[Also wann sind Sie gekommen, im August, oder / ?]
2093) Angeklagter: În august, da.
[Im August, ja.]
2094) Dolmetscherin: Im August vielleicht.

Zu Beginn stellt der Verteidiger dem Angeklagten eine Frage, und zwar nach der Zeitspanne, die er „hier“ verbacht hat, ohne aber genau nach Wien, Österreich oder einem anderen Ort zu fragen. Die Dolmetscherin wiedergibt das jedoch indem sie das „hier“ durch „Wien“ ersetzt: „Und seit wann sind Sie in Wien?“. Der Angeklagte antwortet: „Ich hatte so zwei Monate, zwei Monate“. Die Dolmetscherin wiedergibt die Antwort nicht, sondern fragt gleich nach, ohne um Erlaubnis bei der Richterin zu bitten: „Also wann sind Sie gekommen, im August, oder?“ und der Angeklagte bestätigt. Die Dolmetscherin wiedergibt die Antwort: „Im August“, die aber als Antwort auf die ursprüngliche Frage der Richterin nicht mehr passt, da diese gefragt hatte, seit wann der Angeklagte hier wäre. Eine passende Antwort wäre: „seit August“ oder „Er ist im August gekommen“. In diesem Fall wird deutlich, dass die Dolmetscherin eine Rolle einnimmt, die ihr nicht zusteht, und zwar indem sie Fragen stellt und die Befragung führt.

- 2095) Verteidiger: Wissen Sie, wo die einzelnen Filialen des Bipa sind, die Ihnen vorgeworfen werden?
2096) Dolmetscherin: Știți unde sunt magazinele astea Bipa, undeee ați / se spune că ați făcut furturile?
[Wissen Sie wo diese Bipa Geschäfte sind, wo sie die Diebstähle begangen / wo man sagt, dass sie die Diebstähle begangen haben?]
2097) Angeklagter: Nu știu să merg acolo.
[Ich weiß nicht, wie ich hinkomme.]
2098) Dolmetscherin: Also ich könnte nicht wieder dort hingehen.

- 2199) Angeklagter: Mergeam pe picioare.
[Ich bin auf zwei Beinen gegangen.]
- 2100) Dolmetscherin: Ich bin so herumgegangen.

Anschließend fragt der Verteidiger, ob der Angeklagte weiß, wo sich die einzelnen Filialen des Geschäftes befinden, in denen ihm vorgeworfen wird gestohlen zu haben. Die Dolmetscherin wiedergibt die Frage, indem sie aber folgendes zu den Geschäften hinzufügt: „wo man sagt, dass sie die Diebstähle begangen haben“. Das Wort Diebstahl kommt jedoch in der Frage des Verteidigers nicht vor. Der Angeklagte antwortet „Ich weiß nicht wie ich hinkomme“, die Dolmetscherin ändert aber leicht die Aussage in der Wiedergabe: „Also ich könnte nicht wieder dort hingehen“. Der Angeklagte fügt noch hinzu, er sei auf zwei Beinen hingegangen, was die Dolmetscherin zu: „Ich bin so herumgegangen“ ändert. Der Sinn ist in diesem Fall nicht mehr der gleiche, denn „herumgehen“ bedeutet so viel wie ohne Ziel von einem Ort zum anderen gehen² und wird in diesem Fall umgangssprachlich verwendet.

- 2101) Verteidigerin: Kann es sein, **dass er betrunken war?**
- 2102) Dolmetscherin: S-ar putea săăă beți din când în când?
[Kann es sein, dass sie ab und zu trinken?]
- 2103) Angeklagter: Da, beau.
[Ja, ich trinke.]
- 2104) Dolmetscherin: Ja, ich trinke.
- 2105) Angeklagter: Beau mult.
[Ich trinke viel.]

Darauf folgt die Frage des Verteidigers, ob es möglich wäre, dass er betrunken war. Die Verdolmetschung davon ist nicht richtig, denn sie lautet: „Kann es sein, dass sie ab und zu trinken?“. Diese gedolmetschte Frage und die ursprüngliche Frage des Verteidigers stimmen überhaupt nicht überein, da Letzterer die Frage zu dem Ereignis gestellt hat, ob der Angeklagte zum diesem Zeitpunkt betrunken gewesen ist. Aus der Frage der Dolmetscherin hingegen geht eher hervor, dass man erfahren will, ob der Angeklagte manchmal trinkt. Der Angeklagte bestätigt die Tatsache, dass er trinkt und die Dolmetscherin wiedergibt die Antwort. Er fügt jedoch gleich noch hinzu, dass er viel trinkt, was aber nicht mehr gedolmetscht wird. Dadurch ist die Dolmetschung unvollständig.

² Siehe <http://www.duden.de/rechtschreibung/herumgehen>

- 2106) Verteidiger: Waren Sie ○ waren Sie oft betrunken in dieser Zeit?
- 2107) Dolmetscherin: Și erați des beat?
[Und waren Sie oft betrunken?]
- 2108) Angeklagter: Da.
[Ja.]
- 2109) Dolmetscherin: Ja.
- 2110) Richterin: Aber wissen Sie noch, ob Sie etwas mitgenommen haben?
- 2111) Dolmetscherin: Da mai știți dacă ați furat ceva?
[Aber wissen Sie noch, ob Sie etwas gestohlen haben?]
- 2112) Angeklagter: Nu-mi aduc aminte toate. Nu știu.
[Ich erinnere mich nicht an alles. Ich weiß nicht.]
- 2113) Dolmetscherin: Ich kann mich nicht mehr an Einzelheiten erinnern. Da, da' vă amintiți că ați fost la Bipa și-ați furat?
[Ja, aber erinnern Sie sich, dass sie beim Bipa waren und gestohlen haben?]
- 2114) Angeklagter: Am fost, da. Da' nu mai știu la care, toate și la care.
[Ich war, ja. Aber ich weiß nicht mehr bei welchem, alles und bei welchem.]
- 2115) Dolmetscherin: Ja, ich weiß, dass ich stehlen war.

Der Verteidiger stellt die nächste Frage: „Waren Sie oft betrunken in dieser Zeit?“, die gedolmetscht wird, wobei aber „in dieser Zeit“ ausgelassen wird. Der Angeklagte bestätigt und die Richterin stellt die nächste Frage, und zwar ob er sich noch erinnert, etwas mitgenommen zu haben. In der Verdolmetschung dieser Frage kommt statt „mitgenommen“ das Verb „gestohlen“ vor. Der Angeklagte antwortet: „Ich erinnere mich nicht an alles. Ich weiß nicht.“ Und die Dolmetscherin wiedergibt das indem sie sagt, er könne sich nicht mehr an Einzelheiten erinnern. Den zweiten Satz des Angeklagten lässt sie aus, dolmetscht ihn nicht. Anschließend stellt sie dem Angeklagten eine Nachfrage, ohne Erlaubnis der Richterin: „Ja, aber erinnern Sie sich, dass sie beim Bipa waren und gestohlen haben?“. Der Angeklagte bestätigt beim Bipa gewesen zu sein, weiß aber nicht mehr in welchem. Diese Aussage des Angeklagten wird ein vollkommen anderer Sinn von der Dolmetscherin verliehen, und zwar: „Ja, ich weiß, dass ich stehlen war.“, eine Aussage, die der Angeklagte in dieser Form nicht gemacht hat.

In dem oberen Beispiel kommt ebenfalls die zu Beginn erwähnte strategische Befragung des Verteidigers vor, der durch seine Fragen beweisen will, dass der Angeklagte zu dem Zeitpunkt der

Tat betrunken war. Seine gezielten Fragen werden aber erstens von der Dolmetscherin nicht genau übertragen und einige Antworten des Angeklagten werden gar nicht gedolmetscht, wie zum Beispiel als er gesteht, dass er viel trinkt. Man könnte ebenfalls analog zu Hale (s. Unterkap. 3.3.3) sagen, dass der Verteidiger an Macht verliert, als die Dolmetscherin selbst beim Angeklagten nachfragt und dann kurz ein Dialog mit ihm führt.

4.5. „Deci...”

Das rumänische Wort „deci“ bedeutet im Deutschen so viel wie „also“. Dabei handelt es sich in dem Fall um Sätze, die mit „Also“ eingeleitet werden, die aber nicht eine Schlussfolgerung oder Erklärung des zuvor geäußerten beinhalten, sondern nur die Verdolmetschungen sind, die Wiedergabe der Dolmetscherin. Die ausgangssprachlichen Äußerungen hatten jedoch das Wort „Also“ nicht beinhaltet, aus welchem Grund man schließen kann, dass dieses Wort von der Dolmetscherin jedes Mal hinzugefügt wird. Dasselbe kann auch bei der Wiedergabe ins Deutsche bemerkt werden, und zwar fällt es dadurch auf, da viele Sätze der Dolmetscherin damit eingeleitet werden. Dieses Hinzufügen einer Partikel ist das Gegenteil des von Gonzales et.al erwähnten Fehlers, der durch fehlende Partikeln entsteht (vgl. dazu Unterkapitel 3.1.7).

Um die Häufigkeit dieser Vorgehensweise seitens der Dolmetscherin zu verdeutlichen wurden in den vier Transkripten im Anhang die Partikeln „also“ bzw „deci“ jeweils zu Beginn eines Satzes fettgedruckt markiert. Somit konnte festgestellt werden, dass diese Partikel in den gedolmetschten Verhandlungen in einer nennenswerten Anzahl vorkommen, und zwar kommt „Also“ in der ersten Verhandlung 54 Mal, in der zweiten Verhandlung gar nicht zu Beginn des Satzes, in der dritten Verhandlung sieben Mal und in der vierten Verhandlung zehn Mal, das heißt insgesamt 71 Mal vor. Das rumänische Pendant „deci“ kommt in der ersten Verhandlung 43 Mal, in der zweiten sieben Mal, in der dritten 16 Mal und in der vierten 19 Mal, d.h. insgesamt 85 Mal vor. Man kann ebenfalls feststellen, dass die Partikel immer am Satzanfang anzutreffen ist, auch wenn eine neue Idee eingeführt wird, obwohl dieses Wort meistens verwendet wird wenn etwas hinzugefügt oder näher erklärt wird. In diesem Kontext ist aber ein derart häufiges Erscheinen ungewöhnlich und kann sogar störend beim Zuhören wirken, weil die Aussage davor eigentlich die der RichterIn war. Man könnte argumentieren, dass die Aussage der DolmetscherIn erklärend ist, jedoch erscheint es meistens nicht in einem solchen argumentativen Zusammenhang und wirkt aus diesem Grund als Störfaktor beim Zuhören.

4.6. Verwendung der 3. Person

Analog zu Hale (vgl. dazu Unterkapitel 3.3.1.), die die Verwendung der dritten statt der ersten Person durch die Gerichtsdolmetscherin als einen Fehler identifiziert, soll diese Art von Missverständnissen mit Beispielen aus der Praxis belegt werden. Beim Gerichtsdolmetschen ist grundsätzlich die Verwendung der ersten Person durch die Dolmetscherin zu verwenden, manchmal aber auch die dritte Person. Die Verwendung der dritten Person durch die JustizvertreterInnen kann ebenfalls zu Missverständnissen führen, da diese den Angeklagten direkt ansprechen sollten und nicht die Dolmetscherin, die neutral und „unsichtbar“ bleiben sollte. Das nachfolgende Beispiel stammt aus der ersten Verhandlung, während der Vernehmung der vier Angeklagten.

348) RichterIn: Mhm. Dann erzählen Sie mir bitte, wie ist es dazu gekommen?

349) Dolmetscherin: Da. Povestiți doamnei judecătore cum ați ajuns să faceți aceste fapte?

[Ja. Erzählen Sie der Frau RichterIn wie es zu diesen Taten gekommen ist.]

In dem oberen Beispiel kommt in der ersten Aussage die Aufforderung der RichterIn und dem Erstangeklagten, „Erzählen Sie mir bitte“, welche die Dolmetscherin mit „Erzählen Sie der Frau RichterIn“ (zweite Aussage) dolmetscht. Obwohl auf den ersten Blick die Verwendung der dritten Person als ein Fehler angenommen werden könnte, stellt es in diesem Fall keinen Fehler dar, da die Dolmetscherin die dritte Person verwendet, weil mit „mir“ in der ersten Aussage tatsächlich die RichterIn gemeint ist und die Dolmetscherin daher berechtigt ist, die dritte Person zu verwenden.

370) RichterIn: Mhm. Gut, dann war das Geld aus. Was ist dann passiert?

371) Dolmetscherin: Și după ce s-au terminat banii ce-ați făcut?

[Und was haben Sie gemacht nachdem das Geld aus war?]

372) Erstangeklagter: **Am** o furat.

[Ich habe gestohlen.]

373) Dolmetscherin: **Er** hat gestohlen. Da' cum de s-a ajuns să furați vrea dânsa să știe.

[Aber wie ist es dazu gekommen, dass Sie gestohlen haben möchte sie wissen.]

In Aussage 372 hingegen sagt der Erstangeklagte tatsächlich „**Ich** habe gestohlen“, was die Dolmetscherin mit „**Er** hat gestohlen“ dolmetscht. Die Verwendung der dritten Person durch die Dolmetscherin stellt in diesem Fall analog zur Fehlerkategorie von Hale und Driesen/Petersen (vgl. dazu Unterkapitel 3.3.1) einen Fehler dar, da die DolmetscherIn in diesem Fall die erste Person Singular des Personalpronomens, die Ich-Form verwenden sollte, da sie im Namen des Angeklagten spricht und nicht über sich selbst.

Des Weiteren kann in Aussage 373 eine eigenständige Nachfrage seitens der Dolmetscherin beobachtet werden, d.h. ohne von der RichterIn dazu aufgefordert zu werden und auch ohne um Erlaubnis zu bitten, und zwar: „Aber wie ist es dazu gekommen, dass Sie gestohlen haben möchte sie wissen“. Mit dem letzten Teil ist eine Erklärung deutlich, da die Dolmetscherin mit „möchte sie wissen“ die RichterIn meint, d.h. die Dolmetscherin erklärt dem Angeklagten, was die RichterIn durch ihre Frage meinte oder erfahren wollte.

374) Erstangeklagter: Ne-am pus de comun acord, nemaivând bani, nemaivând //

[Wir haben uns geeinigt, da wir kein Geld mehr hatten, kein //]

375) Dolmetscherin: Cine? Moment. Pas cu pas. Deci cine ați vorbit?

[Wer? Moment. Schritt für Schritt. Wer hat also geredet?]

376) Erstangeklagter: Ne-am pus toți de acord care suntem aicea.

[Wir alle, die hier anwesend sind, haben uns geeinigt.]

377) Dolmetscherin: Wir alle hier haben vereinbart /

Eine Wortkonstruktion, die die Dolmetscherin aus dem Deutschen übernommen hat ist die Verwendung des Wortes „Moment“ in einer Aussage, in der sie rumänisch redet. Einer RumänischmuttersprachlerIn könnte dies etwas befremdlich vorkommen, denn die üblichere rumänische Entsprechung dafür wäre „O secundă“ (eine Sekunde) oder eventuell auch „un moment“ (einen Moment), jedoch immer mit dem Artikel. Die Verwendung dieses Wortes stellt aber keinen Fehler oder Missverständnis an sich dar, da die Aussage trotzdem verständlich ist.

In Aussage 374 verwendet der Angeklagte die Pluralform „wir“ nachdem er bis zu diesem Punkt die Singularform verwendet hatte und nur von sich selbst geredet hatte. In diesem Moment fragt die Dolmetscherin gleich nach, wer denn mit der Pluralform gemeint wäre: „Wer hat also geredet?“. Der Angeklagte antwortet, dass damit sie, die Anwesenden, gemeint seien. Aussage 376

beinhaltet die Antwort des Angeklagten, die dann von der Dolmetscherin in Aussage 377 übertragen wird.

Ab der Aussage 373 der Dolmetscherin bis Aussage 376 des Angeklagten findet eigentlich ein Dialog zwischen den beiden statt, wobei die Dolmetscherin die Fragen stellt und die anderen Prozessbeteiligten und das Publikum ausgeschlossen werden.

378) Erstangeklagter: Pentru că nemaivând bani, nemaivând alea, ne-am pus de acord și am furat.

[Denn da wir kein Geld, kein nichts mehr hatten, haben wir uns geeinigt und gestohlen]

379) Dolmetscherin: Da ce v-ați pus de acord?

[Aber worauf haben Sie sich geeinigt?]

380) Erstangeklagter: Ne-am pus de acord să furăm, n-a fost ceva plănuț sau alea.

[Wir haben uns geeinigt zu stehlen, es war nicht geplant oder so]

381) Dolmetscherin: Wir haben beschlossen zu stehlen, es war nicht geplant.

Die Aussage 378 ist die Antwort des Angeklagten, die eigentlich eine Wiederholung der Aussage 374 ist, die aber von der Dolmetscherin durch eine Nachfrage unterbrochen wird, und zwar: „Aber worauf haben Sie sich geeinigt?“. Erst in der nächsten Aussage bekommt die Dolmetscherin die Antwort: „Wir haben uns geeinigt zu stehlen, es war nicht geplant oder so“, die sie dann dolmetscht.

382) Richterin: Wer ist „wir“?

383) Dolmetscherin: [antwortet eigenständig] Wir vier, die da sitzen.

384) Richterin: Die vier Angeklagten?

385) Dolmetscherin: Deci numai dvs. patru?

[Also nur Sie vier?]

386) Erstangeklagter: Da.

387) Dolmetscherin: Ja.

Dadurch dass die Dolmetscherin ihre Nachfrage zur Verwendung der ersten Person Plural seitens des Angeklagten nicht übertragen hat, folgt die Nachfrage der Richterin: „Wer sind wir?“. Die

Dolmetscherin überträgt diese Frage nicht für den Angeklagten, sondern antwortet eigenständig darauf: „Wir vier, die da sitzen“, worauf aber die Richterin nachfragt: „Die vier Angeklagten?“. Erst in diesem Moment stellt die Dolmetscherin direkt dem Angeklagten die Frage: „Also nur Sie vier?“ und bekommt eine zustimmende Antwort, die sie dolmetscht.

In diesem Beispiel ist deutlich, dass durch die unerlaubte Nachfrage seitens der Dolmetscherin, die sie für die anderen VerfahrensteilnehmerInnen nicht dolmetscht, es zu einem späteren Zeitpunkt zur selben Nachfrage seitens der Richterin kommt. Die Dolmetscherin wiederholt die Frage nicht, da sie davor schon das gleiche eigenständig nachgefragt hatte, sondern beantwortet selbst die Frage der Richterin. Da letztere aber merkt, dass die Nachfrage dem Angeklagten nicht gestellt wurde, fragt sie erneut nach, möglicherweise um sicherzustellen, dass dies nicht zu einem Missverständnis führt. Die Dolmetscherin fragt zu diesem Zeitpunkt dann erneut beim Angeklagten nach. In diesem Fall nimmt die Dolmetscherin sogar die Rolle des Angeklagten ein und beantwortet die Frage, welche an diesen gerichtet war, selber.

In dem nachfolgenden Beispiel aus der dritten Verhandlung wird der Angeklagte zu den verschiedenen Fakten befragt, die ihm vorgeworfen werden. Genauer gesagt war in diesem Fall eine gewisse Frau O das Opfer und ihr wurden zehn Euro, die Geldbörse und ein Telefon gestohlen:

1837) Richterin: Das ist die Frau O, da hamma zehn Euro und eine Geldbörse.

1838) Dolmetscherin: Zece euro și un portmoneu.

[Zehn Euro und eine Geldbörse.]

1839) Richterin: Und ein Telefon.

1840) Dolmetscherin: Și un telefon.

[Und ein Telefon.]

1841) Angeklagter: Nu știu.

[Ich weiß nicht.]

1842) Dolmetscherin: **Er** weiß nicht.

1843) Richterin: **Er** weiß nicht. Aber er hat sich auf dem Lichtbild wiedererkannt?

1844) Dolmetscherin: Da v-ați recunoscut în fotografie?

[Aber haben Sie sich auf dem Foto wiedererkannt?]

1845) Angeklagter: Da.

[Ja.]

1846) Dolmetscherin: Ja.

1847) Richterin: Gut.

1848) Dolmetscherin: Luați loc înapoi.

[Nehmen Sie wieder Platz.]

Auf die Frage der Richterin antwortet der Angeklagte, er wisse nicht. Diese Aussage wiedergibt die Dolmetscherin in der dritten Person wieder, und zwar „Er weiß nicht“. Dies stellt ein Fehler dar, da sie die erste Person Singular verwenden sollte wenn sie die Aussagen des Angeklagten dolmetscht. Die Richterin wiederholt die Antwort der Dolmetscherin indem sie auch die dritte Person verwendet, fragt aber noch anschließend, ob sich der Angeklagte auf den Lichtbildern wiedererkannt habe. Die Frage wird gedolmetscht und der Angeklagte bejaht. Die Antwort der Richterin lautet: „Gut“, die Dolmetscherin gibt aber dem Angeklagten eine Anweisung ohne dass die Richterin das selbst sagt und ohne um Erlaubnis zu bitten, und zwar: „Nehmen Sie wieder Platz“.

4.7. Nachfragen durch die DolmetscherIn ohne Erlaubnis der RichterIn

Wie Driesen/Petersen schon unterstrichen haben, sollte das Eingreifen durch die Dolmetscherin in der Kommunikationssituation so weit wie möglich hinausgezögert und am besten sogar vermieden werden (vgl. dazu 3.4.1). In den nachfolgenden Beispielen kann jedoch genau das Gegenteil beobachtet werden, nämlich dass die Dolmetscherin sehr oft ohne Erlaubnis der Richterin nachfragt und Entscheidungen trifft, diese Nachfragen jedoch nicht dolmetscht, sodass die ZuhörerInnen von dem Austausch ausgeschlossen sind. Die drei nachfolgenden Beispielen stammen aus der ersten Verhandlung mit vier Angeklagten und das vierte Beispiel wurde aus der dritten Verhandlung mit einem Angeklagten entnommen.

Beispiel 1

- 654) Richterin: Stimmt einmal das, was der Herr W gesagt hat?
- 655) Dolmetscherin: E adevărat ce a spus domnul W până acum?
[Stimmt das, was der Herr W bereits gesagt hat?]
- 656) Zweitangeklagter: Doamna judecătoare //
[Frau Richterin //]
- 657) Dolmetscherin: E adevărat ce a spus domnu' W până acum?
[Stimmt das, was Herr W bis jetzt gesagt hat?]
- 658) Zweitangeklagter: Da, eu am câteva zile de când am venit //
[Ja, ich bin hier vor einigen Tagen gekommen //]
- 659) Dolmetscherin: Nu, vă rog răspundeți la întrebări.
[Nein, beantworten Sie bitte die Fragen.]

- 660) Zweitangeklagter: Da, da.
[Ja, ja.]
- 661) Dolmetscherin: E adevărat ce a spus domnul W? Ați auzit ce a vorbit colegul dvs.
[Stimmt das, was Herr W gesagt hat? Sie haben gehört, was Ihr Kollege gesagt hat.]
- 662) Zweitangeklagter: Da, am auzit, da. Da, da, de furt, c-am furat, c-am furat împreună.
[Ja, ich habe gehört, ja. Ja, ja, über den Diebstahl, dass wir gestohlen, dass wir zusammen gestohlen haben.]
- 663) Dolmetscherin: Ja, das ist richtig, wir haben gemeinsam gestohlen.

Das obere Beispiel beginnt mit einer Frage der Richter: „Stimmt einmal das, was der Herr W gesagt hat?“, die gedolmetscht wird. Darauf antwortet der Zweitangeklagte indem er die Richterin anspricht, „Frau Richter“, wird aber gleich von der Dolmetscherin unterbrochen, die erneut die Frage stellt, die sie anfangs (Aussage 655) gestellt hatte, und zwar: „Stimmt das, was Herr W bis jetzt gesagt hat?“. Der Zweitangeklagte antwortet bejahend, will aber gleich weiter erzählen, dass er vor einigen Tagen nach Österreich gekommen sei. Die Dolmetscherin unterbricht ihn erneut, indem sie ihn auffordert, auf die Fragen zu antworten. Der Zweitangeklagte ist mit dieser Aufforderung einverstanden und die Dolmetscherin wiederholt die Antwort in Aussagen 655 und 657 ein drittes Mal, indem sie aber noch einen Satz hinzufügt, und zwar: „Sie haben gehört, was Ihr Kollege gesagt hat“. Der Zweitangeklagte bestätigt in seiner Antwort, das gehört zu haben, was sein Bekannter geschildert hat: „Ja, ja, über den Diebstahl, dass wir gestohlen, dass wir zusammen gestohlen haben“. Aus dieser Aussage geht nicht hervor, dass er zugestimmt hat, mit seinem Bekannten gestohlen zu haben, sondern nur, dass er die Schilderung dessen gehört hat. Dennoch überträgt die Dolmetscherin die Aussage folgendermaßen: „Ja, das ist richtig, wir haben gemeinsam gestohlen“, eine Aussage die so nicht stimmt, also in dieser Form nie geäußert wurde.

Beispiel 2

- 792) Zweitangeklagter: În timpu ăla când m-am suit în lift, am văzut doi polițiști / polițiști sus.
[Zu der Zeit als ich im Aufzug eingestiegen bin, habe ich zwei Polizisten gesehen / Polizisten oben]

- 793) Dolmetscherin: Und ich bin / wollte mit dem Fahrstuhl fahren und hab gesehen, dass oben zwei Polizisten sind.
- 794) Zweitangeklagter: Că e un geam, nu știu cum se numește stația aia /
[Denn da ist ein Fenster, ich weiß nicht wie diese Station heißt /]
- 795) Dolmetscherin: Da. Și?
[Ja. Und?]
- 796) Zweitangeklagter: Îmi cer scuze, pot să mă ridic un pic în picioare să / ?
[Entschuldigen Sie mich, kann ich kurz aufstehen, um / ?]
- 797) Dolmetscherin: Nu.
[Nein.]

Das zweite Beispiel beginnt mit der Schilderung des Vorfalls durch den Zweitangeklagten, und zwar erzählt er, wie er die Polizisten gesehen hat. Die Dolmetscherin überträgt die Aussage ins Deutsche. Danach versucht der Zweitangeklagte genauer zu erklären, wie er die Polizisten sehen konnte, und zwar durch ein Fenster: „Denn da ist ein Fenster, ich weiß nicht wie diese Station heißt /“. Er macht eine Pause und man könnte glauben, er würde die Hilfe der Dolmetscherin oder der anderen TeilnehmerInnen erwarten, was den Namen der Station betrifft. Seine Aussage wird jedoch nicht ins Deutsche gedolmetscht, sondern die Dolmetscherin fragt darauf hin: „Ja. Und?“. Da er nun zu beschreiben versucht, wie die Festnahme genau abgelaufen ist, stellt der Zweitangeklagte daraufhin folgende Frage: „Entschuldigen Sie mich, kann ich kurz aufstehen, um /?“. Diese Frage wird ebenfalls nicht ins Deutsche übertragen, sondern sogar von der Dolmetscherin verneinend beantwortet, ohne Erlaubnis der RichterIn. Das Verhalten der Dolmetscherin entspricht in diesem Fall nicht den Regeln des Dolmetschens bei Gericht, da in einem solchen Fall beide Aussagen gedolmetscht werden sollten und die RichterIn entscheiden sollte, ob der Zweitangeklagte weitererzählen soll oder aufstehen darf. In dem oberen Beispiel nimmt die Dolmetscherin eine andere Rolle ein, und zwar die Rolle der RichterIn oder einer EntscheidungsträgerIn, die ihr aber nicht zusteht.

Beispiel 3

- 404) RichterIn: Mhm ok. Gut, wie haben Sie das dann gemacht?
- 405) Dolmetscherin: Și cum ați făcut asta?
[Und wie haben Sie das gemacht?]
- 406) RichterIn: Den Plan in die Tat umzusetzen.

- 407) Dolmetscherin: Deci planul, ce ați plănuit să faceți, cum ați realizat?
[Also den Plan, was sie geplant haben zu machen, wie haben Sie das ausgeführt?]
- 408) Erstageklagter: Am coborât la metrou și /
[Wir sind zur U-Bahn hinuntergegangen und /]
- 409) Dolmetscherin: Wir sind zu der U-Bahn gegangen. Și?
[Und?]
- 410) Erstangeklagter: Am furat.
[Haben gestohlen.]
- 411) Dolmetscherin: Und dann haben wir gestohlen.
- 412) Richterin: Wie haben Sie denn die Opfer ausgesucht?
- 413) Dolmetscherin: Și cum ați căutat victimele?
[Wie haben Sie die Opfer gesucht?]
- 414) Erstangeklagter: Nu le căutam, **doamna judecător**.
[Wir haben Sie nicht gesucht, Frau Richterin.]
- 415) Dolmetscherin: Nu, cum le-ați ales?
[Nein, wie haben Sie sie ausgesucht?]

In Beispiel 3 kommen drei Nachfragen seitens der Dolmetscherin ohne Erlaubnis der Richterin vor. Zuerst unterbricht die Dolmetscherin die Aussage des Erstangeklagten und fragt dann in Aussage 409: „Und?“. Das zweite Mal stellt die Richterin die Frage, wie die Opfer ausgesucht wurden. Die Dolmetscherin überträgt die Frage ins Rumänische folgendermaßen: „Wie haben Sie die Opfer gesucht?“, worauf der Angeklagte antwortet, sie hätten diese nicht gesucht. Zu diesem Zeitpunkt merkt die Dolmetscherin, dass der Angeklagte die Frage möglicherweise nicht verstanden hat oder nicht die Antwort auf die Frage gibt, die die Richterin gestellt hatte und fragt nach, ohne um Erlaubnis bei der Richterin zu bitten, folgendermaßen: „Nein, wie haben Sie sie ausgesucht?“; obwohl die Anfangsfrage, die die Dolmetscherin gestellt hatte, mit dem Verb „gesucht“ gestellt wurde, was im Rumänischen „căutat“ bedeutet, wobei die Frage der Richterin das Verb „ausgesucht“, rumänisch „ales“ beinhaltete. Die Dolmetscherin hat in diesem Fall die Frage nicht richtig gestellt, erklärt den ProzessteilnehmerInnen jedoch auch nicht die Situation und nimmt eine Rolle ein, die ihr nicht zusteht, nämlich die der Richterin, indem sie Fragen an den Angeklagten stellt.

- 416) Erstangeklagter: De la metrou, nu căutam să ne uităm pe //
[Von der U-Bahn, wir haben nicht danach gesucht.]
- 417) Dolmetscherin: Also wir haben nicht besonders viel gesucht. Also das war halt in der U-Bahn.
- 418) Erstangeklagter: Nu stăteam să-i căutăm, să ne uităm, să //
[Wir haben nicht danach gesucht, geschaut //]
- 419) Dolmetscherin: Wir haben nicht viel rumgeschaut. **Da' cum s-a procedat?**
[Aber wie sind Sie vorgegangen?]
- 420) Erstangeklagter: Ne-am dus la metrou și-am zis să ne facem rost de bani, să ne / să plecăm de aici, să nu mai stăm, că nemaiaivând bani / Nu mai aveam bani nici de cazare.
[Wir sind zur U-Bahn gegangen und haben uns gedacht, wir verschaffen uns Geld, um uns / um von hier wegzugehen, nicht mehr zu bleiben, denn da wir kein Geld mehr hatten / Wir hatten nicht mal Geld für die Unterkunft.]
- 421) Dolmetscherin: Da, da' cum alegeați persoanele de la care furați?
[Ja, aber wie suchten Sie die Personen aus, von denen Sie stahlen?]
- 422) Erstangeklagter: Nu, nu, nu, nu.
[Nein, nein, nein, nein.]
- 423) Dolmetscherin: Also die Leute haben wir nicht ausgesucht.

Der Angeklagte beginnt zum Verlauf Stellung zu nehmen, wird aber von der Dolmetscherin unterbrochen, die seine Aussage ins Deutsche überträgt. Genauso bei der nächsten Aussage (418), wobei die Dolmetscherin dann gleich erneut nachfragt: „Aber wie sind Sie vorgegangen?“. Der Erstangeklagte versucht erneut zu erklären, geht aber mehr auf die Gründe für die Tat ein, was die Dolmetscherin dazu veranlasst, ihm wieder eine Nachfrage zu stellen, und zwar: „Ja, aber wie suchten Sie die Personen aus, von denen Sie stahlen?“. Daraufhin antwortet der Erstangeklagte nur verneinend, die Dolmetscherin überträgt das jedoch als einen Satz, den der Angeklagte aber nicht ausgesprochen hat: „Also die Leute haben wir nicht ausgesucht“.

- 424) Richterin: Naja, wie kam es dann dazu, dass der Herr XY der war, den sie da bestohlen haben?
- 425) Dolmetscherin: Da, deci concret: cum se alegea o persoană xy de la care era furat?
[Ja, also konkret: wie wurde eine Person XY ausgesucht, von der man stahl?]

Die Richterin, der die schon gestellten Nachfragen seitens der Dolmetscherin nicht bekannt sind, da sie nicht ins Deutsche gedolmetscht wurden, fragt dann erneut selbst nach: „Naja, wie kam es dann dazu, dass der Herr XY der war, den sie da bestohlen haben?“. Diese Frage wird dem Angeklagten von der Dolmetscherin ins Rumänische übertragen: „Ja also konkret: wie wurde eine Person XY ausgesucht, von der man stahl?“. Zu dieser Aussage muss angemerkt werden, dass die Dolmetscherin die Verwendung von „XY“ aus dem Deutschen ins Rumänische übernommen hat, im Rumänischen Sprache wird jedoch üblicherweise „persoana x“ (die Person X) verwendet, und nicht „xy“. Diese Konstruktion stellt jedoch keinen Fehler dar, da die Information dadurch nicht beeinflusst wird und trotzdem verständlich ist.

- 426) Richterin: Weil es waren ja durchaus zu den Zeitpunkten, die sie sich ausgesucht haben für ihre Taten, sehr viele Leute unterwegs.
- 427) Dolmetscherin: Deci în timpul când dvs. făceați lucrul ăsta, erau foarte mulți în metrou sau pe drum. **Deci cum ați ales persoanele respective?**
[Also zu der Zeit als Sie dieses Ding machten waren sehr viele in der U-Bahn oder auf dem Weg. Also wie haben Sie die jeweiligen Personen ausgesucht?]
- 428) Erstangeklagter: Ne uitam la o persoană înăuntru, care era mai ușor de / de furat.
[Wir schauten drinnen nach einer Person die leichter zu / zu bestehlen war.]
- 429) Dolmetscherin: **Adică, mai concret?**
[Und zwar, konkreter?]
- 430) Erstangeklagter: Persoana care se urca înăuntru o vedeam mai avea geanta desfăcută, mai avea. /
[Wir sahen, dass die Person, die eingestiegen war, die Handtasche oder so offen hatte /]
- 431) Dolmetscherin: Also wir haben die Leute beobachtet und die Leute, die eingestiegen sind //
- 432) Erstangeklagter: Nu suntem profesioniști.
[Wir sind keine Profis.]
- 433) Dolmetscherin: Jemand hat z.B. eine offene Handtasche gehabt. Wir sind keine Profis.

Zurück zum Transkriptionsbeispiel: die Richterin fügt noch eine Erklärung hinzu, und zwar dass zum Zeitpunkt des Diebstahls viele Leute in den öffentlichen Verkehrsmitteln waren, welche die Dolmetscherin ins Rumänische überträgt und noch einmal die Frage eigenständig hinzufügt: „Also

wie haben Sie die jeweiligen Personen ausgesucht?”. Die Antwort des Angeklagten lautet: „Wir schauten drinnen nach einer Person die leichter zu / bestehlen war“, wird aber nicht gedolmetscht, sondern gleich von der Dolmetscherin mit einer Nachfrage unterbrochen, die erneut ohne Erlaubnis der RichterIn gestellt wird: „Und zwar, konkreter?“. Daraufhin bekommt die Dolmetscherin eine Antwort zur Vorgehensweise, die sie ins Deutsche dolmetscht.

Ebenfalls soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Angeklagte in Aussage 414 die RichterIn direkt anspricht: „Wir haben Sie nicht gesucht, Frau RichterIn“. Diese direkte Anrede wird aber nicht von der Dolmetscherin übernommen, eine Fehlerkategorie auf die im nächsten Abschnitt näher eingegangen werden soll. Umso mehr wird in diesem Fall die Aussage gar nicht gedolmetscht, sondern die Dolmetscherin unterbricht den Angeklagten und stellt eine Nachfrage.

Außerdem kommt in Aussagen 417 und 427 die bereits erwähnte Partikel „Also“ zwei Mal vor, zu Beginn beider Sätze. In der Aussage der RichterIn ist sie aber nicht anzutreffen und in der Dolmetschung hat sie nicht die übliche Rolle der Erklärung einer vorangegangenen Aussage. Jeweils ein Mal kommt die Partikel auch zu Beginn der Aussage 423 und 431 der Dolmetscherin vor, ohne dass sie in der Originalaussage vorkommt.

Beispiel 4

- | | |
|----------------------|---|
| 1873) RichterIn: | (...) Wenn der Angeklagte uns sagen könnte, wo Ausweise hingekommen sind? |
| 1874) DolmetscherIn: | Unde ați aruncat legitimațiile care erau în portmonee?
<i>[Wo haben Sie die Ausweise weggeworfen, die in den Geldbeuteln waren?]</i> |
| 1875) Angeklagter: | Le-am lăsat undeva, să le găsească cineva.
<i>[Ich habe sie irgendwo gelassen, damit sie jemand findet.]</i> |
| 1876) DolmetscherIn: | Unde? Also die hab ich irgendwo liegen lassen.
<i>[Wo?]</i> |
| 1877) Angeklagter: | Nu le-am aruncat.
<i>[Ich habe sie nicht weggeworfen.]</i> |
| 1878) DolmetscherIn: | Ich hab sie nicht weggeschmissen. Și pe unde le-ați lăsat?
<i>[Und wo haben sie sie gelassen?]</i> |
| 1879) Angeklagter: | În locuri, să le găsesască cineva.
<i>[An Orten, damit man sie findet.]</i> |
| 1881) DolmetscherIn: | Adică ce locuri?
<i>[Und zwar welche Orte?]</i> |

- 1882) Angeklagter: Bănci, unde să poa să fie găsite, să se /
[Bänke, wo sie gefunden werden können.]
- 1883) Dolmetscherin: Also **er** hat sie so liegen lassen, dass sie gefunden werden.

In diesem Beispiel möchte die Richterin von dem Angeklagten erfahren, wo die Ausweise, die er gestohlen hat, hingekommen sind. Die Frage wird jedoch durch Verwendung der dritten Person formuliert, und zwar: „Wenn der Angeklagte uns sagen könnte...“ und nicht wie üblicherweise indem sie ihn direkt anspricht. Die Dolmetscherin wiedergibt jedoch die Frage richtig, indem sie den Angeklagten direkt anspricht, und zwar: „Wo haben Sie die Ausweise weggeworfen, die in den Geldbeuteln waren?“, fügt aber den letzten Teil der Frage selbst hinzu. Der Angeklagte antwortet: „Ich habe sie irgendwo gelassen, damit sie jemand findet.“ Die Dolmetscherin fragt gleich anschließend nach: „Wo?“, wiedergibt aber auch danach die Antwort des Angeklagten auf der vorherigen Frage, nämlich dass der Angeklagte die Ausweise irgendwo liegen gelassen habe. Den Rest der Antwort, und zwar damit sie jemand findet, lässt die Dolmetscherin aus. Der Angeklagte erklärt weiter, er habe die Ausweise nicht weggeworfen. Dies wird gedolmetscht, aber durch Verwendung der umgangssprachlichen Form „wegschmeißen“ statt „wegwerfen“. Die Dolmetscherin fragt erneut eigenständig nach, wo der Angeklagte die Ausweise gelassen habe, ohne ihre Vorgangsweise den ZuhörerInnen zu erklären. Der Angeklagte antwortet: „An Orten, damit man sie findet“, was die Dolmetscherin nicht mehr wiedergibt, sondern gleich wieder nachfragt, ohne um Erlaubnis bei der Richterin zu bitten: „Und zwar welche Orte?“. In diesem Fall unterhält sich die Dolmetscherin mit dem Angeklagten, wobei das Publikum von dem Austausch ausgeschlossen ist. Die Dolmetscherin nimmt somit eine andere Rolle ein, die ihr jedoch nicht zusteht, denn sie führt in diesem Fall die Befragung. Der Angeklagte antwortet, er habe die Ausweise auf Bänken liegen gelassen, damit sie gefunden werden können. Die Dolmetscherin lässt das Wort „Bänke“ aus, also den genauen Ort, den der Angeklagte nennt, und dolmetscht nur: „Also **er** hat sie so liegen lassen, dass sie gefunden werden“. Dabei verwendet sie die dritte Person, obwohl sie die Aussage des Angeklagten dolmetscht und somit analog zu Hale (vgl. dazu 3.3.1) die erste Person verwenden sollte.

4.8 Um Wiederholung bitten

Wenn GerichtsdolmetscherInnen sich aus irgendeinem Grund außerstande fühlen, eine genaue Dolmetschung zu liefern (wenn sie ein Wort oder einen Ausdruck nicht hören, wenn die ZeugIn einen unbekannten Begriff verwendet oder sie einen Teil der Antwort vergessen), sollten sie das Gericht informieren und um Erlaubnis bitten, weiter nachzufragen. DolmetscherInnen sollten auf keinen Fall bluffen, das problematische Wort vertuschen oder die Antwort erraten. Obwohl

GerichtsdolmetscherInnen immer die Möglichkeit haben, um Wiederholung der Antwort zu bitten, sollten sie immer berücksichtigen, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass die ZeugIn beim zweiten Mal nicht genau das gleiche sagen wird wie beim ersten Mal. Es ist möglich, dass Teile der ursprünglichen Antwort spurlos verschwinden und außerdem kann es sein, wenn man um Wiederholung bittet, dass DolmetscherInnen unabsichtlich die ZeugInnenaussage beeinflussen, da sich die ZeugIn vorstellen könnte, etwas Falsches gesagt zu haben (vgl. Gonzales et al. 1991:395).

Für den Fall, dass die DolmetscherIn nur einen Teil der Antwort nicht richtig erfasst hat, ist es wünschenswert, dass er/sie den Teil dolmetscht, den er/sie abrufen kann bevor er/sie um eine Wiederholung oder Erläuterung bittet. Die DolmetscherIn sollte also den Anfang der Aussage dolmetschen und dann eine Pause machen, wobei er/sie sich an die RichterIn wendet und um Wiederholung des letzten Teils bittet, bzw. erklärt, dass die ZeugIn einen Begriff verwendet hat mit dem er/sie nicht vertraut ist. Somit ist der erste Teil der Antwort schon im Protokoll festgehalten und die DolmetscherIn kann ihn aus seinem/ihrem Kurzzeitgedächtnis beseitigen und sich auf den Rest der Antwort konzentrieren. Wenn aber das Problem zu Beginn der Aussage der ZeugIn auftritt oder die gesamte Verdolmetschung von der Bedeutung des unbekannten Begriffs abhängt, dann sollte die DolmetscherIn das Gericht über die vorliegende Situation informieren bevor er/sie die Antwort oder Teile davon dolmetscht. Da die Bitte um Wiederholung oder um das Definieren von Begriffen zu diesen zusätzlichen Problemen führen kann, muss erneut betont werden, dass DolmetscherInnen ihre Gedächtnisleistung entwickeln und ihr Wortschatz so sehr erweitern müssen, dass sie zu dieser Notlösung nur selten greifen (vgl. ebd).

4.9 (Nicht-)Übernahme der Andredeformeln

In diesem Abschnitt soll das Thema der Nichtübernahme der höflichen Anredeform, welche die Angeklagten verwenden um die RichterIn anzusprechen, seitens der DolmetscherIn gezeigt werden. Um dieses zu veranschaulichen werden mehrere Beispiele gebracht.

In der ersten Verhandlung mit vier Angeklagten sprechen diese oft die RichterIn direkt an, indem Sie „doamna judecătore“ sagen, also „Frau RichterIn“. Aus den Transkripten konnte festgestellt werden, dass diese Anrede kein einziges Mal von der DolmetscherIn übernommen wird, sondern wird in der Dolmetschung nur „Ja“, „Nein“ oder die Antwort wiedergegeben. Analog zu Edwards (vgl. dazu Unterkapitel 3.2.5.) ist diese Art und Weise zu dolmetschen nicht nur ungenau, sondern sogar herablassend, da sich die Angeklagten bemühen Höflichkeit und Respekt gegenüber der

Richterin zu zeigen und sich wünschen und erwarten, dass ihre Aussage genauso übernommen wird.

Beispiel 1

- 350) Erstangeklagter: **Doamna judecător**, am o situație mai grea acasă: am un frate bolnav psihic, mama mea este pensionată pe caz de boală //
[Frau Richterin, ich hab eine schwierigere Situation in der Familie: ich habe einen psychisch kranken Bruder, meine Mutter wurde krankheitsbedingt pensioniert //]
- 351) Dolmetscherin: Also meine familiäre Situation ist sehr schlecht: mein Bruder ist psychisch krank, meine Mutter krank.

Im ersten Beispiel schildert der Erstangeklagte seine schwierige familiäre Situation und wendet sich dabei direkt an die Richterin mit den Worten: „Frau Richterin“ (350), welche die Dolmetscherin jedoch in der Übertragung nicht übernimmt. Diese Vorgehensweise seitens der Dolmetscherin führt zu keinen Veränderungen der Information, beeinflusst den Sinn der Aussage nicht und ist sohin korrekt, es ist aber auch eine sehr höfliche, gehobene Art jemanden anzureden. In formaler Hinsicht ist jedoch diese Nichtübernahme der Anrede nicht richtig. Denn der Angeklagte versucht dadurch seine höfliche Haltung gegenüber der Richterin zu zeigen und erwartet wahrscheinlich, dass diese Höflichkeit genauso ins Deutsche übertragen wird, was aber nicht erreicht wird, da die direkte Anrede ins Deutsche nicht gedolmetscht wird.

In der Verdolmetschung kann man jedoch auch einen Fehler erkennen, und zwar lautet die ausgangssprachliche Aussage des Angeklagten: „meine Mutter wurde krankheitsbedingt pensioniert“, die Dolmetscherin überträgt diese jedoch nur als „meine Mutter [ist] krank“. Diese Aussage ist unvollständig und ungenau und wurde so auch ins Protokoll aufgenommen.

Beispiel 2

- 396) Richterin: Mhm. Es gibt aber auch zwei Fakten am 25. Juli.
- 397) Dolmetscherin: Da există două fapte pe 25 iulie.
[Es gibt aber zwei Fakten am 25. Juli.]
- 398) Erstangeklagter: Da, se poate, **doamna judecător**, se poate.
[Ja, das kann sein, Frau Richterin, das kann sein.]
- 399) Dolmetscherin: Das kann sein.

In weiterer Folge fragt die Richterin den Erstangeklagten nach zwei weiteren Fakten und einem bestimmten Datum, da diese zwei am gleichen Tag stattgefunden haben sollen. In seiner Antwort verwendet der Angeklagte ebenfalls die formelle, höfliche und respektvolle Anrede: „Ja, das kann sein, Frau Richterin, das kann sein“. Die direkte Anrede wird auch in diesem Fall nicht gedolmetscht, sie ist in der Dolmetschung nicht sichtbar.

Beispiel 3

- 440) Richterin: Aber hat jemand abgedeckt, damit man das nicht sieht und jemand anderer hat zugegriffen? Man sieht auch auf den Lichtbildern des öfteren, dass sie die Opfer einkreisen und dass sie künstlich einen Stau verursachen.
- 441) Dolmetscherin: Da. **Deci**, cum era? Era cineva care acoperea? Sau ați înconjurat victima? Adică sunt înregistrări foarte bune, se vede cum procedați. Da asta vrea să știe de la dvs.
[Ja. Also wie war es? Gab es jemanden, der zudeckte? Oder haben Sie das Opfer umkreist? Es gibt nämlich sehr gute Aufnahmen, man sieht wie Sie vorgehen. Aber sie möchte das von Ihnen wissen.]
- 442) Erstangeklagter: Știu, **doamna judecător**. Furam în mână cui pica și cine mai era în față mai distrăgea atenția, îi întreba de o stație de metrou deci /
[Ich weiß, Frau Richterin. Wir haben gestohlen wie es sich ergab und wer weiter vorne war hat noch die Aufmerksamkeit abgelenkt, sie nach einer U-Bahn Station gefragt, also /]
- 443) Dolmetscherin: **Also** wir haben so gestohlen, wie es sich ergeben hat, also wer da vorne war hat halt gestohlen, dann haben wir manchmal gefragt, wo eine U-Bahn Station ist oder so.
- 495) Richterin: Mhm. Wie ist es dazu gekommen, dass Sie da gestohlen haben?
- 496) Dolmetscherin: Și de ce ați furat, cum de ați ajuns să furați?
[Und warum haben Sie gestohlen, wie ist es dazu gekommen, dass Sie gestohlen haben?]
- 497) Erstangeklagter: Păi tot așa, **doamna judecător**. Rămăsesem //
[Na auch so, Frau Richterin. Wir sind geblieben //]
- 498) Dolmetscherin: Auch so.

Im dritten Beispiel kommt die respektvolle Anrede „Frau Richterin“ in jeder Antwort des Angeklagten vor, wird aber nicht gedolmetscht. Erstmals möchte die Richterin wissen, wie genau vorgegangen wurde, wer welche Rolle hatte. Die Dolmetscherin überträgt die Frage, fügt jedoch noch eine eigene Erklärung hinzu, und zwar darüber, was die Richterin mit der Frage bezweckt: „Es gibt nämlich sehr gute Aufnahmen, man sieht wie Sie vorgehen. Aber sie möchte das von Ihnen wissen“. Dieser Fall stellt eindeutig eine Überschreitung der Rolle der Dolmetscherin dar. Auf die Frage antwortet der Angeklagte: „Ich weiß, Frau Richterin“, da er sich wahrscheinlich vorstellt, dass die gedolmetschte Aussage von der Richterin stammt und nicht, dass der letzte Teil von der Dolmetscherin selbst hinzugefügt wurde. In diesem Fall hätte eine Verdolmetschung der direkten Anrede auch nicht funktioniert, da es für die Richterin nicht mehr klar wäre, dass auf ihre Frage nach dem Ablauf, eine solche Antwort kommt. Die Richterin stellt danach erneut die Frage, wie es dazu gekommen sei, dass die Angeklagten gestohlen haben. Diese Frage wird gedolmetscht indem noch ein Satz hinzugefügt wird, der aber in der ursprünglichen Frage der Richterin nicht vorkommt, und zwar warum die Angeklagten gestohlen haben: “Und warum haben Sie gestohlen, wie ist es dazu gekommen, dass Sie gestohlen haben?”. Der Angeklagte antwortet „Na auch so, Frau Richterin. Wir sind geblieben“ und möchte weiter über die Gründe für die Tat erzählen, wird jedoch von der Dolmetscherin unterbrochen, die nur „Auch so“ dolmetscht, ohne die direkte Anrede zu übernehmen oder auf die gesamte Erklärung des Angeklagten zu warten.

Beispiel 4

- 607) Richterin: Es war am Tag Ihrer Festnahme, Ihre erste Einvernahme.
- 608) Dolmetscherin: Era în ziua reținerii, primaaa declarație care ați dat-o.
[Es war am Tag Ihrer Festnahme, die erste Aussage, die Sie gemacht haben.]
- 609) Erstangeklagter: **Doamna judecător**, dacă era să fi furat, suntem vinovați //
[Frau Richterin, wenn wir gestohlen hätten, hätten wir uns schuldig bekannt //]
- 610) Dolmetscherin: E declarația dvs. de la poliție, în prima zi, care ați dat-o când v-a / la secția de poliție.
[Es ist Ihre Aussage am ersten Tag bei der Polizei, die Sie gemacht haben als Sie / bei der Polizei.]
- 611) Richterin: Es ist Ihre Aussage.

In Beispiel 4 kommt die Frage der Richterin bezüglich einer Aussage, die der Angeklagte bei der Polizei gemacht hat vor, und zwar fragt sie ihn, ob das, was er dort ausgesagt hat stimmt, da er sich

nun dazu nicht bekennt. Darauf antwortet er: „Frau Richterin, wenn wir gestohlen hätten, hätten wir uns schuldig bekannt.“ In diesem Fall lässt die Dolmetscherin nicht nur die formelle Anrede aus, sondern überträgt die Antwort gar nicht ins Deutsche, sondern fügt eine Bemerkung hinzu: „Es ist Ihre Aussage am ersten Tag bei der Polizei, die Sie gemacht haben als Sie / bei der Polizei“. Die Richterin hat die Aussage der Dolmetscherin aber nicht verstanden, da diese nicht ins Deutsche gedolmetscht wurde, sondern nur in rumänischer Sprache gemacht wurde. Aus diesem Grund fügt sie noch hinzu was die Dolmetscherin davor selbstständig hinzugefügt hatte: „Es ist Ihre Aussage“.

618) Richterin: Oder hat sich die Polizei das ausgedacht und hingeschrieben?

619) Dolmetscherin: Sau a crezut polițistul, a scris de la dânsul?

[Oder hat der Polizist das geglaubt und von allein hingeschrieben?]

620) Erstangeklagter: Poate **domnul** polițist a crezut asta, **doamna judecător**.

*[Vielleicht hat der **Herr** Polizist das geglaubt, **Frau Richterin**.]*

621) Dolmetscherin: Vielleicht hat der Polizist so geglaubt.

Etwas später fragt dann die Richterin: „Oder hat sich die Polizei das ausgedacht und hingeschrieben?“ und nachdem ihm die Frage gedolmetscht wird antwortet der Angeklagte: „Vielleicht hat der Herr Polizist das geglaubt, Frau Richterin...“. In dieser Aussage wendet sich der Angeklagte nicht nur direkt an die Richterin, verwendet aber auch die Höflichkeitsform, indem er „der Herr Polizist“ sagt. Dadurch versucht der Angeklagte höflich zu sein, weshalb er einerseits die Richterin mit ihrer Funktion anspricht und andererseits den Polizisten mit dieser gehobene, höflichen Anredeform. Da die Dolmetscherin bloß folgendes überträgt: „Vielleicht hat der Polizist so geglaubt“ wird diese höfliche Art und Weise überhaupt nicht vermittelt.

In dem oberen Beispiel kommt auch ein Fehler in der Dolmetschung vor, und zwar wird die Frage der Richterin, ob sich die Polizei das ausgedacht und hingeschrieben hätte folgendermaßen ins Rumänische gedolmetscht: „Oder hat der Polizist das geglaubt und von allein hingeschrieben?“. Das Verb „sich ausdenken“ in der ausgangssprachlichen Frage wird durch das Verb „glauben“ wiedergegeben, ist jedoch überhaupt keine Entsprechung dafür. Das erste Verb bedeutet vielmehr etwas meist Unwahres erdichten, etwas erfinden, fantasieren, während das zweite eine Vermutung, Annahme beinhaltet. Die Richterin fragt, ob der Polizist das hingeschrieben hat, die Dolmetscherin aber wiedergibt das mit „von allein hingeschrieben“, der Sinn ist hier ein anderer, was erneut eine Nichtübereinstimmung darstellt.

Beispiel 5

- 630) Erstangeklagter: **Doamna judecător**, și noi avem copii.
[Frau Richterin, wir haben auch Kinder.]
- 631) Dolmetscherin: Wir haben auch Kinder.
- 632) Erstangeklagter: Și chiar dacă am făcut aceste fapte care le-am făcut, cu copiii nu putem să facem așa ceva, la o femei cu copii.
[Und auch wenn wir diese Taten gemacht haben, die wir gemacht haben, den Kindern, einer Frau mit Kindern könnten wir sowas nicht machen.]
- 633) Dolmetscherin: Nein, das hätten wir nicht gemacht bei einer Frau //
- 634) Richterin: **Ich** glaub viele der Leute, die sie bestohlen haben, haben Kinder.
- 635) Dolmetscherin: Da' **noi** credem că mulți de la care ați furat au copii.
[Aber wir glauben, dass viele von denen, die Sie bestohlen haben, Kinder haben.]
- 636) Erstangeklagter: Au, **doamna judecător**, da nu erau cu ei în //
- [Haben sie, Frau Richterin, aber sie waren nicht mit ihnen in //]*
- 637) Dolmetscherin: Ja, aber die Kinder waren nicht mit.

Beispiel 5 bezieht sich auf die Beschuldigung, dass die Angeklagten auch eine Frau mit Kindern bestohlen hätten. Darauf reagiert der Erstangeklagte folgendermaßen: „Frau Richterin, wir haben auch Kinder“. Diese Aussage wird gedolmetscht, aber ohne die direkte, gehobene Anrede beizubehalten. Der Angeklagte erklärt weiter: „Und auch wenn wir diese Taten gemacht haben, die wir gemacht haben, den Kindern, einer Frau mit Kindern könnten wir sowas nicht machen“. Der Angeklagte erklärt, dass sie von einer Frau mit Kindern nie stehlen würden, da sie selbst auch eine Familie haben, also wäre ein Diebstahl in diesem Fall undenkbar. Die Dolmetscherin dolmetscht nur folgendes: „Nein, das hätten wir nicht gemacht“. Aufgrund der Unvollständigkeit der Aussage macht die Richterin demnächst folgende Anmerkung: „Ich glaub viele der Leute, die sie bestohlen haben, haben Kinder“. Dies wird gedolmetscht, indem die erste Person Singular in die erste Person Plural umgewandelt wird: „Aber wir glauben, dass (...)“, wodurch die Dolmetscherin ihre neutrale, unparteiische Position verliert und sich nicht mehr distanziert, sondern das Pronomen „wir“ für das Gericht als ganzes verwendet und sich als Teil dieses Systems, als Teil des Gerichts darstellt. Dies stellt ein Fehler dar, da die Dolmetscherin in diesem Fall folgendermaßen gedolmetscht hätte sollen: „die Frau Richterin glaubt, dass...“. Die Anmerkung der Richterin versucht der Angeklagte dadurch zu erklären, dass die Kinder nicht anwesend waren: „Haben sie, Frau Richterin, aber sie

waren nicht mit ihnen in". Die höfliche Anrede aus dieser Aussage wird ebenfalls nicht gedolmetscht.

- 1153) Viertangeklagter: Și aș ruga dacă **doamna judecătore** vrea și onorata instanță să îmi dea și mie șansa să nu mai ajung în situațiile astea și să să //
*[Und ich möchte die **Frau Richter**in und das Hohe Gericht bitten, mir die Chance zu geben, wenn sie möchten, dass ich nicht mehr in solchen Situationen komme zu zu //]*
- 1154) Dolmetscherin: Adică concret ce doriți?
[Also was möchten Sie konkret?]
- 1155) Viertangeklagter: Să beneficiaz de o clemență, care vrea **doamna judecătore**.
*[Um Milde zu bitten, welche die **Frau Richter**in möchte.]*
- 1156) Dolmetscherin: Ich ersuche um eine milde Strafe.

Als Nächstes sagt der Angeklagte folgendes: „Und ich möchte die Frau Richterin und das Hohe Gericht bitten, mir die Chance zu geben, wenn sie möchten, dass ich nicht mehr in solchen Situationen komme zu //“. Diese Aussage wird aber von der Dolmetscherin unterbrochen, die ohne Erlaubnis der Richterinnen eigenständig nachfragt: „Also was möchten Sie konkret?“, worauf der Angeklagte erklärt, er möchte um Milde bitten.

Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass in den Beispielen 1-5 die Richterinnen oft von den Angeklagten direkt angesprochen wird, und zwar auf einer sehr gehobenen, höflichen Art und Weise, und zwar durch die Verwendung der Höflichkeitsform „Frau“ und der Funktion, „Richterin“. Die Dolmetscherin überträgt jedoch keine dieser respektvollen Anreden ins Deutsche und diese sind somit nicht sichtbar, was laut Hale nicht nur ungenau, sondern sogar herablassend ist und somit nicht zum Erreichen des gewünschten Effekts oder Ziels beiträgt (s. Unterkapitel 5.2.5).

4.9. Beantworten der Frage an den Angeklagten durch die Dolmetscherin

- 448) Richterinnen: Wie haben Sie denn die Beute aufgeteilt?
- 449) Dolmetscherin: Și cum ați împărțit prada?
[Wie haben Sie die Beute aufgeteilt?]
- 450) Erstangeklagter: Egal.
[Gleichmäßig.]
- 451) Dolmetscherin: Mhm. Aufgeteilt sooo ○○○ gleiche Teile.
- 452) **Richterinnen:** **Unter allen vieren?**

- 453) Dolmetscherin: **Ja.**
- 454) Richterin: Jeder hat ein Viertel bekommen?
- 455) Dolmetscherin: Deci fiecare a primit un sfert, da?
[Jeder hat also ein Viertel bekommen?]
- 456) Erstangeklagter: Da da.
[Ja, ja.]
- 457) Dolmetscherin: Ja.

Auf die Frage der Richterin, wie die Beute aufgeteilt wurde, antwortet der Erstangeklagte, dass diese gleichmäßig aufgeteilt wurde. Dies überträgt die Dolmetscherin ins Deutsche indem sie sagt, die Beute sei in gleichen Teilen aufgeteilt worden. Die Richterin fragt daraufhin ob damit eine Aufteilung unter allen Vieren gemeint sei. Diese Frage beantwortet die Dolmetscherin jedoch eigenständig bejahend, ohne sie zu dolmetschen und bei dem Erstangeklagten nachzufragen. Aus diesem Grund folgt auch die Nachfrage der Richterin: „Jeder hat ein Viertel bekommen?“, die aber in diesem Fall dann doch übertragen und dann von dem Erstangeklagten bestätigt wird. Auch in diesem Beispiel ist deutlich, dass die Dolmetscherin eine andere Rolle einnimmt indem sie die Frage an den Angeklagten eigenständig beantwortet.

4.10. Missverständnisse aufgrund von Kulturunterschieden

4.10.1 Zwei Herren - ein Pärchen – ein Mann und eine Frau?

- 581) Erstangeklagter: Păi nu, acolo când au stat, când au / când ne-au prins pe noi, au oprit și **doi domni**.
*[Aber nein, als Sie dort gestanden sind, als Sie...als Sie uns fassten, haben Sie auch **zwei Herren** angehalten.]*
- 582) Dolmetscherin : Also als man uns angehalten hat, hat man auch **zwei Herren** angehalten.
- 583) Erstangeklagter: Și-atunci i-a tras mai deoparte și-a vorbit, i-a pus să se verifice dacă are lucrurile, dacă are tot și /
[Und man hat sie zur Seite gezogen und mit ihnen geredet, sie wurden gebeten zu prüfen ob sie noch ihre Sachen haben, ob sie alles haben /]
- 584) Dolmetscherin: Und die sind abseits gegangen mit den Polizisten, sie haben geschaut, ob sie alles bei sich haben. Și?

- [Und?]
- 585) Richterin: Um einen ältern / um **ein älteres Pärchen** geht's in dem Fall /
- 586) Dolmetscherin: Era vorba de **o pereche mai în vârstă**.
[Es war die Rede von **einem älteren Pärchen**.]
- 587) Erstangeklagter: Da, erau **doi oameni mai în vârstă**, la vreo //
[Ja, es waren **zwei ältere Menschen**, um die //]
- 588) Dolmetscherin: Era vorba de o pereche, o pereche e un bărbat și o femeie.
[Es war die Rede von einem Pärchen, **ein Pärchen ist ein Mann und eine Frau**.]
- 589) Erstangeklagter: Da da da.
[Ja ja ja.]

In dem oberen Beispiel schildert der Erstangeklagte den Ablauf der Festnahme der vier Angeklagten, indem er erklärt, dass die Polizei nicht nur sie festgehalten, sondern gleichzeitig auch zwei Herren angehalten hätte. Hier ist schon ein Fehler zu bemerken, denn der Angeklagte verwendet das Verb „fassen“, da sie von der Polizei gefasst wurden, die Dolmetscherin jedoch das Verb „angehalten“ benutzt, und zwar auch für die vier Angeklagten, nicht nur für die zwei anderen Personen. Dies stellt ein Fehler dar, da die Wiedergabe mit der Aussage nicht übereinstimmt. Der Erstangeklagte erzählt weiter wie die „zwei Herren“ von der Polizei zur Seite gebeten wurden, damit sie überprüfen sollen, ob sie noch all ihre Sachen bei sich haben. Die Aussage wird gedolmetscht, die Dolmetscherin fragt aber gleich ohne Erlaubnis der Richterin: „Und?“. Die Richterin macht jedoch selbst eine Anmerkung, und zwar, dass es sich in dem Fall um ein älteres Pärchen handle. Die Dolmetscherin fragt beim Angeklagten nach und dieser antwortet, es seien zwei ältere Menschen gewesen. Daraufhin bringt die Dolmetscherin eigenständig folgende Erklärung für den Angeklagten: „Es war die Rede von einem Pärchen, ein Pärchen ist ein Mann und eine Frau“ und der Angeklagte ist einverstanden.

Aus dem oberen Beispiel kann man schließen, dass durch die Tatsache dass der Angeklagte die zwei Personen zuerst als zwei Herren bezeichnet es zu einem Missverständnis kommt, da es nicht mehr klar ist, ob damit das Pärchen gemeint ist, das in der Aussage bei der Polizei erwähnt wurde. Das Missverständnis ist in diesem Fall darauf zurückzuführen, dass im Rumänischen mit „doi domni“ sowohl zwei Herren als auch ein Mann und eine Frau bezeichnet werden können. Aus diesem Grund verwendet der Angeklagte „doi domni“ um das Pärchen zu beschreiben. Die Dolmetscherin beweist durch ihr Nachfragen, dass sie sich möglicherweise dieser Tatsache nicht bewusst war. Eine andere Erklärung ist in diesem Fall auch möglich, und zwar dass diese sprachliche Verwendung von „zwei Herren“ für die Bezeichnung eines Mannes und einer Frau nur

in bestimmten Teilen Rumäniens üblich ist, also nur regional verwendet wird. Auf eine ähnliche Kategorie der Sprachverwendung, die ebenfalls nur in bestimmten Teilen eines Landes vorkommt, soll im nachfolgenden Unterkapitel Bezug genommen werden.

4.10.2 Dialekt

Ein Problem, das Edwards (1995) schon erwähnt hat betrifft das Missverstehen der Zeugenaussage durch die DolmetscherIn. In den analysierten Verhandlungen konnte oft festgestellt werden, dass ZeugInnen im Dialekt gesprochen haben, wobei die RichterIn automatisch und womöglich unbewusst auch nicht mehr Hochdeutsch, sondern im Dialekt Fragen gestellt hat. Diese Tatsache kann das Verständnis der DolmetscherIn erschweren oder sogar zu Missverständnissen führen wenn er/sie mit dem betreffenden Dialekt nicht vertraut ist. Nach der Zeugenaussage wird die DolmetscherIn von der RichterIn gebeten, dem Angeklagten die Aussage der ZeugIn wiederzugeben und dabei konnte in allen vier Verhandlungen festgestellt werden, dass sich die DolmetscherInnen sehr kurz gefasst haben, sehr zusammenfassend die Aussagen wiedergegeben haben.

Im Laufe der Beobachtungen verschiedener Strafverfahren in der Zeitspanne Juli-Oktober 2014 am Landesgericht für Strafsachen Wien, konnte des weiteren festgestellt werden, dass oft Zeugen ausgesagt haben, die einen sehr starken Akzent hatten, je nachdem aus welchem Teil Österreichs sie kamen, oder sehr undeutlich gesprochen haben. Dies kann eine Schwierigkeit für die DolmetscherInnen darstellen, da es oft der Fall ist, dass diese mit dem bestimmten Dialekt und der dazugehörigen Aussprache oder Art zu reden nicht vertraut sind. In diesem Sinne beschreibt auch Sandra Hale (2004) gerade die inkohärente Sprache eines Zeugen als das größte sprachliche Problem beim Gerichtsdolmetschen.

4.10.3 Unterschiedliche Auffassung von „alt“

- | | |
|-----------------------|---|
| 770) RichterIn: | Bevor Sie von der Polizei festgenommen worden sind. Was ist dort vor sich gegangen? |
| 771) Zweitegeklagter: | Ah da, da,da. Da.
<i>[Ah ja, ja, ja. Ja.]</i> |
| 772) Dolmetscherin: | Ce s-a întâmplat acolo?
<i>[Was ist da passiert?]</i> |
| 773) Zweitegeklagter: | În timpu ăla când ne-am suit noi în lift /
<i>[In der Zeit als wir im Aufzug eingestiegen sind /]</i> |
| 774) Dolmetscherin: | Also wir wollten mit dem Fahrstuhl fahren / |

- 775) Zweitangeklagter: Era doi japoneji [sic!], **o babă și-un moș. Babă și moș**, la vreo **patruzeci și ceva de ani**.
[Waren zwei Japaner, eine Oma und ein Opa über vierzig Jahre alt zirka]
- 776) Dolmetscherin: Eine ganz alte und ein alter / ein alter Mann und eine alte Frau.
- 777) Zweitangeklagter: Cu copii, aveau și copii.
[Mit Kindern, sie hatten auch Kinder.]
- 778) Dolmetscherin: Die waren 40. Die haben auch Kinder gehabt.

Das obere Beispiel beginnt mit der Frage der Richterin nach dem Ablauf der Ereignisse vor der Festnahme. Der Zweitangeklagte beginnt zu erzählen: „In der Zeit als wir im Aufzug eingestiegen sind“, doch die Dolmetscherin überträgt gleich diese erste Aussage anderes: „Also wir wollten mit dem Fahrstuhl fahren“. Dadurch bekommt die Aussage des Angeklagten einen anderen Sinn, denn wenn man hört, dass die vier Angeklagten mit dem Aufzug fahren wollten, könnte man glauben, dass sie letztendlich nicht mehr gefahren sind. In der ursprünglichen Aussage jedoch ist deutlich, dass die Vier tatsächlich in dem Aufzug eingestiegen sind. Der Angeklagte schildert weiter, dass zwei Japaner zu der Zeit auch anwesend waren, fügt aber folgendes hinzu: „eine Oma und ein Opa, über 40 Jahre alt zirka“. Was sollte aber damit gemeint sein? Könnte die Rede von vier Personen sein, zwei ältere und zwei vierzigjährige Personen? Die Dolmetscherin lässt das Wort Japaner in ihrer Wiedergabe ins Deutsche aus und erklärt nur, es hätte sich um eine alte Frau und einen alten Mann gehandelt.

- 779) Zweitangeklagter: Și-n timpu ăla când //
[Und zu der Zeit als //]
- 780) Richterin: Die, die vierzig, waren das jetzt der alte Mann und die alte Frau?
- 781) Dolmetscherin: Deci ăștia patruzeci / care aveau 40 de ani, erau bărbatul în vârstă și femeia, sau japonezii sau / nu înțeleg.
[Also diese vierzig / die 40 Jahre alt waren, waren der alte Mann und die alte Frau oder die Japaner oder / ich verstehe nicht.]
- 782) Zweitangeklagter: Japoneji era [sic!] până în 50 de ani, de ce să / nu pot să /
[Japaner waren nicht mehr als 50 Jahre alt, warum / ich kann nicht]
- 783) Dolmetscherin: Ați zis că erau bătrâni și aveau patruzeci de ani. Ce erau, erau japonezii?
[Sie haben gesagt, sie waren alt und vierzigjährig. Was waren sie, Japaner?]

- 784) Zweitageklagter: Japoneji [sic!], chineji [sic!], că nu știu. Japoneji [sic!], chineji [sic!], e tot la fel.
[Japaner, Chinesen, weil ich weiß nich. Japaner, Chinesen ist das gleiche.]
- 785) Dolmetscherin: Da, asiatici. Da erau de ăștia bătrâni, de patruzeci de ani, da?
[Ja, Asiaten. Aber es waren solche alte, vierzigjährige, ja?]
- 786) Zweitageklagter: Da, doamnă, da.
[Ja, die Dame, ja.]
- 787) Dolmetscherin: Vierzig Jahre, Japaner oder Asiaten.
- 788) Richterin: Japaner. Also nicht das ältere Pärchen.
- 789) Dolmetscherin: Da, deci nu altă pereche mai în vârstă?
[Ja, Also nicht ein anderes älteres Pärchen?]
- 790) Zweitageklagter: Nu, nu, nu, nu.

Anschließend stellt die Richterin die Frage, ob es sich bei den vierzigjährigen Personen um die Japaner handle. Die Dolmetscherin stellt die Frage an den Angeklagten, indem sie diese ausweitet und fragt, ob die vierzigjährigen Personen der alte Mann und die alte Frau oder die Japaner waren. Am Ende der Wiedergabe fügt sie hinzu: „ich verstehe nicht“. Die Verwendung der ersten Person Singular stellt in diesem Fall einen Fehler dar, da die Frage von der Richterin gestellt wurde, d.h. die Dolmetscherin hätte sie mit „Die Frau Richterin fragt oder möchte wissen...“, wohingegen in diesem Fall man den Eindruck hat, dass die Dolmetscherin selbst diese Frage gestellt hätte. Der Zweitangeklagte antwortet darauf, dass die Japaner nicht mehr als 50 Jahre alt waren. Die Dolmetscherin stellt erneut ohne Erlaubnis der Richterin eine Nachfrage, nämlich: „Sie haben gesagt, sie waren alt und vierzigjährig. Was waren sie, Japaner?“. Der Angeklagte antwortet: „Japaner, Chinesen, weil ich weiß nicht. Japaner, Chinesen ist das gleiche.“ Damit scheint die Dolmetscherin einverstanden zu sein: „Ja, Asiaten. Aber es waren solche alte, vierzigjährige, ja?“. Der Angeklagte bestätigt und die Dolmetscherin überträgt das Erfahrene: „40 Jahre, Japaner oder Asiaten“. Die Richterin stellt noch eine Nachfrage: „Japaner. Also nicht das ältere Pärchen?“, die Dolmetscherin überträgt das folgendermaßen: „Ja, also nicht ein anderes älteres Pärchen?“. Die genaue Wiedergabe der Frage der Richterin wäre aber „das ältere Pärchen“, da dieses Pärchen davor bereits erwähnt wurde.

Zu diesem Beispiel muss des Weiteren festgehalten werden, dass der Zweitangeklagte eine falsche Form der Substantive im Plural wie „Japaner“, „Chinesen“ verwendet, weil er „japoneji“, „chineji“ sagt, obwohl die richtige Form in der rumänischen Sprache eigentlich „japonezi“, „chinezi“ ist.³ Er verwendet ebenfalls die falsche Verbform, da er für ein Substantiv im Plural ein Verb im Singular verwendet, und zwar für „Japaner waren“: „Japoneji era...“, wobei das Verb „era“ die erste Person Singular des Verbs „a fi“ (sein) ist. Die Richtige Form in diesem Fall wäre „erau“ (sie waren), da das Substantiv im Plural vorkommt.⁴ Dieser Fehler des Angeklagten hat jedoch keinen Einfluss auf den Inhalt der Aussage, da die Dolmetscherin versteht, was der Angeklagte meint. Diese falsche Verwendung weist aber auch auf den Bildungsstand des Angeklagten hin, da wir während der Verlesung der Generalien erfahren, dass er nie eine Schule besucht hat.

4.10.4 Getroffen, gekannt und kennengelernt

- 866) RichterIn: Mhm. Und wie haben Sie sich **kennengelernt**?
- 867) Dolmetscherin: Și cum v-ați **cunoscut**?
[Und wie haben Sie sich kennengelernt?]
- 868) Drittangeklagte: Ne-am **cunoscut** äää / I-am găsit pe metrou.
[Wir haben uns kennengelernt ääähm / ich hab ihn in der U-Bahn gefunden.]
- 869) Dolmetscherin: In der U-Bahn hab ich ihn gefunden.
- 870) Drittangeklagte: La U-Bahn.
[Bei der U-Bahn.]
- 871) RichterIn: Was meinen Sie mit „gefunden“?
- 872) Dolmetscherin: Deci ce / cum l-ați găsit?
[Also was / wie haben Sie ihn gefunden?]
- 873) Drittangeklagter: Instantaneu, fără să vreau.
[Zufällig, ohne zu wollen.]
- 874) Dolmetscherin: Plötzlich, ohne zu wollen. Eiiii, da, da' cum v-ați **întâlnit**, nu înțelegem?
[Naaaaa ja, aber wie haben Sie sich getroffen verstehen wir nicht?]
- 875) Drittangeklagter: Instantaneu.
[Zufällig.]

³ Siehe <http://www.dex.ro/japonez>, <http://www.dex.ro/chinez>

⁴ Siehe <http://www.dex.ro/fi> für die Verbkonjugation; die Übersetzungen in Klammern stammen von der Autorin der Arbeit

Das obere Beispiel beginnt mit einer Frage der RichterIn, die erfahren möchte, wie sich der Angeklagte und ein anderer Mann, der auf den Lichtbildern erscheint, kennengelernt haben. Darauf antwortet der Drittangeklagte, er habe diesen in der U-Bahn gefunden, gefolgt von der Frage der RichterIn: Was meinen Sie mit „gefunden“? Die DolmetscherIn stellt aber eine andere Frage in der Dolmetschung, und zwar: „Wie haben Sie ihn gefunden?“, was mit der ursprünglichen Frage nicht übereinstimmt. Das rumänische Verb „a găsi“⁵ hat jedoch neben der Bedeutung „finden“ auch die Bedeutung „jemanden (zufällig) treffen“, die aber die DolmetscherIn nicht kennt. Ein Grund dafür könnte auch sein, dass es nur in bestimmten Regionen üblicherweise mit dieser Bedeutung verwendet wird. Der Erstangeklagte antwortet: „Zufällig, ohne zu wollen“. Diese Aussage wird von der DolmetscherIn übertragen, indem statt „zufällig“ jedoch „plötzlich“ verwendet wird. Direkt anschließend stellt die DolmetscherIn aber eigenständig noch eine Frage, ohne auf die Nachfrage der RichterIn zu warten und zwar: „Naaaaa ja, aber wie haben Sie sich getroffen verstehen wir nicht?“. Aus dieser Frage geht ebenfalls deutlich hervor, dass die DolmetscherIn sich nicht distanziert, nicht neutral und unparteiisch ist, sondern das Pronomen „wir“ verwendet, was darauf hinweist, dass sie sich auch als Teil des Gesamten betrachtet, des gerichtlichen Systems. Der Drittangeklagte antwortet, er hätte diesen Mann zufällig getroffen.

- 876) DolmetscherIn: Da, da' vă **cunoșteți** de acasă?
[Ja, aber kannten Sie sich von zu Hause?]
- 877) Drittangeklagter: Ah, de acasă ne **cunoșteam** așaaa, da' nu bine, bine. Salut, salut.
[Ah von zu Hause kannten wir uns soooo, aber nicht gut, gut. Hallo, hallo.]
- 878) DolmetscherIn: Von zu Hause haben wir uns schon **gekannt**, aber nicht so gut.
- 879) RichterIn: Mhm. Das heißt, Sie haben sich **getroffen**.
- 880) DolmetscherIn: Deci v-ați **întâlnit**, că vă cunoșteți, da?
[Also haben Sie sich getroffen, weil Sie sich kannten, ja?]
- 881) Drittangeklagter: Da, ne-am **întâlnit**. Noroc, salut.
[Ja, wir haben uns getroffen: Grüß dich, hallo.]
- 882) RichterIn: Und wie hat sich das dann entwickelt, dass Sie gemeinsam stehen gegangen sind?

⁵ Vgl. dazu <https://dexonline.ro/definitie/g%C4%83si>

Die Dolmetscherin stellt darauf eine weitere Frage ohne die RichterIn um Erlaubnis zu bitten, und zwar: „Ja, aber kannten Sie sich von zu Hause?“. Aus der Antwort des Drittangeklagten auf diese Frage kommt hervor, dass er und der andere Mann sich flüchtig von zu Hause schon kannten. Das Missverständnis war in diesem Fall, dass sich die zwei in der U-Bahn getroffen haben, und nicht dort erst kennengelernt, eine Schlussfolgerung, die auch die RichterIn dann zieht und danach eine weitere Frage zum Tathergang stellt.

In dem oberen Beispiel nimmt die Dolmetscherin eine andere Rolle ein, und zwar die der RichterIn als sie dem Angeklagten fragen stellt. Diese Rolle steht ihr aber nicht zu, denn die Angeklagtenbefragung fällt in den Zuständigkeitsbereich der RichterIn.

4.10.5 Zusatzinformationen seitens der Dolmetscherin

Beispiel 1

In dem nachfolgenden Beispiel stellt die RichterIn eine Frage zu einem Faktum, das an einem bestimmten Datum stattgefunden hat, und zwar am 25. Juli 2014. Es handelte sich um eine Frau mit Kindern und der Angeklagte war bis zu diesem Zeitpunkt nicht geständig. Die RichterIn möchte wissen, ob sich diesbezüglich etwas geändert hat. Die Dolmetscherin gibt die Frage wieder und die RichterIn fügt zur Klärung noch hinzu wo dieses Ereignis stattgefunden hat:

- 626) RichterIn: Das war in der Station / zwischen den Stationen Westbahnhof und Zieglergasse.
- 627) Dolmetscherin: Între Westbahnhof și Zieglergasse, **în U3.**
*[Zwischen Westbahnhof und Zieglergasse, **in der U3.**]*
- 628) RichterIn: ((15 Sekunden)) Das war eine Frau mit zwei Kindern, die sagte sie konnte Ihnen nicht nach, weil sie eben mit den Kindern unterwegs war.
- 629) Dolmetscherin: Da, era în stația de metrou o femeie cu doi copii, care / și n-a putut să meargă aaa după dvs, că avea copiii. **Între Westbahnhof și Zieglergasse, U3.**
*[Ja, da war in der U-Bahnstation eine Frau mit zwei Kindern, die /und sie konnte nach Ihnen / Ihnen nicht verfolgen, weil sie Kinder hatte. **Zwischen Westbahnhof und Zieglergasse, U3.**]*

Aus der ersten Äußerung der Richterin geht hervor, dass dieser Vorfall in der U-Bahn stattfand, und zwar zwischen zwei Stationen, genauer gesagt während die U-Bahn von der Station Westbahnhof zur Station Zieglergasse fuhr. Die Aussage der Dolmetschern enthält jedoch das Wort Station nicht, sondern nur folgendes: „Zwischen Westbahnhof und Zieglergasse, in der U3“, wobei der letzte Teil mit der Information zur genauen U-Bahn Linie von der Dolmetscherin selbst hinzugefügt wurde und in der Aussage der Richterin nicht vorkam. Die Richterin erklärt weiter, dass es sich um eine Frau gehandelt hatte, die zwei Kindern bei sich hatte und die aus diesem Grund die Angeklagten auch nicht verfolgen konnte. In der Wiedergabe der Dolmetscherin kommt dieses Mal das Wort U-Bahn Station vor und die Erklärung der Richterin. Am Ende der Verdolmetschung kommt aber auch noch ein Satz vor, der in der Erklärung der Richterin nicht auftrat, nämlich: „Zwischen Westbahnhof und Zieglergasse, U3.“

Aus den oberen Beispielen ist deutlich, dass die Dolmetscherin in beiden Fällen eigenständig Zusatzinformationen hinzufügt, die in der ausgangsprachlichen Aussage nicht anzutreffen waren.

Beispiel 2

1861) Richterin: Und dass heute eben (xxx), dass heute alle bekannten Vorwürfe gegen ihn geklärt werden sollen, soweit das geht und ein Schlussstrich gezogen werden.

1862) Dolmetscherin: Deci și astăzi o să fiți condamnat pentru toate lucrurile care sunt scrise aicea, inclusiv lucrul de la circumscriptie, unde ați vrut să furați telefonul.

[Also und heute werden Sie für all die hier niedergeschriebenen Sachen verurteilt werden, einschließlich der Sache von der Polizeistation, wo Sie das Handy stehlen wollten.]

Hier erklärt die Richterin dem Angeklagten, dass man im Laufe der Verhandlung versucht, soweit wie möglich alle Vorwürfe gegen ihn zu klären. Die Dolmetscherin wiedergibt eine vollkommen andere Erklärung, indem sie das Wort „verurteilt“ benutzt, welches die Richterin nicht verwendet hatte und über die niedergeschriebenen Sachen redet. Sie fügt sogar einen ganzen Satzteil hinzu, und zwar indem sie sagt, der Angeklagte werde auch für den Vorfall bei der Polizeistation verurteilt, als er versucht hatte, ein Handy zu stehlen. Dieses Faktum wird aber von der Richterin überhaupt

nicht erwähnt und im Laufe der Vernehmung auch nicht, es ist also eine Zusatzinformation, die die Dolmetscherin eigenständig einbringt.

4.10.6 Wodka oder Alkohol?

- 1428) RichterIn: Gut. Wie viel Alkohol trinken Sie denn pro Tag, ungefähr?
- 1429) Dolmetscherin: Da' cât alcool beți pe zi, cam cât?
[Aber wie viel Alkohol trinken Sie pro Tag, ungefähr wie viel?]
- 1430) Angeklagter: Nu știu, **vodcă**_nu prea beau de obicei, da' fiind noapte și rece /
*[Ich weiß nicht, **Wodka** trinke ich für gewöhnlich nicht, aber da es Nacht war und kalt /]*
- 1431) Dolmetscherin: Ich weiß nicht, ich trinke für gewöhnlich keinen **Alkohol**, aber damals war es halt Nacht und es war kalt /

In diesem Fall möchte die RichterIn herausfinden, wie viel Alkohol der Angeklagte in etwa täglich trinkt. Die Frage wird gedolmetscht und der Angeklagte antwortet: „Ich weiß nicht, Wodka trinke ich für gewöhnlich nicht, aber da es Nacht war und kalt /“. Dieser Antwort gibt die Dolmetscherin einen vollkommen anderen Sinn, indem sie dolmetscht: „ich trinke für gewöhnlich keinen Alkohol“, was einen großen Unterschied zur eigentlichen Aussage des Angeklagten darstellt. Denn während der Angeklagte mitteilt, dass er keinen Wodka trinkt, geht aus der Verdolmetschung hervor, dass er generell überhaupt keinen Alkohol trinke. Dies stellt einen Fehler auf der inhaltlichen Ebene dar und könnte im Laufe der Vernehmung auch leicht zu Missverständnissen führen wenn zu einem späteren Zeitpunkt wieder darauf eingegangen werden sollte.

4.10.7 Wo soll ich Platz nehmen?

Als nächstes soll ein Beispiel für ein Fehler der Dolmetscherin gebracht werden, aufgrund dessen es zu Verständnisschwierigkeiten kommt.

- 2117) RichterIn: Gut, herzlichen Dank. Wenn Sie bitte vor Ihrem Verteidiger Platz nehmen und schauen wir noch ganz kurz den Herrn //
- 2118) Dolmetscherin: Luați vă rog loc acolo.
[Nehmen Sie bitte dort Platz.]
- 2119) Angeklagter: Unde?
[Wo?]
- 2110) Dolmetscher: Pe bancă, în fața /
[Auf der Bank, vor /]

Die Richterin bedankt sich und bittet den Angeklagten, der vernommen wurde, vor seinem Verteidiger Platz zu nehmen. Sie möchte zum nächsten Angeklagten übergehen. Die Wiedergabe der Dolmetscherin ins Deutsche lautet bloß: „Nehmen Sie bitte dort Platz.“, wobei der genaue Ort nicht genannt wird. Dies ist eine Auslassung seitens der Dolmetscherin, da die Aussage der Richterin den genauen Platz nennt, und zwar vor seinem Verteidiger. Dieser Aufforderung folgt die Frage des Angeklagten nach dem genauen Ort, da es für ihn nicht deutlich war, wohin er sich setzen sollte. Die Dolmetscherin fügt folgendes noch hinzu, ohne aber den Satz zu Ende zu bringen: „Auf der Bank, vor / ”, was ebenfalls nur ein unvollständiger Satz ist.

4.10.8 „Verstehen Sie kein Rumänisch?!“

In dem nachfolgenden Beispiel kommen mehrere Fehlerarten vor, und zwar eigenständige Fragen seitens der Dolmetscherin, ein Missverständnis aufgrund einer ungenauen Erklärung und die Äußerung der eigenen Meinung durch die Dolmetscherin.

- 1766) Dolmetscherin: Veniți să vedeți.
[Kommen Sie schauen.]
- 1767) Richterin: Er kann auch vorkommen.
- 1768) Dolmetscherin: Veniți să / ridicați-vă în picioare și veniți să vedeți. Nu înțelegeți românește?
[Kommen Sie um zu / stehen Sie auf und kommen Sie schauen. Verstehen Sie kein Rumänisch?]
- 1769) Richterin: Erkennt er sich da wieder?
- 1770) Dolmetscherin: Vă recunoașteți?
[Erkennen Sie sich wieder?]
- 1771) Angeklagter: Da.
[Ja.]
- 1772) Dolmetscherin: Ja.

In diesem Beispiel werden dem Angeklagten Lichtbilder von den Kameras in den U-Bahn Stationen gezeigt. Die Dolmetscherin sagt, er solle nach vorne kommen, um sich die Bilder anzuschauen, aber noch bevor die Richterin etwas sagt. Daraufhin bittet ihn auch die Richterin nach vorne zu kommen, um sich diese aus der Nähe anzuschauen und zu bestätigen, ob er es tatsächlich ist. Die Dolmetscherin fordert den Angeklagten erneut auf: „(...) Stehen Sie auf und kommen Sie schauen.“, da sich dieser beim ersten Mal gar nicht bewegt hat, fügt sie gleich hinzu: „Verstehen

Sie kein Rumänisch?“. Der Angeklagte kommt nach vorne und die Richterin fragt, ob er sich wiedererkennt. Dabei verwendet sie die dritte Person „er“ anstatt dass sie ihn direkt anspricht. Diese Frage wird korrekt gedolmetscht „Erkennen Sie sich wieder?“ und der Angeklagte bestätigt.

1773) Richterin: Hat er da einen Ausweisetui gestohlen?

1774) Dolmetscherin: Ați furat un ○ o îmbrăcămintă de la ăăăm de la un / legitimație / de la o legitimație?

[Haben Sie ein ○ eine Hülle von einem ähmmm von einer / Ausweis / von einem Ausweis gestohlen?]

1775) Angeklagter: Ce să fur?

[Was soll ich stehlen?]

1776) Dolmetscherin: O îmbrăcămintă de la o legitimație, așa ceva care era / **învelitoare**.

*[Eine **Hülle** von einem Ausweis, so etwas, das war / Schutzumschlag.]*

1777) Richterin: Also das heißt es soll kein Geld gewesen sein, nur ein Etui.

1778) Dolmetscherin: Nu erau bani, **ați avut ghinion**, nu erau bani, era numai o **legitimație**.

*[Es war kein Geld, **Sie hatten Pech**, es war kein Geld, es war nur ein Ausweis.]*

1779) Angeklagter: Legitimație ○ nu știu.

[Ausweis ○ ich weiß nicht.]

Daraufhin fragt die Richterin, ob er in dem Fall ein Ausweisetui gestohlen habe. Die Dolmetscherin versucht das Wort zu erklären: „Haben Sie ein ○ eine Hülle von einem ähmmm von einer / Ausweis / von einem Ausweis gestohlen?“, aber der Angeklagte fragt nach: „Was soll ich stehlen?“. Daraufhin versucht die Dolmetscherin erneut das Wort „Ausweisetui“ zu erklären: „Eine Hülle von einem Ausweis, so etwas, das war / Schutzumschlag“. Die Richterin fügt zu diesem Zeitpunkt auch eine Erklärung hinzu, und zwar dass es in dem Fall kein Geld gewesen sei, sondern nur ein Etui. Diese Erklärung wird von der Dolmetscherin folgendermaßen wiedergegeben: „Es war kein Geld, Sie hatten Pech, es war kein Geld, es war nur ein Ausweis“. In diesem Satz kommen zwei Fehler der Dolmetscherin vor, und zwar erstens die Äußerung der eigenen Meinung durch Hinzufügen eines Teils im Satz, und zwar dass der Angeklagte Pech hatte, da es kein Geld war und zweitens die Substitution des Wortes „Etui“ durch „Ausweis“. Dieses Ersetzen stellt einen Fehler dar, da man aus der Aussage der Richterin erfährt, dass es sich um ein Etui handelt und nicht um einen Ausweis. Und in den vorherigen Aussagen hatte die Dolmetscherin immer von einer Hülle eines Ausweises geredet. Der Angeklagte antwortet: „Ausweis ○ ich weiß nicht“.

- 1780) Richterin: Kann das sein?
- 1781) Dolmetscherin: Weiß nicht. Poate să fie sau nu?
[Kann das sein oder nicht?]
- 1782) Richterin: Na hat er da etwas gestohlen, etwas genommen?
- 1783) Dolmetscherin: Ați furat ceva acolo sau ce făceați acolo?
[Haben Sie dort was gestohlen oder was haben Sie dort gemacht?]
- 1784) Angeklagter: Nu mai țin minte.
[Ich erinnere mich nicht mehr.]
- 1785) Dolmetscherin: Weiß ich nicht.

Die Richterin fragt, ob das möglich sein kann und die Dolmetscherin gibt die Frage wieder. Die Richterin fragt erneut, bevor der Angeklagte antworten kann, ob er da etwas gestohlen hat. Die Verdolmetschung dazu lautet: „Haben Sie dort was gestohlen oder was haben Sie dort gemacht?“, wobei der letzte Teil der Frage eigenmächtig von der Dolmetscherin hinzugefügt wurde. Die Antwort des Angeklagten auf diese Frage lautet, er erinnere sich nicht mehr, aber die Dolmetscherin wiedergibt das als „Weiß ich nicht“ wieder. Diese zwei Sätze sind jeodoch sehr verschieden vom Sinn her und keine Synonyme.

4.10.9 Jetzt ist keine Zeit dafür...

- 1356) Richterin: Herr Z, Sie sind ja nicht quasi muttersprachlich Deutsch, deswegen haben Sie grundsätzlich das Recht, dass Ihnen die wesentlichen Aktenbestandteile übersetzt werden in dieee rumänische Sprache samma, gel / ?
- 1357) Dolmetscherin: Mhm.
- 1358) Richterin: In die rumänische Sprache. Sie können aber auch sagen, Sie verzichten drauf, weil das wird natürlich das Verfahren verlängern.
- 1357) Dolmetscherin: Ăăăm ○ dat fiind că nu vorbiți limba germană, aveți dreptul să vi se traducă ○ actele în limba română. **Numai că acuma nu este ăăă timp ăă pentru a face aceste traduceri.** Vă declarați de acord să ăă nu se facă acum aceste / ?
[Ähm ○ dadurch dass Sie kein Deutsch sprechen, haben Sie das Recht, dass Ihnen die Dokumente ins Rumänische übersetzt werden. Nur jetzt ist ääh keine Zeit ääh für diese Übersetzungen. Erklären

Sie sich damit einverstanden, dass diese jetzt nicht übersetzt werden?]

1358) Angeklagter:

Da.

[Ja.]

Hier belehrt die Richterin den Angeklagten über sein Recht, dass ihm die wesentlichen Aktenteile ins Rumänische übersetzt werden, da er der Gerichtssprache nicht mächtig ist. Sie informiert ihn weiters, dass auch die Möglichkeit besteht, dass er auf dieses Recht verzichtet, da aufgrund dieser Sache der Prozess verlängert wird. Die Dolmetscherin wiedergibt diese Ausführung indem sie dem Angeklagten erklärt, dass Ihm die Dokumente ins Rumänische übersetzt werden da er kein Deutsch spricht. Danach fügt sie jedoch einen Satz hinzu, der in der Erklärung der Richterin in dieser Form nicht vorkommt, und zwar: „Nur jetzt ist keine Zeit für diese Übersetzungen“. Dadurch erhält die Erklärung eine vollkommen andere Bedeutung, denn aus der Aussage der Richterin scheint der Angeklagte zwei Möglichkeiten zu haben, während aus der Wiedergabe der Dolmetscherin vielmehr nur eine aufscheint, nämlich dass es „keine Zeit für diese Übersetzungen“ geben würde. In diesem Beispiel nimmt die Dolmetscherin ebenfalls eine andere Rolle ein, und zwar die einer Entscheidungsträgerin, was sie aber nicht ist. Danach fragt die Dolmetscherin, ob sich der Angeklagte damit einverstanden erklärt, dass die Dokumente nicht übersetzt werden und er akzeptiert.

4.10.10 „Securitatea?!“

Das nachfolgende Beispiel ist ein längerer Redebeitrag eines Detektivs (Transkript Aussagen 1537-1567, hier zusammengefasst wiedergegeben), der zu einem Vorfall am 20.10.2014 Stellung nimmt und die Vorgehensweise des Täters beschreibt, der Fleisch bei der Firma „Penny“ stahl, und zwar zum zweiten Mal. Am 18.10 hatte er schon einmal gestohlen, der Detektiv hatte das Video gesehen und zwei Tage später den Mann dann wiedererkannt als er erneut ins Geschäft kam. Der Detektiv schildert, dass er gesehen hat, wie der Mann Fleisch in eine Tüte gegeben hat. Daraufhin ist er hinausgegangen um auf den Mann mit der Tüte zu warten bzw. ihm am Verlassen der unmittelbaren Umgebung zu hindern. Der Mann hat dann das Geschäft schnell verlassen und beim Hinausgehen hat der Detektiv „Sicherheitsdienst“ und „Security“ gerufen und ihn gefasst. Der Mann hat sich gewehrt, sie sind gestoppt und ins Geschäft gefallen. Der Täter hat versucht loszukommen und hat getreten, der Detektiv erklärt aber, dass er nicht verletzt wurde und auch nicht glaubt, dass dies die Absicht des Täters gewesen sei. Diese Aussagen werden folgendermaßen gedolmetscht:

Dolmetscherin: Da, deci domnul detectiv a / v-a recunoscut în 20 când ați intrat după video, fiindcă pe video ați fost încă în data de 18, când ați furat atunci, prima dată, carnea. Și v-a recunoscut când ați intrat în magazin și el s-a postat la ieșire. Și dvs când ați ieșit / când ați vrut să ieșiți apoi cu lucrurile, el a strigat ăăă în germană ăăă „Securitatea” și dvs ați intrat în el așa cum ați fugit așa. El a încercat să vă împingă înapoi în ăăă magazin și, cumva ăăă, v-ați împiedicat așa amândoi și a căzut peste dvs. Nu poate ăăă / dânsul spune că mai degrabă ați vrut să vă apărați, să ieșiți afară cumva, să-l dați la o parte ca să fugiți, numai că el fiind mai mare, nu prea aveți șanse.

[Ja also der Herr Detektiv hat Sie aus dem Video erkannt, als Sie am 20. reingekommen sind, denn auf dem Video waren Sie schon am 18., als Sie damals das erste Mal das Fleisch gestohlen haben. Und er hat Sie erkannt als Sie ins Geschäft reingekommen sind und hat sich beim Ausgang platziert. Und als Sie mit den Sachen rausgehen wollten, hat er deutsch „Sicherheit“ geschrien und Sie sind in ihn reigelaufen. Er hat versucht, Sie ins äääh Geschäft reinzustoßen, und irgendwie äääh / er sagt dass Sie sich eher wehren, irgendwie rauskommen wollten, ihn zur Seite zu schieben um wegzulaufen, aber weil er größer war, hatten Sie nicht wirklich eine Chance]

Wenn man die Aussage im Transkript mit der Wiedergabe der Dolmetscherin vergleicht, kann man sofort feststellen, dass letztere kurz zusammengefasst wiedergegeben wird, das heißt, dass die Wiedergabe unvollständig ist. Des Weiteren kommt hier ein Fehler in der Dolmetschung vor, und zwar für das Wort „Sicherheitsdienst“ oder „Security“. Diese Wörter werden nämlich mit dem Wort „Securitatea“ in die rumänische Sprache übersetzt, was so viel wie „Sicherheit“ bedeutet. Dieses Wort sollte jedoch vermieden werden, da es andere Konnotationen und Bedeutungen hervorruft, denn in der rumänischen Kultur wird es oft mit dem rumänischen Geheimdienst des kommunistischen Regimes assoziiert. Denn bekanntlich war die Securitate der Geheimdienst der Ceaușescu-Ära.

5. Fazit

Abschließend soll kurz noch auf die Weiterbildungsmöglichkeiten der GerichtsdolmetscherInnen eingegangen werden, die zur Vermeidung der in dieser Arbeit analysierten Kommunikationsschwierigkeiten und Missverständnisse führen sollen.

Gonzales et al. unterstreichen die Wichtigkeit der Weiterbildung der GerichtsdolmetscherInnen: Da die menschliche Sprache sehr dynamisch ist und sich ständig ändert, ist es für GerichtsdolmetscherInnen von äußerster Wichtigkeit, dass sie mit den jüngsten Veränderungen im Sprachgebrauch auf dem Laufenden bleiben, sowohl mit denen im Sprachgebrauch der breiten Öffentlichkeit als auch der Fachgruppen für die sie dolmetschen (die Rechtsgemeinschaft, die Gerichtsangestellten, die Einwanderergruppen, Banden usw.). Außerdem müssen die Dolmetschfähigkeiten ebenfalls ständig verbessert und verfeinert werden. Aus diesem Grund ist die ständige Weiter- und Fortbildung ein ausschlaggebender Teil der beruflichen Tätigkeiten der DolmetscherIn (vgl. Gonzales et al. 1991:518f).

5.1 Ständige Weiterbildung

„Continuing education is in the hands of the individual interpreter” (Edwards 1995:148). Auch Gonzales et al. unterstreichen die Tatsache, dass GerichtsdolmetscherInnen fortlaufend an ihrer Selbstverbesserung und Entwicklung als auch an ihrer kontinuierlichen Weiterbildung arbeiten müssen. DolmetscherInnen für den Justizbereich müssen sich des Weiteren bewusst sein, dass sie Teil eines größeren Prozesses sind, an dem sie sich anpassen sollten und das sie nicht stören sollten. Ihre Rolle ist es vielmehr für die Erhöhung des Ansehens und für die Verbesserung des Rufs der DolmetscherInnen zu sorgen (vgl. Gonzales et al. 1991:515f).

Das kontinuierliche Training der GerichtsdolmetscherInnen betrifft sowohl DolmetscherInnen, die am Anfang ihrer Karriere sind, sowie jene mit langer Berufserfahrung. Gonzales et al. schildern, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika verschiedene Bildungseinrichtungen Kurse für verschiedene Niveaus eingeführt haben, um GerichtsdolmetscherInnen aus- oder fortzubilden. Die AutorInnen erklären, es ist auch allgemein anerkannt, dass diese Gerichtsdolmetschkurse einen wichtigen Beitrag zur Aus- und Fortbildung der DolmetscherInnen geleistet haben, dass aber diese Kurse nicht genug sind. Angesichts der großen Menge an Wissen und den umfangreichen technischen Kompetenzen die von GerichtsdolmetscherInnen verlangt werden, wäre es ideal, wenn diese in ein- oder zweijährigen Aufbaustudiengängen oder DoktorandInnenprogramme ausgebildet werden, so wie es im Falle der KonferenzdolmetscherInnen ist. Ein solches Programm in

Verbindung mit verschiedenen Kursen von kürzerer Dauer und für verschiedene Niveaus wäre optimal (vgl. ebd. 1991:519f).

Außerdem unterstreicht Edwards, dass obwohl die Teilnahme an Fachtreffen und Seminaren hilfreich ist, man sehr viel Zeit in das Lesen von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen sowie in die Verfolgung von Sendungen im Fernsehen investieren sollte, um den sich ständig verändernden sozialen, gerichtlichen und strafrechtlichen Kontext besser zu verstehen (vgl. Edwards 1995:156). Diese Idee schließt die Autorin folgendermaßen ab: „Court interpreting might be called one of the learned professions, in which case, the more learning, the better.” (Edwards:ebd).

5.2 Unterstützung durch die Gerichtsverwaltung

Die Verpflichtung zur Weiterbildung sollte nicht nur die DolmetscherIn selbst eingehen, sondern auch bei Gericht Unterstützung finden. Das Gericht sollte diese Notwendigkeit erkennen und in jeder Hinsicht auch unterstützen, und zwar auch z.B. durch die Bezahlung eines Teils der Gebühren der Weiterbildungskurse oder durch den Ausgleich für die Zeit der DolmetscherInnen, in der sie ihren Weiterbildungsaktivitäten nachgehen. Denn fachbezogene Ausbildung für GerichtsdolmetscherInnen ist nicht die einzige Weiterbildungsquelle. Viele Kurse, die an Volkshochschulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen oder Universitäten angeboten werden, können für DolmetscherInnen von großem Nutzen und eine Ergänzung zur Fachausbildung sein. Kurse über das Reden in der Öffentlichkeit, Kriminologie und Rechtspflege, Rechtswissenschaften, Sprachen und Literatur, Politikwissenschaften, Waffen, medizinische Terminologie, Maschinenbau, nationale und globale Geschichte und andere technische Bereiche können der DolmetscherIn wichtige Informationen zur Verfügung stellen, sowohl was Hintergrundwissen, als auch Fachbegriffe anbelangt. Wenn die Gemeinschaft für die gedolmetscht wird in einem bestimmten Bereich tätig ist (z.B. Landwirtschaft oder die Textilbranche), dann ist es die Pflicht der DolmetscherIn sich mit den theoretischen Konzepten und der Fachterminologie, die für diesen Bereich oder Beruf spezifisch sind, vertraut zu machen. Die an den erwähnten Bildungseinrichtungen vorhandenen Kurse könnten eine wichtige Quelle in dieser Hinsicht sein (vgl. Gonzales et al. 1991:520).

5.3 Informelle Weiterbildungsaktivitäten

Gonzales et al. erwähnen, dass neben dem formalen Unterricht auch Exkursionen Informationen aus erster Hand für GerichtsdolmetscherInnen zur Verfügung stellen, und zwar über Themen mit denen diese vertraut sein sollen. Solche Exkursionen können entweder für Gruppen mithilfe des

Dolmetscherverbandes oder auch einzeln organisiert werden. Die Polizei hat oft Programme, bei denen jeder Bürger die Möglichkeit hat, die Polizisten bei einer Routinestreife zu begleiten, um herauszufinden, wie sie ihre täglichen Aufgaben erfüllen. Für unerfahrene DolmetscherInnen ist es ebenfalls sehr wichtig, so oft wie möglich zu Gericht zu gehen, um sich mit der Sprache und den Abläufen vertraut zu machen. Dabei sollten sie auch versuchen, Kopien der Dokumente zu bekommen, die bei Gericht verwendet werden, die sie dann als GerichtsdolmetscherInnen Vom-Blatt-Dolmetschen werden. Die Teilnahme wird jedoch nicht nur an Gerichtsverhandlungen mit DolmetscherInnen empfohlen, sondern an jedwelchen Verhandlungen, da das allerwichtigste Ziel es ist, sich an die Gerichtssprache zu gewöhnen (vgl. Gonzales et al. 1991:520f).

Genauso wichtig ist es, sich mit dem Arbeitsumfeld der Personen vertraut zu machen, für die gedolmetscht wird. Aussagen über das berufliche Umfeld kommen in fast jedem Gerichtsverfahren vor und es ist schwierig, solche Aussagen zu dolmetschen, wenn die DolmetscherIn mit dem entsprechenden Beruf nicht vertraut ist. Aus diesem Grund ist es sehr hilfreich, den Arbeitsplatz persönlich zu besuchen. Auch wenn einige ArbeitgeberInnen eher zurückhaltend sind, der Öffentlichkeit Zugang zum Arbeitsplatz zu ermöglichen, sind andere hingegen sehr an Öffentlichkeitsarbeit interessiert und organisieren sogar gerne Führungen. Sie werden besonders hilfsbereit sein, wenn sie viele ausländische Mitarbeiter haben und man ihnen erklärt, dass Gerichtsverfahren, die ihr Unternehmen betreffen (solche über Arbeitsverhältnisse zum Beispiel), deutlich effizienter und präziser durchgeführt werden wenn die DolmetscherInnen mit dem Arbeitsumfeld vertraut sind. Sollte es nicht möglich sein, eine solche Führung zu organisieren, dann könnte der Gerichtsdolmetscherverband eine VertreterIn von einem dieser Unternehmen einladen, um mit den DolmetscherInnen zu reden und ihnen die Fachterminologie und die Arbeitsweisen zu erklären (vgl. ebd:521).

Eine weitere Methode mit deren Hilfe DolmetscherInnen bei Gericht neue Begriffe und Terminologie erlernen und mit den neuen Entwicklungen Schritt halten können ist, so viel wie möglich in allen Arbeitssprachen zu lesen und die Muttersprache nicht für selbstverständlich zu halten, sondern auch immer auf den neuesten Stand zu bringen. Aktuelle Zeitungen und Zeitschriften sind die zuverlässigste Quelle für den tatsächlichen Sprachgebrauch, da sie ständig aktualisiert werden. Die DolmetscherIn sollte Artikel über Straftaten, das Gerichtswesen und die Strafverfolgung suchen, obwohl über jedwelches andere Thema zu lesen auch immer hilfreich ist. So sind zum Beispiel auch Romane, die sehr viel Dialog enthalten oder Fernsehserien sehr nützlich (vgl. ebd).

Zusammenfassend heben die AutorInnen hervor, dass DolmetscherInnen ihr Sprachbewusstsein erhöhen müssen, und zwar indem sie aufmerksam sind, wie Menschen die Sprache auf allen Ebenen und im unterschiedlichen Umfeld verwenden und sich nicht schämen, Fragen bezüglich Sprachverwendung zu stellen (vgl. ebd).

Zum Schluss soll noch eine Zusammenfassung der Themen und Erkenntnisse der Arbeit präsentiert werden. Die vorliegende Arbeit setzte sich mit den Verständigungsschwierigkeiten, Kulturunterschieden und Missverständnissen beim Gerichtsdolmetschen mit Rumänisch in Österreich auseinander.

Nach der Analyse der Transkripte aus den vier Strafverhandlungen konnte die erste Forschungsfrage beantwortet werden, und zwar: Welche sind die häufigsten Missverständnisse beim Gerichtsdolmetschen mit Rumänisch in Österreich? Wenn man die analysierten Auszüge betrachtet, kann man feststellen, dass sich an erster Stelle mit fünf Beispielen die Nichtübernahme der Anredeformeln befindet, und zwar wenn die Angeklagten die RichterIn direkt, mit Ihrem Titel ansprechen. Dadurch ist die DolmetscherIn in ihrer Arbeit ungenau, da die höfliche, respektvolle Anredeform der Angeklagten ins Deutsche nicht übertragen wird (vgl. dazu 4.9). Dem folgt mit vier Beispielen die nächste Kategorie von Missverständnissen, und zwar die aufgrund des Nachfragens beim Angeklagten ohne Erlaubnis der RichterIn sowie - noch relevanter - das Treffen von Entscheidungen und das eigenständige Beantworten von Fragen ohne diese für die RichterIn und die JustizvertreterInnen zu dolmetschen (vgl. dazu 4.7). Dadurch nimmt die DolmetscherIn die Rolle der RichterIn oder die einer EntscheidungsträgerIn ein, die ihr jedoch nicht zusteht. Aus den analysierten Transkriptionsbeispielen kommt ebenfalls zum Vorschein, dass in den meisten Fällen in denen die DolmetscherIn eigenständig, ohne Erlaubnis der RichterIn, eine Nachfrage stellt, diese im Nachhinein erneut von der RichterIn gestellt wird. Es kommt somit zu einer Wiederholung derselben Frage, die der Angeklagte schon beantwortet hat. Auch in diesem Fall nimmt die DolmetscherIn eine andere Rolle ein, indem sie die Befragung führt und dem Angeklagten selbst Fragen stellt. Die am häufigsten auftretenden Missverständnisse, welche soeben besprochen wurden, wären aber leicht zu vermeiden. Die DolmetscherIn sollte eine Rolle einnehmen, in der er/sie neutral bleibt, ohne einzugreifen und eigenständig nachzufragen. Weiters sollte er/sie eine vollständige Verdolmetschung liefern, in der alles einschließlich der Anreden, Titel und Höflichkeitsformen enthalten ist.

Weitere Fehler, die bei der Analyse der Transkripte ersichtlich wurden, sind das Hinzufügen der Partikel „deci“/„also“ durch die DolmetscherIn vor dem Satzanfang. Weiters die Verwendung der dritten statt der ersten Person um die Angeklagten oder ZeugInnen anzusprechen und das

eigenständige Beantworten von Fragen, welche an die Angeklagten bzw. ZeugInnen gestellt werden, seitens der DolmetscherIn.

Des Weiteren kommen im Unterkapitel „Missverständnisse aufgrund von Kulturunterschieden“ (4.10) Beispiele von Verständigungsschwierigkeiten aufgrund von Kulturunterschiede, bzw. aufgrund der unterschiedlichen Perspektive aus der man bestimmte Sachen betrachtet, wie sie zu Beginn der Arbeit beschrieben wurde, vor. Diese sind beispielsweise die unterschiedliche Sichtweise bezüglich des Alters und des Altseins, der Nationalitäten, der Verwendung von verschiedenen Verben, Substantiven oder Wörtern mit bestimmten Konnotationen in der jeweiligen Kultur. Dafür sollte die DolmetscherIn die ebenfalls angesprochene Kulturkompetenz besitzen oder entwickeln und diese Unterschiede erkennen, bzw. darauf hinweisen.

Eine weitere Frage zu Beginn der Arbeit betraf die Gründe für diese Missverständnisse. Die Antwort darauf ist, dass viele Kommunikationschwierigkeiten aufgrund des Missinterpretierens der eigenen Rolle durch die DolmetscherIn passieren, sowie auch aufgrund des Missverstehens der Rolle der DolmetscherIn durch die JustizvertreterInnen, aber auch im Hinblick auf die spezifischen, kulturellen Unterschiede und Sichtweisen einer jeden Person. In diesem Sinne soll erneut auf die Vorgehensweise der DolmetscherIn eingegangen werden, die in die Rolle der RichterIn schlüpft und Entscheidungen trifft oder die Befragung führt. Diese Rolle steht ihr aber nicht zu.

Die Antwort auf die letzte Frage bezüglich der Lösungsvorschläge für diese Kommunikationshindernisse ist, dass einige dieser Schwierigkeiten und Missverständnisse mithilfe der Strategien gelöst werden können, die in Unterkapitel 3.4 vorgeschlagen wurden. Aber auch mithilfe der im Unterkapitel 5.1 vorgeschlagenen Weiterbildungsaktivitäten für GerichtsdolmetscherInnen und Vorschlägen für die Vermeidung von Missverständnissen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass das Dolmetschen bei Gericht sehr viel Verantwortung mit sich bringt, da es immer um einzelne Schicksale von Menschen geht, die von einer richtigen, genauen und vollständigen Verdolmetschung abhängen. Aus diesem Grund ist eine ausgezeichnete Fachausbildung und ständige Weiterbildung der GerichtsdolmetscherInnen besonders wichtig. Dies beinhaltet auch, Kulturunterschiede zu erforschen und zu identifizieren, diese bewusst aufzunehmen, zu verstehen und erklären zu können. Ziel dieser Arbeit war es letztendlich auch, das Bewusstsein für einige der häufigsten Missverständnisse beim Gerichtsdolmetschen zu wecken, als auch einen Beitrag in Richtung des eigenen kontinuierlichen Verbesserungsprozesses seitens der DolmetscherInnen, als auch der Optimierung der GerichtsdolmetscherInnenausbildung zu leisten.

Bibliographie

Ammann, Margret (1995) *Kommunikation und Kultur*. Frankfurt: IKO – Verlag für Interkulturelle Kommunikation.

Berliner Arbeitsgruppe (2000) Sprache des Rechts. In: Dietrich, Rainer/Klein, Wolfgang (Hg.) *Sprache des Rechts I*, Stuttgart/Weimar: Metzler, 7-33.

Broszinsky-Schwabe, Edith (2011) *Interkulturelle Kommunikation: Missverständnisse – Verständigung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

Dicționarul explicativ al limbii române online (das rumänische Universalwörterbuch):
<http://www.dex.ro/japonez>, <http://www.dex.ro/chinez>, <http://www.dex.ro/fi>,
<https://dexonline.ro/definitie/g%C4%83si> [Stand: 07.06.2015].

Dittmar, Norbert (2009) *Transkription. Ein Leitfaden mit Aufgaben für Studenten, Forscher und Laien*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Driesen, Christiane (2002) Gerichtsdolmetschen – Praxis und Problematik In: Joanna Best/Sylvia Kalina (Hg.) *Übersetzen und Dolmetschen. Eine Orientierungshilfe*. Tübingen: Francke, 299-306.

Driesen, Christiane; Petersen, Haimo (2011) *Gerichtsdolmetschen: Grundwissen und –fertigkeiten*, Tübingen: Narr.

Dueñas González, Roseann; Vásquez, Victoria F.; Mikkelsen, Holly (1991) *Fundamentals of court interpretation: theory, policy, and practice*. Durham, NC: Carolina Academic Press.

Duden Wörterbuch: <http://www.duden.de/rechtschreibung/herumgehen>, [Stand: 10.06.2015].

Edwards, Alicia Betsy (1995) *The practice of court interpreting*. Amsterdam [u.a.]: Benjamins.

Ehlich, K./Rehbein, J. (1976) *Halbinterpretative Arbeitstranskriptionen (HIAT)*. In: Linguistische Berichte 45, 21-41.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000308> [Stand: 10.03.2015].

Hale, Sandra Beatriz (2004) *The discourse of court interpreting: discourse practices of the law, the witness and the interpreter*. Amsterdam [u.a.]: Benjamins.

Kaiser-Cooke, Michéle (2007) *Wissenschaft Translation Kommunikation*. Wien: Facultas.

Kadrić, Mira (³2009) *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: Facultas.

Kadrić, Mira (2011) Dolmetschen und EMRK In: *Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens* / Hrsg.: Bundesministerium für Justiz. Wien, Graz, 255-266.

Kranjčić, Christian (2010) „...dass er treu und gewissenhaft übertragen werde”: zum Dolmetschen im Strafverfahren. Tübingen: Mohr Siebeck.

Löwe, Barbara (2002) Translatorische Kulturkompetenz: Inhalte – Erwerb – Besonderheiten. In: Best, Joanna; Kalina, Sylvia (Hrsg.): *Übersetzen und Dolmetschen: eine Orientierungshilfe*. Tübingen [u.a.]: Francke, 148-161.

Maletzke, Gerhard (1996) *Interkulturelle Kommunikation: zur Interaktion zwischen Menschen verschiedener Kulturen*. Opladen: Westdt. Verl.

Mikkelsen, Holly (2000) *Introduction to Court Interpreting*. Manchester: St. Jerome.

Morris, Ruth (2008) Taking liberties? Duplicity or the dynamics of court interpreting In: D. Russell; S. Hale (Eds.), *Interpreting in legal settings*. Washington, DC. Gallaudet University Press, 1-25.

Öncü, Mehmet Tahir (2011) *Probleme interkultureller Kommunikation bei Gerichtsverhandlungen mit Türken und Deutschen*. Berlin: Frank & Timme.

Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) Berufs- und Ehrenkodex:

http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php?option=com_content&view=article&id=54&Itemid=63&lang=de [Stand: 14. Juni 2015].

Reflection Forum on Multilingualism and Interpreter Training. Final Report. 2009. European Commission: http://ec.europa.eu/dgs/scic/docs/finall_reflection_forum_report_en.pdf.

Springer, Christine (2002) Zur Praxis des Gerichtsdolmetschens in Österreich. In: / Kurz, Ingrid (Hrsg.) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*. Wien:WUW, 171-176.

Watzlawick, Paul/Beavin; Janet H./Jackson, Don (1996) *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*. Bern [u.a.]: Huber.

ANHANG: Transkripte der Gerichtsverhandlungen

“ Keine Transkription wird jedoch alles diskursiv und interaktiv Relevante vollständig erfassen können. Jede Transkription spiegelt die Forschungsinteressen wider und ist PER DEFINITIONEM selektiv. Die Originalaufnahme ist immer substantiell reicher an Informationen als die Transkription.” (Dittmar 2009³:217).

Verhandlung 1

- 1) Richter:in: Morgen! So, der Herr W?
- 2) Justizwache: Na, Z.
- 3) Richter:in: Herr Z, ganz hinten auf die Bank.
- 4) Justizwache: Hier.
- 5) Richter:in: Das ist der Herr?
- 6) Erstangeklagter: W.
- 7) Richter:in: W kommt in die Mitte. Der Herr Y kommt neben Z. Danke schön. Und der Herr X kommt ganz nach vorne, bzw. kann auch rechts auf die Bank, mir ist es wurscht. [Hintergrundgeräusche (xxx)]
- 8) Richter:in: So, Sie sind als Zeugen geladen oder Zuschauer?
- 9) Menschen in Saal: Opfer
- 10) Richter:in: Opfer. Niemand als Zeuge geladen?
- 11) Menschen im Saal: Nein.
- 12) Richter:in: Ok. Sagen Sie mir welche Opfer? Nur Ihren Namen. [24 Sekunden - Opfer nennen ihre Namen, wird nicht transkribiert, nicht relevant für die Arbeit]
- 13) Verteidiger: Achso aber ich bin der 3. Wer ist der 2.?
- 14) Richter:in: Der 2. Ist der Herr X.
- 15) Verteidiger: Achso ok. Kann mi da hersetzen.
- 16) Richter:in: Noch einmal ihren Namen bitte.
- 17) Opfer: M.
- 18) Richter:in: M. Genau. ○○○ So, fragen Sie einmal die Verteidiger /
- 19) Assistent: Ja.
- 20) [2:24 Minuten - Verteidiger 1,2,3 werden nach Ihrem Namen und dem Namen des Angeklagten, den sie vertreten gefragt].
- 21) Richter:in: Die Aufnahme läuft schon?
- 22) Assistent: Ja, die läuft schon.
- 23) Richter:in: Strafsache gegen C.G.W. u.a., Saal 201. Guuut. Bleiben Sie sitzen. Ähm wir machen das ganze heute in Ermangelung eines Schriftführers mit Video- und Tonaufzeichnung. Nur dass sie alle Bescheid wissen.
- 24) Dolmetscher:in: **Deci** / dacă / astăzi se înregistrează totu pe video, da?
- 25) Angeklagte: Da.
- 26) Richter:in: Guuut. So, zum Herrn W sind die Generalien auf der Seite 27, in der ON 27.
- 27) Dolmetscher:in: Ăă datele personale, și anume: W.C.G, 10.01.85 născut?
- 28) Erstangeklagter: Da.
- 29) Dolmetscher:in: Pitești, România. Mihai și Lucreția părinții?
- 30) Erstangeklagter: Da.
- 31) Dolmetscher:in: Sunteți necăsătorit sau divorțat?

- 32) Erstangeklagter: Nu, sunt căsătorit, am și un copil.
- 33) Dolmetscherin: Sunteți căsătorit?
- 34) Erstangeklagter: Da.
- 35) Dolmetscherin: Verheiratet. ○ Cum o cheamă pe soție?
- 36) Erstangeklagter: Firea Maria Ana.
- 37) Dolmetscherin: Firea?
- 38) Erstangeklagter: Maria Ana.
- 39) Dolmetscherin: Da' sunteți căsătorit laa / oficial?
- 40) Erstangeklagter: Da.
- 41) Dolmetscherin: În Austria nu aveți domiciliu, numai în Pitești, Dornei 90, etaj 1, 5824.
- 42) Erstangeklagter: Aici am locuit în Viena, în Luxemburgstrasse numărul 21.
- 43) Dolmetscherin: Da' aveți Meldezettel? Sau ați locuit la hotel sau unde?
- 44) Erstangeklagter: Nu, nu, nu, am locuit la un prieten aicea, la un prieten, cineva.
- 45) Dolmetscherin: Îhm. **Also** vorübergehend hat er in Wien auch gewohnt, aber unangemeldet. Ăăă nu lucrați nimic?
- 46) Erstangeklagter: Nu.
- 47) Dolmetscherin: Aveți opt ani de școală, trei ani de meserii. Avere nu aveți, casă, mașină, terenuri.
- 48) Erstangeklagter: Da.
- 49) Dolmetscherin: Aveți datorii, credite?
- 50) Erstangeklagter: Nu.
- 51) Dolmetscherin: Cine vă întreține?
- 52) Erstangeklagter: Eu mă întrețin, eu singur.
- 53) Dolmetscherin: Cu ce, dacă nu lucrați?
- 54) Erstangeklagter: Am lucrat în țară ca taximetrist până să vin.
- 55) Dolmetscherin: Până când?
- 56) Erstangeklagter: Până-n ○ până-n aprilie am lucrat.
- 57) Dolmetscherin: **Also** seit April ohne Beschäftigung und ohne Einkommen, früher hab ich als Taxifahrer gearbeitet in Rumänien.
- 58) Richterin: In Rumänien mhm.
- 59) Dolmetscherin: Ja. Un copil de trei săptămâni?
- 60) Erstangeklagter: De trei luni jumătate. Născut pe 11 iulie /
- 61) Dolmetscherin: Condamnări aici sau în altă parte aveți?
- 62) Erstangeklagter: Nu, nu.
- 63) Dolmetscherin: Keine Vorstrafen.
- 64) Richterin: Auch nicht in einem anderen Land?
- 65) Dolmetscherin: Poate în altă țară aveți condamnări?
- 66) Erstangeklagter: Îhm în Germania.
- 67) Dolmetscherin: Ja, in Deutschland.
- 68) Richterin: Mhm.
- 69) Erstangeklagter: În Germania am stat cinci zile, am ajuns acolo tot așa //
- 70) Dolmetscherin: Nu, dacă aveți condamnare?
- 71) Erstangeklagter: Nu, nu.
- 72) Dolmetscherin: Keine Verurteilung.
- 73) Richterin: Ähm. **Also** die österreichische Strafregisterauskunft ON22 ist leer, eine aus Rumänien eingeholte Strafregisterauskunft ON49 ist ebenfalls leer, allerdings weist eine

- aus Deutschland eingeholte Strafregisterauskunft eine Verurteilung auf, und zwar vom 24. Mai 2011 wegen Diebstahl, gemeinschaftliche Bezeichnung, gem / ähm / nationale Bezeichnung gemeinschaftlicher Diebstahl, wo er zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist.
- 74) Dolmetscherin: **Deci** în 24 mai 2011 ați fost condamnat în Germania pentru furt într-o grupare și ați primit o amendă //
 - 75) Erstangeklagter: Da, de nouă sute //
 - 76) Dolmetscherin: Administrativă.
 - 77) Erstangeklagter: Da, de nouă sute de euro.
 - 78) Dolmetscherin: Ja, neunhundert Euro Geldstrafe.
 - 79) Richterin: **Also** das stimmt, da ist er verurteilt worden?
 - 80) Dolmetscherin: Da, deci este adevărat //
 - 81) Erstangeklagter: Da, da, este adevărat.
 - 82) Dolmetscherin: Ați fost condamnat.
 - 83) Richterin: Sonst hat er keinerlei Vorstrafen, egal wo?
 - 84) Dolmetscherin: Alte condamnări în alte țări nu aveți?
 - 85) Erstangeklagter: Nu, nu, nu. Nici în țări /
 - 86) Richterin: Und war noch nie im Gefängnis bis jetzt?
 - 87) Dolmetscherin: N-ați fost încă niciodată în închisoare?
 - 88) Erstangeklagter: Nu, nu.
 - 89) Dolmetscherin: Nein.
 - 90) Richterin: Ok, guut. Die Generalien vom Herrn X sind auf der Seite 39, in der ON 27.
 - 91) Dolmetscherin: Ăăă domnul X.D.?
 - 92) Zweitangeklagter: Da.
 - 93) Dolmetscherin: Sergiu v-a chemat / aha v-a chemat D. la naștere și prenumele e Sergiu și mai aveți alte identități, Sergiu D., cu alte / prenume la părinți Șerban și Larisa. 10.04.83 născut, în Prislop, România.
 - 94) Zweitangeklagter: Da.
 - 95) Dolmetscherin: Șerban și Larisa părinții.
 - 96) Zweitangeklagter: Da.
 - 97) Dolmetscherin: Sunteți căsătorit cu Elena X.?
 - 98) Zweitangeklagter: Da, uite am și certificatu' de cununie.
 - 99) Dolmetscherin: Nu. Er ist verheiratet, er will uns die Heiratsurkunde zeigen.
 - 100) Zweitangeklagter: Uitați aici.
 - 101) Dolmetscherin: Aveți / nu, mulțumesc.
 - 102) Richterin: Wir glauben's Ihnen.
 - 103) Dolmetscherin: Vă credem. Aveți ăăă domiciliu aici în Austria? Nu //
 - 104) Zweitangeklagter: Nu, stăteam unde-i la //
 - 105) Dolmetscherin: Sunteți zidar, ați lucrat ca zidar?
 - 106) Zweitangeklagter: Da, în țară, la Reghin.
 - 107) Dolmetscherin: Mham. Până în septembrie sau când?
 - 108) Zweitangeklagter: Pânăăăă am venit cu băiatu ăsta și-a zis că avem de muncă, avem de lucru și //
 - 109) Dolmetscherin: **Also** früher hab ich in Rumänien als Maurer gearbeitet. Nu aveți nicio școală?
 - 110) Zweitangeklagter: Nu.
 - 111) Dolmetscherin: **Also** keine Schulausbildung. Aveți avere, casă, mașină, terenuri?

- 112) Zweitangeklagter: Nu.
- 113) Dolmetscherin: Aveți / deci ca zidar ați câștigat o sută cincizeci de euro în România?
- 114) Zweitangeklagter: Da.
- 115) Dolmetscherin: Als Maurer hundert fünfzig Euro schwarz gearbeitet in Rumänien. Aveți datorii, credite?
- 116) Zweitangeklagter: Da, am.
- 117) Dolmetscherin: Ce?
- 118) Zweitangeklagter: Laaa / Datorii prin țară.
- 119) Dolmetscherin: Cât? Cât?
- 120) Zweitangeklagter: Că uite chiar am //
- 121) Dolmetscherin: Ce datorii aveți, suma?
- 122) Zweitangeklagter: La cămătari.
- 123) Dolmetscherin: Suma?
- 124) Zweitangeklagter: Suma de două mii de euro.
- 125) Dolmetscherin: **Also** zweitausend Euro Privatschulden. Trei copii: cinci, zece și doispzezece ani?
- 126) Zweitangeklagter: Da, da.
- 127) Dolmetscherin: Condamnări aici sau în altă parte aveți?
- 128) Zweitangeklagter: Aicea mai am făcut [sic!]⁶ în 2004 mai am făcut [sic!] una.
- 129) Dolmetscherin: Ja, eine Verurteilung 2004 in Österreich.
- 130) Richterin: Ächem. Also die österreichische Strafregistrauskunft ist leer, das dürfte ((Ihm geglückt sein)). Sonst noch irgendwo?
- 131) Dolmetscherin: Da-n alte țări europene? Italia, Franța, Germania, Spania /
- 132) Richterin: Belgien?
- 133) Dolmetscherin: Belgia?
- 134) Zweitangeklagter: Nu, am făcut în 2004 / ori 2004 ori 2006 / în Italia am făcut.
- 135) Dolmetscherin: In Itaaalien /
- 136) Zweitangeklagter: Arest domiciliat.
- 137) Dolmetscherin: Pofțiți?
- 138) Zweitangeklagter: Arest domiciliat am făcut.
- 139) Dolmetscherin: Aha, aha. **Also** o Haft zu Hause. Ääää și pt. ce, în ce an?
- 140) Zweitangeklagter: Äääääää pentru că äää se certa cineva, se certa [sic!]. Și s-a făcut o razie din asta de poliție, înțelegi?
- 141) Dolmetscherin: Es gab ein Skandal, ein Streit /
- 142) Zweitangeklagter: Și n-aveam atunci / era cu 3 luni, cu viză de 3 luni.
- 143) Dolmetscherin: Aha. Weil ich illegal in Italien war.
- 144) Zweitangeklagter: Și nu mi-am plătit viza.
- 145) Richterin: Gut. Die deutsche Strafregistrauskunft ON 13 ist leer, dann hab ich noch eine Strafregistrauskunft eingeholt, die ON 50, und die weist auf eine einschlägige Vorstrafe in Belgien vom 31.07.2013, rechtskräftig im Dezember 2013 wegen Diebstahl unter Gewaltanwendung oder unter Einsatz von Waffen. Da wurde er verurteilt / Störung der öffentlichen Ordnung war da auch noch dabei / zu 15 Monaten.

⁶ Anmerkung: Mit [sic!] werden Sprachfehler im Original markiert.

- 146) Dolmetscherin: În Belgia pe 31 iulie 2013 ați fost condamnat pentru mai multe infracțiuni la 15 luni.
- 147) Zweitangeklagter: Nu, am fost în țară și i-a prins pe alții, i-a prins pe alții și m-a băgat și pe mine, da' eu nu / mie mi-a dat drumu', că nu era adevărat.
- 148) Dolmetscherin: Nein, das stimmt nicht. Ich war in Rumänien und die haben gemeint ich hab mit den anderen, die dort in Belgien noch waren, etwas gemacht, aber das stimmt nicht.
- 149) Richterin: Aber Sie sind verurteilt worden, zu 15 Monaten.
- 150) Dolmetscherin: Dar ați fost condamnat la cincisprezece luni.
- 151) Zweitangeklagter: Nuuuu, doamnă, nu, chiar nu știu de treaba asta.
- 152) Dolmetscherin: Nein, ich weiß von nichts.
- 153) Richterin: Acham interessant. Dann gibt's noch eine Verurteilung aus Frankreich.
- 154) Dolmetscherin: În Franța.
- 155) Richterin: Und zwar vom 19.03.2013, rechtskräftig im April 2013, schwerer Diebstahl. Da wurde er verurteilt zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Monaten bedingt.
- 156) Dolmetscherin: În Franța la 19.03.2013, valabil juridic din aprilie, pt. furt grav la cinci luni cu suspendare.
- 157) Zweitangeklagter: Da.
- 158) Dolmetscherin: Ja, das ist richtig.
- 159) Richterin: Das stimmt.
- 160) Dolmetscherin: Das stimmt.
- 161) Richterin: Ok. Waren Sie schon jemals in Haft, bis jetzt?
- 162) Dolmetscherin: Ați fost vreodată închis până acum?
- 163) Zweitangeklagter: Nu, decât aici. În țară nu am făcut o zi, în România n-am făcut o zi de pușcărie.
- 164) Dolmetscherin: Nein, das ist das erste Mal, in Rumänien niemals.
- 165) Richterin: Und auch sonst noch nirgends?
- 166) Dolmetscherin: Și în alte țări?
- 167) Zweitangeklagter: Nu, decât ce v-am zis, ce s-a /
- 168) Dolmetscherin: Nein.
- 169) Richterin: So, zum Herrn Y sind die Generalien auf der Seite 23 in der ON 27.
- 170) Dolmetscherin: Y, așa v-a chemat întotdeauna, ați purtat vreodată alt nume?
- 171) Drittangeklagter: Da.
- 172) Dolmetscherin: 6.11.74 născut? În Slatina, România? Dorin și Viorica părinții. Sunteți căsătorit cu Simona Y?
- 173) Drittangeklagter: Da.
- 174) Dolmetscherin: Locuiți în Satina, Dorului 73, scara 131, ușa 14.
- 175) Drittangeklagter: Da.
- 176) Dolmetscherin: În Austria nu aveți domiciliu. In Österreich ((Bundesgebiet)) ohne Unterstand. Ați lucrat ceva?
- 177) Drittangeklagter: Am lucrat. Am fost ăăă //
- 178) Dolmetscherin: Înainte să fi fost arestat, ați lucrat?
- 179) Drittangeklagter: Aici nuu, acasă //
- 180) Dolmetscherin: Da, da, în România?
- 181) Drittangeklagter: Da.
- 182) Dolmetscherin: Aha. Ca ce?

- 183) Drittangeklagter: Am lucrat cam până în martie ajutor din asta de / deci cum ar veni ajutorant de zidar.
- 184) Dolmetscherin: **Deci** din martie nu mai aveți de lucru?
- 185) Drittangeklagter: Acuma nu.
- 186) Dolmetscherin: Seit März ohne Beschäftigung. Opt ani de școală. Aveți datorii, credite, avere? Keine Sorgepflichten achso keine Schulden. Un copil de șaptesprezece ani. Trebuie să întrețineți copilul? Aha ein Kind, siebzehn Jahre alt. Aveți condamnări aici sau în altă parte? Europaaa, Italia, Franța, Belgia?
- 187) Drittangeklagter: Nu știu, nu, nu am.
- 188) Dolmetscherin: Keine Vorstrafen.
- 189) Richterin: Auch nicht in Deutschland?
- 190) Dolmetscherin: Și ce e cu Germania?
- 191) Drittangeklagter: Ah în 2007, da în 2007 sau 2008. Suspendări.
- 192) Dolmetscherin: Ach richtig, 2007. Das waren alle bedingte Strafen.
- 193) Richterin: Also sind sie verur / achso alle, ich dachte es gibt nur eine.
- 194) Dolmetscherin: Aber / ați spus că aveți numai una. Ați spus că aveți numai una și acuma spuneți că toate cu suspendare.
- 195) Drittangeklagter: Da, suspendare, da.
- 196) Dolmetscherin: Da, da ați spus aveți o condamnare //
- 197) Richterin: Wie viele Vorstrafen hat er denn?
- 198) Dolmetscherin: Câte condamnări ați avut, de câte ori?
- 199) Drittangeklagter: Ah, mai am una cu suspendare, da, două, două.
- 200) Dolmetscherin: Zwei insgesamt.
- 201) Richterin: Wo ist die zweite?
- 202) Dolmetscherin: Și unde, în ce țară e a doua?
- 203) Drittangeklagter: În România.
- 204) Dolmetscherin: In Rumänien.
- 205) Richterin: Ächem, gut. Also die deutsche Strafregistrauskunft ON 38 weist eine einschlägige Vorstrafe auf, vom 8.02.2008, das ist schon ein bisschen her, und da wurde er verurteilt zu fünf Monaten auf Bewährung. Ähm wann war das in Rumänien und was war es?
- 206) Dolmetscherin: În ce an a fost în România și pt. ce?
- 207) Drittangeklagter: Aaaah, deci am muncit la cineva o și nu mi-a //
- 208) Dolmetscherin: Pentru ce infracțiune ați fost condamnat?
- 209) Drittangeklagter: V-am spus: am muncit la cineva și nu mi-a dat banii. Și am întrebat: pentru ce am lucrat? Și m-am certat cu ei. Și m-am certat cu ei. M-am certat cu ei.
- 210) Dolmetscherin: Ich hab bei jemandem gearbeitet und man hat mir das Geld nicht bezahlt für meine Arbeit. Und dann hab ich mit denen gestritten. Aha, und ich hab Streit gehabt aha. Și de asta v-a condamnat?
- 211) Drittangeklagter: Da, da, da.
- 212) Dolmetscherin: Und man hat mich verurteilt.
- 213) Richterin: Weswegen?
- 214) Dolmetscherin: Weil ich mit dem Arbeitgeber, der mir das Geld nicht bezahlt hat, gestritten hab. **Deci** v-a v-a comandat pentru ceartă?
- 215) Drittangeklagter: Pentru cearta asta, da.
- 216) Dolmetscherin: Ja, wegen Streit.

- 217) Dritangeklagter: Pentru ceartă, pentru asta, da. Tulburarea liniștii publice.
- 218) Richterin: Wegen Streit. Ist es handgreiflich geworden? Ist es handgreiflich geworden?
- 219) Dolmetscherin: **Deci** ați atacat pe cineva?
- 220) Dritangeklagter: Nu. Verbal, da s-a / verbal, verbal a fost totul, nu violență, nu.
- 221) Dolmetscherin: **Also** Unruhestiftung oder sowas, öffentliche //
- 222) Richterin: Ok. Waren Sie schon jemals irgendwo in Haft?
- 223) Dolmetscherin: Ați fost vreodată undeva închis?
- 224) Dritangeklagter: Nu.
- 225) Dolmetscherin: Nein.
- 226) Richterin: Gut. Zum Herrn Z sind die Generalien auf der Seite 33 in der ON 27.
- 227) Dolmetscherin: Z.C.?
- 228) Viertangeklagter: Da.
- 229) Dolmetscherin: Țăăă 9.05.76, Dolj, România născut?
- 230) Viertangeklagter: Da.
- 231) Dolmetscherin: Aveți / mama o cheamă Narcisa.
- 232) Viertangeklagter: Da.
- 233) Dolmetscherin: Sunteți căsătorit cu Raluca X?
- 234) Viertangeklagter: Da.
- 235) Dolmetscherin: Țăăă X da. adresa: Golescu 372, ușa 27, Dolj, România, da?
- 236) Viertangeklagter: Da.
- 237) Dolmetscherin: Țăă ați lucrat ceva?
- 238) Viertangeklagter: Pofțiți?
- 239) Dolmetscherin: Ați lucrat ceva?
- 240) Viertangeklagter: Avem ooo, avem ooo //
- 241) Dolmetscherin: Înainte să fi fost arestat ați lucrat ceva?
- 242) Viertangeklagter: Da.
- 243) Dolmetscherin: Ce?
- 244) Viertangeklagter: Am o asociație familială cu soția, avem un magazin, deci //
- 245) Dolmetscherin: **Also** mit der Ehefrau habe ich ein Geschäft. Și cât ați câștigat?
- 246) Viertangeklagter: Un magazin de ăăă de comercializare de flori, plante.
- 247) Dolmetscherin: Aham, also Blumenhändler.
- 248) Richterin: Mhm.
- 249) Dolmetscherin: Și cât ați câștigat, șapte sute de euro sau de lei?
- 250) Viertangeklagter: Între șapte sute și o mie, adică depinde și de sezon.
- 251) Dolmetscherin: **Also** siebenhundert bis / euro?
- 252) Viertangeklagter: Da.
- 253) Dolmetscherin: Bis tausend Euro im Monat. Selbstständiger Blumenhändler in Rumänien. Țăăă opt ani de școală?
- 254) Viertangeklagter: Da.
- 255) Dolmetscherin: Țăăă aveți ăăă datorii, credite?
- 256) Viertangeklagter: Nu.
- 257) Dolmetscherin: Aveți doi copii, trișpe și șaisprezece ani?
- 258) Viertangeklagter: Daaa.
- 259) Dolmetscherin: Zwei Kinder, 13 und 16 Jahre alt. Comdamnări aici sau în altă parte?
- 260) Viertangeklagter: Deci cum am spus și în anchetă, cu optisprezece ani în urmă am mai fost implicat în țară //

- 261) Dolmetscherin: **Also** vor 18 Jahren in Rumänien hab ich / Ați fost condamnat?
- 262) Viertangeklagter: Am avut o suspendare.
- 263) Dolmetscherin: Eine bedingte Strafe in Rumänien vor achtzehn Jahren.
- 264) Richterin: Ächem. Sonst noch was, wo?
- 265) Dolmetscherin: Alte țări, alte condamnări?
- 266) Viertangeklagter: N-am mai executat nicăieri /
- 267) Dolmetscherin: Nu, dacă aveți vreo condamnare, nu dacă ați stat închis.
- 268) Viertangeklagter: Nu.
- 269) Dolmetscherin: Keine.
- 270) Richterin: Spanien, England?
- 271) Dolmetscherin: Spania, Eng / Anglia?
- 272) Viertangeklagter: Spania o suspendare, da, n-am executat.
- 273) Dolmetscherin: Eine bedingte //
- 274) Richterin: Es ist mir egal ob bedingt oder unbedingt, sind sie verurteilt worden?
- 275) Viertangeklagter: Da, da, în Spania.
- 276) Dolmetscherin: Judecătoarea spune: Îmi este indiferent dacă este / condamnare.
- 277) Viertangeklagter: Mă scuzați.
- 278) Dolmetscherin: **Deci** aveți o condamnare în Spania?
- 279) Viertangeklagter: Da.
- 280) Dolmetscherin: Eine Vorstrafe in Spanien.
- 281) Richterin: England?
- 282) Dolmetscherin: Ce e cu Anglia?
- 283) Viertangeklagter: Nu, nu.
- 284) Richterin: Also die deutsche Strafregisterauskunft ON 14 ist leer, die österreichische ist übrigens auch leer ähm uuund des weiteren weist die Strafregisterauskunft aus Spanien auf äh aus eine einschlägige Vorstrafe – Diebstahl vom 14.02.2013, da haben Sie bekommen acht Monate bedingt.
- 285) Dolmetscherin: **Deci** avei în Spania 14 februarie 2013 o pedeapsă cu suspendare.
- 286) Viertangeklagter: Adevărat.
- 287) Dolmetscherin: Ja, das ist richtig.
- 288) Richterin: Dann weist sie allerdings auch noch auf eine Vorstrafe in Großbritannien aus dem Jahr 2007.
- 289) Dolmetscherin: În 2007 în Anglia?
- 290) Richterin: Formen von schwerem Diebstahl ohne Anwendung von Gewalt.
- 291) Dolmetscherin: Pentru furt fără violență.
- 292) Viertangeklagter: Îmi amintesc. Ore de lucru comunitare mi s-a dat.
- 293) Dolmetscherin: Mhem. Ja, aber da hab ich Zwangsarbeit / arbeiten machen müssen anstatt Gefängnis.
- 294) Viertangeklagter: Da, da se consideră / îmi amintesc.
- 295) Dolmetscherin: Da' e vorba de condamnare, ați fost condamnat?
- 296) Viertangeklagter: Da, îmi amintesc.
- 297) Dolmetscherin: Ja, jetzt kann ich mich erinnern.
- 298) Richterin: Ehem. Was heißt das?
- 299) Dolmetscherin: Aha bedingte Entlassung, sechs Monate.
- 300) Richterin: Ächem.
- 301) Dolmetscherin: Unbekannt.

- 302) Richterin: Weil es steht nämlich in der Strafregisterauskunft keine Dauer der Strafe, darum war ich verwundert was das ist.
- 303) Dolmetscherin: Aham.
- 304) Richterin: Was haben Sie da gemacht?
- 305) Dolmetscherin: Și ce-ați făcut acolo, pentru ce ați fost condamnat?
- 306) Viertangeklagter: Unde?
- 307) Dolmetscherin: Despre ce vorbim acum, despre /
- 308) Viertangeklagter: În Spaniaaaa /
- 309) Dolmetscherin: Anglia.
- 310) Viertangeklagter: În Anglia? Ăăăăă /
- 311) Richterin: Also weswegen Sie verurteilt worden sind.
- 312) Dolmetscherin: Condamnarea, pentru ce ați / ?
- 313) Viertangeklagter: La magazine. Am furat dintr-un magazin, haine.
- 314) Dolmetscherin: Diebstahl. Ich hab Gewand in ein Geschäft gestohlen.
- 315) Richterin: Waren Sie schon jemals in Haft irgendwo?
- 316) Dolmetscherin: Ați fost vreodată undeva închis?
- 317) Viertangeklagter: Până m-am judecat, în România, adică până mi s-a dat suspendarea.
- 318) Dolmetscherin: **Also** bis zu der Verhandlung in Rumänien bin ich in Haft gesessen. Cât timp?
- 319) Viertangeklagter: Cu optisprezece ani în urmă.
- 320) Dolmetscherin: Cât timp?
- 321) Viertangeklagter: Ăăăă câteva luni, nu mai îmi amintesc.
- 322) Dolmetscherin: Einige Monate, bis zu der Verhandlung.
- 323) Richterin: Mhm, gut. Sie sind heute als Angeklagter vor Gericht, als Angeklagter haben Sie das Recht sich so zu verantworten, wie Sie es für richtig halten. Ich weise Sie allerdings darauf hin, dass im Falle einer Verurteilung ein Geständnis ein sehr wesentlicher Milderungsgrund ist.
- 324) Dolmetscherin: **Deci** sunteți azi ascultați aicea ca inculpați, ca inculpați puteți să răspundeți cum doriți, să spuneți adevărul sau nu, în cazul în care spuneți adevărul, aveți posibilitatea să aveți o circumstanță atenuantă, adică o pedeapsă mai ușoară.
- 325) Angeklagter 1,2,3,4: Mulțumim.
- 326) Richterin: Frau Staatsanwalt?
- 327) Staatsanwältin: Bitte wie schriftlich.
- 328) Richterin: Danke schön.
- 329) Verteidiger des Erstangeklagten: Hohes ((Recht)), sehr geehrte Staatsanwaltschaft, sehr geehrte Herrn Kollegen, Ich verteidige den ersten Angeklagten W. Mir wurde die Anklageschrift bzw. Strafantrag durchgenommen, da waren mir auffällig ein paar Kleinigkeiten, wie das Geburtsdatum wurde mit dem von Z verwechselt, und zwar (xxx). Er ist in Rumänien verheiratet, das hat er eh schon gesagt, war er berufstätig bis April. Er wird sich vollempfindlich für geständig verantworten, zumal sehr viele Fakten, die sind wir zusammen auch durchgegangen, ich werde sie natürlich nicht an alle erinnern, aber er ist jedenfalls geständig zu den Delikten, die hier angeklagt sind, wird sie so darstellen wie gut er sich erinnern kann. Freilich wird er sich auch zu den Qualifikationen geständig verantworten: einerseits dass es den Wertbetrag von Euro dreitausend überschritten hat, ferner wird er sich auch für geständig verantworten, dass er in Gemeinschaft mit den anderen, zumindestens teilweise, diese Delikte begangen hat; freilich betrifft es auch diese

Urkundenunterdrückungen, bzw. die Unterdrückung der Bankomatkarten. Und das hat insgesamt alles immer mit gewerbsmäßiger Absicht erfolgt ist, auch dazu hat er sich geständig verantwortet. Warum hat er das gemacht? Er sagte er war in Pitești als Taxichauffeur tätig bis April, hat dort ein übliches Einkommen ins Verdienen bringen können, es gab aber immer mehr Familie / also Probleme in der Familie, er hat einen kranken Bruder, er hat mehr Geld gebraucht, er hat sich umgehört, wo er mehr Geld verdienen kann, ist dann hierhergekommen, hat die anderen Täter, die Mitangeklagten kenengelernt und haben sie begonnen, diese Delikte, die hier angeklagt sind, zu verüben. Der Erstangeklagte ersucht um ein rasches Verfahren und ich glaub wir können auf die meisten Zeugen verzichten, jedenfalls was die Verteidigung anbelangt.

- 330) Richterin: Danke schön.
- 331) Verteidiger des Zweitangeklagten: Hohes Gericht, ich gehe davon aus, dass sich der Herr X geständig verantworten wird. Ich behalte im Übrigen die Stellungnahme nach dem Plädoyer (xxx).
- 332) Verteidiger des Drittangeklagten: Hohes Gericht, auch der Herr Y wird sich voll geständig erweisen und so eine Anklage (xxx) alle Qualifikationen.
- 333) Verteidiger des Viertangeklagten: Hohes Gericht, auch der Viertangeklagte Herr Z bekennt sich im Sinne der Anklageschrift vollinhaltlich geständig und ist reumütig und entspricht / also seine Aussage von der Polizei auch.
- 334) Richterin: Danke schön. Guut. Es sei vorausgeschickt, ich hab nicht mehr als von der Staatsanwaltschaft beantragten Zeugen geladen, zumeist sich die meisten ja auch mittlerweile wieder im Ausland aufhalten, manchen konnte ich nicht mal eine Opferladung zustellen. Ich habe jetzt ausgewählte Opfer als Zeugen geladen, die sich vor allem in Wien befinden, bzw. in der Nähe von Wien. Die heute hier anwesenden Opfer, sollen die noch als Zeugen vernommen werden, weil dann schick ich sie jetzt raus?
- 335) Staatsanwältin: Ja, also ich muss an sich so wie im Strafantrag eben beantragt worden, die Zeugen die beantragt worden sind ((aufrufen)).
- 336) Richterin: So, dann würde ich Sie bitten ääh, dass Sie draußen nochmal Platz nehmen und ich ruf Sie dann noch einmal einzeln auf. Beziehungsweise die Frau T kann ja da bleiben wenn sie möchte. ○○○ Gut. Herr W, Sie haben von mich den Strafantrag bekommen, Sie haben ihn auch ääh übersetzt bekommen und so wie ich gehört hab auch mit Ihrem Verteidiger besprochen. Sie wissen, was Ihnen zur Last gelegt wird, bekennen Sie sich schuldig, nicht schuldig oder teilweise schuldig?
- 337) Dolmetscherin: Domnul W, ați primit rechizitoriul, l-ați primit și tradus, l-ați discutat cu avocatul dvs.
- 338) Erstangeklagter: Da.
- 339) Dolmetscherin: În sensul acuzării sunteți vinovat, nevinovat sau parțial vinovat?
- 340) Erstangeklagter: Nu, sunt vinovat.
- 341) Dolmetscherin: Sunteți vinovat?
- 342) Erstangeklagter: Sunt vinovat.
- 343) Dolmetscherin: Ich bekenne mich schuldig.
- 344) Richterin: Zu allen Fakten, die Ihnen vorgeworfen werden?
- 345) Dolmetscherin: La toate faptele din rechizitoriu?
- 346) Erstangeklagter: Da, da.
- 347) Dolmetscherin: Ja.
- 348) Richterin: Mhm. Dann erzählen Sie mir bitte, wie ist es dazu gekommen?

- 349) Dolmetscherin: Da, povestiți doamnei judecătore cum ați ajuns să faceți aceste fapte.
- 350) Erstangeklagter: Doamna judecător, am o situație mai grea acasă: am un frate bolnav psihic, mama mea este pensionată pe caz de boală //
- 351) Dolmetscherin: **Also** meine familiäre Situation ist sehr schlecht: mein Bruder ist psychisch krank, meine Mutter krank.
- 352) Erstangeklagter: Tatăl meu este despărțit de mama mea și nu mai locuiește cu noi.
- 353) Dolmetscherin: Meine Eltern leben getrennt.
- 354) Erstangeklagter: Și acuma-n iulie mai a născut [sic!] și soția mea și nu am avut posibilități pentru fratele meu, pentru bani de spitalizare și //
- 355) Dolmetscherin: Noch dazu im Juli hat meine Frau ein Kind bekommen. Și?
- 356) Erstangeklagter: Și am venit aici tot așa că ne chem / vorbisem cu cineva, A.D., o persoană care are o firmă de construcție ca să vin ca șofer.
- 357) Dolmetscherin: **Also** ich hab mit einem gewissen A.D. gesprochen, hierher für eine Arbeit zu kommen und als Fahrer zu arbeiten.
- 358) Erstangeklagter: Ca să vin aicea ca șofer, ca să duc muncitorii la punctul de lucru.
- 359) Dolmetscherin: Beziehungsweise um die Arbeiter in die Firma zu fahren.
- 360) Erstangeklagter: Și când am ajuns, când am ajuns aicea, l-am sunat, ne-a spus: o să vă sun, stați liniștiți că vă sun. Am stat vreo două-trei zile, nu ne-a mai sunat, s-a terminat banii [sic!] și am ajuns să facem asta.
- 361) Dolmetscherin: **Also** ja, ich war da, ich hab gehofft, diese Arbeit zu bekommen. Ich hab diesen Rumänen angerufen, er hat gesagt, er wird sich melden, zwei-drei Tage war nichts, dann war das Geld ausgegeben, das ich mitgebracht habe und dann hab ich nicht gewusst, wie ich weiterlegen soll.
- 362) Richterin: Was war das für eine Arbeit, die sie sich erhofft haben?
- 363) Dolmetscherin: Ceeee trebuia să lucați?
- 364) Erstangeklagter: Ca șofer, să duc muncitorii dânsului la punctul de lucru.
- 365) Dolmetscherin: Als Fahrer, die Arbeiter von diesem Mann in die Arbeit fahren.
- 366) Richterin: Mhm. Wie viel Geld haben Sie mitgebracht?
- 367) Dolmetscherin: Când ați venit, câți bani ați avut la dvs.?
- 368) Erstangeklagter: Am avut nouăzeci de euro
- 369) Dolmetscherin: Neunzig Euro.
- 370) Richterin: Mhm. Gut, dann war das Geld aus. Was ist dann passiert?
- 371) Dolmetscherin: Și după ce s-au terminat banii ce-ați făcut?
- 372) Erstangeklagter: Am o furat.
- 373) Dolmetscherin: Er hat gestohlen. Da' cum de s-a ajuns să furați vrea dânsa să știe.
- 374) Erstangeklagter: Ne-am pus de comun acord, nemaivând bani, nemaivând //
- 375) Dolmetscherin: Cine? Moment. Pas cu pas. **Deci cine** ați vorbit?
- 376) Erstangeklagter: Ne-am pus toți de acord care suntem aicea.
- 377) Dolmetscherin: Wir alle hier haben vereinbart /
- 378) Erstangeklagter: Pentru că nemaivând bani, nemaivând alea, ne-am pus de acord și am furat.
- 379) Dolmetscherin: Da' ce v-ați pus de acord?
- 380) Erstangeklagter: Ne-am pus de acord să furăm, n-a fost ceva plănuț sau alea.
- 381) Dolmetscherin: Wir haben beschlossen zu stehlen, das war nichts geplant.
- 382) Richterin: Wer ist „wir“?
- 383) Dolmetscherin: Wir vier, die da sitzen.

- 384) Richterin: Die vier Angeklagten?
- 385) Dolmetscherin: **Deci** numai dvs. patru?
- 386) Erstangeklagter: Da.
- 387) Dolmetscherin: Ja.
- 388) Richterin: Wann war das?
- 389) Dolmetscherin: Și când a fost asta?
- 390) Erstangeklagter: În ăăă, deci noi am ajuns aicea pe 24. Cam pe 26.
- 391) Dolmetscherin: În ce lună?
- 392) Erstangeklagter: În luna iulie.
- 393) Dolmetscherin: **Also** / **Deci** în 26 ați /
- 394) Erstangeklagter: Da.
- 395) Dolmetscherin: Aha. **Also** angekommen sind wir am 24. Juli und das haben wir am 26. Juli ausgemacht.
- 396) Richterin: Mhm. Es gibt aber auch zwei Fakten am 25. Juli.
- 397) Dolmetscherin: Da există două fapte pe 25 iulie.
- 398) Erstangeklagter: Da, se poate, doamna judecător, se poate.
- 399) Dolmetscherin: Das kann sein.
- 400) Richterin: Also es kann auch einen Tag früher gewesen sein?
- 401) Dolmetscherin: **Deci** s-ar putea să fi fost și cu o zi înainte.
- 402) Erstangeklagter: Da da.
- 403) Dolmetscherin: Ja.
- 404) Richterin: Mhm ok. Gut, wie haben Sie das dann gemacht?
- 405) Dolmetscherin: Și cum ați făcut asta?
- 406) Richterin: Den Plan in die Tat umzusetzen.
- 407) Dolmetscherin: **Deci** planul, ce ați plănuț să faceți, cum ați realizat?
- 408) Erstangeklagter: Am coborât la metrou și /
- 409) Dolmetscherin: Wir sind zu der U-Bahn gegangen. Și?
- 410) Erstangeklagter: Am furat.
- 411) Dolmetscherin: Und dann haben wir gestohlen.
- 412) Richterin: Wie haben Sie denn die Opfer ausgesucht?
- 413) Dolmetscherin: Și cum ați căutat victimele?
- 414) Erstangeklagter: Nu le căutam, doamna judecător.
- 415) Dolmetscherin: Nu, cum le-ați ales?
- 416) Erstangeklagter: De la metrou, nu căutam să ne uităm pe //
- 417) Dolmetscherin: **Also** wir haben nicht besonders viel gesucht. **Also** das war halt in der U-Bahn.
- 418) Erstangeklagter: Nu stăteam să-i căutăm, să ne uităm, să //
- 419) Dolmetscherin: Wir haben nicht viel rumgeschaut. Da' cum s-a procedat?
- 420) Erstangeklagter: Ne-am dus la metrou și-am zis să ne facem rost de bani, să ne / să plecăm de aicea, să nu mai stăm, că nemaivând bani / Nu mai aveam bani nici de cazare.
- 421) Dolmetscherin: Da, da' cum alegeați persoanele de la care furați?
- 422) Erstangeklagter: Nu, nu, nu, nu.
- 423) Dolmetscherin: **Also** die Leute haben wir nicht ausgesucht.
- 424) Richterin: Naja, wie kam es dann dazu, dass der Herr XY der war, den sie da bestohlen haben?
- 425) Dolmetscherin: Da, deci concret: cum se alegea o persoană xy de la care era furat?

- 426) Richterin: Weil es waren ja durchaus zu den Zeitpunkten, die sie sich ausgesucht haben für ihre Taten, sehr viele Leute unterwegs.
- 427) Dolmetscherin: **Deci** în timpul când dvs. făceați lucrul ăsta, erau foarte mulți în metrou sau pe drum. **Deci** cum ați ales persoanele respective?
- 428) Erstangeklagter: Ne uitam la o persoană înăuntru, care era mai ușor de / de furat.
- 429) Dolmetscherin: Adică, mai concret?
- 430) Erstangeklagter: Persoana care se urca înăuntru o vedeam mai avea geanta desfăcută, mai avea /
- 431) Dolmetscherin: **Also** wir haben die Leute beobachtet und die Leute, die eingestiegen sind //
- 432) Erstangeklagter: Nu suntem profesioniști.
- 433) Dolmetscherin: Jemand hat z.B. eine offene Handtasche gehabt. Wir sind keine Profis.
- 434) Richterin: Mhm. Und wie war die Arbeitsaufteilung?
- 435) Dolmetscherin: Și cum era împărțită munca?
- 436) Erstangeklagter: Între toți.
- 437) Dolmetscherin: Nu, cine trăgea, cine acoperea, cine / Știți foarte bine despre ce vorbește dânsa.
- 438) Erstangeklagter: Știu, doamnă, știu, se fura în mâna cui pica, nu furam eu sau cel //
- 439) Dolmetscherin: **Also** es war so, dass irgendeiner, der gerade da war hat gestohlen. Bine /
- 440) Richterin: Aber hat jemand abgedeckt, damit man das nicht sieht und jemand anderer zugegriffen? Man sieht auch auf den Lichtbildern des öfteren, dass sie die Opfer einkreisen und dass sie künstlich einen Stau verursachen.
- 441) Dolmetscherin: Da. **Deci**, cum era? Era cineva care acoperea? Sau ați înconjurat victima? Adică sunt înregistrări foarte bune, se vede cum procedați. Da' asta vrea să știe de la dvs.
- 442) Erstangeklagter: Știu, doamna judecător. Furam în mâna cui pica și cine mai era în față mai distrăgea atenția, îi întreba de o stație de metrou, deci /
- 443) Dolmetscherin: **Also** wir haben so gestohlen, wie es sich ergeben hat, also wer da vorne war, hat halt gestohlen, dann haben wir manchmal gefragt, wo eine U-Bahn Station ist oder so.
- 444) Richterin: Also das heißt es hat sich unterschieden, wer abgedeckt hat, wer hingegriffen hat, es war unterschiedlich.
- 445) Dolmetscherin: **Deci** a fost diferit cine a tras, cine a acoperit, da?
- 446) Erstangeklagter: Da, da, da, da.
- 447) Dolmetscherin: Ja.
- 448) Richterin: Wie haben Sie denn die Beute aufgeteilt?
- 449) Dolmetscherin: Și cum ați împărțit prada?
- 450) Erstangeklagter: Egal.
- 451) Dolmetscherin: Mhm. Aufgeteilt sooo o gleiche Teile.
- 452) Richterin: Unter allen vieren?
- 453) Dolmetscherin: Ja.
- 454) Richterin: Jeder hat ein Viertel bekommen?
- 455) Dolmetscherin: **Deci** fiecare a primit un sfert, da?
- 456) Erstangeklagter: Da da.
- 457) Dolmetscherin: Ja.
- 458) Richterin: Gut. Das betrifft jetzt die Fakten vom Juli 2014. Ihnen werden ja auch noch Fakten zur Last gelegt, die Anfang Mai 2014 gewesen sein sollen. Was sagen Sie dazu?

- 459) Dolmetscherin: Ääää deci este vorba de faptele din iulie 2014, dar ce e cu faptele care vă sunt atribuite din mai 2014?
- 460) Erstangeklagter: Da, am mai venit o dată, cum am spus. Am mai venit o dată.
- 461) Dolmetscherin: Ja, ich war einmal da im Mai.
- 462) Richterin: Wieso sind Sie da gekommen?
- 463) Dolmetscherin: Și de ce ați venit în mai?
- 464) Erstangeklagter: Am venit tot așa, am lucrat pentru acel domn, am lucrat câteva zile pentru A.D.
- 465) Dolmetscherin: Ein paar Tage habe ich für diesen Mann A.D. gearbeitet.
- 466) Erstangeklagter: Am lucrat și //
- 467) Richterin: Als Chauffeur?
- 468) Dolmetscherin: Ca șofer?
- 469) Erstangeklagter: Ca șofer.
- 470) Dolmetscherin: Ja.
- 471) Erstangeklagter: Și dup-aceea venit / a fost Paștele la noi pe 20 aprilie și-a plecat acasă. Și-am plecat și eu.
- 472) Dolmetscherin: Am 20. April war / waren die Osterfeiertage und er ist nach Hause gefahren. Și dvs. ați rămas aici?
- 473) Erstangeklagter: Nu nu, am plecat și eu acasă și mi-a spus ca să vin, pe 26-27 să vin înapoi.
- 474) Dolmetscherin: Ich bin auch mit ihm gefahren und er hat mir gesagt, am 26.-27. / În ce lună?
- 475) Erstangeklagter: În aprilie.
- 476) Dolmetscherin: April soll ich zurückkommen. Și?
- 477) Erstangeklagter: Și mi-a spus să vin pe 26-27 înapoi că el se întoarce din țară și nu s-a mai întors. El s-a întors pe la //
- 478) Dolmetscherin: Ich bin nach Österreich gekommen, aber der A.D. ist nicht mehr nach Österreich gekommen.
- 479) Richterin: Mhm.
- 480) Dolmetscherin: Și?
- 481) Erstangeklagter: Nu s-a mai întors, am venit aicea, am stat câteva zile la acea adresă unde am locuit /
- 482) Dolmetscherin: Ich hab da ein paar Tage gewohnt, wo ich früher gewohnt habe.
- 483) Erstangeklagter: Și după aceea tot așa, am întâlnit niște, niște băieți /
- 484) Dolmetscherin: Dann habe ich einige Männer getroffen.
- 485) Erstangeklagter: Am întâlnit niște băieți și tot atunci am furat.
- 486) Dolmetscherin: Und dann habe ich gestohlen.
- 487) Richterin: Was waren das für Männer?
- 488) Dolmetscherin: Ce fel de băieți erau?
- 489) Erstangeklagter: Cum să zic o i-am găsit pe la gară la Westbahnhof.
- 490) Dolmetscherin: Die hab ich am Westbanhof getroffen.
- 491) Erstangeklagter: Lu' unu' i se spunea Rață pentru că avea un defect la picior.
- 492) Dolmetscherin: Der eine hat irgendwas bei einem Bein gehabt und man hat ihn Ente genannt, also Spitzname.
- 493) Erstangeklagter: Avea un defect. Și celălalt Marin.
- 494) Dolmetscherin: Und der zweite hat Vorname Marin gehabt.
- 495) Richterin: Mhm. Wie ist es dazu gekommen, dass Sie da gestohlen haben?

- 496) Dolmetscherin: Și de ce ați furat, cum de ați ajuns să furați?
- 497) Erstangeklagter: Păi tot așa, doamna judecător. Rămăsesem //
- 498) Dolmetscherin: Auch so.
- 499) Erstangeklagter: Rămăsesem fără bani, nu mai aveam bani //
- 500) Dolmetscherin: Ich hab kein Geld mehr gehabt.
- 501) Erstangeklagter: Să plătim, să plătesc casa unde stăteam //
- 502) Dolmetscherin: Ich hab kein Geld mehr gehabt für die Unterkunft.
- 503) Erstangeklagter: Și-atât am stat, am stat câteva zile până am făcut rost de bani și-am plecat.
- 504) Dolmetscherin: Ein paar Tage war ich da, um Geld zu machen und dann bin ich weggefahren.
- 505) Richterin: Mhm. Als Sie im April als Chauffeur da gearbeitet haben, wie Sie gerade gesagt haben, was haben Sie denn da verdient?
- 506) Dolmetscherin: În aprilie, când ați lucrat ca șofer, cât ați câștigat?
- 507) Erstangeklagter: Mă plătea treizeci și cinci de euro pe zi.
- 508) Dolmetscherin: 35 Euro am Tag. Și în total?
- 509) Erstangeklagter: În total păi am lucrat cinci zile.
- 510) Dolmetscherin: Fünf Tage habe ich gearbeitet.
- 511) Richterin: Mhm. Bei den Fakten Anfang Mai, wo Sie gsagt haben, Sie sind wieder nach Österreich gekommen, aber der, der Ihnen die Arbeit vermittelt hat, nicht, war da sonst noch einer von den hier Angeklagten dabei?
- 512) Dolmetscherin: În aprilie, deci începutul lui mai, când ați venit și n-a mai venit românul respectiv //
- 513) Erstangeklagter: Da.
- 514) Dolmetscherin: Unul dintre colegii dvs. care sunt aici era și el aici?
- 515) Erstangeklagter: Da, da, era.
- 516) Dolmetscherin: Cine?
- 517) Erstangeklagter: Gică.
- 518) Dolmetscherin: Der ää /
- 519) Richterin: Der Herr Y?
- 520) Dolmetscherin: Der Zweitangeklagte.
- 521) Richterin: Der Drittangeklagte.
- 522) Dolmetscherin: Der Drittangeklagte.
- 523) Richterin: Und er hat auch mitgemacht?
- 524) Dolmetscherin: Și a participat și el, da?
- 525) Erstangeklagter: Da.
- 526) Dolmetscherin: Ja.
- 527) Richterin: Mhm. Wie haben Sie da die Beute aufgeteilt?
- 528) Dolmetscherin: Și cum ați împărțit prada?
- 529) Erstangeklagter: Neee atunci nu ne era, că noi nu știam și ne dădea băiatul acela, Rață ne împărțea. Cinșpe euro, douăzeci de euro atunci.
- 530) Dolmetscherin: **Also** damals haben wir uns nicht ausgeteilt und der Mittäter, der Spitzname Ente //
- 531) Erstangeklagter: Nu ne dădea parte egală.
- 532) Dolmetscherin: Hat uns verschieden: einmal fünfzehn, einmal zwanzig Euro gegeben. Aber nicht / es wurde nicht gleich aufgeteilt.
- 533) Richterin: Mhm.

- 534) Erstangeklagter: Până când am făcut nouăzeci de euro, că se poate confirma, că am plecat cu trenu' de la gară de la Westbahnhof am plecat la Pitești.
- 535) Dolmetscherin: Und das habe ich so lange gemacht bis ich //
- 536) Erstangeklagter: Nouăștrei de euro biletu'.
- 537) Dolmetscherin: Dreiundneunzig Euro zusammen gehabt habe und dann bin ich mit der Bahn nach Rumänien gefahren.
- 538) Richterin: Mhm. Ähm wie war denn bei den Fakten die Arbeitsaufteilung? Wer zugegriffen hat?
- 539) Dolmetscherin: Im Mai?
- 540) Richterin: Genau.
- 541) Dolmetscherin: În mai cum a fost împărțită munca? Cine trăgea? Cine acoperea?
- 542) Erstangeklagter: Da, da, cine trăgea ne împărțea și noi care nu știam //
- 543) Dolmetscherin: Da' cine trăgea?
- 544) Erstangeklagter: Rață, rață.
- 545) Dolmetscherin: Aha. **Also** die Ente, der Mann mit dem hinkenden Fuß, hat aus den Taschen rausgezogen. Și dvs. și cu ceilalți ce faceați?
- 546) Erstangeklagter: Noi îl acopeream, înțelegeți, și ne dădea cincisprezece-douăzeci de euro.
- 547) Dolmetscherin: Wir sind so gestanden, dass die anderen nicht sehen, während das passiert.
- 548) Richterin: Mhm. Wie war das denn an dem Tag, als sie festgenommen worden sind?
- 549) Dolmetscherin: Și în ziua când ați fost prins cum a fost?
- 550) Erstangeklagter: Da doamnă, ne-au oprit, eram la stație la Schobrunn [sic!].
- 551) Dolmetscherin: Wie waren in Schönbrunn, bei der Haltestelle.
- 552) Erstangeklagter: Erau doi domni polițiști îmbrăcați.
- 553) Dolmetscherin: Ca polițiști erau îmbrăcați?
- 554) Erstangeklagter: Da, da, da.
- 555) Dolmetscherin: Aha, es gab zwei uniformierte Polizisten.
- 556) Erstangeklagter: Da. Și ne-au oprit, ne-au oprit /
- 557) Dolmetscherin: Sie haben uns angehalten /
- 558) Erstangeklagter: Ne-au spus: Stați, că avem probe cu voi.
- 559) Dolmetscherin: Und sie haben gesagt, sie haben Beweise gegen uns.
- 560) Erstangeklagter: Da' dacă noi nu înțelegem / dacă nu înțeleg Deutschland , am vorbit / să vorbesc în engleză cu domnii polițiști, n-au vrut să-mi răspundă și n-am înțeles cee //
- 561) Dolmetscherin: Die Polizisten wollten mit uns nicht Englisch sprechen und wir haben nicht verstanden was die sprechen.
- 562) Erstangeklagter: N-am înțeles de ce ne-au oprit, de ce probe, ce / nimic.
- 563) Dolmetscherin: Wir haben nichts verstanden. Și?
- 564) Erstangeklagter: După aceea ne-a spus la secție că au avut / că au probe, că /
- 565) Dolmetscherin: Mhm. Und dann bei der Polizei später haben wir erfahren, dass sie Beweise gegen uns haben.
- 566) Erstangeklagter: Nu ne-am opus, nu nimica. Am colaborat cu domnii polițiști.
- 567) Dolmetscherin: Wir sind / ați colaborat?
- 568) Erstangeklagter: Da, am colaborat cu dânșii.
- 569) Dolmetscherin: Wir haben zusammengearbeitet mit den Polizisten.
- 570) Richterin: Mhm. Bevor Sie die Polizisten gesehen haben, was war da?
- 571) Dolmetscherin: Și înainte să fi văzut polițiștii, ce a fost?
- 572) Erstangeklagter: La secție ni s-a spus că a fost //

- 573) Dolmetscherin: Ce a fost înainte să fi văzut polițiștii?
- 574) Erstangeklagter: Ei au spus că a fost o tentativă de furt.
- 575) Dolmetscherin: Aha. Die Polizisten sagen, wir hätten versucht, etwas zu stehlen.
- 576) Richterin: Mhm.
- 577) Erstangeklagter: Că tentativă. Da' au venit și domnii care spun că a fost tentativă de furt și au spus că nu este nimic.
- 578) Dolmetscherin: Aber die sogenannten Opfer haben gesagt, das ist nicht der Fall gewesen.
- 579) Erstangeklagter: Die sogenannten Opfer konnten überhaupt nicht befragt werden, weil die nämlich geflüchtet sind.
- 580) Dolmetscherin: Da' dâșii n-au putut să spună nimic, pentru că dâșii n-au fost găsiți, au plecat.
- 581) Erstangeklagter: Păi nu, acolo când au stat, când au / când ne-au prins pe noi, au oprit și doi domni.
- 582) Dolmetscherin: **Also** als man uns angehalten hat, hat man auch zwei Herren angehalten.
- 583) Erstangeklagter: Și-atunci i-a tras mai deoparte și-a vorbit, i-a pus să se verifice dacă are lucrurile, dacă are tot [sic!] și /
- 584) Dolmetscherin: Und die sind abseits gegangen mit den Polizisten, sie haben geschaut, ob sie alles bei sich haben. Și?
- 585) Richterin: Um einen älteren / um ein älteres Pärchen geht's in dem Fall /
- 586) Dolmetscherin: Era vorba de o pereche mai în vârstă.
- 587) Erstangeklagter: Da, erau doi oameni mai în vârstă, la vreo //
- 588) Dolmetscherin: Era vorba de o pereche, o pereche e un bărbat și o femeie.
- 589) Erstangeklagter: Da da da. Erau la vreo, nu în vârstă, la vreo 40-45 de ani.
- 590) Dolmetscherin: **Also** die waren ungefähr 40-45 Jahre alt.
- 591) Erstangeklagter: Și i-a pus / i-a tras un domn polițist mai de-o parte.
- 592) Dolmetscherin: Die sind abseits mit dem Polizisten gewesen.
- 593) Erstangeklagter: Le-a spus: Vi s-a furat ceva? Nu? A văzut că are [sic!] totu'.
- 594) Dolmetscherin: Und die wurden gefragt, ob man / ob ihnen was fehlt, ob man etwas gestohlen hat von denen.
- 595) Erstangeklagter: Da.
- 596) Dolmetscherin: Und sie haben gesagt, dass sie alles bei sich haben.
- 597) Erstangeklagter: Și dup-aceea a venit, a mai chemat încă un echipaj și ne-a dus la secție. Noi am colaborat cu dâșii. Nu ne-am opus, nu nimic și ne-a dus la secție.
- 598) Dolmetscherin: Dann wurden wir zur Polizeistation gebracht.
- 599) Richterin: ((37 Sekunden)) Also haben Sie da nicht versucht, einem älteren Pärchen was zu stehlen?
- 600) Dolmetscherin: **Deci** n-ați încercat, de la o pereche mai în vârstă, să furați ceva?
- 601) Erstangeklagter: Nu, nu, nu. Nu, doamnă.
- 602) Dolmetscherin: Nein.
- 603) Erstangeklagter: Pentru celelalte fapte am recunoscut, suntem vinovați, suntem tot, da /
- 604) Dolmetscherin: **Also** bis jetzt waren wir geständig für die anderen Straftaten.
- 605) Richterin: Sie haben gesagt bei der Polizei, das ist o ja, das ist Ihre Aussage, das ist Seite 155 in ON 2: „Es ist richtig, dass ich zusammen mit Y und Z Taschendiebstähle begehen wollte und haben wir es am heutigen Tage bei dem älteren Ehepaar versucht. Es gelang uns aber nicht, weil die Polizei uns daran hinderte”.

- 606) Dolmetscherin: **Deci** la poliție ați spus că ați încercat, însă n-ați reușit, pentru că poliția v-a împiedicat.
- 607) Richterin: Es war am Tag Ihrer Festnahme, ihre erste Einvernahme.
- 608) Dolmetscherin: Era în ziua reținerii, primaaa declarație care ați dat-o.
- 609) Erstangeklagter: Doamna judecător, dacă era să fi furat, suntem vinovați //
- 610) Dolmetscherin: E declarația dvs. de la poliție, în prima zi, care ați dat-o când v-a / la secția de poliție.
- 611) Richterin: Es ist Ihre Aussage.
- 612) Dolmetscherin: Cele declarate de dvs.
- 613) Erstangeklagter: Pentru asta ne-a suspectat [sic!] domnii de la poliție, pentru fapta aceasta.
- 614) Dolmetscherin: **Also** ja, wir waren verdächtig.
- 615) Erstangeklagter: Pentru asta ne-a suspectat și-a spus c-am //
- 616) Richterin: Es ist Ihre Aussage, dass Sie gesagt haben: wir haben es auch an dem heutigen Tage bei dem älteren Ehepaar versucht. Das ist das, was Sie bei der Polizei ausgesagt haben.
- 617) Dolmetscherin: E declarația dvs., că dvs. ați declarat la poliție: Da, am încercat azi, la o pereche mai în vârstă să furăm.
- 618) Richterin: Oder hat sich die Polizei das ausgedacht und hingeschrieben?
- 619) Dolmetscherin: Sau a crezut polițistul, a scris de la dânsul?
- 620) Erstangeklagter: Poate domnul polițist a crezut asta, doamna judecător.
- 621) Dolmetscherin: Vielleicht hat der Polizist so geglaubt.
- 622) Erstangeklagter: Deci domnul polițist ne-a suspectat, că pt asta ne-a oprit, că a fost o tentativă de furt.
- 623) Dolmetscherin: Wir waren verdächtig, deshalb hat man uns angehalten.
- 624) Richterin: Ok. ○ Dann gibt's noch ein Faktum: am 25.07.2014, das war eine Frau mit Kindern. Wo sie gesagt haben / also wo sie bisher nicht sich geständig verantwortet haben. Ähm bleiben Sie dabei?
- 625) Dolmetscherin: **Deci** pe 25 iulie a mai fost un furt unde până acuma nu v-ați mărturisit vina, o femeie cu un copil.
- 626) Richterin: Das war in der Station / zwischen den Stationen Westbahnhof und Zieglergasse.
- 627) Dolmetscherin: Între Westbahnhof și Zieglergasse, în U3.
- 628) Richterin: ((15 Sekunden)) Das war eine Frau mit zwei Kindern, die sagte, sie konnte Ihnen nicht nach, weil sie eben mit den Kindern unterwegs war.
- 629) Dolmetscherin: Da, era în stația de metrou o femeie cu doi copii, care / și n-a putut să meargă aaa după dvs, că avea copiii. Între Westbahnhof și Zieglergasse, U3.
- 630) Erstangeklagter: Doamna judecător, și noi avem copii.
- 631) Dolmetscherin: Wir haben auch Kinder.
- 632) Erstangeklagter: Și chiar dacă am făcut aceste fapte care le-am făcut, cu copiii nu putem să facem așa ceva la o femei cu copii.
- 633) Dolmetscherin: Nein, das hätten wir nicht gemacht bei einer Frau //
- 634) Richterin: Ich glaub viele der Leute, die sie bestohlen haben, haben Kinder.
- 635) Dolmetscherin: Da' noi credem că mulți de la care ați furat au copii.
- 636) Erstangeklagter: Au, doamna judecător, da' nu erau cu ei în //
- 637) Dolmetscherin: Ja, aber die Kinder waren nicht mit.
- 638) Erstangeklagter: Nu erau. Și mai ales copii mici.
- 639) Richterin: Achso, das ist ein Unterschied, verstehe. ((39 Sekunden)) Frau Staatsanwältin, haben Sie inzwischen schon Fragen?

- 640) Staatsanwalt: Danke, keine Fragen.
- 641) Verteidiger 1, 2, 3: Keine Fragen.
- 642) Richterin: Gut, dann sollen bitte der Herr W und der Herr X mal Platz tauschen.
- 643) Dolmetscherin: ȂȂȂȂ donmu' X schimbaȂi locu cu domnu' W.
- 644) Richterin: Beziehungsweise, er soll sich da drüben hinsetzen.
- 645) Dolmetscherin: LuaȂi loc acolo unde aȂi fost.
- 646) Richterin: Gut. Herr X, auch Sie haben von mir den Strafantrag übersetzt bekommen, Sie wissen, was Ihnen zur Last gelegt wird, was Ihnen die Staatsanwaltschaft vorwirft. Bekennen Sie sich schuldig, nicht schuldig oder teilweise schuldig?
- 647) Dolmetscherin: **Deci** Ȃi dvs. aȂi primit cererea de pedepsire, rechizitoriu. L-aȂi citit, l-aȂi vorbit cu avocatul dvs, sunteȂi vinovat, nevinovat sau parȂial vinovat?
- 648) Zweitangeklagter: Vinovat.
- 649) Dolmetscherin: Ich bekenne mich schuldig.
- 650) Richterin: Mhm. Wie ist es dazu gekommen?
- 651) Dolmetscherin: Da cum s-a ȂntȂmplat, cum de s-a ajuns la aceste fapte?
- 652) Richterin: Beziehungsweise grundsätzlich /
- 653) Dolmetscherin: Respectiv /
- 654) Richterin: Stimmt einmal das, was Herr W gesagt hat?
- 655) Dolmetscherin: E adevȂrat ce a spus domnul W pȂnȂ acum?
- 656) Zweitangeklagter: Doamna judecȂtoare //
- 657) Dolmetscherin: E adevȂrat ce a spus domnu' W pȂnȂ acum?
- 658) Zweitangeklagter: Da, eu am cȂteva zile de cȂnd am venit //
- 659) Dolmetscherin: Nu, vȂ rog rȂspundeȂi la ȂntrebȂri.
- 660) Zweitangeklagter: Da, da.
- 661) Dolmetscherin: E adevȂrat ce a spus domnul W? AȂi auzit ce a vorbit colegul dvs.
- 662) Zweitangeklagter: Da, am auzit, da. Da, da, de furt, c-am furat, c-am furat ȂmpreunȂ.
- 663) Dolmetscherin: Ja, das ist richtig, wir haben gemeinsam gestohlen.
- 664) Richterin: Ok. Dann sagen Sie mir bitte, wie ist es dazu gekommen?
- 665) Dolmetscherin: VȂ rog povestiȂi cum de s-a ajuns sȂ faceȂi aceste lucruri.
- 666) Zweitangeklagter: Da, da, eu vȂ spun tot adevȂru'.
- 667) Dolmetscherin: Ich sage Ihnen die ganze Wahrheit.
- 668) Richterin: Mhm, bitte.
- 669) Zweitangeklagter: Eu eram supȂrat acasȂ.
- 670) Dolmetscherin: Ich war sehr bȂse zu Hause.
- 671) Zweitangeklagter: Mi-am schimbat buletinul', cȂ buletinul' Ȃsta al meu este tot mototolit.
- 672) Dolmetscherin: Ich hab einen anderen Aus / Personalausweis bekommen.
- 673) Zweitangeklagter: Ȃi eram supȂrat pentru suma care trebuia s-o dau la niȂteee oameni.
- 674) Dolmetscherin: ȂȂȂȂ buletinul' se elibereazȂ de la poliȂie.
- 675) Zweitangeklagter: Acum, cum e sȂ mȂ liberez, mȂ duc sȂ-mi iau buletinul', trebuia sȂ-l iau de acum douȂ luni, trebuia sȂ iau buletinul'.
- 676) Dolmetscherin: **Also** ich war sehr viel Geld schuldig, bei Personen.
- 677) Zweitangeklagter: Am buletinul' Ȃsta Ȃi e mototolit. Ȃi-n vamȂ mȂ opreȂte cu el, cȂ trebuie sȂ mȂ verificȂ [sic!] Ȃi alea. Ȃi mi-am scos altu' fȂrȂ barbȂ, cȂ Ȃn Ȃsta / buletinul' Ȃsta am cu barbȂ.
- 678) Dolmetscherin: **Also** ich hab einen neuen Ausweis machen lassen, ohne Bart.
- 679) Zweitangeklagter: AȂa. Ȃi dup-aia a venit W, a venit W la mine acasȂ /

- 680) Dolmetscherin: Dann ist der Erstangeklagte W zu mir nach Hause gekommen /
- 681) Zweitangeklagter: Și-a zis că are de muncă în Austria.
- 682) Dolmetscherin: Und W, der Erstangeklagte, hat mir gesagt, dass er Arbeit hätte in Österreich.
- 683) Richterin: Was sollte das für eine Arbeit sein?
- 684) Dolmetscherin: Și ce fel de muncă?
- 685) Zweitangeklagter: Din asta de zidar, d-alea. Că eu muncesc la negru, eu știu să muncesc.
- 686) Dolmetscherin: Maurer. Weil ich schwarz arbeite.
- 687) Zweitangeklagter: A zis că la unu' A.D, A. nu mai știu cum a zis.
- 688) Dolmetscherin: Er hat mir gesagt, der A.D. hat Arbeit.
- 689) Zweitangeklagter: Și am zis: Bă, mă duc acolo, da eu știu că am interdicție [sic!] de șase ani, eu nu știam de zece ani.
- 690) Dolmetscherin: Ich habe dem Erstangeklagten gesagt: Ja, ich gehe dort hin, aber ich weiß, ich hab Aufenthaltsverbot für sechs Jahre dort.
- 691) Zweitangeklagter: Și mai am întrebat pe altă lume, zice că mi-a trecut interdicția [sic!], da' /
- 692) Dolmetscherin: Dann habe ich mich erkundigt und die Leute haben gesagt: Na, das ist schon vorbei.
- 693) Zweitangeklagter: Că dacă știam nu veneam, dacă știam că nu mi-a trecut interdicția [sic!]
- 694) Richterin: Welche Leute haben ihm das gesagt, wo hat er sich denn erkundigt?
- 695) Dolmetscherin: Care lume ați zis, la cine /
- 696) Zweitangeklagter: Vecinii mei de acasă.
- 697) Dolmetscherin: Meine Nachbarn zu Hause.
- 698) Zweitangeklagter: Și iiii dup-aia, când am ajuns cu ăsta, cu Călin și cu Ciprian, ne-am luat trenu' din Gara de Vest.
- 699) Dolmetscherin: Und dann / care e Călin și care e Ciprian?
- 700) Zweitangeklagter [zeigt auf W und Z] Călin o și Ciprian, că nu știu cum îi cheamă pe nume.
- 701) Dolmetscherin: **Also** mit dem Erstangeklagten und dem Viertangeklagten, so genau die Familiennamen kenn ich nicht, sind wir zum Bahnhof gefahren.
- 702) Zweitangeklagter: Ne-am luat biletu' de //
- 703) Dolmetscherin: Hier haben wir eine Bahnkarte gekauft.
- 704) Zweitangeklagter: Ne-am luat biletu' de la Gara de Vest din Pitești până aicea la gară.
- 705) Dolmetscherin: **Also** die Fahrkarte war von Pitești Vest bis hierher.
- 706) Zweitangeklagter: Când am ajuns aicea pe 24 am ajuns aicea.
- 707) Dolmetscherin: Hier angekommen, das war der 24. În ce lună?
- 708) Zweitangeklagter: Acum 2 luni, că nu știu, 2 luni. Că io în 10 ani eu nu mai am venit aicea.
- 709) Dolmetscherin: Jetzt vor 2 Monaten, am 24.
- 710) Richterin: Im Juli?
- 711) Dolmetscherin: În iulie?
- 712) Zweitangeklagter: Două luni am, două luni, două luni și ceva.
- 713) Dolmetscherin: Zwei Monate bin ich jetzt da. În ce lună, în ce lună ați venit?
- 714) Zweitangeklagter: Nu știu, doamnă, nu știu luna.
- 715) Dolmetscherin: Ich weiß nicht in welchem Monat ich hierhergekommen bin.
- 716) Richterin: Also Sie sind am 31. Juli festgenommen worden. Also wird's im Juli gewesen sein.
- 717) Dolmetscherin: **Deci** pe 30 iulie ați fost arestat, deci ați venit în luna iulie aicea.

- 718) Zweitangeklagter: Da. Trei zile am stat în libertate, 5-6 zile am stat, 6-7 zile am stat în libertate.
- 719) Dolmetscherin: Drei Tage war ich auf freiem Fuß. Și?
- 720) Zweitangeklagter: Și dup-aia am stat 2 zile pe cameră /
- 721) Dolmetscherin: Dann war ich 2 Tage hier in einem Zimmer.
- 722) Zweitangeklagter: Tot întrebam dacă vine muncitoru', ăsta A.D.
- 723) Dolmetscherin: **Also** ich hab immer wieder gefragt: Kommt der A.D.?
- 724) Zweitangeklagter: Și n-aveam nici bani nici să mănânc, aveam toți banii aveam 100 / 150 de euro, cu tot cu bilet. Mai am ajuns cu 50 de euro.
- 725) Dolmetscherin: Ich habe kein Geld zum Essen gehabt, ich hab nur noch 50 Euro gehabt.
- 726) Zweitangeklagter: Plăteam 10 euro pe noapte /
- 727) Dolmetscherin: 10 Euro hab ich für die Übernachtung bezahlen müssen, pro Übernachtung /
- 728) Zweitangeklagter: Și dup-aia am văzut că tot nu vine, nu vine. Trebuia să ma duc oricum, să mă duc să-mi iau buletinul'. Și n-aveam bani să ajung acasă.
- 729) Dolmetscherin: Und dann habe ich gesehen, dass der Arbeitgeber nicht kommt, oder der Vermittler und ich hab Geld gebraucht, um die Rückreise nach Rumänien zu finanzieren, weil ich den Personalausweis ähm haben / von von den Behörden haben wollte.
- 730) Zweitangeklagter: Am ieșit mi se pare pe 25, ori 25 ori 24 / nu mai îmi aduc aminte ziua / că am ieșit la furat /
- 731) Dolmetscherin: Am 25., ganz genau weiß ich nicht mehr, bin ich stehlen gegangen.
- 732) Zweitangeklagter: Și pe 27 a venit Gică.
- 733) Dolmetscherin: Gică? Aha. Und am 27. ist der Drittangeklagte, Gică Y. gekommen.
- 734) Zweitangeklagter: Și recunosc fapta care / ce s-a / ce-am furat io cu ei, regret //
- 735) Dolmetscherin: Ich bin geständig, was ich mit den anderen gestohlen habe.
- 736) Zweitangeklagter: Să-mi pună interdicție pe toată viața, că nu mai am nevoie //
- 737) Dolmetscherin: Geben Sie Aufenthaltsverbot ein Leben lang.
- 738) Richterin: Das liegt nicht in meiner Kompetenz.
- 739) Dolmetscherin: Da. Asta nu e de competența mea.
- 740) Richterin: Ähm wie viel kostet denn eine Fahrkarte nach Hause?
- 741) Dolmetscherin: Cât costă biletu' acasă?
- 742) Zweitangeklagter: O sută ăă o sută și ceva de euro, doamnă.
- 743) Dolmetscherin: Hundert und etwas noch.
- 744) Richterin: Mhm. Wie haben Sie denn die Beute aufgeteilt?
- 745) Dolmetscherin: Și cum ați împărțit prada?
- 746) Zweitangeklagter: Scoteam decăt [sic!] bani de mâncare, scoteam bani de mâncare și alea. Se-mpărțea normal, normal se-mpărțea.
- 747) Dolmetscherin: Ce e normal?
- 748) Zweitangeklagter: Normal se-părțea părțile [sic!], doamnă.
- 749) Dolmetscherin: Da fiecare /
- 750) Richterin: Durch vier?
- 751) Dolmetscherin: Prin patru sau cum?
- 752) Zweitangeklagter: Păi până să vină Gică în trei făceam.
- 753) Dolmetscherin: Aha. Bis der Drittangeklagte Y da war, haben / waren wir zu dritt.
- 754) Richterin: Jaaa, da haben Sie durch drei geteilt?
- 755) Dolmetscherin: Și ați împărțit în trei.

- 756) Zweitangeklagter: Da, da, da da.
- 757) Richterin: Und nachher durch vier.
- 758) Dolmetscherin: Și dup-aia în patru.
- 759) Richterin: Also die beteiligten Personen haben auch jeweils einen gleichen Teil erhalten.
- 760) Dolmetscherin: **Deci** persoanele care au participat, au primit părți egale.
- 761) Zweitangeklagter: Da, doamnă, da.
- 762) Richterin: Mhm. Wie war das an dem Tag, als Sie festgenommen worden sind?
- 763) Dolmetscherin: Și cum a fost în ziua în care ați fost arestat?
- 764) Zweitangeklagter: Are / cum?
- 765) Dolmetscherin: Cum a fost în ziua în care ați fost arestat?
- 766) Zweitangeklagter: Cum să fie, că deja sunt bolnav cu ficatu', am hepatita B cronică.
- 767) Dolmetscherin: Wie soll sein, jetzt hab ich Schmerzen, ich bin krank mit der Leber.
- 768) Richterin: Nein, ich mein' in der Station Schönbrunn waren's.
- 769) Dolmetscherin: Noi vrem să spunem la stația de metrou Schönbrunn.
- 770) Richterin: Bevor Sie von der Polizei festgenommen worden sind. Was ist dort vor sich gegangen?
- 771) Zweitangeklagter: Ah da, da,da. Da.
- 772) Dolmetscherin: Ce s-a întâmplat acolo?
- 773) Zweitangeklagter: În timpul ăla când ne-am suit noi în lift /
- 774) Dolmetscherin: **Also** wir wollten mit dem Fahrstuhl fahren /
- 775) Zweitangeklagter: Era doi japoneji [sic!], o babă și-un moș. Babă și moș, la vreo patruzeci și ceva de ani.
- 776) Dolmetscherin: Eine ganz alte und ein alter / Ein alter Mann und eine alte Frau.
- 777) Zweitangeklagter: Cu copii, aveau și copii.
- 778) Dolmetscherin: Die waren 40. Die haben auch Kinder gehabt.
- 779) Zweitangeklagter: Și-n timpul ăla când //
- 780) Richterin: Die, die 40, waren das jetzt der alte Mann und die alte Frau?
- 781) Dolmetscherin: **Deci** ăștia 40 / care aveau 40 de ani, erau bărbatul în vârstă și femeia, sau japonezii sau / nu înțeleg.
- 782) Zweitangeklagter: Japoneji era [sic!] până în 50 de ani, de ce să / nu pot să /
- 783) Dolmetscherin: Ați zis că erau bătrâni și aveau 40 de ani. Ce erau, erau japonezii?
- 784) Zweitangeklagter: Japoneji [sic!], chineji [sic!], că nu știu, japoneji [sic!], chineji [sic!], e tot la fel.
- 785) Dolmetscherin: Da, asiatici. Da erau de ăștia bătrâni, de patruzeci de ani, da?
- 786) Zweitangeklagter: Da, doamnă, da.
- 787) Dolmetscherin: 40 Jahre, Japaner oder Asiaten.
- 788) Richterin: Japaner. Also nicht das ältere Pärchen.
- 789) Dolmetscherin: Da, deci nu altă pereche mai în vârstă?
- 790) Zweitangeklagter: Nu, nu, nu, nu.
- 791) Dolmetscherin: Și ce e cu japonezii?
- 792) Zweitangeklagter: În timpul ăla când m-am suit în lift, am văzut doi polițiști / polițiști sus.
- 793) Dolmetscherin: Und ich bin / wollte mit dem Fahrstuhl fahren und hab gesehen, dass oben zwei Polizisten sind.
- 794) Zweitangeklagter: Că e un geam, nu știu cum se numește stația aia /
- 795) Dolmetscherin: Da. Și?
- 796) Zweitangeklagter: Îmi cer scuze, pot să mă ridic un pic în picioare să / ?

- 797) Dolmetscherin: Nu.
- 798) Zweitangeklagter: Nu. Și stătea așa poliția și se uita, înțelegi? Eu acuma că n-aveam bilet la mine /
- 799) Dolmetscherin: Ich hab gesehen, dass die Polizisten hinunterschauen.
- 800) Zweitangeklagter: Că n-aveam bilet la mine, mă făceam, mă făceam că nu-i văd.
- 801) Dolmetscherin: Und weil ich keine Fahrkarte gehabt habe, hab ich so getan, als würde ich sie nicht sehen, die Polizisten.
- 802) Zweitangeklagter: Și dup-aia poliția a zis: Un, doi, trei, patru – la perete!
- 803) Dolmetscherin: Mhm. Und dann haben die Polizisten zu uns gesagt, dass der erste, zweite und dritte und vierte sollen sie zur Wand gehen.
- 804) Zweitangeklagter: Și //
- 805) Richterin: Ist vorher irgendwas passiert, haben Sie vorher irgendwie versucht, irgendjemandem irgendwas zu stehlen?
- 806) Dolmetscherin: Înainte ați încercat să furați ceva de la cineva?
- 807) Zweitangeklagter: Am venit expre [sic!] să / am venit expre [sic!] să fur /
- 808) Dolmetscherin: Wir wollten stehlen.
- 809) Zweitangeklagter: Da am văzut poliția, doamnă procuroriță. Și n-aveam cum să ma dau înaintea la polițiști să mă dau /
- 810) Richterin: Sind Sie als Zeuge geladen?
- 811) Zeuge P: Zeuge, ja.
- 812) Richterin: Bitte warten Sie draußen, ich ruf Sie auf.
- 813) Zeuge P: Absolut.
- 814) Richterin: Danke.
- 815) Dolmetscherin: **Also** wir haben die Absicht gehabt zu stehlen, aber dann haben wir die Polizisten gesehen.
- 816) Richterin: Mhm. Haben Sie da noch irgendwas versucht?
- 817) Zweitangeklagter: Și n-aveam cum //
- 818) Dolmetscherin: Și ați mai încercat să faceți ceva atunci?
- 819) Zweitangeklagter: Nu, absolut nimic. Cum, să fur înaintea la poliție [sic!]?!
- 820) Dolmetscherin: Nein, nein.
- 821) Zweitangeklagter: Și-a zis că are probe.
- 822) Dolmetscherin: Und die Polizisten haben gesagt, sie haben Beweise gegen ((mich)).
- 823) Zweitangeklagter: Și când m-a dus la secție /
- 824) Dolmetscherin: Und dann am Kommissariat /
- 825) Zweitangeklagter: Mi-au arătat probe cu dânsu și cu dânsu și cu alții.
- 826) Dolmetscherin: Habe ich die Beweise gesehen mit dem W und em Drittangeklagten, mit dem Y.
- 827) Zweitangeklagter: Ce-a făcut ei nu știu, că nu / și eu acuma că n-am văzut nicio poză cu mine zic: Domne, eu de ce sunt luat, pentru ce zic, să știu.
- 828) Dolmetscherin: Ok, ok. Dann hab ich die Polizisten gefragt, weshalb man mich festgenommen hat.
- 829) Richterin: Ok, gut. Frau Staatsanwalt, gibt's Fragen?
- 830) Staatsanwältin: Danke, keine.
- 831) Verteidiger 1,2,3: Keine Fragen. Danke, keine Fragen.
- 832) Richterin: Gut. Dann nehmen Sie bitte wieder seitlich Platz.
- 833) Dolmetscherin: Luați loc acolo.

- 834) Richter: Und der Herr Y, nehmen Sie bitte in der Mitte Platz.
- 835) Dolmetscherin: Domnul Y, luați loc la mijloc.
- 836) Richter: So. Auch Sie haben den Strafantrag von mir bekommen, übersetzt, ääh hoffentlich verstanden, wissen, was Ihnen zur Last gelegt wird. Bekennen Sie sich schuldig, nicht schuldig oder teilweise schuldig?
- 837) Dolmetscherin: **Deci** și dvs. ați primit cererea de pedepsire. V-a fost tradusă, ați vorbit-o cu apărătorul. În sensul apără / acuzării sunteți vinovat, nevinovat sau parțial vinovat?
- 838) Drittangeklagter: Vinovat.
- 839) Dolmetscherin: Ich bekenne mich schuldig.
- 840) Richter: Mhm. Grundsätzlich, das was der Herr W und der Herr X erzählt haben, ist das richtig?
- 841) Dolmetscherin: În principiu, ce au spus primul și al doilea, este adevărat?
- 842) Drittangeklagter: Da.
- 843) Dolmetscherin: Ja, das ist richtig.
- 844) Richter: Ok. Bei Ihnen fängt's ja schon früher an, bei Ihnen gibt's auch Fakten im April 2014 bis zum 1. Mai 2014, bzw. dann weiter bis zum 4. Mai 2014. Diese Fakten im April ähm, da waren Sie ja nicht mehr mit den drei hier Angeklagten unterwegs. Ist das richtig?
- 845) Dolmetscherin: **Deci** la dvs. faptele încep mai demult, aprilieeee până în mai fără domnii care sunt prezenți. Cu cine ați fost?
- 846) Drittangeklagter: **Deci** am / am fost cu băiatu ăsta, cu Călin și mai era unu //
- 847) Dolmetscherin: Care Călin? Moment, Moment, care Călin?
- 848) Drittangeklagter [zeigt auf den Erstangeklagten]: Cu băiatu ăsta, Călin.
- 849) Dolmetscherin: Ich war mit dem Erstangeklagtem, mit W, Călin.
- 850) Richter: Mhm.
- 851) Dolmetscherin: Și cu mai cine?
- 852) Drittangeklagter: Mai era un băiat, unu' Marius, atât.
- 853) Dolmetscherin: Und einem Dritten. Marius Vorname.
- 854) Drittangeklagter: Unu' Marius.
- 855) Dolmetscherin: Marius.
- 856) Richter: Mhm. Ab wann waren Sie mit dem Erstangeklagten unterwegs?
- 857) Dolmetscherin: Și de când ași fost la furat cu W.G?
- 858) Richter: Gleich von Anfang an? Oder kam er erst später dazu?
- 859) Dolmetscherin: De la început? Sau el a venit mai târziu?
- 860) Zweitangeklagter: Nu, nu, el a venit mai târziu.
- 861) Dolmetscherin: Er ist später dazu gekommen.
- 862) Zweitangeklagter: Și cu munca //
- 863) Dolmetscherin: Für die Arbeit.
- 864) Zweitangeklagter: A venit mai târziu, pentru muncă.
- 865) Dolmetscherin: Er wollte hier arbeiten.
- 866) Richter: Mhm. Und wie haben Sie sich kennengelernt?
- 867) Dolmetscherin: Și cum v-ați cunoscut?
- 868) Drittangeklagter: Ne-am cunoscut ääh / l-am găsit pe metrou.
- 869) Dolmetscherin: In der U-Bahn hab ich ihn gefunden.
- 870) Drittangeklagter: La U-Bahn.
- 871) Richter: Was meinen Sie mit „gefunden“?
- 872) Dolmetscherin: **Deci** ce / cum l-ați găsit?

- 873) Drittangeklagter: Instantaneu, fără să vreau.
- 874) Dolmetscherin: Plötzlich, ohne zu wollen. Eii, da, da' cum v-ați întâlnit, nu înțelegem?
- 875) Drittangeklagter: Instantaneu.
- 876) Dolmetscherin: Da, da' vă cunoșteți de acasă?
- 877) Drittangeklagter: Ah, de acasă ne cunoșteam așa, da' nu bine, bine. Salut, salut.
- 878) Dolmetscherin: Von zu Hause haben wir uns schon gekannt, aber nicht so gut.
- 879) Richterin: Mhm. Das heißt, Sie haben sich getroffen.
- 880) Dolmetscherin: **Deci** v-ați întâlnit, că vă cunoșteți, da?
- 881) Drittangeklagter: Da, ne-am întâlnit: Noroc, salut.
- 882) Richterin: Und wie hat sich das dann entwickelt, dass Sie gemeinsam stehlen gegangen sind?
- 883) Dolmetscherin: Și dacă v-ați întâlnit, cum de s-a pornit la furat împreună?
- 884) Drittangeklagter: Am vrut să plecăm acasă și n-aveam bani.
- 885) Dolmetscherin: Wir wollten nach Hause fahren und wir haben kein Geld gehabt.
- 886) Richterin: Mhm. Haben Sie bevor Sie den Herrn W getroffen haben schon gestoheln?
- 887) Dolmetscherin: Înainte să-l fi întâlniți [sic!] pe dânsul aici ați furat?
- 888) Richterin: Vielleicht mit jemand anderem?
- 889) Dolmetscherin: Cu altcineva?
- 890) Drittangeklagter: Da, mă găsisem cu un băiat, tot așa, tot așa venisem și eu la muncă, să caut //
- 891) Dolmetscherin: Ja, ja.
- 892) Drittangeklagter: Și mă găsisem cu un băiat, unu' Marius.
- 893) Dolmetscherin: Mit einem Marius.
- 894) Drittangeklagter: Da restu' nu știu. Da, Marius. Și l-am văzut și mi-a zis: Hai, bă, cu mine. De unde ești, bă? Din Pitești. Ce faci p-aici? Am venit să caut și eu de muncă.
- 895) Dolmetscherin: **Also** er hat mich gefragt woher ich komme, ich habe gesagt ich komme aus Pitesti. Was machst du da?
- 896) Richterin: Der Marius oder der W?
- 897) Dolmetscherin: Marius sau W?
- 898) Drittangeklagter: Marius.
- 899) Richterin: Marius, ja?
- 900) Dolmetscherin: Marius.
- 901) Drittangeklagter: Ce faci p-aici? Ce să fac, uite caut și eu de muncă, nu am cu ce să trăiesc, vreau să plec acasă, nu am bani, nu am de niciunele /
- 902) Dolmetscherin: Ja. **Also** wir haben uns gegenseitig angejammert, dass wir kein Geld und keine Arbeit haben und nach Hause wollen.
- 903) Drittangeklagter: Nu am de niciunele. Și n-am bani să plec acasă. Hai, mă, cu mine, hai cu mine /
- 904) Dolmetscherin: Dann komm mit, mach mit.
- 905) Richterin: Hat Marius gesagt?
- 906) Dolmetscherin: A zis Marius către dvs.?
- 907) Drittangeklagter: Da, hai cu mine, da.
- 908) Dolmetscherin: Ja.
- 909) Drittangeklagter: Păi și ce facem, îmi dai tu de muncă? Nu, hai cu mine așa //
- 910) Dolmetscherin: Ja. Und dann hab ich Marius gefragt: Was machen wir, gibst du mir Arbeit? Na na, du gehst mit mir.

- 911) Drittangeklagter: Da.
- 912) Dolmetscherin: Și?
- 913) Drittangeklagter: Și-mi dădea și mie douzeci-treizeci de euro.
- 914) Dolmetscherin: Și ce făceați pentru asta?
- 915) Drittangeklagter: El fura. Eu stăteam.
- 916) Dolmetscherin: **Also** der Marius hat gestohlen.
- 917) Richterin: Und was haben Sie gemacht?
- 918) Dolmetscherin: Și care era rolu' dvs.?
- 919) Drittangeklagter: Stăteam, atât, stăteam.
- 920) Dolmetscherin: Da stăteați / de ce stăteați?
- 921) Drittangeklagter: Zicea să acoper [sic!], să acoper [sic!].
- 922) Dolmetscherin: Aha, aha, ich hab ihn abgedeckt, dass andere nicht sehen, was er macht.
- 923) Richterin: Mhm. Waren Sie da nur zu zweit unterwegs?
- 924) Dolmetscherin: Erați numai dvs. doi pe drum?
- 925) Drittangeklagter: Da, io cu el, eu pă el l-am cunoscut, atât.
- 926) Dolmetscherin: Ja, ja.
- 927) Richterin: Immer?
- 928) Dolmetscherin: Mereu?
- 929) Drittangeklagter: Nu mereu, nu, nu, nu.
- 930) Dolmetscherin: Nicht immer.
- 931) Drittangeklagter: O perioadă, după care am plecat.
- 932) Dolmetscherin: Danach bin ich weggegangen. Eine Zeit lang, danach bin ich weggegangen.
- 933) Richterin: War das immer so, dass Marius derjenige war, der immer zugegriffen hat?
- 934) Dolmetscherin: Da a fost mereu așa: de fiecare dată Marius trăgea?
- 935) Drittangeklagter: Da.
- 936) Dolmetscherin: Ja.
- 937) Richterin: Mhm. Und wie haben Sie dann die Beute aufgeteilt?
- 938) Dolmetscherin: Și cum ați împărțit //
- 939) Drittangeklagter: Îmi dădea două de euro, trei de euro, zece euro, două de euro.
- 940) Dolmetscherin: Ah deci el își păstra partea mare și dvs. vă dădea zece euro?
- 941) Drittangeklagter: Da, da.
- 942) Dolmetscherin: Er hat das meiste Geld für sich behalten und ich hab zehn-zwanzig Euro bekommen.
- 943) Richterin: Mhm. ○○○ Was war dann Anfang Mai? Da hören die Fakten ja wieder auf. Sind Sie dann nach Haus gefahren oder wie war das?
- 944) Dolmetscherin: Ce-a fost în mai, ați plecat acasă?
- 945) Drittangeklagter: Da, am plecat.
- 946) Dolmetscherin: Ja, ich bin nach Hause gefahren.
- 947) Richterin: Und wieso sind Sie dann wieder gekommen?
- 948) Dolmetscherin: Și de ce ați revenit?
- 949) Drittangeklagter: Pentru că am crezut că am de muncă. Vorbisem de muncă cu /
- 950) Dolmetscherin: Weil ich geglaubt habe, dass ich eine Arbeit hier haben werde.
- 951) Richterin: Wer hat Ihnen die versprochen?
- 952) Dolmetscherin: Cine v-a promis-o?
- 953) Drittangeklagter: De-atunci de când m-am întâlnit cu Călin mi-a zis că găsim de muncă.
- 954) Dolmetscherin: Der Erstangeklagte hat mir versprochen.

- 955) Drittangeklagter: Că i-a promis cineva că ne bagă la muncă.
- 956) Dolmetscherin: Er hat gesagt, er hat ein Versprechen von einem Arbeitsvermittler und dass wir Arbeitsplätze bekommen.
- 957) Richterin: Mhm. Wie war das an dem Tag, als Sie festgenommen worden sind in Schönbrunn?
- 958) Dolmetscherin: Și cum a fost în ziua când ați fost arestat, în Schönbrunn?
- 959) Drittangeklagter: Deci ne-am suit în lift /
- 960) Dolmetscherin: Mhm. Wir waren im Fahrstuhl /
- 961) Drittangeklagter: Sus, când am ajuns sus //
- 962) Dolmetscherin: Und oben als wir angekommen waren /
- 963) Drittangeklagter: Poliția ne aștepta /
- 964) Dolmetscherin: Haben dann die Polizisten auf uns gewartet.
- 965) Drittangeklagter: Ne-a pus / a zis un, doi, trei, patru – la perete.
- 966) Dolmetscherin: Und sie haben gesagt: Ein, zwei, drei, vier zur Mauer.
- 967) Drittangeklagter: A spus că suntem suspecti de furt.
- 968) Dolmetscherin: Aha. Und dass wir verdächtig sind, dass wir gestohlen hätten.
- 969) Richterin: Mhm. Haben Sie da, bevor Sie festgenommen worden sind, noch versucht zu stehlen?
- 970) Dolmetscherin: Înainte să fi fost arestați / reținuți, ați încercat să furați?
- 971) Drittangeklagter: Acolo în lift?
- 972) Dolmetscherin: Im Fahrstuhl meinen Sie?
- 973) Richterin: Zum Beispiel.
- 974) Dolmetscherin: De exemplu.
- 975) Drittangeklagter: Nu, nu, la lift nu, nu am //
- 976) Dolmetscherin: Nein, im Fahrstuhl nicht.
- 977) Richterin: Oder genauso am Bahnsteig.
- 978) Dolmetscherin: Sau poate pe peron, înainte?
- 979) Richterin: Irgendwo haben Sie ja versucht zu stehlen.
- 980) Drittangeklagter: Se poate, pe peron poate, pe peron da, se poate.
- 981) Richterin: Ein älteres Ehepaar //
- 982) Dolmetscherin: Ja, ja, das wäre es möglich. Ja, das wäre möglich.
- 983) Richterin: Mhm.
- 984) Dolmetscherin: De la o pereche mai în vârstă.
- 985) Drittangeklagter: Nuuu mai țin minte. Deci dacă-i așa și spuneți, s-ar putea să fie așa.
- 986) Dolmetscherin: Erinnern kann ich mich nicht, aber wenn sie das so sagen, das könnte schon sein.
- 987) Drittangeklagter: Îmi pare rău.
- 988) Dolmetscherin: Es tut mir Leid.
- 989) Richterin: Frau Staatsanwalt, gibt's Fragen?
- 990) Staatsanwältin: Danke, keine.
- 991) Verteidiger des Drittangeklagten: Eine Frage nur: Warum hat er das alles gemacht?
- 992) Dolmetscherin: De ce ați făcut lucrurile astea?
- 993) Drittangeklagter: Am o / am / am o situație foarte precară acasă, soția este bolnavă de epilepsie /
- 994) Dolmetscherin: Bei mir zu Hause ist es / schaut's schlimm aus: meine Gattin ist krank, sie leidet an Epilepsie.

- 995) Drittangeklagter: Maică-mea e foarte bolnavă.
- 996) Dolmetscherin: Die Mutter ist auch schwerkrank.
- 997) Drittangeklagter: Deci trebuia pentru tratament /
- 998) Dolmetscherin: Für die Behandlung habe ich Geld gebraucht.
- 999) Drittangeklagter: Și eram disperat, nu știam ce să fac /
- 1000) Dolmetscherin: Ich war verzweifelt.
- 1001) Drittangeklagter: Fiind dat afară de la muncă /
- 1002) Dolmetscherin: Den Arbeitsplatz hab ich verloren gehabt /
- 1003) Drittangeklagter: Nu știam încotro s-o iau.
- 1004) Dolmetscherin: Ich hab nicht gewusst wohin.
- 1005) Drittangeklagter: Și viața m-a dus în așa fel /
- 1006) Dolmetscherin: Das Leben hat mich dazu gebracht.
- 1007) Drittangeklagter: Și-mi pare foarte rău /
- 1008) Dolmetscherin: Und ich bereue das.
- 1009) Drittangeklagter: Onorată instanță, îmi pare foarte rău.
- 1010) Dolmetscherin: Frau Rat, ich bereue das.
- 1011) Drittangeklagter: Am o vârstă, patruzeci de ani /
- 1012) Dolmetscherin: Ich bin jetzt 40 Jahre alt /
- 1013) Drittangeklagter: Și mi-e rușine de copilu' meu, de fata mea, de /
- 1014) Dolmetscherin: Und ich geniere mich vor meiner Tochter.
- 1015) Drittangeklagter: Și de mine însumi.
- 1016) Dolmetscherin: Und bei / ja, mir gegenüber auch geniere ich mich.
- 1017) Drittangeklagter: Îmi cer iertare față de păgubiți.
- 1018) Dolmetscherin: Mhm und ich möchte mich bei den Opfern auch entschuldigen.
- 1019) Drittangeklagter: Și dacă pot să înapoiez ceva /
- 1020) Dolmetscherin: Und wenn ich etwas wieder gut machen könnte /
- 1021) Drittangeklagter: Și dacă pot să înapoiez ceva, o să muncesc / o să muncesc cât e nevoie.
- 1022) Dolmetscherin: Jetzt werd ich arbeiten, wenn das notwendig ist //
- 1023) Drittangeklagter: Să restitui înapoi /
- 1024) Dolmetscherin: Und ich werde alles zurückgeben.
- 1025) Drittangeklagter: Vă mulțumesc.
- 1026) Dolmetscherin: Vielen Dank.
- 1027) Drittangeklagter: Îmi pare rău.
- 1028) Dolmetscherin: Ich bereue das, was ich gemacht habe.
- 1029) Richterin: Sonst noch Fragen?
- 1030) Verteidiger: Nein, danke. Keine Fragen.
- 1031) Richterin: Sie hatten auch keine, gut. Guut. Dann nehmen Sie bitte auf der Bank Platz und es kommt der Herr Z.
- 1032) Verteidiger des Drittangeklagten: Darf ich mich kurz verabschieden? Ich komm in 2 Minuten wieder.
- 1033) Richterin: Festgehalten wird, dass um 9:28 der Verteidiger des Drittangeklagten den Saal verlässt. Der Verteidiger des Erstangeklagten übernimmt in der Zwischenzeit. Gut. Herr Z, auch Sie haben von mir den Strafantrag bekommen hoffentlich gelesen und verstanden, Sie wissen, was Ihnen zur Last gelegt wird. Bekennen Sie sich schuldig, nicht schuldig oder teilweise schuldig?

- 1034) Dolmetscherin: Domnul Z, ați primit de la mine cererea de pedepsire. Vă recunoașteți vina
 ăă parțial, total /
- 1035) Viertangeklagter: Da, sunt vinovat, recunosc.
- 1036) Dolmetscherin: Ja, ich bekenne mich schuldig.
- 1037) Richterin: Das, was die drei bisherigen Angeklagten ausgesagt haben, ist das richtig?
- 1038) Dolmetscherin: Ce au spus cei trei inculpați până acuma e corect?
- 1039) Viertangeklagter: Da, este adevărat.
- 1040) Dolmetscherin: Ja, das ist richtig.
- 1041) Richterin: Mhm. Wie sind Sie in diese ganze Sache gekommen?
- 1042) Dolmetscherin: Și cum de ați intrat dvs. în toată această / lucru?
- 1043) Viertangeklagter: Eu vă vorbesc în numele meu.
- 1044) Dolmetscherin: **Also** ich spreche nur für mich selbst.
- 1045) Viertangeklagter: Situația mea nu esta așa precară în țarăă /
- 1046) Dolmetscherin: **Also** meine familiäre Lage in Rumänien ist nicht so schlecht.
- 1047) Viertangeklagter: Intenția cu care am venit aicea / nu am venit să îmi caut de muncă sau
 ceva. Am venit ca să gădesc ăăă informații și săăă caut fel de fel de obiecte: cauciucuri auto
 second hand, să dezvolt o mică afacere.
- 1048) Dolmetscherin: **Also** ich bin nach Österreich gekommen in der Hoffnung, da Geschäfte
 abzuwickeln, und zwar ich wollte so gebrauchte Reifen kaufen /
- 1049) Viertangeklagter: Să cumpăr la second hand jante auto, mobilier, orice găseam.
- 1050) Dolmetscherin: Second Hand Möbel kaufen und andere Gegenstände.
- 1051) Richterin: Sie bleiben jetzt wieder da?
- 1052) Verteidiger des Drittangeklagten: Jaja.
- 1053) Richterin: Gut. Der Verteidiger des Drittangeklagten kehrt um 10:23 wieder zurück.
 Wieso?
- 1054) Dolmetscherin: De ce?
- 1055) Viertangeklagter: De ce să cumpăr aceste lucruri? Să fac niște bani. Să le revând în țară.
- 1056) Dolmetscherin: **Also** ich wollte diese Second Hand Sachen hier kaufen und in Rumänien
 verkaufen, um Geld zu machen.
- 1057) Richterin: Ja. Ich hab gedacht, Sie sind Blumenhändler und verdienen eigentlich ganz gut.
 Wie kommen Sie auf die Idee?
- 1058) Dolmetscherin: Da, da pentru dvs. / dvs. sunteți / faceți comerț cu flori, câștigați foarte bine,
 de ce vă vine așa o idee?
- 1059) Viertangeklagter: Am doi copii care sunt la școală și trebuiesc întreținuți.
- 1060) Dolmetscherin: **Also** ich hab zwei Kinder, die die Schule besuchen und Geld brauchen.
- 1061) Viertangeklagter: Da, deci ăăă / Ideea este că am venit cu altă intenție, adevărul este căăă /
- 1062) Dolmetscherin: **Also** eine Absichten bei der Einreise waren andere /
- 1063) Viertangeklagter: Am ajuns, am fost de acord /
- 1064) Dolmetscherin: Aber dann war ich einverstanden /
- 1065) Viertangeklagter: Am fost conștient /
- 1066) Dolmetscherin: Da mitzumachen.
- 1067) Viertangeklagter: Bine-nțeleș că n-am realizat //
- 1068) Richterin: Wie ist es dazu gekommen?
- 1069) Dolmetscherin: Da cum de ați ajuns să faceți așa ceva?
- 1070) Viertangeklagter: Venind cu ei pe drum /
- 1071) Dolmetscherin: **Also** ich bin mit den anderen hergekommen /

- 1072) Viertangeklagter: Am locuit la aceeași adresă pentru că nu cunoșteam /
- 1073) Dolmetscherin: Wir haben gemeinsam gewohnt.
- 1074) Viertangeklagter: E pentru prima oară când am venit în Austria /
- 1075) Dolmetscherin: Ich bin das erste Mal jetzt in Österreich.
- 1076) Viertangeklagter: Am locuit cu ei la aceeași adresă șiii aam fost de acord, n-a propus nimenea special, am zis: haide, mă //
- 1077) Dolmetscherin: **Also** ich hab zugestimmt.
- 1078) Richterin: Aber warum?
- 1079) Dolmetscherin: Da' de ce?
- 1080) Viertangeklagter: Cred, că am conștientizat după aceea, din prostie.
- 1081) Dolmetscherin: Aus Dummheit glaub ich, hab ich im Nachhinein //
- 1082) Richterin: Na es gehört ja wohl ein bisschen mehr dazu, dass ich von meinem Plan, hier Second Hand Autoteile von mir aus zu kaufen, die in die Heimat zu bringen und dort zu Geld zu machen dahingehend ändere, dass ich irgendwelche Leute in der U-Bahn bestehle.
- 1083) Dolmetscherin: Dar trebuie mai mult //
- 1084) Richterin: Das macht man doch nicht aus Dummheit!
- 1085) Dolmetscherin: Da, da așa ceva nu se face din prostie, trebuie mai mult decât / deci dacă vreți să faceți niște afaceri și aveți niște planuri, nu vă duceți să furați din buzunare în metrou.
- 1086) Viertangeklagter: Sunt conștient, îmi pare rău, ce să spun.
- 1087) Dolmetscherin: Ja, ich hab nicht gewusst, was ich mache, ich bereue das.
- 1088) Richterin: Mhm. Wie war das an dem Tag, als Sie festgenommen worden sind?
- 1089) Dolmetscherin: În ziua când ați fost arestat, ce s-a întâmplat?
- 1090) Viertangeklagter: În acea zi îmi amintesc am coborât la stația Schönbrunn, eu eram undeva mai în urmăăă și văzându-i pe prietenii mei că s-au urcat în lift, cumva am alergat ca să prind liftu' săăă /
- 1091) Dolmetscherin: **Also** ich bin hinter den anderen irgendwie weiter hinten gewesen und ich hab gesehen, dass meine Freunde im Fahrstuhl sind. Dann bin ich auch hingelaufen, um einzusteigen.
- 1092) Viertangeklagter: Nu pot să confirm dacă a fost vreo intenție să se fure în lift /
- 1093) Dolmetscherin: Ich kann nicht bestätigen, dass die Absicht war, jemanden im Fahrstuhl zu bestehlen.
- 1094) Viertangeklagter: Ajungând mai târziu /
- 1095) Dolmetscherin: Weil ich später eingestiegen bin.
- 1096) Viertangeklagter: Totul s-a întâmplat foarte repede /
- 1097) Dolmetscherin: Es ist alles sehr schnell geschehen /
- 1098) Viertangeklagter: Cât poate să / deci este de la linie, platforma metroului până sus nu știu cât durează /
- 1099) Dolmetscherin: **Also** der Fahrstuhl fährt ein paar Minuten, nicht einmal /
- 1100) Viertangeklagter: Și domnii polițiști ne așteptau deja.
- 1101) Dolmetscherin: Aber dort oben haben die Polizisten auf uns gewartet.
- 1102) Viertangeklagter: Și am fost opriți, după cum bine știți.
- 1103) Dolmetscherin: Man hat uns angehalten.
- 1104) Viertangeklagter: Am colaborat, nu ne-am opus /
- 1105) Dolmetscherin: Und wir haben zusammengearbeitet mit der Polizei.

- 1106) Viertangeklagter: Am încercat să vorbesc în engleză cu ei / eu chiar m-am identificat cu un permis, permisul meu de Anglia /
- 1107) Dolmetscherin: Ich habe den Polizisten sogar meinen Ausweis gezeigt.
- 1108) Viertangeklagter: Am văzut că ne-au cerut ID-urile ○ și de-acolo ne-au dus la secție ○ ce să spun /
- 1109) Dolmetscherin: Ja, und dann waren wir bei der Polizei.
- 1110) Richterin: Mhm. ○○○ Wie war das mit der Frau mit den zwei Kindern?
- 1111) Dolmetscherin: Și ce e cu femeia cu doi copii de la Zieglergasse, în U3?
- 1112) Richterin: Am 25. Juli.
- 1113) Dolmetscherin: Pe 25 iulie.
- 1114) Viertangeklagter: **Deci** sincer vă spun /
- 1115) Dolmetscherin: Ehrlich zu sein /
- 1116) Viertangeklagter: Cum am recunoscut ăă faptele la care am participat și eu, nu mi-ar fi fost greu să recunosc ce s-a întâmplat, dar nu-mi amintesc să fi furat pe acea doamnă.
- 1117) Dolmetscherin: Ich kann mich nicht erinnern, bisher war ich immer ehrlich und ich hab alles zugegeben, aber von der Frau hab ich keine Erinnerung.
- 1118) Richterin: Mhm. ○ Zu diesem Faktum hab ich vergessen, den Herrn X zu fragen, was sagt er zu diesem Faktum?
- 1119) Dolmetscherin: Da dvs. ce spuneți la faptul din U3 Zieglergasse, femeia cu doi copii, pe peron?
- 1120) Drittangeklagter: Câtă lume a fost, doamnă, nu știu / crede-mă, eu recunosc toate [sic!] ce mi s-a întâmplat.
- 1121) Dolmetscherin: Ich bin für alles geständig, es waren so viele Leute.
- 1122) Drittangeklagter: Ce am poze lângă cineva /
- 1123) Dolmetscherin: Wo Sie Fotos von mir haben, da bin ich geständig.
- 1124) Richterin: Weil nämlich der Herr W hat gesagt: Nein, weil die Dame Kinder mit hatte, hätten Sie sie nicht bestohlen. Der Herr Z sagt, er kann sich nicht erinnern, das hat er auch bei der Polizei gesagt und Sie haben bei der Polizei gesagt, das ist Seite 42, in der ON 26: „Ich kann mich genau daran erinnern, W hat die Frau bestohlen. Ich habe mich vor die Frau gestellt und ihr auf dem Plan die Station Westbahnhof gezeigt. Nachdem der Diebstahl erfolgt war, habe ich mich abgewandt.“
- 1125) Dolmetscherin: Da. **Deci** fiecare / W spune altceva decât dânsu’ și asta e declarația de la poliție, unde se declară exact cum s-au petrecut faptele. Pe peron v-ați așezat în fața femeii și W a furat-o.
- 1126) Drittangeklagter: Nu, nu, ascultați-mă, dacă îmi spunea că femeia poate recunoșteam, da mi-a arătat probe cu ei, cu alții /
- 1127) Dolmetscherin: **Also** von der Frau hat man bei der Polizei nicht gesprochen, man hat mir was anderes gezeigt.
- 1128) Richterin: Was hat man Ihnen gezeigt?
- 1129) Dolmetscherin: Ce v-a arătat?
- 1130) Drittangeklagter: Poze, nu știu, avea poze cu ei.
- 1131) Dolmetscherin: Bilder, Fotos.
- 1132) Richterin: So, ich zeig Ihnen die Bilder. ○ Achso, da ist aber die Frau nicht da. Seite 41 in ON 28 ist das, das sind wohl die Bilder, die man Ihnen dazu gezeigt hat.
- 1133) Dolmetscherin: **Deci** astea sunt fotografiile care v-au fost arătate.
- 1134) Richterin: Sie können dann auch umblättern.

- 1135) Dolmetscherin: Puteți să vă uitați pe pagina următoare.
- 1136) Drittangeklagter: Da, cred că aicea da s-a furat, da. Da, eram cu toții aicea.
- 1137) Dolmetscherin: Glaube ich ja [sic!], dass man da gestohlen hat. Dort waren wir alle.
- 1138) Richterin: Gibt's jetzt noch Fragen für den Herrn Z?
- 1139) Staatsanwältin; Verteidiger 1, 2, 3, 4: Nein, danke. Keine Fragen, danke.
- 1140) Viertangeklagter: Aș putea să mai adaug și eu ceva vă rog?
- 1141) Dolmetscherin: Darf ich etwas sagen?
- 1142) Viertangeklagter: Deci sincer vă spun /
- 1143) Dolmetscherin: Um ehrlich zu sein sage ich Ihnen jetzt /
- 1144) Viertangeklagter: În timpul pe care l-am petrecut aici, am avut timp să mă gândesc la consecințele care au urmat și în situațiile pe care le-am pus pe acele persoane, care au fost turiști sau cum au fost / i-am lăsat fără acte sau fără bani într-o țară străină și am realizat că nu a fost bine, n-a fost un lucru bun și în același timp, mă gândesc cum o să / ce exemplu le dau la copiii mei, pentru că am copii mari /
- 1145) Dolmetscherin: Ja. **Also** in der Zeit seit ich in der Justizanstalt bin, hab ich darüber nachgedacht und ich bin darauf gekommen, was ich angestellt hab, ich hab Touristen bestohlen, ich hab Leute bestohlen, was ich diesen Menschen angetan habe und ich will jetzt sagen, dass ich mich geniere und was für ein Beispiel ich bin für meine Kinder und für meine Familie.
- 1146) Viertangeklagter: Îmi pare rău, îmi pare nespus de rău pentru situația care am creat-o și pentru persoanele pe care le-am furat.
- 1147) Dolmetscherin: Ich bereue das, was ich gemacht habe. Das ist sehr schwerwiegend, was ich gemacht habe. Die Leute tun mir Leid.
- 1148) Viertangeklagter: Sunt de acord să înapoiez partea de bani pe care eu am primit-o, domnu' avocat poate să confirme. Pentru 10 zile n-am putut să iau legătura cu soția mea. De când am fost intervievat de domnul avocat nu am putut să iau legătura, pentru că a fost sistemul schimbat cu telefoanele. Ieri am putut să iau legătura cu soția mea, domnu' avocat poa să confirme, o să depun și banii care i-am primit.
- 1149) Dolmetscherin: Câți bani?
- 1150) Viertangeklagter: 500 de euro din ce am //
- 1151) Dolmetscherin: **Also** mein Rechtsanwalt wird das bestätigen: nach Rücksprache mit meiner Frau könnte ich 500 Euro bezahlen, um das alles wieder gut zu machen.
- 1152) Richterin: Mhm.
- 1153) Viertangeklagter: Și aș ruga dacă doamna judecătore vrea și onorata instanță să îmi dea și mie șansa să nu mai ajung în situațiile astea și să să //
- 1154) Dolmetscherin: Adică concret ce doriți?
- 1155) Viertangeklagter: Să beneficiaz de o clemență, care vrea doamna judecătore.
- 1156) Dolmetscherin: Ich ersuche um eine milde Strafe.
- 1157) Viertangeklagter: Vă mulțumesc și rămâne la aprecierea dvs.
- 1158) Richterin: Ok. Dann nehmen Sie wieder bitte auf der Bank Platz.
- 1159) Dolmetscherin: Luați loc vă rog pe bancă.
- 1160) Verteidiger des Erstangeklagten: Hohes Gericht, darf ich ganz kurz was einwerfen, und zwar der Erstangeklagte teilt mir gerade mit, dass er 300 Euro am Konto bei sich hätte wenn es die Möglichkeit gäbe, wäre er bereit, zumindest dieses Geld abzuschöpfen für allfällige Opfer (xxx).

- 1161) Richterin: Mhm. Gut, gut, Beschluss auf Eröffnung des Beweisverfahrens. H.R., Saal 201. [4:38 Minuten - Vernehmung des 1. Zeugen; wird nicht transkribiert, weil nicht relevant für das Thema dieser Arbeit]
- 1162) Dolmetscherin: Dânsul e persoana furată. I-ați furat portmoneul, ați sărit în metrou. [Frage an die Richterin]: (xxx) Wer hat es gestohlen?
- 1163) Richterin: Also er hat den Erstangeklagten wiedererkannt.
- 1164) Dolmetscherin: Aha. **Deci** v-a recunoscut pe dvs. și i-ați furat portmoneul și portmoneul a fost dup-aia găsit mai târziu, peste 3 săptămâni, fără bani, în alt punct cardinal al Vienei. Și dauna a fost foarte mare și a trebuit să-și facă toate actele noi.
- 1165) Vernehmung des 2. Zeugen: [3:27 Minuten - wird nicht transkribiert, weil nicht relevant für das Thema dieser Arbeit]
- 1166) Dolmetscherin: **Deci** dânsul este tot așa o victimă a dvs, a fost furat în U4 și a fost aaa foarte grav ce ați făcut, că a trebuit / n-a mai avut portmoneul, i-a lipsit / deci toate astea face opt sute și în afară de asta, n-a mai avut pt mașina care era de închiriat bani, a trebuit să plătească taxe storno, deci toată povestea face la o mie cinci sute de euro, plus timpul care și l-a pierdut, c-a trebuit să decomande [sic!] zborurile.
- 1167) Vernehmung der 3. Zeugin [6:20 Minuten - wird nicht transkribiert, weil nicht relevant für das Thema dieser Arbeit]
- 1168) Dolmetscherin: Dânsa e martora care a fost furată în metrou pe 5.05., în U1. Și tot așa, nu numai dauna materială care este, ci avea o viză pentru Brazilia și alte carduri care au dispărut. Între timp, a trebuit să își procure noi hârtii ca să poată pleca în străinătate și aaa cele care le-a recuperat mai târziu, a putut să la arunce la gunoi, că erau deja cardurile noi și cele plătite.
- 1169) Vernehmung Zeugen 3: [2:20 Minuten - wird nicht transkribiert, weil nicht relevant für das Thema dieser Arbeit]
- 1170) Dolmetscherin: **Deci** dânsul a fost pe 30.07. în U4 în Hietzing și-a văzut cum v-ați apropiat de chinezi și de bărbat. Ați avut contact corporal scurt și dup-aia chinezului i-au lipsit actele.
- 1171) Vernehmung Zeuge 4: [2:37 Minuten - wird nicht transkribiert, weil nicht relevant für das Thema dieser Arbeit]
- 1172) Dolmetscherin: **Deci** pe dânsul l-ați furat în 5.05. în U6 și i-ați furat numai o lanternă dintr-o geantă care era lateral. ○ Și el s-a / lacătu' pe care / cu care era închisă genata, l-ați spart și pe ăla.
- 1173) Vernehmung Zeuge 5: [3:32 Minuten - wird nicht transkribiert, weil nicht relevant für das Thema dieser Arbeit]
- 1174) Dolmetscherin: Da. Și dânsu' tot așa a fost furat de dvs. în metrou, i-ați furat portmoneul, l-ați încercuit toți trei, unu' l-a apăsă / doi l-au apăsă, unu' i-a scos portmoneul din buzunar. Două / peste două sute de euro avea în portmoneu și carduri. Însă cardurile le-a primit mai târziu înapoi cu poșta, da totuși depusese să facă restul de carduri.
- 1175) Zeuge 6: [nicht erschienen]
- 1176) Richterin: Dann wird festgehalten, dass der Zeuge H. Unentschuldigt nicht erschienen ist.
- 1177) Vernehmung Zeuge 7: [3:49 Minuten - wird nicht transkribiert, weil nicht relevant für das Thema die Arbeit]
- 1178) Dolmetscherin: **Deci** este vorba de victima dvs. care a fost tot așa furată în metrou, în U1. Și i-a fost furat portmoneul în care era un bilet de tren, bilet de tramvai săptămânal, deci e vorba de peste cinci sute de euro, patru sute și zece și cinci erau bani numerar, șaisprezece,

- douăzeci și opt și cincisprezece, deci în jur de / e vorba de Y, pe dvs. și pe dvs. v-a recunoscut. Y / deci recunoașteți banii să-i fie dați [sic!]?
- 1179) Erstangeklagter: Da.
- 1180) Dolmetscherin: Ja, das wird anerkannt. E vorba de 10 aprilie.
- 1181) Richterin: Gut, danke.
- 1182) Staatsanältin: Nein, danke.
- 1183) Verteidiger: Danke, keine Fragen.
- 1184) Richterin: Dann danke fürs Kommen. Brauchen Sie eine Bestätigung, dass Sie da waren?
- 1185) Zeuge 7: Nein.
- 1186) Richterin: Danke schön.
- 1187) Zeuge 7: Auf Wiedersehn.
- 1188) Zeugin in Saal: [Meldet sich und sagt, Sie erkenne den Erstangeklagten, wird nicht transkribiert, für das Thema der Arbeit nicht relevant]
- 1189) Dolmetscherin: Și doamna a fost cu domnul și vă recunoaște și pe dvs. care ați fost prezent pe 10.04. în U1. Pe primu', W.
- 1190) Erstangeklagter: 10.04? 10.04. nu, deci poate /
- 1191) Dolmetscherin: 10.04. sprechen wir?
- 1192) Richterin: Also es ist nur in Hinblick auf den Herrn Y angeklagt. Festgehalten wird, dass die im Publikum anwesende Frau T angibt, den Erstangeklagten zu erkennen.
- 1193) Vernehmung Zeuge 8: [2:51 Minuten - wird nicht transkribiert, weil nicht relevant für das Thema dieser Arbeit]
- 1194) Dolmetscherin: **Deci** și dânsul tot așa victima dvs, în U3 i-a fost furat portmoneul, a fost împins, îmbrâncit și i-a fost furat portmoneul.
- 1195) Vernehmung Zeugin 9: [4:04 Minuten - wird nicht transkribiert, weil nicht relevant für das Thema dieser Arbeit]
- 1196) Dolmetscherin: **Deci** dânsa e persoana furată din U4, de la 5 mai la ora patru și ați furat șase sute de euro din portmoneu, plus portmoneul care era foarte costisitor, trei sute șaptezeci și cinci, și duplicatul de card de conducere. Și v-a recunoscut pe dvs.
- 1197) Zweitangeklagter: N-am fost eu, doamnă, n-am fost eu.
- 1198) Richterin: Herr X, Sie sind nicht dran.
- 1199) Dolmetscherin: Nu v-a întrebat nimeni nimic.
- 1200) Richterin: Gut. Gibt's Fragen?
- 1201) Staatsanwältin: Danke, keine.
- 1202) Verteidiger des Zweitangeklagten: Ja. Es ist, wenn ich Ihnen sage, dass aufgrund von Videoaufnahmen zugeordnet diese Fakten wurden und dass das gegen den Herrn X nicht auf den Aufnahmen, also dabei war. Sind Sie sich wirklich sicher, dass er das war?
- 1203) Zeugin 9: Er hat ihm seeehr sehr ähnlich gesehen.
- 1204) Verteidiger des Zweitangeklagten: Sind Sie sich sicher, dass er das wirklich war?
- 1205) Zeugin 9: Nach so langer Zeit / Hundert prozentig kann ich's jetzt ned sagen. Wenn er auf das Video ned drauf ist, ja / Ich hätte gemeint er wär's gewesen.
- 1206) Verteidiger 1,3,4: Danke, keine Fragen.
- 1207) Richterin: Gut, dann danke ich Ihnen für's kommen. Brauchen Sie eine Bestätigung, dass Sie da waren?
- 1208) Zeugin 9: Nein. Danke.

- 1209) Verteidiger des Erstangeklagten: Ja. Zu dieser Frage, was jetzt angesprochen worden ist, der Erstangeklagte möchte was sagen, weil er war offenbar nicht mit dem Zweitangeklagten vor Ort. Wenn das möglich ist.
- 1210) Richterin: Ok, bitte, ja.
- 1211) Erstangeklagter: Spuneți-i doamnei judecătore vă rog, că n-a fost X atunci, a fost acel Rață.
- 1212) Dolmetscherin: Mhm. **Also** Frau Rat, es war nicht der ääh
- 1213) Richterin: Der Zweitangeklagte.
- 1214) Dolmetscherin: Zweitangeklagte, sondern es war dieser Mann, den wir die Ente nennen. Ente.
- 1215) Richterin: Mhm.
- 1216) Erstangeklagter: Este acuzat pe nedrept, că acela a fost, rață, n-a fost X.
- 1217) Dolmetscherin: Ja, ja, man beschuldigt ihn zu Unrecht.
- 1218) Richterin: Ok. Ich nehme an, der Herr X bleibt dabei, dass er es nicht war.
- 1219) Vernehmung Zeuge 10: [wird in englischer Sprache geführt; 9:23 Minuten - wird nicht transkribiert, weil nicht relevant für das Thema dieser Arbeit]
- 1220) Dolmetscherin: **Deci** dânsul a fost furat în drum spre aeroport, în U3 de la Petersplatz [sic!], deci din centru, de la biserică, de acolo, de la centru, spre Volkstheater. A fost înconjurat în metro de către dvs. și dânsul a crezut că îl ajutați, că avea un geamantan, mergea spre aeroport. La stația următoare ați coborât și dânsul vrea de la dvs. în jur de patru sute șaptezeci de euro. Recunoașteți acești bani?
- 1221) Unbekannt: Trei sute sunt, în jur de trei sute cincizeci.
- 1222) Dolmetscherin: **Also** zwischen zweihundert siebzig und vierhundert.
- 1223) Richterin: Also mit dreihundert siebzig hat er sich angeschlossen.
- 1224) Dolmetscherin: Ah dreihundert siebzig, da. Ja, das wird anerkannt.
- 1225) Richterin: Von allen?
- 1226) Verteidiger 1,2,3,4: Ja, alle.
- 1227) Richterin: So. Das war jetzt der letzte Zeuge, den ich geladen habe. Abgesehen davon, dass die Frau Staatsanwalt nicht verzichten darf auf die beantragten Zeugen, wie schaut's auf die Verteidigerseite aus, brauchen wir noch irgendwen?
- 1228) Verteidiger 1,2,3,4: Nein.
- 1229) Richterin: Guuuut. So. Gibt's sonst noch irgendwelche Beweisanträge?
- 1230) Staatsanwältin: Danke, nein.
- 1231) Verteidiger 1,2,3,4: Nein.
- 1232) Richterin: Dann ergeht der Beschluß auf Abweisung der Anträge der Staatsanwaltschaft Wien auf Vernehmung der weiters im Strafantrag beantragten Zeugen wegen teilweise Unmöglichkeit und auch wegen Spruchreife. Guuuut. ○ So, dann geh ich davon aus, dass sich den gesamten Akteninhalt zusammenfassen einverständlich vortragen darf.
- 1233) Staatsanwältin, Verteidiger 1,2,3,4: Ja.
- 1234) Richterin: [3:49 Minuten - Beschreibung des Akteninhalts wird nicht transkribiert, für das Thema dieser Arbeit nicht relevant] Von der Staatsanwaltschaft wurde noch beantragt, den Verfall auszusprechen. Äähm auch dazu würd ich noch um eine Äußerung bitten.
- 1235) Verteidiger des Erstangeklagten: Der Verteidiger des Erstangeklagten ist einverstanden mit der Einziehung sämtlicher Beträge.
- 1236) Verteidiger des Zweitangeklagten: Du must übersetzen, leider (xxx)

- 1237) Dolmetscherin: **Deci** banii care au fost găsiți la dvs. se solicită să fie / să nu vă fie returnați, să nu vă fie dați înapoi, să rămână aici, ca să fie dat / să fie dați victimelor înapoi. Sunteți de acord?
- 1238) Angeklagte 1,2,3,4: Da, da, da, da.
- 1239) Dolmetscherin: Ja.
- 1240) Richterin: Mhm. Gut, wenn es sonst keine weiteren besonderen Verlesungswünsche mehr gibt, dann Beschluß auf Schluß des Beweisverfahrens, Frau Staatsanwalt, bitte.
- 1241) Staatsanwältin: Die Staatsanwaltschaft Wien hält die gestellten Strafanträge aufrecht und (xxx) beantragt für die vier Anegklagten jeweils eine schuld- und tatangemessene Bestrafung.
- 1242) Richterin: Danke schön.
- 1243) Plädoyer des ersten Verteidigers:
- 1244) Plädoyer des zweiten Verteidigers:
- 1245) Plädoyer des dritten Verteidigers:
- 1246) Plädoyer des vierten Verteidigers: [3:51 Minuten - die Plädoyers werden nicht transkribiert, da sie für das Thema dieser Arbeit nicht relvant sind]
- 1247) Dolmetscherin: Apărătorii au pledat în favoarea dvs., au cerut o pedeapsă cât mai ușoară, având în vedere bolile și nevoile care le are familia dvs. și au indicat faptul că dvs. doriți să reparați dauna provocată, să dați o sumă din banii care au fost luați de dvs. Sunteți de acord cu dânsii?
- 1248) Angeklagte 1,2,3,4: Da.
- 1249) Dolmetscherin: Doriți să mai spuneți ceva înainte să fie pronunțată sentința?
- 1250) Erstangeklagter: Eu.
- 1251) Dolmetscherin: Da, spuneți.
- 1252) Erstangeklagter: Vreu să-mi cer scuze în fața păgubiților pentru că le-am sustras bunurile furate. Și în al doilea rând vreau să-mi cer scuze în fața Onoratei Instanțe c-am venit aici în țara dumeaei și am furat.
- 1253) Dolmetscherin: **Also** ich möchte mich bei Ihnen entschuldigen für den Schaden, den wir verursacht haben und bei Ihnen Frau Rat, dass wir / dass ich in Ihrem Land gestohlen hab und ersuche um eine milde Strafe.
- 1254) Erstangeklagter: În aceste trei luni am mediat la faptele care [sic!] le-am comis și le regretăm și ne cerem scuze.
- 1255) Dolmetscherin: Jetzt seit drei Monaten bin ich da und ich hab Zeit darüber nachzudenken gehabt und ich möcht Sie um Verzeihung ersuchen.
- 1256) Zweitangeklagter: Eu tot așa îmi cer scuze. Eu recunosc, recunosc faptele, tot ce s-a întâmplat, recunosc. Sunt și eu bolnav cu ficatul, am și eu trei copii, vă rog, să-mi pună interdicție [sic!] pe toată viața.
- 1257) Dolmetscherin: Ich möchte mich bei den Opfern entschuldigen, ich bin ein kranker Mann, ich hab / ich werde das nie wieder machen, aber ich bin schwerkrank, meine Familie / und ich ersuch um Verzeihung.
- 1258) Drittangeklagter: Onorată Instanță, îmi pare rău, știu că v-ați săturat câte probleme face [sic!] românii în țara dvs, știu că v-ați săturat. Eu îmi cer scuze că mă număr printre ei și n-o să mai / n-o să mai deranjez țara asta niciodată în viața mea, promit. Îmi cer scuze.
- 1259) Dolmetscherin: Frau Präsidentin, ich möchte Ihnen sagen, dass Sie genug haben von den Sachen, die wir Rumänen da machen. Ich möchte mich entschuldigen und ich werde so etwas nie wieder machen.

- 1260) Dritangeklagter: Îmi cer iertare față de păgubiți.
- 1261) Dolmetscherin: Ja und bei den Opfern möchte ich mich auch entschuldigen.
- 1262) Viertangeklagter: Și eu aș avea ceva de adăugat, și anume că este o lecție de viață pe care o să o țin minte și n-o să mai ajung în ((treburi)) din astea și îmi pare rău pentru oamenii cărora le-am creat probleme prin ce am făcut.
- 1263) Dolmetscherin: Frau Rat, ja das war für mich eine Lehre, ich hab etwas daraus gelernt in der Zeit wo ich in der Justizanstalt war und ich möchte mich bei Ihnen auch entschuldigen.
- 1264) Richterin: Gut. Dann Beschluß auf Schluß der Verhandlung. Erheben Sie sich bitte ((für die Urteilsverkündung)). Im Namen der Republik: C.G.W, L.X, G.Y. und C.Z. sind schuldig im Sinne des ((vorliegenden)) Strafantrags der Staatsanwaltschaft Wien vom 26.10. mit folgenden Modifikationen: überall wo es lautet „in noch festzustellendem Wert“ hat es zu lauten „in nicht mehr feststellbarem Wert“ und überall wo es lautet „Sozialversicherungskarte“, hat es zu lauten „E-Card“. Darüber hinaus hat es im Faktum I.A.a.1. zu lauten „eine Geldbörse im Wert von Euro 15“, im Faktum äh I.A.b.3. „mit Bargeld im Wert von Euro 200“, im Faktum I.A.c.5. „ein Ausweisetui im Wert von Euro 40“ und 6. „eine Geldbörse im Wert von Euro 375“. Dann in den Fakten I.A.d.3. „eine Geldbörse im Wert von Euro 10“ und in Faktum 4. „eine Geldbörse im Wert von Euro 50“ und äh im Faktum I.A.e hat es zu lauten „eine Geldbörse im Wert von Euro 60“. ○○○ Es haben hierdurch begangen: C.G.X das Verbrechen des teils vollendeten, teils versuchten schweren gewerbsmäßigen Diebstahls, gemäß § 127-128, Absatz 1, Ziffer 430, 1. Fall und 15 StGB, die Vergehen der Urkundenunterdrückung gem. § 292, Abs. 1 StGB und die Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241 **ER**, Abs. 2 StGB; L.X das Verbrechen des teils vollendeten, teils versuchten gewerbsmäßigen Diebstahls gemäß § 127-130, 1. Fall und 15 StGB, die Vergehen der Urkundenunterdrückung gem. § 292, Abs. 1 StGB und die Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 243 **ER**, Abs. 3 StGB; G..M.Y das Verbrechen des teils vollendeten, teils versuchten schweren gewerbsmäßigen Diebstahls, gemäß § 127-128, Abs. 1, Z. 430, 1. Fall und 15 StGB, die Vergehen der Urkundenunterdrückung gem. § 292, Abs. 1 StGB und die Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 243 **ER**, Abs. 3 StGB und C.Z das Verbrechen des teils vollendeten, teils versuchten gewerbsmäßigen Diebstahls, gemäß § 127-130, 1. Fall und 15 StGB und die Vergehen der Urkundenunterdrückung gem. § 292, Abs. 1 StGB und die Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241, Abs. 3 StGB und werden hierfür alle unter Anwendung des § 28 StGB wie folgt verurteilt:

C.G.W zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Monaten

L.X zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten

G.M.Y zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Monaten

C.Z zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 16 Monaten, so wie alle gem. § 389, Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens.

Gem. § 43A, Abs. 3 StGB wird ein Teil des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafen unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen, und zwar hinsichtlich C.G.W ein Teil im Ausmaß von 14 Monaten, hinsichtlich L.X ein Teil im Ausmaß von 12 Monaten, hinsichtlich G.M.Y ein Teil im Ausmaß von 14 Monaten und hinsichtlich C.Z ein Teil im Ausmaß von 11 Monaten.

Gem. § 38, Abs. 1, Z. 1 StGB wird bei allen Angeklagten, die vom 31.07.2014, 9:40 Uhr, bis 23.10.2014, 11:45 eine Vorhaft auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.

Gem. § 369, Abs. 1 i.V.m. 366, Abs. 2 StPO sind folgende Angeklagte schuldig, den Privatbeteiligten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution folgende Beträge zu zahlen:

C.G.W – Frau Zeugin 7 Euro 217 und Frau Zeugin 9 Euro 1028,40 .

G.M.Y – Frau T. Euro 524. ○ So. darüber hinaus sind alle Angeklagten zu ((ungeteilter)) Hand schuldig, dem Privatbeteiligten (Mtasushita) Euro 370 binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen.

Darüber hinaus wird gem. § 20, Abs. 1 StGB bei folgenden Angeklagten folgender Verfall erkannt, und zwar bei C.G.W Euro 300 und bei C.Z Euro 500. Gem. § 20 A, Abs. 3 StGB wird von dem Verfall darüber hinaus gehende Vermögenswerte abgesehen. Gut, dann nehmen Sie Platz.

1265) Dolmetscherin: Luați loc.

1266) Richterin: So. Kurz zur Begründung. Was mal die grundsätzliche Verurteilung betrifft, haben sich hier heute erfreulicherweise alle vier Angeklagten reumütig geständig verantwortet. Was dieses eine Faktum betrifft ääh im Lift, wo abgestritten wird, dass noch ein Diebstahlsversuch stattgefunden hat, muss ich sagen, dass ich das einfach als Schutzbehauptung sehe, ich glaub Ihnen das nicht, dass Sie an diesem Tag nicht probiert haben, gerade zu der Zeit als die Polizei da war, um das ganze zu beobachten. Außerdem hat der Herr Z ausgesagt, wenn der Herr X seinen Rucksack angehoben hat, dann war das normalerweise, um eine Straftat abzudecken. Darum gehe ich davon aus, dass Sie auch dieses Faktum verübt haben, bzw. versucht haben. Ähmm was nun die Strafen angeht: es war auszugehen bei allen Angeklagten von einem Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jaaahren und innerhalb dieses Strafraumes halte ich die von mir ausgemessenen Freiheitsstrafen für durchaus schuld- und tatanagemessen. Beim Herrn W und beim Herrn Y jeweils 20 Monate, beim Herrn X 18 Monate und beim Herrn Z 16 Monate, wobei ich jeweils einen Teil der Strafe bedingt nachgesehen habe, aufgrund der Vorstrafenbelastung der Angeklagten, die sich durchaus auch unterschiedlich präsentiert hier, war es nicht möglich mit einer gänzlich bedingten Strafnachsicht vorzugehen, hinsichtlich des Herrn W und des Herrn Y sicher auch wegen der Faktenvieltzahl nicht, allerdings war es durchaus möglich bei allen Angeklaten einen Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachzusehen. Teilweise waren die Vorstrafen schon wieder länger her, z.B. beim Herrn W, der hier die meisten Fakten zu verantworten hat, nämlich achtzehn vollendete Diebstähle, einen versuchten, fünfzehn Urkundenunterdrückungen und vierzehn Mal Unterdrückung unbarer Zahlungsmittel liegt die Vorstrafe doch schon wieder drei Jahre zurück und war jetzt auch nicht besonders aufregend muss ich sagen. Ähmm im Einzelnen hab ich gewertet beim Herrn W als mildernd, dass es teilweise beim Versuch geblieben ist, das reumütige Geständnis und die teilweise Sicherstellung der Beute; als erschwerend die eine einschlägige Vorstrafe, das Zusammentreffen von einem Verbrechen und zwei Vergehen, die mehrfache Deliktqualifikation und die Faktenvieltzahl. Beim Herrn X hab ich gewertet als mildernd, dass es teilweise beim Versuch geblieben ist und das reumütige Geständnis, sowie die teilweise Sicherstellung der Beute und als erschwerend die zwei einschlägigen Vorstrafen, das Zusammentreffen von einem Verbrechen und einem Vergehen ähm im Endeffekt im raschen Rückfall, weil er erst im Dezember 2013 in Belgien verurteilt worden ist. Auch wenn er das nicht zugibt, die europäische Strafregistrauskunft führt diese Verurteilung an, darum geh ich davon aus, dass sie existiert äähm und die Faktenmehrzahl

wenn noch nicht unbedingt Vielzahl. Beim Herrn Y war als mildern zu werten, dass es teilweise beim Versuch geblieben ist, reumütiges Geständnis, die Sicherstellung ääh die teilweise Sicherstellung der Beute. Als erschwerend die eine einschlägige Vorstrafe, das Zusammentreffen von einem Verbrechen und zwei Vergehen, ebenfalls hier die mehrfache Deliktqualifikation und die Faktenvielzahl und beim Herrn Z ebenfalls dass es teilweise beim Versuch geblieben ist, reumütiges Geständnis und teilweise Sicherstellung der Beute. Und als erschwerend die zwei einschlägigen Vorstrafen, das Zusammentreffen von einem Verbrechen und einem Vergehen äähm und das war's eigentlich. Ääh es war allerdings hier in dem Fall auch nicht möglich, war nur bei einem der Angeklagten mit einer gänzlich bedingten Strafnachsicht vorzugehen. Ich denke schon auch, dass es gerade in Fällen wie diesen aus generalpräventiven Aspekten erforderlich ist, hier eine Strafe zu verhängen, die auch andere davon abschreckt, solche Straftaten in Zukunft zu begehen. Was die vier Angeklagten betrifft, geh ich davon aus, dass sie nachdem sie den unbedingten Teil ihrer Strafe verbüßt haben ääh durch die Androhung / durch die wirklich die Androhung der Verbüßung des weiteren Teils der Freiheitsstrafe, nämlich des bedingt nachgesehen Teils der Freiheitsstrafe ausreichend davon abgehalten werden, wieder solche Straftaten zu begehen.

- 1267) Dolmetscherin: **Deci** ați fost pedepsiti după cum urmează: primul, W.G. a fost condamnat la 20 de luni, dintre astea 14 cu suspendare, deci 6 luni cu executare. Ääh domnu' X a fost condamnat la 18 luni, 12 cu suspendare, 6 de executat. Y a fost condamnat la 20 de luni, deci ca și primu', 14 cu suspendare, 6 cu executare. Și Z a fost condamnat la 16 luni, dintre astea 11 cu suspendare, 5 de executat. Timpul pe care l-ați stat de când ați fost arestat până acuma se scade, deci la fiecare rămâne de stat după cum urmează: deci la primu, W până se termină 6 luni, la al doilea tot așa, până se termină șase luni, la al treilea tot așa și la al patrulea, la Z, până se termină 5 luni. Ați fost, în afară de asta, banii care au fost găsiți sau care au fost / sunt asigurați în depozit la W și la Z, deci 300 la W și la Z 500 nu vă pot fi dați înapoi. Încadrarea faptelor ar fi fost de la 6 luni la 5 ani, deci sunteți / aveți pedepse foarte ușoare. Și în afară de asta ați fost pedepsit în / după cum v-am spus înainte / W pentru multe fapte, tentativă și o condamnare care o are în trecut. Domnu' X pentru tentativă, în afara tentativei, și faptă dusă la sfârșit, furt și sustragere de acte. De asemenea recidivist, două condamnări în Belgia, chiar dacă nu vreți să credeți că le aveți. Y.G.M a fost tot așa condamnat din aceleași motive: tentativă și furt îndeplinit, un antecedent, o condamnare în trecut și mai multe fapte. Z.C. tot de asemenea: furt, tentativă și furt îndeplinit, plus recidiva a două condamnări în trecut. Ați înțeles pedepsele, da?
- 1268) W, X, Y, Zeuge P: Da, le-am înțeles.
- 1269) Dolmetscherin: Ok. Acum dacă considerați că ați fost pedepsit prea aspru sau pe nedrept sau dacă sunt greșeli de procedură, puteți //
- 1270) W, X, Y, Z: Nu, nu, nu, acceptăm.
- 1271) Dolmetscherin: Acuma vorbesc eu. Acceptați. Însă și Procuratura are aceleași drepturi ca și dvs. Gut, ich hab sie gleich belehrt.
- 1272) Richterin: Mhm.
- 1273) Dolmetscherin: Acuma vă întreb pe rând: domnu' W.G, acceptați pedeapa?
- 1274) Erstangeklagter: Da, da, da.
- 1275) Dolmetscherin: Ați vorbit cu avocatul?
- 1276) Erstangeklagter: Da, da. Mulțumesc.
- 1277) Verteidiger des Erstangeklagten: Da, da, acceptăm.

- 1278) Dolmetscherin: Herr W. nach Absprache mit dem Anwalt Rechtsmittelverzicht. X?
- 1279) Zweitangeklagter: Da, da.
- 1280) Dolmetscherin: Ați vorbit cu avocatul?
- 1281) Zweitangeklagter: Nu.
- 1282) Verteidiger des Zweitangeklagten: Also wenn Sie nun deutlich sagen: er hat bekommen eine Strafe von 18 Monaten, davon werden ihm 12 bedingt nachgesehen, sechs Monate bleiben unbedingt über und drei Monate hat er durch die Vorhaft ungefähr verbüßt. Das ist das Ergebnis.
- 1283) Dolmetscherin: **Deci** domnu' avocat încă o dată spune să vă repet: ați primit 18 luni, 6 aveți de executat, 3 ați stat deja, vă mai rămân 3, deci 12 rămân cu suspendare pe următorii 3 ani.
- 1284) Zweitangeklagter: Da, da, da.
- 1285) Dolmetscherin: Ja, Rechtsmittelverzicht. Y?
- 1286) Verteidiger des Drittangeklagten: Könnten Sie auch übersetzen bitte?
- 1287) Dolmetscherin: Încă o dată: 20 de luni, 6 luni, tot așa 3 ați stat, 14 rămân cu suspendare.
- 1288) Drittangeklagter: Da, și mulțumesc frumos.
- 1289) Dolmetscherin: Rechtsmittelverzicht Y. Așa și pt al patrulea, Z, tot așa: 16 luni, 11 cu suspendare 5 de executat, mai aveți de stat 2.
- 1290) Viertangeklagter: Nu am nimic de comentat, sunt de acord.
- 1291) Richterin: Also ich würde ihm vorschlagen das anzunehmen. Er muss dann glaub ich 3 Monate /
- 1292) Dolmetscherin: Na, er hat fünf / zwei Monate.
- 1293) Verteidiger des Viertangeklagten: Zwei...zwei Monate noch...
- 1294) Dolmetscherin: Da, domnu' avocat vă recomandă să acceptați, mai aveți de stat 2 luni.
- 1295) Viertangeklagter: Da. O întrebare aş avea și eu.
- 1296) Dolmetscherin: Acceptați pedeapsa?
- 1297) Viertangeklagter: Accept, sigur.
- 1298) Dolmetscherin: **Also** Rechtsmittelverzicht. Darf der Viertangeklagte etwas sagen?
- 1299) Richterin: Mhm.
- 1300) Dolmetscherin: Spuneți.
- 1301) Viertangeklagter: Din 5 luni de executat, cât am de executat, ca să știu, să informez și eu familia.
- 1302) Dolmetscherin: Dacă ați fost atent, v-am explicat: aveți de executat 5 luni, de când ați fost reținut până se termină 5 luni.
- 1303) Viertangeklagter: Am înțeles.
- 1304) Dolmetscherin: Da însă să știți că toate lunile care vă rămân cu suspendare, deci primu 14 luni, 12 luni al doilea, al treilea 14 luni și dvs 18 / 11 luni, dacă veți fi arestat în viitor, pedepsele acestea se adaugă și pedepsele următoare vor fi mai grave. Da, nu trebuie să comentați.
- 1305) Richterin: Ok, also alle 4 Angeklagten Rechtsmittelverzicht?
- 1306) Verteidiger: 1, 2, 3, 4: Ja.
- 1307) Richterin: Von der Staatsanwaltschaft keine Erklärung.
- 1308) Dolmetscherin: Procuratura se mai gândește dacă să accepte sentințele, se mai poate modifica.

Verhandlung 2

- 1309) Richter: Strafsache gegen XYZ, Saal 201, bitte eintreten.
- 1310) Eintretende Personen: Grüß Gott.
- 1311) Richter: Grüß Gott. ○○○ Sie sind? (xxx) Zeuge?
- 1312) Mann: No, no, no.
- 1313) Richter: Ok, gut. Sooo, Herr Z, guten Morgen. Also guten Morgen, guten Tag, mein Name ist B, ich bin die zuständige Richter. Zu Beginn wird i mal nur schauen, ob wir ma von Ihnen die richtige Generalien im Akt haben. Die sind in der AS 11, ON 2.
- 1314) Dolmetscherin: [xxx] B, judecătoru'. Datele dvs. le mai verificăm o dată. XYZ vă numiți, da? În 10.04.67 în Reșița v-ați născut, cetățean român, tatăl F, mama C, sunteți divorțat, da? Și locuiți în strada Nouă, Reșița?
- 1315) Angeklagter: Da.
- 1316) Dolmetscherin: Profesie...nu aveți. Sau nu aveți ocupație acuma? De profesie ce sunteți?
- 1317) Angeklagter: Da. Lăcătuș mecanic.
- 1318) Dolmetscherin: Keine Beschäftigung und so, von Beruf, ist er Schlosser.
- 1319) Richter: Ok. Derzeit keine Beschäftigung.
- 1320) Dolmetscherin: Ja.
- 1321) Richter: Gut, dann schreib ma leicht doch dazu Schlosser.
- 1322) Dolmetscherin: Mhm. **Deci** școală profesională (xxx). Zehn Jahre Bildungsschule und ein ein halb Jahre Berufsschule. Avere aveți?
- 1323) Angeklagter: Nu am.
- 1324) Dolmetscherin: Kein Vermögen. Venit?
- 1325) Angeklagter: Nu am.
- 1326) Dolmetscherin: Kein Einkommen. Datorii aveți?
- 1327) Angeklagter: Nu.
- 1328) Dolmetscherin: Keine Verpflichtungen. Copii aveți?
- 1329) Angeklagter: Da, o fată de 22 de ani.
- 1330) Dolmetscherin: Die Tochter ist 22 Jahre alt.
- 1331) Richter: Ok, also müssen's nicht mehr zahlen für die Tochter.
- 1332) Dolmetscherin: Nu mai trebuie să plățiți pt ea.
- 1333) Angeklagter: Nu, nu.
- 1334) Richter: So, Herr X, Vorstrafen?
- 1335) Dolmetscherin: Antecedente penale aveți?
- 1336) Angeklagter: Nu, până aici, în Austria, nu.
- 1337) Dolmetscherin: Bis jetzt / eh bis hier in Österreich nicht.
- 1338) Richter: Sand Sie sich sicher?
- 1339) Dolmetscherin: Sunteți sigur că nu aveți?
- 1340) Richter: Ok. Ich halte Ihnen vor die AS / äh die ON 31, das ist das Strafregistrauszug zum heutigen Tage, und zwar wurden Sie von Landesgericht für Strafsachen Wien am 9.07.2014, Rechtskraft vom selben Tag, wegen eines versuchten Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe in einem [sic!] Dauer von zwei Monaten bedingt verurteilt.
- 1341) Dolmetscherin: Aveți / în 9.07. ați fost condamnat la două luni cu suspendare, tot de Tribunalul //
- 1342) Angeklagter: Eu am spus că până aici, în Austria.
- 1343) Dolmetscherin: Ja bis hier, in Österreich, also vorher hatte ich keins. Keine.

- 1344) Richterin: Ah, achso, gut. Äh Herr Z, Sie sind als Angeklagter vor Gericht, als Angeklagter können Sie sich grundsätzlich verantworten wie Sie wollen, Sie brauchen auch gar nichts sagen, sie / Ich empfehle Ihnen, die Wahrheit zu sagen, im Falle einer Verurteilung wäre auch das Geständnis der wesentlichste Milderungsgrund. Gleich vorab, ein Geständnis ist es, wenn Sie von sich aus reumütig etwas gestehen, wenn es denn etwas zu gestehen gibt. Es ist nicht ein Geständnis wenn wir quasi einen Haufen Zeugen uns anhören und die sagen alle ja, Sie waren's, Sie haben das so gemacht und irgendwann mal am Ende des Beweisverfahrens sagen Sie: Ja, dann hab ich's halt gemacht, sondern nur dann, wenn Sie's von Anfang an so zugeben.
- 1345) Dolmetscherin: Sunteți aici în calitate de inculpat și puteți să declarați cum doriți, dar să știți că recunoașterea vinovăției este ooo circumstanță atenuantă, în de fapt cea mai importantă circumstanță atenuantă. Numai că această recunoaștere a vinovăției trebuie să vină din partea dvs. și nu după ce au fost audiați martorii, să recunoașteți atunci că da, sunteți vinovat.
- 1346) Angeklagter: Păi am recunoscut și la magazine, și aici //
- 1347) Dolmetscherin: Ich habe ja zugegeben, auch im Geschäft und //
- 1348) Richterin: Gut. Frau Staatsanwalt..
- 1349) Staatsanwalt: Ich beantrage wie in den vorgelegten Strafanträgen.
- 1350) Richterin: Danke sehr. Verteidiger.
- 1351) Verteidiger: ((Frau Rat)), sehr geehrte Frau Staatsanwältin, ich darf's kurz machen: mein Mandant wird sich teilweise schuldig bekennen, und zwar in der Form: zu diesen Diebstählen wird er ein Geständnis ablegen, zu den Nötigungen, zu den beiden, die ihm vorgeworfen werden, ist es so, dass es zumindest nicht in der dargestellten Form sich zugetragen hat und er zwar insofern zu den Handlungen geständig ist, aber nicht quasi was sich daraus ergibt. Danke.
- 1352) Richterin: Danke. [23 Sekunden - Die Richterin fragt nach dem Namen des Verteidigers fürs Protokoll, was aber nicht transkribiert wurde, da es für die Arbeit nicht relevant ist] So, Herr Z, wissen Sie, was Ihnen vorgeworfen wird grundsätzlich? Die Strafanträge hab ich Ihnen übermittelt, haben Sie das verstanden oder durchgegangen mit Ihrem Verteidiger?
- 1353) Dolmetscherin: Ați primit rechizitoriile, le-ați parcurs cu avocatul dvs, știți de ce sunteți acuzat?
- 1354) Angeklagter: Da.
- 1355) Dolmetscherin: Ja.
- 1356) Richterin: Herr Z, Sie sind ja nicht quasi muttersprachlich Deutsch, deswegen haben Sie grundsätzlich das Recht, dass Ihnen die wesentlichen Aktenbestandteile übersetzt werden in die rumänische Sprache samm, gel? /
- 1357) Dolmetscherin: Mhm.
- 1358) Richterin: In die rumänische Sprache. Sie können aber auch sagen, Sie verzichten darauf, weil das wird natürlich das Verfahren verlängern.
- 1359) Dolmetscherin: Ăăăm ○ dat fiind că nu vorbiți limba germană, aveți dreptul să vi se traducă ○ actele în ăăă limbăaa română. Numai că acum nu este ăăă timp ăă pentru a face aceste traduceri. Vă declarați de acord să ăă nu se facă acum aceste /
- 1360) Angeklagter: Da.
- 1361) Richterin: Verstanden? Verzichteten Sie darauf? Ok. Gut, dann gemma's vielleicht einfach einmal durch, quasi hier die einzelnen Fakten, ob Sie sich jetzt dazu schuldig, teilweise oder nicht schuldig geständig zeigen. Und zwar wird Ihnen insgesamt vorgeworfen /

- Vielleicht vorab ○ es ist so, dass unterschiedlich angeklagt wurde, zum Teil weil's einfache Diebstahlsversuche, zum Teil zur, also als gewerbsmäßige Diebstahlsversuche. Ich werd gleich vorab sagen (xxx) nachdem Sie gesagt haben, er ist geständig, könn ma das dann jetzt schon machen...es werden dann natürlich alles als gewerbsmäßige Diebstähle zu / quasi werden hier quasi dann zu beurteilen sein rechtlich. Nur, dass Sie es wissen und dass Sie sich darauf einstellen können.
- 1362) Dolmetscherin: Sunt aici mai multe furturi care au fost puse în sarcina dvs ca furt calificat sau furt simplu, dar dat fiind că sunt mai multe și dvs. vă și recunoașteți vinovat la acesta furturi, atunci toate vor fi luate ca furturi calificate.
- 1363) Richterin: Nur dass Sie's wissen. Gut, also wir starten einmal. Sie sollen / ich mach's jetzt der Reihenfolge nach von der Zeiten her: Sie sollen am 9.07.2014 sollen Sie dem DM Drogerienmarkt acht Tafeln Schokolade und zwei Stück Sonnencrem weggenommen haben. Über die Sonnencreme ist bissl Uneinigkeit offensichtlich.
- 1364) Dolmetscherin: În 9.07.2014, ați luat de la Drogeriemarkt DM șase [sic!] ciocolăți și două creme solare.
- 1365) Richterin: Haben Sie das mitgenommen, auch die Sonnencrem?
- 1366) Dolmetscherin: Ați luat și cremele acelea?
- 1367) Angeklagter: Nu mai țin minte.
- 1368) Dolmetscherin: Că dvs v-ați recunoscut mai mult ciocolățile.
- 1369) Angeklagter: Da.
- 1370) Dolmetscherin: **Deci** cum e ăăă?
- 1371) Angeklagter: Sincer să fiu, nu mai țin minte, doamnă.
- 1372) Dolmetscherin: Ehrlich gesagt, ich erinnere mich nicht mehr.
- 1373) Richterin: Ok. Warum erinnern Sie sich nicht mehr?
- 1374) Dolmetscherin: De ce nu vă mai amintiți?
- 1375) Angeklagter: Stau cam prost cu memoria.
- 1376) Dolmetscherin: Mein Gedächtnis ist etwas schlecht.
- 1377) Richterin: Ok. Grundsätzlich, erinnern Sie sich, dass Sie angehalten wurden und viele Tafeln Schokolade mitgehabt haben?
- 1378) Dolmetscherin: Da' vă amintiți că ați fost oprit acolo și ați avut acele șase ciocolăți?
- 1379) Angeklagter: Da.
- 1380) Dolmetscherin: Ja.
- 1381) Richterin: Das wissen Sie noch.
- 1382) Dolmetscherin: Aceasta vă amintiți.
- 1383) Richterin: Der Tag, der 9.07., sagt Ihnen auch etwas?
- 1384) Dolmetscherin: 9.07 vă spune ceva, 9 iulie?
- 1385) Richterin: Ich frag deswegen so penetrant nach: kann es sein, dass Sie an diesem Tag am Vormittag aus der Haft entlassen wurden und am Nachmittag dann beim Diebstahl erwischt wurden?
- 1386) Dolmetscherin: S-ar putea ca în 9.07. să ăăă fi fost eliberat din închisoare și după masa să fi făcut aceste furturi?
- 1387) Angeklagter: Nu știu.
- 1388) Dolmetscherin: Ich weiß nicht.
- 1389) Richterin: Ok. Können Sie sich an / überhaupt an diesem Vorfall erinnern, dass Sie am Tag wie Sie rausgegangen sind / Sie waren auch laut Aktenvermerk der Polizei betrunken zu

- diesem Zeitpunkt. Sie sollen 1,82 Promill gehabt haben, das ist der Vorhalt AS 4, in der ON 2. Kann es sein, dass Sie gefeiert haben, als Sie aus der Haft entlassen wurden?
- 1390) Dolmetscherin: Se poate / fiindcă în ziua aceea ați fost șiiii în stare de ebrietate, ați avut 1,82 mii procentul mii //
- 1391) Angeklagter: Da.
- 1392) Dolmetscherin: Îm și poliștii au spus că erați beat / se poate că ați sărbătorit ieșirea din penitenciar?
- 1393) Angeklagter: Cred că da, cred că da.
- 1394) Dolmetscherin: Ich glaube ja.
- 1395) Richterin: Ok. Da, bei diesem Vorfall sollen Sie außerdem noch dem Herrn / dem Detektiven, dem Herrn G, einen Stoß versetzt haben und versucht / und den Unterarm verdreht haben. Können Sie sich an das erinnern?
- 1396) Dolmetscherin: Și în acest incident ați încercat, adică i-ați dat / ați încercat să-i dați o lovitură domnului, detectivului C.G în aaa în zona pieptului și i-ați întors brațul.
- 1397) Angeklagter: Imposibil.
- 1398) Dolmetscherin: Das ist unmöglich.
- 1399) Richterin: Warum?
- 1400) Dolmetscherin: De ce?
- 1401) Angeklagter: Nu sunt genu' să fiu agresiv.
- 1402) Dolmetscherin: Ich bin kein aggressiver Mensch.
- 1403) Richterin: Ok. Ich halte Ihnen vor die Aussage vom Herrn G, es ist die AS 16, in der ON 2. Und zwar sagt der Herr G dazu ooo er hat gesehen, wie Sie diese Schokoladen und die Sonnencreme unter Ihrer Kleidung versteckt haben, dann hat er sich als Detektiv ausgewiesen und forderte Sie auf, ihm in das Geschäft zu folgen. „Daraufhin versetzte mir der Täter einen Stoß gegen den Oberkörper. Als dieser jedoch sah, dass ich ihn nicht davonkommen lassen würde, ergriff der Mann meinen Unterarm und verdrehte ihn mir. Mir gelang es, den Täter in das Geschäft hineinzudrängen. Ein mir unbekannter Kunde des Geschäfts kam mir dabei zu Hilfe.
- 1404) Dolmetscherin: Aaa l-am oprit imediat după ce a părăsit magazinul' aaa, m-am legitime ca detectiv și l-am îndemnat pe bărbat să mă urmeze în magazin, la careee aa făptuitorul m-a...mi-a...m-a împins în zona pieptului, mi-a dat o lovitură, dar când a văzut că nu îl las să plece, atunci mi-aaa luat antebrațul și l-a întors.
- 1405) Richterin: Kann das so passiert sein?
- 1406) Dolmetscherin: Și cu ajutorul altcuiva v-a / v-a dus în magazin. S-ar putea să se fi întâmplat așa?
- 1407) Angeklagter: S-ar putea, da' nu prea cred, nu mă știu în stare de așa ceva.
- 1408) Dolmetscherin: Es kann sein, aber ich glaub nicht so sehr, denn ich weiß ich bin zu so etwas nicht im Stande.
- 1409) Richterin: Ok. Wir haben den eh da, den Herrn Gals Zeugen, da werd ma uns anhören, was er uns erzählt. Ganz kurz: Sie erinnern sich jetzt nicht mehr gut an den Vorfall?
- 1410) Dolmetscherin: Nu vă mai amintiți bine de acel incident?
- 1411) Angeklagter: Nu, sincer să fiu, sunt unele lucruri care și cu o oră înainte le uit, nuuu /
- 1412) Dolmetscherin: Um ehrlich zu sein gibt es Sachen, die ich vergesse auch wenn sie eine Stunde vorher passieren.
- 1413) Richterin: Ok, Sie wurden da am nächsten Tag vernommen von der Polizei, am nächsten / also sie haben Sie dann im Haft gelassen und am nächsten Tag sind Sie vernommen worden.

- Habne Sie / da haben Sie dann umfangreich ausgesagt, da haben Sie das ganze so geschildert. Auch damals haben Sie gesagt, Handgreiflichkeiten haben Sie keine gesetzt. Aber haben Sie sich da noch besser erinnern können nach Ihrer jetzigen Erinnerung?
- 1414) Dolmetscherin: De poliție ați fost audiat în ziua următoare, v-au ținut în arest și-n ziua următoare v-au audiat. Și ați declarat tot așa de fapt, ca și acum, că nuuu sunteți în stare de astfel de violențe.
- 1415) Angeklagter: Da.
- 1416) Richterin: Ok. Gut, dann gibt es noch einen Vorfall, und zwar / also eigentlich sind's zwei. Am 20. Juli 2014 sollen Sie in zwei verschiedenen Billas, also zwei unabhängig voneinander Taten, sollen Sie ein Mal versucht haben, sich vier Dosen Bier zuzueignen und ein Mal versucht haben, sich drei Flaschen Nikita Vodka und eine Falsche Kauskaua Vodka zuzueignen.
- 1417) Dolmetscherin: În magazinul Billa, da' două magazine Billa, într-una ați încercat să luați patru cutii de bere și în cealaltă trei sticle, nu sticle, de vodcă Nikita și o sticlă de vodcă Kauskaua. Vă mai amintiți?
- 1418) Angeklagter: Da.
- 1419) Dolmetscherin: Ja.
- 1420) Richterin: Wieso haben Sie das denn gemacht, wieso haben Sie sich diese Sachen mitgenommen?
- 1421) Dolmetscherin: De ce ați luat aceste lucruri?
- 1422) Angeklagter: Dormeam în parc și noaptea era frig.
- 1423) Dolmetscherin: Ich hab im Park geschlafen und in der Nacht war es krank.
- 1424) Richterin: Und jetzt wollten Sie was, Alkohol, um sich zu wärmen?
- 1425) Dolmetscherin: Și ce-ați vrut, să luați alcool ca să vă încălziți?
- 1426) Richterin: Ok.
- 1427) Dolmetscherin: Ja.
- 1428) Richterin: Gut. Wie viel Alkohol trinken Sie denn pro Tag, ungefähr?
- 1429) Dolmetscherin: Da' cât alcool beți pe zi, cam cât?
- 1430) Angeklagter: Nu știu, vodcă nu prea beau de obicei, da' fiind noapte și rece /
- 1431) Dolmetscherin: Ich weiß nicht, ich trinke für gewöhnlich keinen Alkohol, aber damals war es halt Nacht und es war kalt /
- 1432) Richterin: Ok, aber das war eines, es sind zwei verschiedene Billas gewesen.
- 1433) Dolmetscherin: Dar au fost două magazine diferite de Billa.
- 1434) Angeklagter: Da.
- 1435) Dolmetscherin: Ja.
- 1436) Richterin: Gut. Dann sollen Sie noch am 18.10. sollen Sie Fleischwaren im Wert von zirka hundert Euro weggenommen haben, es soll auch funktioniert haben, dem Penny Markt. Und dann sollen Sie zwei Tage später noch ein Mal Fleischwaren im Wert von fünf und fünfzig Komma zehn Euro weggenommen haben. Da sind Sie aber erwischt worden.
- 1437) Dolmetscherin: Și-apoi de la magazinul Penny, da, ați luat în 18.10. produse din carne în valoare de o sută de euro, ceea ce v-a reușit. Și apoi, peste două zile, ați mai încercat să luați tot așa produse din carne în valoare de cincizeci și cinci de euro, da? Da' aici ați fost oprit.
- 1438) Richterin: Erinnern Sie sich an das?
- 1439) Dolmetscherin: Vă amintiți?
- 1440) Angeklagter: Da.

- 1441) Dolmetscherin: Ja.
- 1442) Richterin: Haben Sie das gemacht?
- 1443) Dolmetscherin: Ați făcut aceste fapte?
- 1444) Angeklagter: Da.
- 1445) Dolmetscherin: Ja.
- 1446) Richterin: Sie sollen am gleichen Tag, also am 20.10 / Frau Staatsanwalt nur ganz kurz, da steht bei dem Faktum des Strafantrags steht ka Datum dabei, beim Faktum zweitens.
- 1447) Staatsanwalt: Jo, dann //
- 1448) Richterin: Ja, nur dass ich sag. Also Sie sollen an diesem Tag auch noch versucht haben, den Herrn T zu nötigen, indem Sie sich auch von diesem, also so ähnlich wie beim Herrn G, indem Sie sich von diesem loszureißen versucht haben und mehrmals nach diesem getreten haben sollen.
- 1449) Dolmetscherin: Tot atunci, în acea zi, ați încercat să îl constrângeți pe detectivul din magazin, însă dvs. ați vrut să treceți și el vă ăăă bara trecerea și-ați încercat să-l constrângeți să vă dea ăăă să vă lase să treceți, încercând să vă smulgeți din strânsoarea lui și l-ați călcăt de mai multe ori.
- 1450) Angeklagter: L-am călcat?
- 1451) Dolmetscherin: Cu picioru’.
- 1452) Richterin: Kann das gewesen sein?
- 1453) Dolmetscherin: Ați dat cu picioru’.
- 1454) Angeklagter: Cum am mai spus și domnișoarei avocat: dânsul m-a lovit de două ori cu pumii afară.
- 1455) Dolmetscherin: Wie ich bereits der Anwältin gesagt hab, hat er mich draußen mit den Fäusten gehaut.
- 1456) Richterin: Also er hat Sie geschlagen. Und was haben Sie daraufhin gemacht?
- 1457) Dolmetscherin: **Deci** el v-a bătut. Și dvs.?
- 1458) Angeklagter: Probabil, nu mai țin minte, da probabil să-l fi împins, da nu să fi dat cu intenție în el.
- 1459) Dolmetscherin: Vielleicht habe ich ihn gestoßen, aber nicht dass ich absichtlich auf ihn / dass ich ihn absichtlich geschlagen hätte.
- 1460) Richterin: Aber warum haben Sie ihn gestoßen, was wollten Sie damit erreichen?
- 1461) Dolmetscherin: Dar de ce l-ați împins, ce ați vrut să obțineți?
- 1462) Angeklagter: Când am văzut că mă lovește //
- 1463) Dolmetscherin: Als ich gesehen habe, dass er mich schlägt /
- 1464) Richterin: Also nur o wollten Sie sich wehren mit diesem Stoß oder wollten Sie davonlaufen?
- 1465) Dolmetscherin: Ați vrut să vă apărați împingând așa sau ați vrut să fugiți?
- 1466) Angeklagter: Se poate să fi vrut să și fug, dar primul lucru o fost să mă apăr.
- 1467) Dolmetscherin: Es kann sein, dass ich auch davon laufen wollte, aber erstens wollte ich mich wehren.
- 1468) Richterin: Ok. o Wieso haben’s denn diese Sachen gestohlen, Herr Z? Insgesamt, es sind ja noch mehr als nur die Alkoholika.
- 1469) Dolmetscherin: De ce ați furat aceste lucruri, în total?
- 1470) Angeklagter: Sincer să fiu am vrut să / după cum se vede când am intrat, m-au prins aicea, am avut 23 de euro. Vroiam să fac rost de bani și să plec naibii acasă, că aicea nu / n-am găsit de lucru /

- 1471) Dolmetscherin: Wie man auch gesehen hat, als ich verhaftet wurde, ich hatte nur 23 Euro mit. Ich wollte einfach Geld sammeln und dann nach Hause fahren, denn hier ging es mir schlecht.
- 1472) Richterin: Wollten Sie diese Sachen verkaufen, diese Fleischwaren? Oder die anderen Sachen?
- 1473) Dolmetscherin: Vroiați să vindeți cărnurile acelea, sau lucrurile acelea?
- 1474) Angeklagter: Normal, ce să fac cu ele?
- 1475) Dolmetscherin: Ja, sicher, was hätt' ich mit denen anfangen sollen?
- 1476) Angeklagter: Mai făceam de mâncare la Caritas, acolo.
- 1477) Dolmetscherin: Ich hab noch / Ați făcut acolo de mâncare, la Caritas?
- 1478) Angeklagter: Da.
- 1479) Dolmetscherin: Ich hab noch dort bei der Caritas gekocht.
- 1480) Richterin: Ok. Aber Herr Z, Sie wurden ja kurz vorher, vor dem Vorfall am 09.07. da wurden Sie aus der Haft entlassen, zur Vorhaft von dieser Verurteilung, die ich Ihnen vorgeworfen, also vorgehalten habe. Äh o Sie wissen doch, dass das bei uns strafbar ist, ein Diebstahl, oder?
- 1481) Dolmetscherin: În 09.07. tocmai ați fost eliberat din închisoare. Dar știați că în Austria furtul se pedepsește.
- 1482) Angeklagter: Ce să fac, doamnă? Foamea te împinge.
- 1483) Dolmetscherin: Was hätt' ich denn machen sollen? Der Hunger treibt einen an.
- 1484) Richterin: Na, aber Sie hatten noch fünfundzwanzig [sic!] Euro haben Sie gerade gesagt. Wieso haben's die fünfundzwanzig [sic!] Euro nicht genutzt, um sich etwas zu Essen zu kaufen?
- 1485) Dolmetscherin: Dar ați avut douăzeci și trei de euro, cum ați spus, trei de ce nu v-ați luat //
- 1486) Angeklagter: V-am mai spus, vroiam să-i strâng și să plec acasă.
- 1487) Dolmetscherin: Ja, ich wollte das Geld //
- 1488) Richterin: Oder dreiundzwanzig Euro.
- 1489) Dolmetscherin: Ja, dreiundzwanzig. Ich wollte das Geld sparen und dann nach Hause fahren.
- 1490) Richterin: Ok, gut. Gibt's Fragen?
- 1491) Staatsanwältin: Danke schön.
- 1492) Richterin: Herr Verteidiger, gibt's Fragen?
- 1493) Verteidiger: Nein, danke.
- 1494) Richterin: Gut, dann nehmen's bitte beim Verteidiger Platz und wir hören uns die Zeugen an.
- 1495) Dolmetscherin: Luați loc.
- 1496) Richterin: Beschluss der Eröffnung des Beweisverfahrens. Zeuge Y, Saal 201, bitte eintreten. Grüß Gott, Herr Y, wenn's ma bitte in der Mitte Platz nehmen. So, die Generalien sind AS 7, in der ON 2. [50 Sekunden - Verlesung der Generalien und Rechtsbelehrung werden nicht transkribiert, da dies für die Arbeit nicht relevant ist]. Ganz kurz, es geht um diesen Vorfall am 9.07.2014, erinnern Sie sich an den Angeklagten?
- 1497) Zeuge Y: Erinnern kann i mi no an den Angeklagten, was genau, ich hab ned meine Unterlagen, die Polizei hat alles mitgenommen. Es war irgendwas, a Handgreiflichkeit glaub i. Haben Sie von //
- 1498) Richterin: Ok. Sie sind damals von der Polizei vernommen worden.
- 1499) Zeuge Y: Ja.

- 1500) Richter:in: Stimmt es, was Sie damals denen erzählt haben?
- 1501) Zeuge Y: G'wiss, sicher.
- 1502) Richter:in: Ok. ○ Wissen's no ungefähr, was er mitgehabt hat, oder goar ned mehr? I mean, Sie werden so oft (xxx).
- 1503) Zeuge Y: Ja, leider. Also ich mach ma imma a paar Notizen, dass es nichts Hochwertiges ned hochwertig war und dass es zu Handgreiflichkeiten gekommen ist.
- 1504) Richter:in: Und wenn Sie sagen Handgreiflichkeiten, war's irgendwas Besonderes, was er getan hat, oder, oder wissen's no ungefähr, was er gmacht hat?
- 1505) Zeuge Y: Wir haben sicher gerangelt, also wenn i sag Handgreiflichkeiten, und mir (xxx) hinschreib, dann waren es sicher Handgreiflichkeiten, also er hat ned mitgehen wollen, also das notier i mir immer so.
- 1506) Richter:in: Ok. Vorgeworfen wird nämlich dem Herrn Z und Sie haben's so ausgesagt bei der Polizei, dass er Ihnen einen Stoß gegen den Oberkörper versetzt haben sollt und dann auch Ihren Unterarm gnommen haben soll und den verdreht haben soll.
- 1507) Zeuge Y: Kann des sein, dass er, dass er / i mein, wie g'sagt, es ist extrem viel jetzt los und i hab jede Wochn zwei-drei. Also / und wann ma die Polizei ois mitnimmt, hab i keine Notizen. I mach mir also schnell a Notiz für mich. I glaub, dass ma die Stiegen hinauf gefallen sind ((nenn's ma so)). Ich glaub. Nur glauben ist relativ, ned?
- 1508) Richter:in: Also i sag Ihnen, was Sie gsagt haben. Sie haben gesagt, er hat Ihnen einen Stoß gegen den Oberkörper versetzt. „Dann, als er jedoch sah, dass ich ihn nicht davonkommen lassen werde, ergriff der Mann meinen Unterarm und verdrehte ihn mir. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Täter noch die zuvor gestohlene Ware bei sich. Mir gelang es, den Täter in das Geschäft hineinzudrängen. Ein mir unbekannter Kunde des Geschäfts kam mir dabei zu Hilfe. Ich ersuchte eine weitere Angestellte, die Polizei zu verständigen, da der Angehaltene mehrmals versuchte, sich loszureißen und davonzulaufen. Mit vereinten Kräften gelang es uns, den Täter ins Büro zu verbringen und warteten wir dort bis zum Eintreffen der Polizei.
- 1509) Zeuge Y: Es war a junges Pärchen, ja.
- 1510) Richter:in: Die Ihnen geholfen haben?
- 1511) Zeuge Y: Also der Bursch / genau weiß ich es nimma. Also was genau war / i glaub wir sind die Stiegen raufgefallen. Also es war schon eine Rangelerei und dann war ein junges Pärchen und da hat der Bursch geholfen.
- 1512) Richter:in: Aber Sie sind's sicher, dass es der Angeklagte war (xxx)?
- 1513) Zeuge Y: Des ist 1000 %. Und er hat absolut, des weiß ich noch, das G'sicht und der Zorn und der Blick, und probieren und probieren / also des //
- 1514) Richter:in: Des wissen's noch.
- 1515) Zeuge Y: Ja.
- 1516) Richter:in: Gut. Wenn Sie das jetzt kurz dem Herrn Z erzählen.
- 1517) Dolmetscher:in: **Deci** domnu' detectiv își / din ce își amintește, că nu ați vrut să îl urmați în magazin sau să mergeți cu el în magazin și ăăă își amintește că a fost ceva în încăierare, că dansul de obicei își face niște notițe, de data aceasta le-a luat poliția cu el. Dar și-a amintit și că a fost un alt client care l-a ajutat apoi să vă potolească.
- 1518) Richter:in: Äh haben Sie / erinnern Sie sich noch, war er betrunken? Wissen Sie nimma. Hätten Sie sich das aufgeschrieben bei Ihren Notizen?
- 1519) Zeuge Y: Hätte ich, ja. Natürlich, natürlich.
- 1520) Richter:in: Aber bei denen, die Sie der Polizei gegeben haben, oder bei die was ma haben?

- 1521) Zeuge Y: Bei dem was i mi noch schnell mitschreibe. [7 Sekunden - Schildern kurz wie schnell das meistens alles geht in so einem Fall, was nicht transkribiert wurde, da es für die Arbeit nicht relevant ist]
- 1522) RichterIn: Sie haben am gleichen Tag noch ausgesagt, gel?
- 1523) Zeuge Y: Jo, jo, das machma eh jedes Mal, am gleichen Tag. Es war nur extrem viel los, ich hab gesagt, i komm dann später, weil zuerst wird er einvernommen (xxx) und dann komm i nach. Beziehungsweise dann rufen Sie mich an, kommst du schnell obe und dann (xxx).
- 1524) RichterIn: Aber Sie haben sich gut erinnern können an dem Tag?
- 1525) Zeuge Y: Also i mach solche Notizen, (xxx), Raufhandel, Handgreiflichkeiten, also keine (xxx), das is extrem, des war's ned.
- 1526) RichterIn: Des war's ned. Frau StAnw, haben Sie Fragen?
- 1527) Staatsanwalt: Keine Fragen.
- 1528) RichterIn: Herr Vertiediger?
- 1529) Verteidiger: Danke.
- 1530) RichterIn: Wenn's ma nur kurz sagt, was er zum Schluss gesagt hat, der Zeuge bitte.
- 1531) Dolmetscherin: Mhm. **Deci** ce a spus martorul la urmă că / deci a fost încăierare, n-a fost numai tâlhărie sau ceva mai grav. Dar încăierare a fost. Na și äää ○○ (xxx)
- 1532) RichterIn: So, dann hörn ma uns glei den Herrn P. Zeuge RP, Saal 201, bitte eintreten. So, haben Sie's jetzt gehört, was er gesagt hat? Kann es so gewesen sein, wie er es erzählt hat?
- 1533) Dolmetscherin: Se poate să fi fost așa cum a spus martorul?
- 1534) Angeklagter: Da, dar înc-o dată vă spun, nu sunt violent...
- 1535) Dolmetscherin: Ja, aber ich sag nochmal, ich bin kein aggressiver Mensch, ich hau nicht so drauf los.
- 1536) RichterIn: Ok, gut. Ihre Generalien sind in der AS 41, in der ON 2, in der ON 12a. [3:12 Min. Verlesung der Generalien, Rechtsbelehrung werden nicht transkribiert weil sie für die Arbeit nicht relevant sind] Herr P, es geht um diesen Vorfall am 20.10.2014. Wenn Sie mir da bitte ganz kurz schildern können, Sie haben ja auch bei der Polizei schon ausgesagt / hat es gestimmt, was Sie bei der Polizei gesagt haben? Gut, dann schildern's ma bitte, was da genau passiert ist.
- 1537) Zeuge P: Naja, der Vorfall hat / vorangegangen ist der Vorfall vom 18.10., ja, wo ich auch bei der Firma „Penny“ Dienst hatte. Nur an dem Tag hab ich leider Gottes durch ein Mitarbeiter dann erst erfahren, dass etwas passiert ist. Ich hab mir dann dieses Video angesehen und hab halt einen Herrn gesehen, der mehrere Fleischwaren aus dem Regal genommen hat und dann ohne zu Zahlen einfach rausgegangen ist, ja? Und anhand des Videos, was ich gesehen hab und der Statur und der Kleidung, was der Herr an hatte, ja ääh, ging am Montag die Tür auf und in dem Moment, wo die Tür aufgeht, seh ich die Jacke, seh die Person und da war ma im selben Moment klar, dass das eben dieser Herr ist.
- 1538) RichterIn: Das war der Herr.
- 1539) Zeuge P: Das war dieser Herr, ja.
- 1540) RichterIn: Ok. Was ist dann genau passiert am 20.?
- 1541) Zeuge P: Ja, ich hab dann gesehen wieder dasselbe Verfahren: er nimmt ein Sackerl runter, geht zum Fleischregal und da war ma eigentlich schon bewusst, was passieren wird. Hab gesehen, das erste Stück nimmt er runter und gibt's im Sackel. Ich bin dann sofort von hinten rausgegangen aus dem Geschäft und hab mich vor dem Geschäft positioniert.
- 1542) RichterIn: Ok.

- 1543) Zeuge P: Dort hab ich dann auf den Herrn gewartet, ja, ich hab dann nur gesehen, dass er, nachdem er das Sackel in der Hand hatte ja, das Geschäft fluchtartig verlassen hat, ja. Ich bin nur mehr dazu gekommen, dass ich sage „Sicherheitsdienst“ und dass ich ihn oben nehme. Er hat sich natürlich sofort mit Händen und Füßen gewehrt, dass er wegkommt von dort. Wir sind dann zurückgestolpert ins Geschäft hinein, ja und sind dort umgefallen. Ich bin auf ihn drauf gefallen, ja und er hat mich dann noch nachgetreten, ja, so mit den...mit den Beinen.
- 1544) Richter: Hat er...also so wie Sie's jetzt schildern...sagen's nur noch fertig vorher.
- 1545) Zeuge P: Ja, ich hab ihn dann genommen und hab ihn dann reingeschupft ins Geschäft und hab gesagt „Jetzt is a Ruhe hoffentlich“ und er hat dann gesagt „Stopp, stopp“ und ist dann aufgestanden und das war's dann eigentlich.
- 1546) Richter: Mhm. Aber Sie haben ihn quasi gepackt.
- 1547) Zeuge P: Ja, ich hab ihn / er ist mir direkt in die Arme gelaufen. Ich hab nur gesagt „Sicherheitsdienst“, das war das erste, was ich rausgekriegt hab, und hab ihn dann gehalten. Aber wie gesagt, er wollte sich halt losreißen und durch die Wucht, was ich natürlich ääh entgegengebracht hab, sind wir ins Geschäft zurück hineingestolpert.
- 1548) Richter: Ok, und bei dem Hineinstolpern sand's dann beide zu Fall gekommen?
- 1549) Zeuge P: Wir sind beide zu Fall gekommen, ja.
- 1550) Richter: Ok, und was ist dann genau passiert?
- 1551) Zeuge P: Ja, ich bin aufgestanden und er mit den Beinen gegen / also auf mich hingetreten.
- 1552) Richter: Warum hat er das gemacht Ihrer Meinung nach?
- 1553) Zeuge P: Ich hab keine Ahnung.
- 1554) Richter: Wollte er da überhaupt noch fliehen zu diesem Zeitpunkt oder hat er Ihnen einfach nur //
- 1555) Zeuge P: Na, er hat, ich glaub, dass er schon noch davon wollte, aber das hat ned mehr wirklich viel genutzt, weil es ist dann die Chefin gekommen, plus ein weiterer Mitarbeiter und dann hat er gesehen, er kommt da nimma mehr aus. Also das war //
- 1556) Richter: Aber das war alles, also dieses Treten und dieses Losreißen hat er vorher versucht. Wie hat denn dieses Losreißen ausgeschaut?
- 1557) Zeuge P: Naja, er ist wie gesagt rausgekommen und ist direkt in mich rein. Und ich hab gesagt „Sicherheitsdienst“ und er wollte an mir vorbei. Ich hab ihn natürlich oben genommen an der Jacke und hab gesagt „Stehen bleiben“, ja? Und er hat mich aber ned verstanden, nur mehr „Security“ und wie gesagt, mit Händen, also mit //
- 1558) Richter: Hat er Sie da / hat er da irgendwie Gewalt ausgeübt oder hat er nur versucht, seine Hände freizumachen?
- 1559) Zeuge P: Na, er hat versucht meine Hände / also, also sich loszureißen und an mir vorbei, er wollte an mir vorbei. Natürlich, ich bin halt um einiges größer wie der Herr und hab ihn halt trotzdem immer noch gehalten. Du wirklich durch die Wucht, durch das Zurückdrängen, sind wir in das Geschäft rein. Und wir sind dort zu Fall gekommen und ich auf ihn drauf.
- 1560) Richter: Mhm. Wurde Ihnen irgendein Stoß oder sowas versetzt oder hat er wirklich nur versucht, seine Hände zu befreien?
- 1561) Zeuge P: Nein, er hat nur versucht zu flüchten.
- 1562) Richter: Ok.
- 1563) Zeuge P: Er hat mich weder gestoßen noch sonst irgendwas.

- 1564) Richterin: Und dieses Treten, so wie ich es jetzt von Ihnen verstanden hab, das war am Boden mehr so ein hilfloses, der liegt am Boden und tritt dann mal in Ihre Richtung. Oder ich stell's mir jetzt so vor.
- 1565) Zeuge P: Ja, eher so, ja. Also ob er's jetzt gewollt gemacht hat oder gezielt gegen meine Beine getreten hat, das kann i ned sagen. I hab nur gesehen, i hab nur auf einmal gespürt so seine Füße, hab gesagt: Hallo, was soll das? (xxx)
- 1566) Richterin: Haben Sie dadurch irgendwelche Verletzungen davon bekommen?
- 1567) Zeuge P: Nein, überhaupt ned, nein, i war ned verletzt.
- 1568) Richterin: Vielleicht dass man ihm dann kurz übersetzt, was der Zeuge grad geschildert hat.
- 1569) Dolmetscherin: Da, deci domnul detectiv a / v-a recunsocut în 20 când ați intrat după video, fiindcă pe video ați fost încă în data de 18 când ați furat atunci, prima dată, carnea. Și v-a recunoscut când ați intrat în magazin și el s-a postat la ieșire. Și dvs când ați ieșit / când ați vrut să ieșiți apoi cu lucrurile, el a strigat ăăă în germană ăăă „Securitatea” și dvs. ați intrat în el cum ați fugit așa. El a încercat să vă împingă înapoi în ăăă magazin și, cumva ăăă, v-ați împiedicat așa amândoi și a căzut peste dvs. Nu poate ăăă / dânsul spune că mai degrabă ați vrut să vă apărați, să ieșiți afară cumva, să-l dați la o parte ca să fugiți, numai că el fiind mai mare, nu prea aveți șanse.
- 1570) Angeklagter: În niciun caz să-l lovesc.
- 1571) Dolmetscherin: Și-apoi, ăăă când ați fost și pe jos, cum ați dat așa cu picioru', nu că l-ați călcat intenționat așa, ci doar cum erați așa, în poziția aceea. Er hat gesagt, „Ich hab ihn nicht absichtlich geschlagen”.
- 1572) Richterin: Ok, gibt's Fragen an den Zeugen?
- 1573) Staatsanwalt: Danke schön.
- 1574) Verteidiger: Nur ganz kurz, zu meinem Verständnis, das heißt Sie, wie er getreten hat, sind Sie schon wieder gestanden. Hab ich das richtig verstanden?
- 1575) Zeuge P: Ja, also er ist noch am Boden unten gewesen und wie gesagt, er hat kurz nachgetreten, ich glaub ned einmal, dass das mit Absicht war, sondern weil man einfach so dicht beieinander gestanden ist, vielleicht wollte er auch nur aufstehen. Ich glaube ned, dass das / weil er gesehen hat, er hat da ned wirklich Chancen. Für mi, im Zuge des ganzen hatte er a Chance wenn er nochmal nachtreten wollte und nochmal weg wollte, aber da sind schon zwei Angestellte gewesen, das hätte ihm nicht viel genutzt.
- 1576) Richterin: Gut, herzlichen Dank! [5 Sekunden Kurze Unterhaltung mit dem Zeugen bezüglich Fahrtkostenersatz wurde nicht transkribiert, nicht relevant für die Arbeit] Danke, auf Wiederschaun. So dann hamma noch geladen den Herrn Zeugen M. Ganz kurz aber, der ist zu dem Faktum geladen, wo er jetzt eh geständig war, und zwar diese dreiodkaflaschen Nikita uns Kauskaua. Brauch ma den überhaupt?
- 1577) Staatsanwältin: Na.
- 1578) Richterin: Ich glaub, auf den kann ma verzichten. Einen hab i noch nicht geladen gehabt, das war / aber da ist der Angeklagte durchaus geständig / das war der Herr E.B. es ist auch zum gleichen Tag vier Dosen Bier quasi / ist aber zeitlich so spät gekommen zum einbeziehen, dass ich's ned g'schafft habe. I glaub den brauch ma auch ned, oder?
- 1579) Staatsanwältin: Nein.
- 1580) Zeuge M, Saal 201, bitte eintreten. Herr M, ganz kurz: bei Ihnen ist der Angeklagte geständig zu Ihrem Faktum, i brauch Sie gar ned. Zeitbestätigung, Fahrtkostenersatz, brauchen's was?
- 1581) Zeuge M: Ja.

- 1582) Richterin: Danke sehr. Danke für's Kommen.
- 1583) Zeuge M: Danke, auf Wiederschauen, schönne Tag!
- 1584) Richterin: Gut. Gibt's sonst noch irgendwelche Wünsche, dass ma noch Personen vernehmen, irgendetwas, irgendwelche Anträge?
- 1585) Staatsanwältin: Danke schön.
- 1586) Verteidiger: Danke.
- 1587) Richterin: Gar ned? Ganz kurz: Herr Z, die Staatsanwaltschaft hat hierauf beantragt, den Widerruf der bedingten Strafnachsicht zum letzten Faktum wo sie eben entlassen wurden am 9.07. Ich nehme an, Sie wollen, dass vom Widerruf abgesehen wird.
- 1588) Dolmetscherin: Procuratura a solicitat să se revoce și suspendarea executării pedepsei caree / deci suspendarea aceea care vi s-a dat cu prima sentință. Doamna judecătore spune că dvs. doriți să nu fie revocată. Lunile acelea pe care le aveți de executat.
- 1589) Richterin: Ich nehme nicht an, dass Sie noch in Haft wollen nochmal.
- 1590) Dolmetscherin: Nu vreți să le executați.
- 1591) Angeklagter: Da.
- 1592) Dolmetscherin: Ja.
- 1593) Richterin: Ok. Gut. Sind alle damit einverstanden wenn ma den Akteninhalt zusammengefasst erötert vortragen?
- 1594) Alle: Ja.
- 1595) Richterin: Gut, unter die ON 2, das ist jetzt zum Faktum vom 20. Und zwar hamma hier in der ON 2 den Abschlussbericht der Polizei, wir haben hier die Beschuldigtenvernehmung zu dem Faktum / na, Blödsinn es ist gar ned des, es ist Faktum vom 09.07. Hier hamma die Beschuldigtenvernehmung, hier haben wir die Zeugenvernehmung des Zeugen Y, hier hamma dann auch den Aktenvermerk von der Polizei wie es vor Ort war, hier haben wir das amtsärztliche Gutachten wo auch festgehalten wird, dass der Zeuge mittelmäßig äh der der Beschuldigte mittelmäßig beeinträchtigt war durch Alkohol. Auch hier befindet sich der Aktenvermerk, wo festgestellt wurde, dass der Atemalkohol Luftgehalt 1,82 Promill war. Fällt mir ka besseres Wort ein dazu. Dann hamma hier die ON 6, das ist das Faktum, das ich einbezogen hab vom Bezirksgericht Josephstadt 15u178/14k, das ist diese veruchte Zueignung von vier Dosen Bier. Dann als nächstes hamma das Faktum 11, also die ON 11, die relevant ist, dieses einbezogene Faktum vom Bezirksgericht Josefstadt-Leopoldstadt zu 7u147-15v, die bei der Firma „Billa“ diese Vodkafaschen; die ON 12a, das ist das Faktum vom 20.10. zu dem er eigentlich ursprünglich auch in Haft gesessen ist. Es sind hier diese Fleischwaren, die gestohlen worden, also wo vorgeworfen ist, dass die Fleischwaren gestohlen wurden, und zwar in zwei An / zwei Angriffen, ein Mal mit / dass es tatsächlich gelingen ist es wegzunehmen und ein Mal mit einem Versuch. Dann (xxx) sind die CDs als Beweisgegenstände übermittelt worden. Dann hamma hier ON 14, 15, das sind ○○○ das sind nur Amtsvermerke. Die ON 18 ist eine Strafregisterauskunft, aber nicht eine aktuelle. Dann hamma hier die über / die ON 22 ist dann hier eine Lichtbildbeilage vom 20.10. und vom 18.10. Dann hab ich Auskünfte geholt, und zwar die ON 23 aus Rumä / aus Italien, wo keine Verurteilung aufscheint, aus Frankreich, wo keine Verurteilung aufscheint, aus Deutschland, wo keine Verurteilung aufscheint und aus Spanien. Na, no mehr hab ich / wo keine Verurteilung aufscheint. Und dann hab i noch aus Ungarn, ebenfalls keine Verurteilung ersichtlich. Da hab i alle rundum abgefragt, alle Staaten. Gibt's besondere Verlesungswünsche noch?
- 1596) Staatsanwältin: Danke, nein.

- 1597) Verteidiger: Danke.
- 1598) Richterin: Gut. Dass ma ihm ganz kurz sagt, dass i zusammengefasst den Akteninhalt erörtert hab. Sollte er besondere Verlesungswünsche haben, bitte jetzt mitteilen.
- 1599) Dolmetscherin: Doamna judecătore a dat citire la conținutul dosarului. Dacă doriți să vi se citească ((o piesă)) din dosar.
- 1600) Richterin: Dann verles ich kurz den Vorstrafakt. Das ist das Verfahren 117 Hv 16-14b, und zwar hier insbesondere den Protokolls- und Urteilsvermerk, ON 16 und zwar das hab ich vorher schon gesagt, wurden sie von der Frau Mag. O zu einer Freiheitsstrafe wegen eines einfachen Diebstahls in der Dauer von zwei Monaten auf eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen verurteilt, und zwar haben Sie auch hier, liegt dem zugrunde weil Sie bei der Firma „Billa“ Lebensmittel, also eigentlich bei Billa, Zielpunkt und wieder Billa Lebensmittel gestohlen haben sollen und Kosmetikartikel. Enthafte wurden Sie laut dem Aktenvermerk am 09.07., entlassen wurden Sie um 12:10 Uhr am 09.07. Gibt's dazu noch etwas zu bemerken?
- 1601) Dolmetscherin: Condamnarea dvs anterioară. Ați fost condamnat atunci de domnul judecătore Richter O la 2 luni cu suspendare, pe o perioadă de încercare de 3 ani tot așa pt furturi, da furt simplu de la Billa, Zielpunkt și iarăși Billa, tot așa alimente. Și ați fost pus în libertate în 09.07, la ora 12:10.
- 1602) Richterin: Gut. Dann Schluss des Beweisverfahrens. Frau Staatsanwalt?
- 1603) Staatsanwältin: Hohes Gericht, sehr geehrter Herr Verteidiger, der Herr Z hat sich heute im wesentlichen geständig gezeigt, zumindest zu den zahlreichen Diebstahlsfakten, die ihm hier zu Last gelegt werden. Hinsichtlich der Nötigung gegenüber dem Herrn Y hat er sich nicht schuldig gezeigt, der Herr Y hat aber hier ausgesagt, dass er einen Stoß gegenüber dem Oberkörper gesagt hat und er / äh gegeben hat und auch den Unterarm vedreht hat, so wie er es zumindest vor der Polizei gesagt hat. Auch eigentlich zur Nötigung ähm im anderen Faktum war er geständig, seine geständige Verantwortung wird ihm daher auch mildernd zugutekommen, seine Vorstrafe hingegen wird sich als erschwerend auswirken. Aufrecht erhalte ich natürlich auch den Antrag auf Widerruf, es ist schon sehr bezeichnend wenn man am Tag seiner Enthftung dann gleich wieder in das nächste Geschäft geht und gleich wieder zu stehlen beginnt. Also ich beantrage daher die schuld- und tatangemessene Bestrafung gemäß der Starfanträge.
- 1604) Richterin: Herr Verteidiger bitte.
- 1605) Verteidiger: Sehr geehrte Frau Staatsanwältin, ja, der Mandant hat sich schuldig bekannt zu den einzelnen Diebstählen, zu den Nötigungen. Was auch in der Vorbesprechung auch immer das Thema war, ist es so, dass er sich doch zumindest zur zweiten Situation oder zum zweiten Vorfall am 20. Juli es gezeigt hat, dass / äh 20. Oktober gezeigt hat, dass doch es sich harmloser dargestellt hat als es im Strafantrag drinnen ist. Ich ersuche um eine angemessene, milde Bestrafung, wobei mildernd zu berücksichtigen ist, dass er soweit geständig war zu den einzelnen Fakten, dass doch eine persönliche und finanzielle Notsituation gegeben war, die die Umstände zur Befriedigung quasi seiner täglichen Grundbedürfnisse genutzt hat und er letztlich auch eingesehen hat, dass (xxx) seiner Taten. Ja, entsprechend eine milde Bestrafung und auch (xxx).
- 1606) Richterin: Kurz übersetzen was die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger gesagt haben.
- 1607) Dolmetscherin: Doamna Procuratoare a solicitat pedepsirea dvs, dar să se țină cont de mărturia dvs. Însă sigur că contează că aveți antecedente penale și că ați recidivat atât de rapid și a solicitat să se revoce și acele luni date cu suspendare. Domnul avocat a arătat că

în data de 20.10. s-a dovedit că incidentul nu a fost așa grav cum era în rechizitoriul, a rugat instanța să vă dea o sentință ușoară, ținând cont de mărtura dvs, de situația dvs. de necesitate, că prin furturile acestea v-ați satisfăcut necesități de bază și că v-ați dat seama că nu este bine ceea ce faceți.

1608) Richterin: Herr Z, Sie haben jetzt natürlich die Möglichkeit, dass Sie auch noch etwas sagen. Sie können sich auch einfach Ihrem Verteidiger anschließen.

1609) Dolmetscherin: Aveți posibilitatea de a spune și dvs ceva dacă doriți. Sau vă alăturați celor spuse de domnul avocat?

1610) Angeklagter: Da.

1611) Dolmetscherin: Er schließt sich an, ja.

1612) Richterin: Ok. Bitte, dann erheben Sie sich. Im Namen der Republik. XYZ ist schuldig. Er hat in Wien 1.) gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen in einem Euro dreitausend nicht übersteigenden Gesamtwert nachgenannt mit dem Vorsatz, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, und o zwar a) weggenommen, und zwar am 18.10.2014 Verfügungsberechtigten des Unternehmens Billa AG, Penny Markt Fleischwaren im Wert von etwa hundert Euro, indem er die Waren in einer Tiefkühltasche versteckte und ohne zu bezahlen den Kassensbereich umging, b) wegzunehmen versucht, indem er die Gegenstände jeweils verbarg und ohne zu bezahlen den Kassensbereich passierte bzw. umging, wobei er jeweils vom Mitarbeiter angehalten wurde, und zwar:

1.) am 09.07. den Verfügungsberechtigten des DM Drogeriemarktes GmbH acht Tafeln Schokolade und zwei Stück Sonnencreme im Gesamtwert von Euro 40,80;

2.) am 20.07.2014 Verfügungsberechtigten des Unternehmens Billa AG in zwei Angriffen:

a). vier Dosen Bier im Gesamtwert von 3 Euro und

b). drei Flaschen Nikita Vodka und eine Flasche Kauskaua Vodka im Gesamtwert von Euro 10,18 und

3.) am 20.10.2014 Verfügungsberechtigten des Unternehmens Penny Markt zwölf abgepackte Fleischwaren im Gesamtwert von 55,10 Euro.

II. Y mit Gewalt zu einer Handlung, und zwar zur Freigabe des Fluchtwegs zu nötigen versucht, nach seiner Anhaltung zu der unter Punkt 1/b/1 beschriebenen Tat, indem er diesem einen Stoß gegen den Oberkörper versetzt und den Unterarm verdreht hat.

XYZ hat hierdurch:

Zu 1. I. das Verbrechen des gewerbsmäßigen Diebstahls nach § 127, 130 1. Fall-15, StGB

Zu II. das Vergehen der Nötigung nach § 15, 105 Abs. 1 StGB begangen und wird hierfür unter Anwendung des § 28, Abs. 1 StGB nach dem 1. Strafsatz des § 130 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten und gem. § 389, Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Gem. § 43 a, Abs. 3 StGB wird ein Teil der Freiheitsstrafe in der Dauer von 10 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen. Gem. § 38, Abs. 1, Z. 1 StGB wird die vom 9.07.2014, 16:25 Uhr bis 10.07.2014, 9:20 Uhr, sowie die vom 20.10.2014, 10:15 Uhr bis 24.11.2014, 14:32 Uhr erlittene Vorhaft auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet. Gem. § 53 Abs. / äh gem. § 494 a, Abs. 1, Z. 2 und Abs. 6 StPO i.V.m. § 53, Abs. 1 und Abs. 2 StGB wird vom Widerruf der XYZ mit Urteil des Landesgericht für Strafsachen Wien vom 9.07.2014, AZ 117 Hv 78-14b gewährten bedingten Strafnachsicht aus Anlass der neuerlichen Verurteilung abgesehen und die Probezeit auf fünf Jahren verlängert. Hingegen wird XYZ vom Faktum 2 des Strafantrags der Staatsanwaltschafts Wien, er habe gemäß / also er habe

- P mit Gewalt zu einer Handlung, und zwar der Freigabe des Fluchtwegs, zu nötigen versucht, indem er sich von diesem loszureißen versuchte und mehrmals nach diesem trat gem. § 259, Z. 3 StPO i.V.m § 488, Abs. 1 StPO freigesprochen. Bitte nehmen Sie Platz. ○ So, vielleicht dass ma mal ganz kurz vorab dem Herrn Z sagen zu was er verurteilt wurde. 15 Monate teilbedingter Haft, davon fünf Monate unbedingt und zehn Monate bedingt. Vom Widerruf wurde abgesehen, Probezeit auf fünf Jahre verlängert.
- 1613) Dolmetscherin: Instanța v-a condamnat la o pedeapsă de cincisprezece luni închisoare, din care însă zece luni sunt cu suspendare pe o perioadă de încercare de trei ani, deci cinci luni de executat. Și ăăă la cele două luni cu suspendare de data trecută s-a majorat perioada de încercare la cinci ani. **Deci** nu le-a revocat, nu a revocat suspendarea, doar perioada de încercare s-a mărit la cinci ani. Perioada de arest se scade din pedeapsă.
- 1614) Richterin: Sooo, ganz kurz zur Erläuterung: Zu den Verurteilungen an sich brauch ich jetzt außer zur Nötigung nicht viel erzählen. Sie waren umfassend geständig zu den einzelnen Diebstahlsfakten, bei der Nötigung zu Lasten des Herrn Y habe ich diesem geglaubt, weil so wie sich hier der Herr Y dargestellt hat, hat er jetzt nicht unbedingt einen besonders empfindlichen Eindruck gemacht, er hat gesagt vor der Polizei wusste er noch genau, wie das funktioniert hat, er hat sich auch aufgeschrieben, dass es zu einer Handgreiflichkeit hab ääh also kam, er hat es vor der Polizei recht ausführlich geschildert wie Sie ihn gestoßen haben. In diesem Zusammenhang sehe ich hier keinen Grund, dass Sie der Zeuge zu Unrecht belasten sollte. Sie waren betrunken, Sie waren jedoch nicht, also meiner Meinung nach nicht so betrunken, dass Sie hier nicht wussten, was Sie taten. Sie haben unmittelbar am nächsten Tag bei der Polizei ausgesagt, dies auch recht deutlich gesagt, was passiert ist. Auch wenn Sie hier teilweise das geleugnet haben, ist für mich doch erkennbar, dass Sie sich erinnert haben an diesem Vorfall und aus diesem Grund habe ich Sie auch dazu schuldig gesprochen.
- 1615) Dolmetscherin: ăăă pentru ce a fost / ați fost condamnat de fapt: pentru furturi, acestea le-ați și admins, furturi calificate. Și la constrângere doar o faptă, deci cea împotriva domnului P v-a achitat instanța, că și dânsul a spus că nu a fost atât de grav. Dar în celălalt caz, domnul Y a arătat convingător căăă / și se și vede că nu este un om atât de sensibil, care să se lege de orice gest mărunț, ci trebuie că ați executat o ăă / deci ați avut niște acțiuni mai puternice, l-ați împins ăăă, ca el să-și ăăă amintească așa, c-a fost încăierare. Ați fost poate puțin beat, dar nu ați fost inconștient, ca să nu știți ce faceți. Și în ziua următoare doar ați dat declarație la poliție, numai că declarația dvs. nu este credibilă față de declarația martorului, căreia i s-a dat curs.
- 1616) Richterin: So, zum Freispruch. Hier (xxx) der Zeuge P der hat Recht, also durchaus auch bemüht, ihn irrsinnig zu Unrecht zu belasten und hier recht deutlich ausgesagt, dass er Sie gehalten hat, Sie haben offensichtlich nur auch überrascht / weil so wie er es geschildert hat war es eine Situation wo sie dann quasi nur in ihn reingelaufen sind / auch überrascht nur versucht hier auszukommen aus dieser Anhaltung und auch das Treten war für mich hier kein Hinweis, dass Sie tatsächlich einen Nötigungsvorsatz gehabt haben, geschweige denn dass hier überhaupt Gewalt, so wie er es geschildert hat, vorgelegen ist und deswegen war für mich die logische Konsequenz, Sie hier vom Nötigungsvorwurf freizusprechen.
- 1617) Dolmetscherin: Și în cazul celui de-al doilea martor, domnul P, el a relatat că ați fost mai mult surprins și că ați vrut să treceți pe lângă el și nu a fost caz de violență și nici că ați vrut intenționat să-l loviți.

- 1618) Richterin: Kurz zur Strafe: Also hier hab ich mildernd berücksichtigt Ihr größtenteils reumütiges Geständnis, auch mildernd ha ich berücksichtigt, dass es fast ausschließlich Versuche waren, also es ist nur eines geglückt tatsächlich, ich habe natürlich erschwerend werten müssen Ihre Vorstrafe, dann diesen extrem, wirklich extrem raschen Rückfall, der nicht leicht vorkommt, dass Sie vier Stunden später bereits nach Haftentlassung hier wieder etwas machen. Dann auch die Faktenmehrheit wurde dementsprechend erschwerend berücksichtigt. Ebenfalls erschwerend berücksichtigt musste ich hier auch die Tatbegehung während offener Probezeit, sowie während Kenntnis weiterer Strafverfahren berücksichtigen.
- 1619) Dolmetscherin: De ce a ținut cont doamna judecătore: în mare măsură de ăăă, de ăăă mărtuira dvs. și faptul că ați arătat că vă pare rău ăăă și de faptul că de cele mai multe ori a fost doar tentativă. Dar circumstanțe agravante au fost antece / antecedentele penale, adică acea condamnare anterioară, faptul că ați recidivat atât de rapid, la numai patru ore de la ieșirea din închisoare, la faptul că sunt mai multe fapte pe care le-ați comis și că le-ați săvârșit în timpul perioadei de încercare încă deschise.
- 1620) Richterin: Ich habe hier eine Strafe von fünfzehn Monaten als schuld- und tatangemessen gesehen. Ich denke - ich sag's gleich dazu, es kann natürlich sein, dass die Staatsanwaltschaft es anders sieht - ich denke, dass es noch einmal hier möglich ist, Ihnen zumindest eine teilbedingte Strafnachsicht zu gewähren, da ich denke, auf lange Frist wird hier vielleicht die Drohung, dass es noch mehr widerrufen werden könnte verhaltenssteuernd wirksamer sein, dass Sie das nicht mehr machen als wenn ma Sie hier dann halt länger in Haft lassen. Zehn Monate wären hier die bedingte / der bedingte Teil der Strafe, das würde bedeuten, sollten Sie, nachdem Sie aus der Haft entlassen werden und wirklich nur wieder eine Dose Bier stehlen, dann kann natürlich im Zuge des nächsten Verfahrens – und ich kann Ihnen ziemlich sicher zusichern, es wird im Zuge eines nächsten Verfahrens – diese bedingte Strafnachsicht widerrufen werden. Und dann haben Sie nicht nur die Strafe von einer neuen Verurteilung abzusitzen, sondern zusätzlich auch diese Strafe und auch den Strafreist, unter Umständen sollte es in der fünfjährigen Probezeit sein von der Probezeit, die ich verlängert habe.
- 1621) Dolmetscherin: Doamna judecătore a considerat că este suficient să vă dea o pedeapsă cu suspendare încă o dată. **Deci** asta e ultima oară că vi s-a putut da o pedeapsă cu suspendare, deci cele zece luni cu suspendare, că data viitoare dacă furați și numai o cutie de bere, n-o să mai primiți cu suspendare și se va și revoca suspendarea dată anterior.
- 1622) Richterin: Sie haben jetzt natürlich die Möglichkeit, dieses Urteil zu bekämpfen. Sie können das Urteil bekämpfen mit Nichtigkeit wenn Sie denken, dass ich einen schweren Verfahrensfehler begangen habe oder einem Rechtsirrtum erlegen bin. Sie können das Urteil bekämpfen wegen Schuld, wenn Sie denken, dass Sie zu Unrecht hier schuldig gesprochen wurden oder auch wegen Strafe wenn Sie denken, Sie hätten zur Gänze eine bedingte Strafnachsicht bekommen sollen oder es wurde auch quasi die Probezeit zu Unrecht hier verlängert im Sinne des / also im Bereich auf die Vorverurteilung. Ebenso hat natürlich auch die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit hier gegen dieses Urteil vorzugehen und aus denselben Gründen hier Rechtsmittel zu erheben.
- 1623) Dolmetscherin: Dvs. puteți face la această sentință, dacă nu sunteți de acord cu ea, recurs în anulare, puteți să ○ faceți apel pentru erori de procedură sau juridice sau că nu ați fost vinovat sau că pedeapsa este prea mare sau că perioada de încercare a fost prelungita pe nedrept. Așa poate să facă apel și procuratura.

- 1624) Richter: Besprechen Sie es am besten mit Ihrem Verteidiger was Sie jetzt machen.
1625) Dolmetscherin: Cel mai bine discutați cu domnul avocat.
1626) Verteidiger: Können wir kurz herausgehen? Die Frau DolmetscherIn..?
1627) Richter: Bitte, bitte. [1:09 Minute - Angeklagter, Verteidiger und Dolmetscherin verlassen den Gerichtssaal]
1628) Verteidiger: Rechtsmittelverzicht.
1629) Richter: Danke, die Frau Staatsanwältin muss keine Erklärung abgeben (xxx). Das heißt, in vier Tagen spätestens werden Sie erfahren, ob das ganze rechtskräftig geworden ist oder ob die Staatsanwaltschaft mit der Strafführung zufrieden ist und kein Rechtsmittel erhebt.
1630) Dolmetscherin: În patru zile veți afla dacă Procuratura este de acord cu sentința și nu face apel.
1631) Richter: Auf Wiedersehen, Herr Z.
1632) Dolmetscherin: La revedere. Să vă luați astea, traducerile.

Verhandlung 3

- 1633) Richter: Herr X.
1634) Angeklagter: Ja.
1635) Richter: Generalien sind Aktenseite 73, in der Ordnungsnummer 5. Die Verhandlung wird auf Video aufgenommen, da ich keine Schriftführerin hab. Da sind drei Kameras. Für den Fall, dass Sie ein Protokoll brauchen, wird aufgrund dieses Videos ein Protokoll erstellt.
1636) Dolmetscherin: **Deci** dl. X, ((vă verificăm)) datele principale, și anume: va cheamă XO, așa v-a chemat întotdeauna?
1637) Angeklagter: Da.
1638) Dolmetscherin: 13.10.1976, Poarta Roșie, Călărași, România. Micea și Mirela părinții?
1639) Angeklagter: Da.
1640) Dolmetscherin: Sunteți necăsătorit sau divorțat?
1641) Angeklagter: Sunt în concubinaj, am o fetiță de 6 ani.
1642) Dolmetscherin: Er hat ne Lebensgefährtin. În Austria nu aveți domiciliu, numai în Poarta Roșie, str.Lungă 83.
1643) Angeklagter: Da.
1644) Dolmetscherin: Da? **Deci** dacă vă scriu o scrisoare, o primiți la adresa asta?
1645) Angeklagter: Da.
1646) Dolmetscherin: Ok. Ohne Unterstand in Österreich. N-ați lucrat nimic, aveți 8 ani de școală și 3 ani de meserie. Nu aveți avere. Ați câști / aveți 1600 venit?
1647) Angeklagter: Nu, am lucrat aicea, am lucrat.
1648) Dolmetscherin: Și ați avut 1600 lunar?
1649) Angeklagter: Da.
1650) Dolmetscherin: Ca ce?
1651) Angeklagter: Ca lucrător în construcție.
1652) Dolmetscherin: Aha. Da' ați lucrat la negru, nu?
1653) Angeklagter: Nu, nu am fost anmelduit. 40 de ore pe săptămână.
1654) Dolmetscherin: Aha. So, es steht ohne Beschäftigung, aber er war auf der Baustelle Bauarbeiter in Österreich.
1655) Richter: Beschäftigt oder am Arbeitsstrich?

- 1656) Dolmetscherin: Da ați fost acolo la Obi pe stradă sau erați angajat?
- 1657) Angeklagter: Eram angajat.
- 1658) Dolmetscherin: Plăteați impozit aici în Austria?
- 1659) Angeklagter: Eu nu știu, că așa //
- 1660) Dolmetscherin: Știți dacă plățiți impozit, vă dădea salariul, vi-l trimitea în bancă?
- 1661) Angeklagter: A fost prima lună de angajare, nu știu dacă //
- 1662) Dolmetscherin: Și cum v-a dat banii?
- 1663) Angeklagter: Păi am primit de la colegul meu, care //
- 1664) Dolmetscherin: Eeeh, atunci nu erați angajat.
- 1665) Angeklagter: Nu eram? ○ Într-un Rechnung mi-a plătit //
- 1666) Dolmetscherin: Da ați plătit aici impozite sau nu știți ce e aia impozit?
- 1667) Angeklagter: Știu ce înseamnă impozit.
- 1668) Dolmetscherin: Și? Aveați asigurare socială, aveați //
- 1669) Angeklagter: Mi s-a zis că am asigurare.
- 1670) Richter: Also?
- 1671) Dolmetscherin: **Also** Schwarzarbeit.
- 1672) [20 Sekunden - Richter und Verteidiger unterhalten sich] Richter: Ich geh mal davon aus ○ laut Register, plus Gleichschrift des Strafantrages, Strafantrag aus dem einbezogenen Akt. (≠ ≠ ≠)
- 1673) Verteidiger: Den Strafantrag hab i gekriegt, aber keine Ladung dazu. I hab über die Verhandlung erfahren durch a Zeugin, weil mich Zeugen angerufen haben.
- 1674) Richter: Na Wie viele Strafanträge haben Sie?
- 1675) Verteidiger: Einen.
- 1676) Richter: Ok, Sie sollten zwei Strafanträge und eine Ladung haben.
- 1677) Dolmetscherin: Aveți o mie de euro datorii? La bancă sau unde?
- 1678) Angeklagter: Îs datorii bancare.
- 1679) Dolmetscherin: În România? Da. Tausend Euro Bankkredit in Rumänien. Un copil de șase ani. Și condamnări aveți în România? Da?
- 1680) Angeklagter: Suspendări, din Oncești.
- 1681) Dolmetscherin: În ce an ați avut condamnarea?
- 1682) Angeklagter: Eram în clasa a XI-a, aveam șaptisprezece ani.
- 1683) Dolmetscherin: Și alte condamnări nu aveți. Nu?
- 1684) Angeklagter: Condamnări ○ ?
- 1685) Dolmetscherin: Ați fost vreodată condamnat de un tribunal, la pușcărie? Și ați fost în România, Italia, Franța, Austria ○?
- 1686) Angeklagter: Am mai fost (xxx).
- 1687) Dolmetscherin: Unde și de ce?
- 1688) Angeklagter: În '90 în Danemarca.
- 1689) Dolmetscherin: Pentru?
- 1690) Angeklagter: Pentru tentativă de furt.
- 1691) Dolmetscherin: **Also** er hat ein Kind, 6 Jahre alt und eine Vorstrafe in Rumänien als minderjährig und eine in Dänemark wegen versuchter Diebstahl. So, sonst passt alles.
- 1692) Richter: Gut. Sonst passt alles. Passt. Aus irgendeinem mir nicht erfindlichen Grund funktionieren die Strafregistrauskunftseinholungen aus Rumänien seit Monaten nicht.
- 1693) Dolmetscherin: (xxx)

- 1694) Richter: Ja. Ich habe jetzt (xxx) seit Mai schon versucht in ner anderen G'schicht und diese kurzfristigen sowieso schon ned. Also ○○ weiß ned ob ○○○ also ich hab keine rumänischen Strafregisterauskunft, die ich hier erörtern könnte. Den Strafantrag hat er bekommen?
- 1695) Dolmetscherin: Cererea de pedeapsire ați primit-o?
- 1696) Angeklagter: Nu.
- 1697) Richter: Er weiß, worum es heute hier geht?
- 1698) Dolmetscherin: Nu știți de ce sunteți azi aicea (xxx).
- 1699) Angeklagter: Ba da.
- 1700) Dolmetscherin: Ahem. Oh ja, er weiß.
- 1701) Richter: Er weiß worum es geht. Heute die Hauptverhandlung, er soll sich wahrheitsgemäß verantworten, im Falle einer Verurteilung ist das Geständnis der wesentlichste Milderungsgrund.
- 1702) Dolmetscherin: **Deci** azi aveți aicea procesul. Puteti să ○ să spuneți adevărul sau să mințiți. Dacă ați făcut ceva, recunoașteți, ca să aveți o pedeapsă mai ușoară.
- 1703) Staatsanwältin: Wie schriftlich.
- 1704) Verteidiger: Verzichte.
- 1705) Richter: Verzichtet.
- 1706) Richter: Wir können's vielleicht für ihn zusammenfassen. Eins, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht, zehn. Diebstähle in U-Bahnen, dabei sind auch unbare Zahlungsmittel weggekommen, teilweise Urkunden weggekommen.
- 1707) Dolmetscherin: Sunteți aicea pt. că o să fiți / sunteți aicea judecat pentru furturi în mijloacele de transport în comun. Și în portmoneele care le-ați furat erau și carduri de credit sau alte acte. **Deci** pentru furt de bani și de acte, da?
- 1708) Angeklagter: Da.
- 1709) Dolmetscherin: Ja.
- 1710) Richter: Bei der Polizei hat er noch nicht wirklich viel gesagt. Also er hat „Ja” gesagt, jetzt bekennt er sich schuldig im Sinne des Strafantrages?
- 1711) Dolmetscherin: **Deci** în sensul acestei cereri de pedeapsire vă recunoașteți vina?
- 1712) Angeklagter: Da.
- 1713) Dolmetscherin: Ja. (xxx)
- 1714) Angeklagter: Aia cu bancomatele nu-s / nu știu cum să vă spun /
- 1715) Dolmetscherin: Vreți să spuneți ceva?
- 1716) Angeklagter: Da, în legătură cu //
- 1717) Dolmetscherin: Ce?
- 1718) Angeklagter: N-am participat la furtul cu bancomatele, decât am sustras banii din /
- 1719) Dolmetscherin: Da. Dadada. **Also** er sagt „Mit den Bankomaten habe ich nichts zu tun, ich hab nur Geld gestohlen”. Însă într-un portmoneu care l-ați furat, sunt acte și carduri de credit. **Deci** în momentul când ați tras un portmoneu, chiar dacă l-ați aruncat, e furt de acte și de mijloace de plată numerar.
- 1720) Richter: Also er wollte nur Geld stehlen, aber er ist sich bewusst, dass in Geldbörsen und Handtaschen auch Kreditkarten, Bankomatkarten drinnen sind?
- 1721) Dolmetscherin: **Deci** ați furat, da știți, erați conștient că în portmoneele alea mai sunt și alte documente decât bani?
- 1722) Angeklagter: Ja.
- 1723) Richter: Und auch Dokumente/
- 1724) Dolmetscherin: Ja.

- 1725) Richter: Führerschein. Auch Führerschein. Ich hätte / wir haben so gemacht: zu jedem Faktum die Lichtbilder, die wir hier haben / teilweise gute Fotos, teilweise weniger gute Fotos, manche sind doppelt, machen drei Mal, gut. Äääh zu einem Faktum: das bei ihm sichergestellte Mobiltelefon (xxx) ist im Glauben – das ist schon überprüft worden – ist im Glauben geschenkt worden, dass er das angekauft hat, dass das selber dann eine Hehlerei ist und diesen Betrag auf der Straße / also es wird ihm angelastet, dass das Mobiltelefon gestohlen war und dass er das verhehlt hat, indem er es vom Dieb gekauft hat.
- 1726) Dolmetscherin: **Deci** la telefonul care l-ați avut dvs., la telefonul celular e un telefon care nu e furat de dvs., însă e furat de altul și în momentul în care sunt lucruri furate, e tăinuire de lucruri furate, deci nu e pentru furt, deci e pentru tăinuire de lucruri furate, da?
- 1727) Angeklagter: Da.
- 1728) Richter: Da wird nicht angelastet, dass er es gestohlen hat. Der Akt ON 1973, das ist 18u-107/12I des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien ist einbezogen worden, da hatte er ein offenes Verfahren /
- 1729) Dolmetscherin: De data aceasta aveți o procedură la o altă judecătorie de circumscripție aici pentru alte infracțiuni.
- 1730) Richter: Da wird ihm angelastet am 21.03.2014 einen Diebstahl versucht zu haben..
- 1731) Dolmetscherin: Pt. că pe 21.03. ați făcut aicea un furt, și anume ați furat äää un telefon din jacheta unei persoane și ați fugit cu telefonul.
- 1732) Angeklagter: N-am fugit.
- 1733) Dolmetscherin: Da' ce ați făcut cu el? Ich bin nicht davon gelaufen.
- 1734) Angeklagter: N-am fugit, i l-am dat în mână, n-a fost /
- 1735) Dolmetscherin: Ich habe das Telefon zurückgegeben.
- 1736) Richter: Nun, hat er's gestohlen?
- 1737) Dolmetscherin: Da l-ați furat?
- 1738) Angeklagter: Așa s-a interpretat.
- 1739) Dolmetscherin: So hat man das interpretiert. L-ați furat sau nu l-ați furat?
- 1740) Angeklagter: Nu l-am furat, chiar /
- 1741) Richter: Vor der Polizei hat er sich verantwortet: Ich kam aus der Kirche und war hinter dem Mann und dieser Mann trug seine Jacke lose. Das Handy war dadurch zur Hälfte aus der Jackentasche sichtbar und als dann das Handy aus der Tasche fiel, hat er es aufgefangen. Deshalb hat er es bekommen.
- 1742) Dolmetscherin: Da. **Deci** telefonul acesta era într-un sacou, într-o jachetă, care bărbatul o ținea //
- 1743) Richter: Das könnte man auch als Diebstahl interpretieren, wobei so wäre es keiner, ned? Dann wollte er nur verhindern, dass es zu Boden fällt.
- 1744) Dolmetscherin: Și a căzut o și ați vrut să îmăiedicați să nu cadă pe podea?
- 1745) Angeklagter: Cum a fost o ciocnire pe la spate, eu am furat telefonul /
- 1746) Dolmetscherin: L-ați furat sau nu l-ați furat?
- 1747) Angeklagter: Cum să vă zic eu, a fost o o nu știu /
- 1748) Richter: Zurück, das Handy ist auch sichergestellt, zurückgegeben, deswegen versuchter Diebstahl (xxx).
- 1749) Dolmetscherin: Telefonul a fost dat înapoi, deci e tentativă. Numai a fost așa?
- 1750) Angeklagter: Da, dar nu, nu nu am vrut să-l fur, nu am //
- 1751) Dolmetscherin: Da' ce vroiați să faceți?

- 1752) Angeklagter: Nu, că nu, s-a întâmplat / bine că dacă-l găseam sau dacă / și nu-l vedea, poate că-l furam, poate că-l luam, da /
- 1753) Dolmetscherin: **Also** hätte das Opfer es nicht gesehen, hätte ich das Telefon gestohlen.
- 1754) Richter: Jo, ist jetzt geständig, oder?
- 1755) Angeklagter: Nu știu, nu știu.
- 1756) Verteidiger: Er hat gesagt „Hätte es das Opfer nicht gesehen, hätte er es gestohlen“?
- 1757) Dolmetscherin: Ja.
- 1758) Verteidiger: Jo, dann ist er geständig, ja.
- 1759) Richter: Ja. Und er wurde gesehen, deshalb hat er es wieder zurückgegeben und /
- 1760) Verteidiger: Ja, ok.
- 1761) Richter: Gut, dann können wir das abhaken. (xxx) Nur ich hab dazu aber keine Zeugen geladen. Ich hab aber, wie die Staatsanwaltschaft sagt, der Herr Angeklagte hatte noch nicht die Möglichkeit zu den einzelnen noch im Raum stehenden Vorwürfen Stellung zu nehmen, deshalb sollen wir dazu Zeugen hören, allenfalls sollen wir zunächst einmal ihn hören. Ääh Faktum ○ i überleg jetzt grad ○ sie fragen die Frau P wegen Ausweisetui / Der einzige Sinn der Sache, erstens weil das soll berreinigend sein das Urteil oder die Entscheidung heute, aber mal schauen ob die Frau P kommt. Ich hätte gelaaden ○ als Zeuge ○ genau, die B.P. ○ Und das Faktum 13. Wenn Sie dem Angeklagten sagen, es sind noch weitere Verdachtsmomente, die noch nicht im Strafantrag stehen.
- 1762) Dolmetscherin: În afară de lucrurile din cererea de pedepsire mai sunt și alte lucruri de care sunteți suspectat, care nu se află în această cerere de pedepsire.
- 1763) Richter: Fünf.
- 1764) Dolmetscherin: Cinci ○ fapte.
- 1765) Richter: Äh Vorhalt, Aktenseite 112, in der ON 29, das ist //
- 1766) Dolmetscherin: Veniți să vedeți.
- 1767) Richter: Er kann auch vorkommen.
- 1768) Dolmetscherin: Veniți să / ridicați-vă în picioare și veniți să vedeți. Nu înțelegeți românește?
- 1769) Richter: Erkennt er sich da wieder?
- 1770) Dolmetscherin: Vă recunoașteți?
- 1771) Angeklagter: Da.
- 1772) Dolmetscherin: Ja.
- 1773) Richter: Hat er da einen Ausweisetui gestohlen?
- 1774) Dolmetscherin: Ați furat un ○ o îmbrăcăminte de la ăăăm de la un / legitimație / de la o legitimație?
- 1775) Angeklagter: Ce să fur?
- 1776) Dolmetscherin: O îmbrăcăminte de la o legitimație, așa ceva care era / învelitoare.
- 1777) Richter: Also das heißt es soll kein Geld gewesen sein, nur ein Etui.
- 1778) Dolmetscherin: Nu erau bani, ați avut ghinion, nu erau bani, era numai o legitimație.
- 1779) Angeklagter: Legitimație ○ nu știu.
- 1780) Richter: Kann das sein?
- 1781) Dolmetscherin: Weiß nicht. Poate să fie sau nu?
- 1782) Richter: Na hat er da etwas gestohlen, etwas genommen?
- 1783) Dolmetscherin: Ați furat ceva acolo sau ce făceați acolo?
- 1784) Angeklagter: Nu mai țin minte.
- 1785) Dolmetscherin: Weiß ich nicht.

- 1786) Richter: Weiß ich nicht, okay. Aber er erkennt sich wieder. Zu Faktum 14, wir haben noch diese fünf Lichtbilder. Zu Faktum 14 ◦ das ist dann AS 127 in der ON 17. Ich glaub den Zeugen T hamma sogar, ja den hamma.
- 1787) Dolmetscherin: Vă recunoașteți?
- 1788) Angeklagter: Da.
- 1789) Dolmetscherin: Ja. Și ce-ați făcut acolo?
- 1790) Richter: Ja, da soll er zweitausend Euro, na 'tschuldige / oh ja, zweitausend Euro erbeutet haben.
- 1791) Dolmetscherin: Ați furat două mii de euro.
- 1792) Angeklagter: Nuuu.
- 1793) Dolmetscherin: Nein.
- 1794) Staatsanwältin: Na, eine Brieftasche im Wert von zweitausend Euro steht da.
- 1795) Richter: Eine Brief / ah, eine Brieftasche im Wert von zweitausend Euro äh und fünfzehn Euro. 'Tschuldigung und danke für den Hinweis.
- 1796) Dolmetscherin: **Deci** era un portmoneu /
- 1797) Angeklagter: Douăzeci de euro.
- 1798) Dolmetscherin: Erau în portmoneu?
- 1799) Angeklagter: Da.
- 1800) Dolmetscherin: Zwanzig Euro waren in der Brieftasche.
- 1801) Richter: Fünfzehn oder zwanzig, das kann sein, aber es muss ein Krokodilleder irgendwie gewesen sein.
- 1802) Staatsanwältin: Aber vielleicht ist es auch ein Tippfehler? Können wir das irgendwie überprüfen? Es kommt mir auch etwas viel vor.
- 1803) Richter: Iii meine ist ganz ned so viel Wert, aber / Guuut, Faktum 15, das ist 128 in ON 23. Da sieht man ihn nicht so gut. Das schaut / ah, da würde man ◦ würde ich ihn wiedererkennen.
- 1804) Dolmetscherin: Aici vă recunoașteți? Ja.
- 1805) Richter: (xxx) Ich schau, ob ich noch ein besseres hab. Na, das ist eigentlich noch das / also ich würde ihn wiedererkennen.
- 1806) Dolmetscherin: Vă recunoașteți?
- 1807) Angeklagter: Da.
- 1808) Dolmetscherin: Ja.
- 1809) Richter: Ja. 15 simma. Brillenetui.
- 1810) Dolmetscherin: Un etui pt. ochelari.
- 1811) Richter: Muss eigentlich auch a Ledertascherl gewesen sein, auch kein Geld.
- 1812) Dolmetscherin: **Deci** o ceva așa în care se pun ochelarii, de piele.
- 1813) Angeklagter: Probabil.
- 1814) Dolmetscherin: Wahrscheinlich.
- 1815) Richter: Wahrscheinlich. Faktum 16 ◦◦◦ das ist 139 f. in ON 24.
- 1816) Dolmetscherin: Vă recunoașteți, vă recunoașteți?
- 1817) Richter: Ist dem Herren da nachgegangen.
- 1818) Dolmetscherin: Vă recunoașteți acolo?
- 1819) Angeklagter: Da.
- 1820) Dolmetscherin: Ja.
- 1821) Richter: Ja? Ääh ◦ 16 fünfundsiebzig Euro und eine zwanzig Euro teure Geldbörse. Geldbörse hat fünfundsiebzig Euro drin.

- 1822) Dolmetscherin: Șaptezeci și cinci de euro și un portmoneu în valoare de douăzeci. Ja.
- 1823) Richter: Dann hamma Faktum 8 ○ da war er gemeinsam / soll er gemeinsam unterwegs gewesen sein mit dem Rusu.
- 1824) Dolmetscherin: Împreună cu Rusu erați la furt.
- 1825) Richter: Sie haben die Hauben auf, vielleicht erkennt er sich daran wieder. Das ist 29f. in der ON 130.
- 1826) Dolmetscherin: Vă recunoașteți?
- 1827) Richter: In der U-Bahn waren Sie da.
- 1828) Dolmetscherin: În metrou.
- 1829) Richter: (xxx) da erinnern?
- 1830) Dolmetscherin: Țăla sunteți?
- 1831) Angeklagter: Da.
- 1832) Richter: (xxx)
- 1833) Dolmetscherin: Vă recunoașteți?
- 1834) Angeklagter: Da.
- 1835) Dolmetscherin: Ja.
- 1836) Richter: Ja. Das ist die Frau O, da hamma zehn Euro und eine Geldbörse.
- 1837) Dolmetscherin: Zece euro și un portmoneu.
- 1838) Richter: Und ein Telefon.
- 1839) Dolmetscherin: Și un telefon.
- 1840) Angeklagter: Nu știu.
- 1841) Dolmetscherin: Er weiß nicht.
- 1842) Richter: Er weiß nicht. Aber er hat sich auf dem Lichtbild wiedererkannt?
- 1843) Dolmetscherin: Da v-ați recunoscut în fotografie?
- 1844) Angeklagter: Da.
- 1845) Dolmetscherin: Ja.
- 1846) Richter: Guuut.
- 1847) Dolmetscherin: Luați loc înapoi.
- 1848) Richter: Sso ○○○ Ich denk jetzt grad wenn ma / ich hab nämlich einen Anruf, ich hätte nur zwei chinesische Zeugen ○ und einer hat sich nämlich entschuldigt. Und i überleg jetzt grad, ich glaub wenn die Geldbörse nicht zweitausend Euro ist / aber jetzt schau ich was ich zu der Anzeige finde. Ich ruf einmal den chinesischen Zeugen auf, oder, zu der zweitausend Euro Geldbörse.
- 1849) Staatsanwältin: Mhm. Vielleicht schau wir dann auch, ob das überhaupt stimmt oder?
- 1850) Richter: Weil wenn der da ist, kann er's uns eh sagen, sonst muss ich suchen.
- 1851) Staatsanwältin: Achso, ok.
- 1852) Richter: Also wir warten, vielleicht ist er gar ned da. S.W.V., Saal 202. Da dürfte der das sein. Ich hab nämlich einen Aktenvermerk, dass ein Herr E.W. angerufen hat, dass ein chinesischer Zeuge längere Zeit in China ist und mit seiner Frau nicht kommen kann. Ich hätte den auch von dieser Handyhehlerei, auch ein chinesischer Zeuge, den hätt ich auch geladen (xxx) Und jetzt schauen wir was der sagt. ON 3, Faktum 17. Na zweitausend Euro, des ist ja / Am 6.04. Die Frau Staatsanwältin könnte in der Zwischenzeit zusammenrechnen, was der Restbetrag wäre. Also mit 2000 sind es sicher, ob das andere sich ausgeht. Es geht darum, dass die Staatsanwaltschaft zum Abklären sämtlicher Vorwürfe klären (xxx) zum anderen wenn es wirklich zweitausend Euro sind, kommt man nämlich über die dreitausen Euro Gesamtsumme hinweg. [7 Sekunden - Kurze Unterhaltung des Richters mit dem

- Verteidiger bezüglich die dreitausend Euro-Grenze wurde nicht transkribiert, weil für die Arbeit nicht relevant] Burberry Herrenbrieftasche. Student aus China. 15 Euro, eine Jahreskarte der Wiener Linien und eine Burberry Herrenbrieftasche im Wert von zweitausen Euro, bravo. Andererseits soll der Schaden insgesamt fünfhundert achtzig sein.
- 1853) Staatsanwältin: Ich glaub auch, dass das es zweihundert sind, weil Burberry ist ja keine so aufregende Marke. [9 Sekunden - Kurze Unterhaltung, nicht transkribiert weil nicht relevant für die Arbeit] Mit fünfhundertachtzig kann man das denn nachvollziehen? Fünfzehn, die Jahreskarte von den Wiener Linien kostet dreihundert sechs und fünfzig, sind dreihundert achtzig.
- 1854) Richter: Dreihundertachtzig und zweihundert sind fünfhundert achtzig.
- 1855) Staatsanwältin: Ja, zweihundert soll das heißen. Dann modifizier ich das entsprechend.
- 1856) Richter: Das wird ja ausgedehnt.
- 1857) Staatsanwältin: Aja, Blödsinn, dann dehn ich das halt richtig aus dann.
- 1858) Richter: Ok, ja. Wenn Sie in der Zwischenzeit eben dem Angeklagten sagen, dass eben /
- 1859) Dolmetscherin: **Deci** portmoneul nu are valoare de două mii, ci numai de două sute, asta ne-am uitat în acte. **Deci** un portmoneu de marcă, în valoare de două sute, deci e încadrarea mai mică.
- 1860) Richter: Und dass heute eben (xxx), dass heute alle bekannten Vorwürfe gegen ihn geklärt werden sollen, soweit das geht und ein Schlusstrich gezogen werden.
- 1861) Dolmetscherin: **Deci** și astăzi o să fiți condamnat pentru toate lucrurile care sunt scrise aicea, inclusiv lucrul de la circumscripție, unde ați vrut să furați telefonul, da?
- 1862) Richter: Brauchen wir die Zeugen jetzt noch als Zeugen?
- 1863) Staatsanwalt: Ich denke nein.
- 1864) Verteidiger: Ich brauch sie nicht.
- 1865) Richter: Und wenn die Frau P da ist, kann ma Sie informativ zum Ausweisetui fragen, das kann ma dann so fragen.
- 1866) Verteidiger: Ja.
- 1867) Richter: Einverständnis verzichtet wird auf die Einvernahme der Zeugen. (xxx) Sämtliche Zeugen und Opfer, Saal 202. ○○○ Grüß Gott. ○ So, ist die Frau P. da?
- 1868) Opfer P: Ja.
- 1869) Richter: Grüß Gott! Ihnen soll am 1.4.2014 ein Ausweisetui gestohlen worden sein. Wissen Sie noch ungefähr, was das wert war?
- 1870) Opfer P: Es war kein Geld oder so drin.
- 1871) Richter: Nur das Etui.
- 1872) Opfer P: Das Etui? 5 Euro oder so.
- 1873) Richter: 5 Euro, ok. Auf den Lichtbildern hat man den Herrn X wieder erkannt, er soll das gewesen sein. [3:12 Minuten Richter ruft weitere Opfer auf, fragt nach dem Wert des Schadens und ob sie sich an dem Verfahren als Privatbeteiligter anschließen möchten, wird nicht transkribiert, nicht relevant für die Arbeit] Wenn der Angeklagte uns sagen könnte, wo Ausweise hingekommen sind?
- 1874) Dolmetscherin: Unde ați aruncat legitimațiile care erau în portmonee?
- 1875) Angeklagter: Le-am lăsat undeva, să le găsească cineva.
- 1876) Dolmetscherin: Unde? **Also** die hab ich irgendwo liegen lassen.
- 1877) Angeklagter: Nu le-am aruncat.
- 1878) Dolmetscherin: Ich hab sie nicht weggeschmissen. Și pe unde le-ați lăsat?
- 1879) Angeklagter: În anumite locuri, să le găsesască cineva.

- 1880) Dolmetscherin: Adică ce locuri?
- 1881) Angeklagter: Bănci, unde să poa să fie găsite, să se /
- 1882) Dolmetscherin: **Also er** hat sie sie so liegen lassen, dass sie gefunden werden.
- 1883) Richter: [04:44 Minuten - Gespräch fortgesetzt mit den Opfern, wollen Sie sich als Privatbeteiligter dem Strafverfahren anschließen nicht transkribiert, nicht relevant für die Arbeit]
- 1884) Dolmetscherin: **Deci** dânșii sunt persoanele furate, care au venit aicea să spună cum s-au petrecut lucrurile
- 1885) Richter: [01:56 Minuten - Unterhaltung des Richters mit der Staatsanwältin und dem Verteidiger bzgl. dem, was anerkannt wurde wird nicht transkribiert, nicht relevant für die Arbeit] Dann könn ma einverständlich, im Sinne der AS 17 des Antrags- und Bewilligungsbogen mit den jeweiligen erörterten Summen wird ausgedehnt, oder?
- 1886) Staatsanwalt: Danke schön.
- 1887) Richter: Wenn Sie ihm jetzt kurz ((sagen)): die Staatsanwaltschaft hat den Strafantrag zu diesen fünf Fakten ausgedehnt. Und die Summen, die hamma erörtert, teilweise hat er ja auch anerkannt.
- 1888) Dolmetscherin: **Deci** s-a discutat conținutu' actului de acuzare care a fost extins și s-a pus și s-a pus și suma daunei provocate.
- 1889) Richter: Gut. Das Einzige was noch anzumerken ist, dass die Qualifikation des 180 Abs.1 Z 4 nicht erfüllt ist. Guuut. So, gibt's sonstige Verlesungswünsche? Gut, dann schließ ich das Beweisverfahren.
- 1890) Staatsanwalt: Hohes Gericht, ich beantrage eine schuld- und tatangemessene Bestrafung.
- 1891) Verteidiger: Hohes Gericht, i kann mi auch kurz fassen. Ich verweise auf den geringen Schaden und darauf, dass die Urkunden ganz überwiegend, zwar nicht auf Veranlassen des Angeklagten, aber doch zurückgekommen sind. Er hat sie zumindest ned vernichtet oder sonst irgendwas. Ich verweise auf meine Aktenlage (xxx) und beantrage ein mildes Urteil.
- 1892) Dolmetscherin: Procuratura a cerut pedepsirea dvs, avocatul a cerut o pedeapsă mai ușoară pt că v-ați mărturisit faptele. Sunteți de acord cu pledoaria dânșului?
- 1893) Angeklagter: Da.
- 1894) Dolmetscherin: Ja, ich schließe mich den Ausführungen meines Verteidigers an.
- 1895) Richter: Gut. M.X. ist schuldig im Sinne des heute ausgedehnten Strafantrages der Staatsanwaltschaft Wien und zusätzlich des Strafantrages in diesem einbezogenen Akt. Er hat hierdurch ääh das Verbrechen des gewerbsmäßigen Diebstahls nach dem § 127, 130, 1. Fall. Durch den einbezogenen Akt ergibt sich auch das teilweise versuchten und 15 StGB die Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241 g, Abs 3, StGB, die Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229, Abs. 1 StGB und das Vergehen der Hehlerei nach § 164, Abs. 2 StGB begangen. Wird hierfür unter Anwendung des § 28, Abs 1, StGB nach dem Strafsatz § 130 StGB zu einer Freiheitsstrafe im Ausmaß von fünfzehn Monaten, sowie gem. §389 StPO zum Ersatz der Kosten der Strafverfahrens verurteilt. Gem. § 43a, Abs. 3 StGB wurde ein Teil der verhängten Strafe im Ausmaß von zehn Monaten unter Setzung einer Porbezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Die erlittenen Vorhaften, er ist ganz kurz am 21.03.2015, von 16:45 bis 19:05 gesessen und zum gegeständlichen Akt vom 23.07.2014, 14:10 bis zum heutigen Tag, 12:15 wird auf der verhängten Freiheitsstrafe angerechnet. o Weiters ist er schuldig der B.P. o na, die wollt nix, oh ja, fünf Euro? Na, di wollt nix, die hat alles zurückbekommen, dem K.P. hatten wir

- dreißig Euro, dem Herrn A. fünf und neunzig Euro, die Frau F. vierzig Euro und die Frau G.H., die bekommt hundertfünfzig Euro binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution.
- 1896) Dolmetscherin: Luați loc.
- 1897) Richter: (xxx) noch eine Begründung zum Schuldspruch verweise ich auf seine geständige Verantwortung, es deckt sich mit dem Akteninhalt, insbesondere hamma schon gesagt es sind diese Lichtbilder von ihm im Akt, sodass hier mit einem Schuldspruch vorzugehen war. Strafraumen waren sechs Monate bis zu fünf Jahren. Mildernd war seine geständige Verantwortung, teilweise dass es bei einem Faktum beim Versuch geblieben ist, Schadensgutmachung, dadurch kein Schaden entstanden ist und wie zumindest eine Zeugin heute geschildert hat, dass Gegenstände auch wieder zurückgekommen sind. Erschwerend hingegen das Zusammentreffen von einem mehreren / äh von einem Verbrechen mit mehreren Vergehen, die Tatwiederholung äh und dass er eine Vorstrafe hat, die er zugestanden hat, dass er eine einschlägige Verurteilung hat, bin ich der Meinung, in Hinblick auf generalpräventive Gründe war mit einer Strafe vorzugehen. Er muss ned alles absitzen, das erste Mal in Österreich in Haft, fünf Monate unbedingt, zehn Monate bedingt.
- 1898) Dolmetscherin: Ați fost condamnat la cincisprezece luni, dintre astea trebuie să executați cinci luni, însă la fapta următoare, astea zece luni care rămân deschise vor fi adăugate și pedeapsa va fi mult prea mare. Sunteți condamnat pentru furt calificat și tentativă, pentru furt de acte și tănuire de lucruri furate, cinci de executat și zece le aveți deschise. Timpul care l-ați stat de când ați fost reținut până acum se scade din asta, deci în decembrie, la sfârșitul lui decembrie o să ieșiți dacă vă comportați bine. Ați înțeles până aici, da?
- 1899) Angeklagter: Da, am înțeles.
- 1900) Dolmetscherin: Dacă considerați că ați fost pedepsit prea aspru sau considerați că pedeapsa e bună, puteți să ne spuneți, puteți să vă gândiți, să vă sfătuiți cu avocatul sau să vă gândiți 3 zile.
- 1901) Angeklagter: Sunt mulțumit.
- 1902) Dolmetscherin: Ce?
- 1903) Angeklagter: Sunt mulțumit.
- 1904) Dolmetscherin: Er sagt: Ich bin zufrieden mit der Strafe. **Also** Rechtsmittelverzicht.
- 1905) Staatsanwältin: Ebenso.
- 1906) Richterin: Es ist rechtskräftig.
- 1907) Dolmetscherin: Atunci a intrat în vigoare. Aveți de executat cinci luni, după aia plecați, dar data viitoare să știți că pedeapsa o să fie mult mai mare.

Verhandlung 4

- 1908) Richterin: Strafsache gegen XY, Saal 201, bitte eintreten. Grüß Gott! Herr X, wenn's ma bitte in die Mitte Platz nehmen.
- 1909) Dolmetscherin: Domnu' X, luați loc la mijloc vă rog.
- 1910) Richterin: Grüß Gott. Herr xx / xx Tschuldigung, ist schon ein langer Tag o X mein Name ist Winkler, bin die zuständige Richterin. Zu Beginn werd ma mal überprüfen ob ma von Ihnen die aktuelle o die aktuellen Generalien im Akt haben, herzlichen Dank. Es ist die Aktenseite 89.
- 1911) Dolmetscherin: Doamna judecătorească spune că azi are loc procesul principal. Înainte ehm încercăm să vă verificăm datele personale, sperăm că nu s-au schimbat. Vă cheamă o XY?

- 1912) Angeklagter: Da.
- 1913) Dolmetscherin: Așa v-a chemat întotdeauna?
- 1914) Angeklagter: Da.
- 1915) Dolmetscherin: 27.08.70, Vâlcești, România. În ce județ e asta?
- 1916) Angeklagter: Constanța.
- 1917) Dolmetscherin: Constanța. ○ Marius și Dorina părinții. Sunteți necăsătorit sau divorțat?
○○○ Sunteți divorțat sau necăsătorit?
- 1918) Angeklagter: Nu sunt căsătorit.
- 1919) Dolmetscherin: Ledig. În Austria nu aveți domiciliu, nu lucrați, nu aveți venit. Nu.. Aveți datorii, credite?
- 1920) Angeklagter: Poftim ?
- 1921) Dolmetscherin: Aveți datorii, credite?
- 1922) Angeklagter: Nu.
- 1923) Dolmetscherin: **Also** ohne Einkommen, ohne Beschäftigung, keeeine Vorstrafen und keine Kinder. Condamnări nuuu aveți nicăieri?
- 1924) Angeklagter: Nu.
- 1925) Dolmetscherin: Keine Vorstrafen.
- 1926) Richterin: So, ich verles die Strafregistrauskunft vom 29.10, die Deutungsnummer 18, erscheint in Österreich keine Verurteilung auf. ○ Sie sind heute als Angeklagter vor Gericht, als Angeklagter haben Sie grundsätzlich das Recht, sich zu verantworten, wie Sie wollen, Sie brauchen auch gar nichts sagen, Sie können mir theoretisch auch ins Gesicht lügen. Ich empfehle Ihnen natürlich, die Wahrheit zu sagen, im Falle einer Verurteilung wäre auch das Geständnis der wesentlichste Milderungsgrund. Gleich vorab: ein Geständnis ist es nicht wenn Sie im Zuge des Beweisverfahrens, wenn die Beweise gegen Sie erdrückend werden, irgendwann sagen: Ok, ich habe das halt gemacht, sondern ein Geständnis ist es wenn Sie von Anfang an reumütig zugeben, dass Sie etwas gemacht haben, wenn es etwas gibt, was Sie zugeben können.
- 1927) Dolmetscherin: **Deci** äähm puteți să mințiți sau să spuneți adevărul, îmi este în principiu egal dacă spuneți adevărul sau nu, însă dacă spuneți adevărul aveți posibilitatea săăă aveți o pedeapsă maiiii ușoară, deci asta constituie o circumstanță atenuată, da?
- 1928) Angeklagter: Da.
- 1929) Richterin: Gut, Herr Staatsanwalt
- 1930) Staatsanwalt: Wie schriftlich.
- 1931) Richterin: Verteidiger, bitte.
- 1932) Verteidiger: Hohes Gericht, mein Mandant will sich heute entsprechend dem Strafantrag schuldig bekennen, er ist geständig und das heißt in weiterer Folge werden wir und darauf beschränken, die Milderungsgründe rauszustreichen, um ein mildes Urteil für den Herrn X ((zu erreichen)).
- 1933) Richterin: Ok, gut, danke. Ganz kurz also, dass man ihm sagt: die Staatsanwaltschaft hat wieder wie im Strafantrag beantragt, sein Verteidiger hat gesagt, er wird sich schuldig bekennen.
- 1934) Dolmetscherin: Procuratura a cerut să fiți pedepsit conform rechizitoriului, avocatul dvs. a spus că o să vă recunoașteți vina la faptele făcute, da?
- 1935) Angeklagter: Da.
- 1936) Dolmetscherin: Sunteți de acord cu el, da?
- 1937) Angeklagter: Da.

- 1938) Richter: Herr X, Sie haben grundsätzlich das Recht, weil Sie der deutschen Sprache, also weil Sie rumänischer Staatsangehöriger sind und der deutschen Sprache nicht so mächtig, dass Ihnen die wesentlichen Aktenbestandteile übersetzt werden. Sie können aber auch sagen, na, das ist in Ordnung, mein Verteidiger hat sich dies durchgeschaut, ich verzichte auf dieses Recht.
- 1939) Dolmetscherin: **Deci** teoretic, pt. că sunteți cetățean român, aveți dreptul să cereți să vă fie date din dosar unelelele protocoale / procese verbale care au fost făcute traduse în limba maternă. Însă puteți de asemenea să spuneți: este suficient, am vorbit cu avocatul meu, dânsul a studiat dosarul și nu mai am nevoie de nimic.
- 1940) Angeklagter: Da, nu mai am nevoie.
- 1941) Richter: Mhm. Verzichten Sie darauf?
- 1942) Dolmetscherin: Ich verzichte.
- 1943) Angeklagter: Ich habe Ihnen einen Strafantrag geschickt. Haben Sie ihn verstanden, wissen Sie, was Ihnen vorgeworfen wird?
- 1944) Dolmetscherin: Cererea de pedepsire ați primit-o. Știți pentru ce sunteți azi judecat?
- 1945) Angeklagter: Da.
- 1946) Dolmetscherin: Ja.
- 1947) Richter: Gut, dann schildern Sie mir, haben Sie das gemacht? Sie sollen insgesamt in einem Zeitraum vom 26.08. bis zum 27.09. doch eine Vielzahl an Parfüms in einem Gesamtwert über dreitausend Euro genommen haben. Stimmt das?
- 1948) Dolmetscherin: Da **decî** povestiți-ne cum a fost: după 26 august, într-un interval mai lung de timp, ați furat parfumuri în valoare de peste trei mii de euro. E așa?
- 1949) Angeklagter: Da, da nu știu suma la ele.
- 1950) Dolmetscherin: Mhm. Ja, ich weiß nicht wie viel alle Parfüms miteinander gekostet haben. Da, da' ați făcut lucru ăsta, da?
- 1951) Angeklagter: Da.
- 1952) Richter: Aber waren es viele?
- 1953) Dolmetscherin: Da au fost multe?
- 1954) Angeklagter: Nu știu câte au fost.
- 1955) Dolmetscherin: Weiß ich nicht.
- 1956) Richter: Haben Sie auch mit Plastiksackerl, ganz einfach, alles samt Plastiksackerl vollgeräumt zum Beispiel bei einem Termin?
- 1957) Dolmetscherin: Da **decî** o dată când ați furat, ați furat un sac de plastic plin cu parfumuri, da?
- 1958) Angeklagter: Eh, nu plin a fost, câteva.
- 1959) Dolmetscherin: Nicht ganz voll.
- 1960) Richter: Aber gut gefüllt.
- 1961) Dolmetscherin: Daaa destul de umplut.
- 1962) Angeklagter: Hm o păi nu știu cât de umplut e o cam 8, da' nu știu cât e.
- 1963) Dolmetscherin: Kann ich nicht mehr so sagen, vielleicht waren 8 Parfüms oder so.
- 1964) Richter: Aber können es gewesen sein am 26.08. siebzehn Parfüms?
- 1965) Dolmetscherin: Da s-ar putea să fi fost pe 26 august șaptesprezece parfumuri?
- 1966) Richter: Sie sollten wissen, wir können natürlich auch die Zeugen dann zu Mengen und dergleichen uns anhören und wir können uns auch die Videos anschauen, es gibt überall, also zu diesen Fakten auch Videos.

- 1967) Dolmetscherin: **Deci** noi putem / martorii sunt afară și noi putem asculta martorii, ne putem uita la înregistrările video.
- 1968) Richterin: Also kann es sein, dass es siebzehn Parfüms am 26.08. waren?
- 1969) Dolmetscherin: S-ar putea să fi fost pe 26 august cincisprezece / șaptesprezece parfumuri?
- 1970) Angeklagter: Nu știu data când a fost.
- 1971) Dolmetscherin: Das Datum weiß ich nicht. Egal, în august erau odată într-o sacoșă erau șaptesprezece parfumuri?
- 1972) Richterin: Ok, aber insgesamt.
- 1973) Angeklagter: Șapțișpe nooo, niciodată n-am luat șapțișpe.
- 1974) Dolmetscherin: Da' câte erau?
- 1975) Angeklagter: Vreo șapte-opt erau.
- 1976) Dolmetscherin: Vielleicht sieben-ach waren schon.
- 1977) Richterin: Ok. Ich habe hier siebzehn Parfüms am 26.08.
- 1978) Dolmetscherin: **Deci** noi avem aicea pe 26.08. șaptesprezece parfumuri în valoare de o mie trei sute treizeci și trei.
- 1979) Angeklagter: Niciodată n-am luat așa.
- 1980) Dolmetscherin: Pe 05.09. au fost patru parfumuri în valoare de două sute patruzeci și trei, pe 26 septembrie au fost treisprezece în valoare de o mie zece euro și pe 27.09. au fost nouă parfumuri în valoare de cinci sute optzeci și nouă.
- 1981) Angeklagter: Șapțișpe nu știu dac-am luat vreodată, niciodată n-am luat. Nu încap în plasă.
- 1982) Dolmetscherin: **Also** ich bin mir nicht sicher, ob ich einmal siebzehn auf einmal, die würden gar nicht zusammen in eine Tragtasche passen. Da' restu s-ar putea, o dată patru, o dată treișpe, o dată nouă?
- 1983) Angeklagter: Da, da.
- 1984) Dolmetscherin: Die restlichen Mengen passen vielleicht, aber dass er /
- 1985) Richterin: Mhm, ok, wir werden uns dann den Herrn W oder die Frau W anhören.
- 1986) Angeklagter: Da într-o plasă nu încap atâta.
- 1987) Richterin: Wie sonst haben Sie das überhaupt gemacht?
- 1988) Dolmetscherin: Cum ați făcut asta? Cum ați făcut asta?
- 1989) Angeklagter: Le-am băgat în plasă și am ieșit.
- 1990) Dolmetscherin: Cum? Adică povestiți-ne cum. **Also** ich hab sie einfach in die Tragtasche hineingegeben.
- 1991) Richterin: Und warum haben Sie das gemacht?
- 1992) Dolmetscherin: Și de ce?
- 1993) Angeklagter: N-am avut unde să dorm, n-am avut unde să dorm, n-am avut ce mânca.
- 1994) Dolmetscherin: Și ce făceați cu ele?
- 1995) Angeklagter: Leee vindeam.
- 1996) Dolmetscherin: Mhm.**Also** ich hab keinen Schlafplatz und ich hab nichts zu essen und die Parfums hätt ich verkauft.
- 1997) Richterin: Haben Sie die auch verkauft? Weil Sie /
- 1998) Dolmetscherin: Le-ați vândut?
- 1999) Angeklagter: Da, le-am vândut.
- 2000) Dolmetscherin: Ja.
- 2001) Richterin: War Ihnen bewusst, dass das insgesamt dann halt schon relativ viel zusammenkommt, wenn Sie das immer wieder mit doch mehreren Parfüms machen?

- 2002) Dolmetscherin: V-ați gândit că asta e o sumă mai mare de bani dacă faceți așa de fiecare dată?
- 2003) Angeklagter: Nu știu, prima dată sunt aici.
- 2004) Dolmetscherin: Weiß ich nicht, ich bin das erste Mal hier. Nu, da' v-ați gândit că dacă furați de mai multe ori parfumuri, deci dacă furați astăzi pentru o sumă de bani și mâine, adică suma de care furați e din ce în ce mai mare.
- 2005) Angeklagter: Nu m-am gândit.
- 2006) Dolmetscherin: Nein, hab ich mir keine Gedanken gemacht.
- 2007) Richterin: Wei viel haben Sie denn insgesamt gekriegt pro Parfüm zirka?
- 2008) Dolmetscherin: Cam cât ați primit pe sticla de parfum?
- 2009) Richterin: Im Verkauf.
- 2010) Angeklagter: Depinde, le dădeam ieftin.
- 2011) Dolmetscherin: Adică aproximativ?
- 2012) Angeklagter: Zece euro, opt euro, cînșpe.
- 2013) Dolmetscherin: Zehn Euro, acht Euro.
- 2014) Richterin: Und wo haben Sie die verkauft?
- 2015) Dolmetscherin: Și unde le-ați vândut?
- 2016) Angeklagter: Păi le vindeam undeee apucam.
- 2017) Dolmetscherin: Adică unde?
- 2018) Angeklagter: Unde apucam, la cine-l prideam.
- 2019) Dolmetscherin: Da, da, da' unde puteți să vindeți? **Also** da und dort.
- 2020) Angeklagter: Le-am vândut la niște oameni pe-acolo. Mai știu?
- 2021) Dolmetscherin: **Also** an Menschen. Și unde erau oamenii ăștia?
- 2022) Angeklagter: Hă?
- 2023) Dolmetscherin: Und erau?
- 2024) Angeklagter: În parc i-am întrebat.
- 2025) Dolmetscherin: Das war in Parks hab ich die Leute gefragt.
- 2026) Richterin: Haben Sie sie...haben Sie sonst noch irgendeine Beschäftigung gehabt oder war das ihre Einkommensquelle?
- 2027) Dolmetscherin: Ați mai avut altceva de lucru sau lucrați numai asta?
- 2028) Angeklagter: Nu, am lucrat la negru.
- 2029) Dolmetscherin: Ce-ați lucrat?
- 2030) Angeklagter: La negru.
- 2031) Dolmetscherin: Ce?
- 2032) Angeklagter: În construcții.
- 2033) Dolmetscherin: Ich habe auf der Baustelle schwarzgearbeitet.
- 2034) Angeklagter: O săptămână și ceva.
- 2035) Dolmetscherin: Zirka eine Woche.
- 2036) Richterin: Ok, guut. ○○ Gab es noch / das kann ja gleich der Herr Staatsanwalt fragen, bitte.
- 2037) Staatsanwalt: Es gibt noch ein weiteres Faktum, das jetzt noch nicht im Strafantrag drinnen ist. Kann es sein, dass Sie am 24.09. noch einmal siebzehn Parfüms beim DM gestohlen haben, das ist jetzt mal ein anderes Geschäft?
- 2038) Dolmetscherin: **Deci** s-ar putea să mai fieee cevaaaaa în 24 septembrie la drogheria DM, ați furat șaisprezece parfumuri.
- 2039) Angeklagter: Nu știu aia.

- 2040) Dolmetscherin: Weiß ich nicht mehr.
- 2041) Staatsanwalt: Aber kann es sein?
- 2042) Dolmetscherin: Da ar fi posibil?
- 2043) Angeklagter: Poate, nu știu.
- 2044) Dolmetscherin: Vielleicht ja, weiß ich nicht.
- 2045) Angeklagter: Nu cunosc aici.
- 2046) Richterin: Waren Sie immer nur beim Bipa unterwegs oder waren Sie vielleicht auch einmal beim DM?
- 2047) Dolmetscherin: Ați fost mereu numai la Bipa sau a fost o dată și la DM?
- 2048) Angeklagter: La Bipa am fost.
- 2049) Dolmetscherin: Nur Bipa.
- 2050) Richterin: Also kann das nicht gewsen sein, dass Sie das waren?
- 2051) Dolmetscherin: **Deci** nu se poate cum spune procurorul să fi fost la DM? E altă drogherie DM, și înăuntru arată altfel.
- 2052) Richterin: Sie sollten natürlich wissen, es gibt auch da Lichtbildbeilagen und dergleichen.
- 2053) Dolmetscherin: Da' există fotografii, unde sunteți fotografiat.
- 2054) Angeklagter: Poate am fost, eu nu știu cum se numesc.
- 2055) Dolmetscherin: Vielleicht war ich, aber ich weiß nicht, wie die Geschäfte heißen.
- 2056) Angeklagter: Denumirile nu le cunosc.
- 2057) Staatsanwalt: Also haben Sie irgendwie nicht mehr den Überblick nicht mehr gehabt, wo Sie jetzt schon überall waren?
- 2058) Dolmetscherin: **Deci** n-ați mai știut pe unde ați fost să furați?
- 2059) Angeklagter: Nu, nu cunosc aici.
- 2060) Dolmetscherin: Ja und ich kenn mich da auch nicht aus.
- 2061) Staatsanwalt: Ja dann dehn ich gleich aus: einen weiteren Punkt zum Strafantrag zu den Diebstählen wie bisher, und zwar am 24.09.2014 Verfügungsberechtigten der Firma DM siebzehn Parfüms im Gesamtwert von neunhundert ein und sechzig Komma dreißig Euro.
- 2062) Richterin: Gut. Der Herr Staatsanwalt hat jetzt ausgedehnt, das heißt er hat Ihnen / er wirft Ihnen jetzt noch zusätzlich vor, dass hier Sie eben siebzehn Parfüms am 24.09. beim DM gestohlen haben sollen. Sie haben jetzt natürlich / also Sie haben grundsätzlich die Zeit, sich auf so einen Vorwurf vorzubereiten, d.h. es stehen Ihnen grundsätzlich für Ihre Verteidigungsrechte acht Tage Zeit. Äää Sie können aber auch sagen: Nein, ich möchte, dass es heute alles gemeinsam erledigt wird und auf diese Vorbereitungszeit verzichten.
- 2063) Dolmetscherin: **Deci** este așa: Procuratura a spus äää în plus față deee lucrurile care sunt în cererea asta de pedepsire care ați primit-o și care v-am citit-o până acum, äää vă impută și avest furt de la drogheria DM unde sunt șaisprezece [sic!] parfumuri pe 24.09., deci acuzarea se mărește cu încă un furt. Acuma dvs puteți să spuneți: Trebuie să am timp să mă mai gândesc, să vorbesc cu avocatul meu, sau vreți să fie toate judecate aicea și renunțați la timpul de gândire?
- 2064) Richterin: Vielleicht noch ganz kurz: es hat hier keinen / auf den Strafraum und dergleichen hat es keinen Einfluss. Es bleibt der gleiche Vorwurf und der gleiche Strafraum.
- 2065) Dolmetscherin: Da, deci pedeapsa, încadrarea rămâne aceeași, adică nu se mărește.
- 2066) Angeklagter: Nu, vreau să se încheie aicea.
- 2067) Dolmetscherin: Ja, ich verzichte auf diese Vorbereitungszeit, ich möchte, dass wir heute alles verhandeln.

- 2068) Richterin: Ok. Gut. Herr Verteidiger, haben Sie / oder Herr Staatsanwalt, haben Sie noch Fragen?
- 2069) Staatsanwalt: Danke.
- 2070) Richterin: ((Herr)) Verteidiger, haben Sie Fragen?
- 2071) Verteidiger: Ja. Kann es sein, dass er sich an die einzelnen Taten gar nicht mehr so gut erinnert?
- 2072) Dolmetscherin: S-ar putea să nu vă mai amintiți de fiecare furt în parte care l-ați făcut?
- 2073) Angeklagter: Da, nu-i greșit.
- 2074) Dolmetscherin: Ja.
- 2075) Verteidiger: Warum?
- 2076) Dolmetscherin: Da' de ce?
- 2077) Angeklagter: Păi eu știu de ce.
- 2078) Dolmetscherin: Was weiß ich.
- 2079) Angeklagter: Nu-mi aduc aminte toate.
- 2080) Dolmetscherin: Weil ich mich nicht mehr erinnern kann.
- 2081) Angeklagter: Nu știu datele, nu știu.
- 2082) Dolmetscherin: Ich weiß die Daten nicht mehr.
- 2083) Verteidiger: Warum kennen Sie sich in Wien nicht so gut aus?
- 2084) Dolmetscherin: De ce nu vă cunoașteți în Viena, nu vă descurțați?
- 2085) Angeklagter: Nu.
- 2086) Dolmetscherin: Nein? Nein.
- 2087) Angeklagter: Nu, da' n-am fost niciodată în Viena.
- 2088) Dolmetscherin: Ich bin das erste Mal in Wien.
- 2089) Verteidiger: Und seit wann sind Sie hier?
- 2090) Dolmetscherin: Și de când sunteți în Viena?
- 2091) Angeklagter: Două luni aveam așa, două luni.
- 2092) Dolmetscherin: **Deci** când ați venit, în august sau / ?
- 2093) Angeklagter: În august, da.
- 2094) Dolmetscherin: Im August vielleicht.
- 2095) Verteidiger: Wissen Sie, wo die einzelnen Filialen des Bipa sind, die Ihnen vorgeworfen werden?
- 2096) Dolmetscherin: Știți unde sunt magazinele astea Bipa, undee ați / se spune că ați făcut furturile?
- 2097) Angeklagter: Nu știu să merg acolo.
- 2098) Dolmetscherin **Also** ich könnte nicht wieder dort hingehen.
- 2099) Angeklagter: Mergeam pe picioare.
- 2100) Dolmetscherin Ich bin so herumgegangen.
- 2101) Verteidiger: Kann es sein, dass er betrunken war?
- 2102) Dolmetscherin S-ar putea săăă beți din când în când?
- 2103) Angeklagter: Da, beau.
- 2104) Dolmetscherin Ja, ich trinke.
- 2105) Angeklagter: Beau mult.
- 2106) Verteidiger: Waren Sie o waren Sie oft betrunken in dieser Zeit?
- 2107) Dolmetscherin: Și erați des beat?
- 2108) Angeklagter: Da.
- 2109) Dolmetscherin: Ja.

- 2110) Richter:in: Aber wissen Sie noch, ob Sie etwas mitgenommen haben?
- 2111) Dolmetscherin: Da mai știți dacă ați furat ceva?
- 2112) Angeklagter: Nu-mi aduc aminte toate. Nu știu.
- 2113) Dolmetscherin: Ich kann mich nicht mehr an Einzelheiten erinnern. Da, da' vă amintiți că ați fost la Bipa și-ați furat?
- 2114) Angeklagter: Am fost, da. Da' nu mai știu la care, toate și la care.
- 2115) Dolmetscherin: Ja, ich weiß, dass ich stehlen war.
- 2116) Richter:in: Gut, herzlichen Dank. Wenn Sie bitte vor Ihrem Verteidiger Platz nehmen und schauen wir noch ganz kurz den Herrn //
- 2117) Dolmetscherin: Luați vă rog loc acolo.
- 2118) Angeklagter: Unde?
- 2119) Dolmetscherin: Pe bancă, în fața /
- 2120) Richter:in: Zeugin W anhören, ob es passt mit diesen 17. Zeugin W, Saal 201, bitte eintreten. So, Beschluß der Eröffnung des Beweisverfahrens. Frau W, grüß Gott, wenn's ma bitte in die Mitte Platz nehmen. [4 Minuten werden die Generalien der Zeugin verlesen und die Rechtsbelehrung, die aber nicht transkribiert wurden, da sie für die Arbeit nicht relevant sind] Ganz kurz, es geht um einen Diebstahl am 26.08.2014 bei Ihnen in der Bipa-Filiale.
- 2121) Zeugin W: Ja.
- 2122) Richter:in: Was haben Sie da für Wahrnehmungen?
- 2123) Zeugin W: Also die Kollegin an der Kassa hat geläutet, ich bin nach vor, i hab dann nur mehr gesehen wir er noch den letzten Duft eingepackt hat und raus. Alles in sein Penny Sackerl.
- 2124) Richter:in: Aber Sie haben gesehen, das ist alles der Angeklagte, der hier, war. Wie viel hat er da insgesamt mitgenommen?
- 2125) Zeugin W: Tausen dreihundert drei und dreißig und dreißig Euro.
- 2126) Richter:in: Also waren's wert. Und wissen Sie noch wie viele, wie viele Parfüms des waren?
- 2127) Zeugin W: I kann Ihnen das genau sagen, i hab da //
- 2128) Richter:in: Können es siebzehn, können es siebzehn Parfüms gewesen sein?
- 2129) Zeugin W: Jo, also i hab's da mit. ○○ Lauter Pacco Rabanne.
- 2130) Richter:in: Ok. Sind die so teuer, gel? Hundert vierzehn Komma neunzig steht bei mir da.
- 2131) Zeugin W: Ja.
- 2132) Richter:in: Gut. Also Sie haben ihn auch wiedererkannt.
- 2133) Zeugin W: Ja.
- 2134) Richter:in: Gut, dann sagen wir ihm mal bitte ((was die Zeugin gesagt hat)).
- 2135) Dolmetscherin: **Deci** dansa este de la drogheria Bipa, unde ați furat șaptesprezece parfumuri în august și un flacon de parfum costă peste o sută de euro.
- 2136) Angeklagter: Parfum de o sută de euro?
- 2137) Dolmetscherin: Da, șapțișpe.
- 2138) Richter:in: Das sind diese siebzehn, die Sie in Zweifel gezogen haben.
- 2139) Angeklagter: Chiar a costat peste o sută de euro?
- 2140) Dolmetscherin: Hat das wirklich hundert / über hundert Euro gekostet?
- 2141) Angeklagter: Niciodată.
- 2142) Dolmetscherin: Niemals.
- 2143) Richter:in: Ja, zum Teil kosten die über hundert Euro. Sie haben sie sehr billig verkauft dann quasi.
- 2144) Dolmetscherin: Le-ați vândut prea ieftin, fiecare costa peste o sută de euro.

- 2145) Angeklagter: N-are cum.
- 2146) Dolmetscherin: Das kann nicht sein.
- 2147) Angeklagter: Aşa ceva n-am furat niciodată
- 2148) Richterin: Gibt's noch Fragen? Ok //
- 2149) Dolmetscherin: Nein, das hab ich niemals gestohlen.
- 2150) Richterin: Was haben Sie niemals / ○ Ok, wurscht. Gibt's Fragen an die Zeugin?
- 2151) Staatsanwalt, Verteidiger: Danke.
- 2152) Richterin: Herzlichen Dank fürs Kommen. Die Zeitbestätigung, Fahrtkostenersatz kriegen Sie im Zimmer 206. ○○○ Herzlichen Dank, auf Wiedersehen.
- 2153) Zeugin W: Dankeee, auf Wiedersehen!
- 2154) Richterin: Gut, wir haben noch als Zeugen da zwei, und zwar den Herrn Z / na, eigentlich nur einen, den Herrn Z und dann noch als Zeugin da ((wär)) die Frau B hat sich, hat sich entschuldigt.
- 2155) Staatsanwalt: Ich brauch ihn ned.
- 2156) Richterin: Ich brauch ihn nämlich auch ned. Wir sollen ihn reinholen und es ihm sagen. Zeuge Z in der Strafsache gegen XY, Saal 201, bitte eintreten. Die hat er nicht bestritten quasi hier, die Mengen. Herr Z, grüß Gott.
- 2157) Zeuge P: Grüß Gott.
- 2158) Richterin: Ganz kurz, wir brauchen Sie eigentlich jetzt nicht als Zeugen, weil er ist geständig dazu. Brauchen Sie von mir Fahrtkostenersatz, Zeitbestätigung?
- 2159) Zeuge P: Bitte, ja.
- 2160) Richterin: Herzlichen Dank fürs Kommen.
- 2161) Zeuge P: Danke, auf Wiedersehen.
- 2162) Richterin: Vielleicht dass ma ihm kurz sagt, dass auf die Zeugen verzichtet wurde.
- 2163) Dolmetscherin: **Deci** la martori a fost renunţat pentru că v-aţi recunoscut vina.
- 2164) Richterin: Gibt's irgendwelche Beweisanträge seitens der Staatsanwaltschaft, seitens des (xxx)
- 2165) Staatsanwalt, Verteidiger: Danke.
- 2166) Richterin: Also die Zeugin, die beim ausgedehnten Faktum war, brauchen wir die noch?
- 2167) Staatsanwalt: Nein.
- 2168) Richterin: Gibt' noch irgendwelche Wünsche, Verlesungswünsche oder können wir den Akteninhalt kurz zusammengefasst verlesen?
- 2169) Staatsanwalt: Danke.
- 2170) Richterin: Gut, dann gem. § 252, Abs. 2a StPO wird der Akteninhalt zusammengefasst erörtert, und zwar hamma hier in der ON 2, das sind hier die Faktanaufstellung wie es im ursprünglichen Strafantrag war. Hier hamma Lichtbildbeilagen, hier hamma Aussagen quasi, also eigentlich keine förmlichen Vernehmungen, aber Mitteilungen, was die einzelnen Personen gemacht haben. Wie gesagt, Lichtbildbeilagen von ○ von den einzelnen Fakten, die auch den Angeklagten zeigen. Hier hamma die Beschuldigtenvernehmung des Angeklagten, dann geht's weiter im Wesentlichen als nächstes relevantes die Festnahme und dergleichen, die Einlieferung, ○ dann den Beschluss, den Untersuchungshaftbeschluss, das ist die ON 9 ○ Dann Abschlussbericht, wo ma hier diese ○ also wo mitgeteilt wird, dass schon die Videos übersendet worden sind. Die hab i ON 15 und die ON 16, hier hab ich angefragt in Deutschland und in Italien, ob beim Angeklagten schon irgendwelche Einträge in die Strafregistrauskünfte sind. Beide sind negativ, also es gibt weder in Deutschland noch in Italien hier Vorstrafen. Dann die ON 17 ist jetzt das mir übermittelte Faktum, das

heute ausgedehnt wurde. In diesem befindet sich auch der Abschlussbericht, ON 2. Auch hier hamma eine Lichtbildbeilage und hier äh sieht man, also auch in der ON 3, sieht man hier den Angeklagten wie er das mitnimmt. In diesem / Als Beilage ist hier dann auch diese CD Roms, von denen ich vorher gesprochen habe, das sind diese Lichtbildaufnahmen, also die Videoaufnahmen zu den einzelnen Fakten, die mit Ausnahme wohl kaum gefunden hab vom Faktum 2, gibt es hier immer sehr schöne Lichtbild / also Videoaufnahmen, wo man das auch sehr gut nachvollziehen kann. Gibt's sonst noch irgendwelche speziellen Wünsche, Verlesungswünsche?

2171) Staatsanwalt: Danke.

2172) Richterin: Dann ganz kurz dass ma den Akt zusammengefasst vorgetragen haben.

2173) Dolmetscherin: **Deci** până acuma s-a făcut rezumatul dosarului dvs, unde sunt informații video, fotografii, declarațiile martorilor ș.a.m.d.

2174) Richterin: Gut, dann Beschluss auf Schluss des Beweisverfahrens. Herr Staatsanwalt?

2175) StAnw: Die Staatsanwaltschaft hält den heute ausgedehnten Strafantrag aufrecht und ersucht um eine schuld- und tatangemessene Strafe (xxx) des Geständnisses.

2176) Richterin: Danke sehr. Herr Verteidiger, bitte.

2177) Verteidiger: Wie gesagt, werde ich mich jetzt darauf beschränken, die Milderungsgründe zusammenzufassen (xxx). Wir haben gehört, er ist nicht vorbestraft, weder in Österreich, noch offenbar in anderen Staaten. Er hat soweit ersichtlich eine (xxx) Lebenswandlung geführt, er hat nicht gestohlen, um sich irgendwie ein Wohlstand anzuschaffen, sondern er hat schlich und einfach kein Unterstand gehabt, kein Einkommen gehabt und wollte essen und hat sich deshalb hiermit (xxx) bereichert, und nicht um irgendwie reich zu machen, sondern einfach um sich Nahrung zu schaffen, um zu überleben. Er weiß natürlich, dass es nicht richtig ist, das merkt man auch an seiner Aussage, ää er ist nicht unbedingt stolz drauf, was er gemacht hat, ich glaub das merkt man auch. Ää wie er selbst angegeben hat, war er die meiste Zeit betrunken, ich denke dass er gerade noch zurechnungsfähig war und das auch mildernd zu berücksichtigen ist. Er kennt sich in Wien offenbar nicht gut aus, weiß nicht an welchem Tag er wo genau war, ich denke nicht, dass er da zu jeder Zeit und zu den hier behandelten Fakten da war und genau wusste, was er genau tut. Ich glaube, dass es darauf zuzuführen ist, dass er es nicht mehr weiß, dass es tatsächlich einmal siebzehn Parfüms gestohlen haben soll. Deshalb ersuche ich auch, seine Aussage als Geständnis zu werten, er ist reumütig, es tut ihm offenbar Leid und er kann sich offenbar einfach ned erinnern. Ich bitte um ein mildes Urteil für den Herrn X.

2178) Richterin: Danke sehr.

2179) Dolmetscherin: Avocatul dvs. a pledat în favoarea dvs. și a cerut o pedeapsă cât mai ușoară, având în vedere că recunoașteți faptele făcute și că aveți pasiunea băutului și äää că probabil că unele fapte le-ați făcut sub influența alcoolului. Sunteți de acord cu dânsul sau vreți să mai spuneți ceva?

2180) Angeklagter: Nu, de acord.

2181) Dolmetscherin: Ich schließe mich den Ausführungen meines Verteidigers an.

2182) Richterin: Ok, dann bitte erheben Sie sich zur Urteilverkündung. ○ Im Namen der Republik. XY ist schuldig, er hat in Wien gewerbsmäßig Nachgenannten fremde bewegliche Sachen in einem 3000 Euro übersteigenden Wert mit dem Vorsatz, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern weggenommen, indem er diese jeweils in seine Jackentasche steckte und ohne Bezahlen das Geschäft verlies, und zwar:

a.) Verfügungsberechtigten der Firma Bipa

1. am 26.08.2014, siebzehn Parfüms im Gesamtwert von 1333,30 Euro und
 2. am 05.09.2014, vier Parfüms im Gesamtwert von 243,60 Euro,
 3. am 26.09.2014, dreizehn Parfüms im Gesamtwert von 1010,70 Euro und
 4. am 27.09.2014, neun Parfüms im Gesamtwert von 589,70 Euro sieben Parfüms im Gesamtwert von 464,30 Euro und
- b.) am 24.09.2014 Verfügungsberechtigte der Firma DM siebzehn Parfüms im Gesamtwert von 961,30 Euro.
- 2183) XY hat hierdurch das Verbrechen des schweren gewerbsmäßigen Diebstahls nach § 127, 128, Abs. 1, Z. 4, 130 1. Fall StGB begangen und wird hierfür nach dem ersten Strafsatz des § 130 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zwölf Monaten, so wie gemäß § 389, Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.
- 2184) Gemäß § 43a, Abs. 3 StGB wird ein Teil der Freiheitsstrafe in der Dauer von 10 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Gemäß § 38, Abs. 1, Z. 1 StGB wird die vom 03.10.2014, 21:15 Uhr bis 03.11.2014, 14:45 Uhr erlittene Vorhaft auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet. Bitte nehmen Sie Platz.
- 2185) Dolmetscherin: Luați loc.
- 2186) Richterin: Wenn man ihm das jetzt übersetzt bitte.
- 2187) Dolmetscherin: Ați fost condamnat la douăsprezece luni dintre care zece cu suspendare pe următorii trei ani, deci aveți deee stat douăăăă luni. Timpul care-l aveți de stat e de la 3 octombrie, de la 3 octombrie când ați fost arestat, până se termină două luni. Ați înțeles? **Deci** un an, dintre care zece cu suspendare.
- 2188) Richterin: Gut, i erklār Ihnen ganz kurz, wie i zu dem gekommen bin. Sie sind grundsätzlich ja geständig, dass sie diese Sachen haben, aus dem Akt ergibt sich auch eindeutig, dass Sie wirklich diese Vielzahl an Parfüms mit diesem Gesamtwerten mitgenommen haben, es gibt Videobeweise, die Sie belasten, es gibt auch Zeugen, die Sie belasten, es gibt hier auch Lichtbildbeilagen, wo man das sehr schön sehen kann. Aufgrund dessen sind Sie auch in Hinblick auf Ihr Geständnis hier jedenfalls zu verurteilen gewesen für diese Fakten.
- 2189) Dolmetscherin: **Deci** sunt multe fapte pentru careee / pe care le-ați făcut, sunt și foarte / ați recunoscut o parte din ele, ați mărturisit faptele care le-ați făcut. Sunteți acum aicea condamnat, ați înțeles condamnarea, da?
- 2190) Angeklagter: Da.
- 2191) Richterin: Aber die Gewerbsmäßigkeit liegt hier auf der Hand, Sie haben ja auch zugegeben, Sie haben eigentlich kaum ein anderes Einkommen gehabt, Sie haben das gekauft, um sich hier quasi ein Einkommen zu verschaffen. Aufgrund dessen war natürlich die Gewerbsmäßigkeit auch in diesem Fall anzunehmen. Wir haben ja einen Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Es ist so, Sie sind unbescholten, das wurde natürlich mildernd berücksichtigt, (xxx), was hier schon sehr auffällig ist für das, also Sie haben wirklich eine Vielzahl von Fakten in relativ kurzen Zeit, Sie haben eine unglaubliche Anzahl an Parfüms und auch einen sehr hohen, also doch einen Schaden über dreitausend Euro verursacht. Es war natürlich hier erschwerend, also es war hier einfach ganz einfach mit zu berücksichtigen, dass Sie auch einen schweren Diebstahl hier begangen haben und hier die Faktenmehrheit, insgesamt doch 5 Fakten, in denen Sie hier einen erheblichen Schaden verursacht haben. Deswegen denke ich, dass hier die zwölf Monate grundsätzlich schuld- und tatangemessen sind. Es ist so, dass ich glaube, dass es hier nicht der

- Vollziehung der gesamten Strafe bedarf, um Sie in der Zukunft von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, ich glaube wenn Sie hier zwei Monate den bedingt / also den unbedingten Teil der Strafe absetzen und dann zehn Monate noch Probezeit offen haben, dass das ausreichen wird, um Sie soweit abzuschrecken, das in Zukunft noch einmal mach / zu machen.
- 2192) Dolmetscherin: **Deci** ați fost condamnat pentru furt calificat, încadrarea este până la cinci ani, aveți o pedeapsă foarte ușoară, având în vedere că aveți de executat doi ani [sic!], însă data viitoare pedeapsa va fi mult mai aspră, în plus se adaugă cele zece luni care sunt acum deschise din această pedeapsă. Calificarea este pentru că ați făcut-o de multe ori, ați făcut lucrul ăsta profesional, ca să trăiți din acești ăăă bani luați, nu ați ăă lucrat, nu ați ăă / suma care a fost, a fost peste trei mii de euro, deci de asta este și pedeapsa. Data viitoare, o să fie pedeapsa mult mai aspră.
- 2193) Richterin: Dass Sie betrunken waren bei den einzelnen Fakten wurde von mir ja nicht mildernd berücksichtigt, da ich hier keinen Grund sehe. Sie haben sich / Also es ist ja kein Indiz dafür, dass Sie nicht / dass Sie gewählt haben, also aus Versehen betrunken wurden oder dergleichen, hab's aber aus dem Grund auch nicht erschwerend bewertet. Es ist einfach unberücksichtigt geblieben.
- 2194) Dolmetscherin: Dar faptul că ați fost alcoolizat nu este în favoarea dvs, nu ușurează pedeapsa, deci furtul e furt chiar dacă sunteți beat sauuu în toate facultățile mintale.
- 2195) Richterin: Aus Ihrer eigenen Aussage ergibt sich auch für mich jedoch klar, dass Sie vielleicht jetzt nicht mehr die Einzelheiten wissen, aber dass Sie sich doch an diese Sachen erinnern können und grundsätzlich wissen, dass Sie hier stehlen gegangen sind, sodass es für mich kein Hinweis auf eine Zurechnungsunfähigkeit vorgelegen ist.
- 2196) Dolmetscherin: **Deci** știți foarte bine ce ați făcut, din ceea ce ați declarat știți că ați furat, ați furat de nenumărate [sic!] ori, chiar dacă erați băut, asta nu ușurează pedeapsa.
- 2197) Richterin: Sie haben jetzt natürlich die Möglichkeit gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel zu erheben, Sie können Berufung wegen Nichtigkeit erheben wenn Sie denken, dass ich hier einen Verfahrensfehler begangen habe oder einem Rechtsirrtum erlegen bin, Sie können Berufung wegen Schuld machen wenn Sie denken, dass Sie zu Unrecht verurteilt sind, das ist bei einem Geständnis immer a bissl schwierig. Sie können auch eine Berufung wegen Strafe machen wenn Sie denken, Sie hätten hier gänzlich bedingte Strafe bekommen müssen oder Sie hätten hier eine geringere Strafe bekommen müssen. Sprechen's am besten mit Ihrem Verteidiger, was hier sinnvoll ist. Natürlich hat auch auf der anderen Seite die Staatsanwaltschaft dieselben Berufungsmöglichkeiten und kann natürlich auch sagen: Ich war hier, in Ihrem Fall zum Beispiel zu mild und es hätte noch ein größerer Teil hier unbedingt ausgesprochen werden müssen. Besprechen's am besten und die Frau Dolmetsch wird mit Ihnen gehen und das mit Ihnen besprechen.
- 2198) Dolmetscherin: Puteți să atacați această sentință, puteți să faceți căi de atac, puteți să faceți recurs sau, dacă considerați că ați fost pedepsit prea aspru sau că există greșeli de ăăă procedură, puteți să vă sfătuiți cu avocatul ce să faceți. Ați înțeles? Aveți de executat până se termină 2 luni, celelalte sunt cu suspendare. Însă și domnul procuror are aceleași drepturi ca și dvs, deci și el poate să facă recurs să se mărească pedeapsa. Ați înțeles, da?
- 2199) Angeklagter: Da.
- 2200) Dolmetscherin: Ce vreți să faceți?
- 2201) Angeklagter: Nu vreau.

- 2202) Dolmetscherin: **Also** er würde verzichten wenn Sie einverstanden sind auf Rechtsmittelverzicht.
- 2203) Dolmetscherin: Da, deci acceptați pedeapsa, mai aveți de stat și vă rămân 10 luni deschise pe următorii 3 ani.
- 2204) Angeklagter: Da.
- 2205) Dolmetscherin: **Also** nach Rücksprache mit meinem Anwalt würde ich auf Rechtsmittel verzichten.
- 2206) Richterin: Herr Staatsanwalt?
- 2207) Staatsanwalt: Rechtsmittelverzicht.
- 2208) Richterin: Gut, die Staatsanwaltschaft ist auch zufrieden, damit ist es rechtskräftig, das heißt zwei Monate unbedingt und dann kommen Sie raus.
- 2209) Dolmetscherin: A intrat în vigoare, când se termină două luni puteți să plecați, însă nu uitați că aveți zece luni deschise pe următorii trei ani, da?
- 2210) Angeklagter: Da.
- 2211) Dolmetscherin: Danke.
- 2212) Richterin: Auf Wiedersehen, Herr X, wir sind fertig.
- 2213) Dolmetscherin: Bună ziua, am terminat.

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Thema des Gerichtsdolmetschens, mit besonderem Augenmerk auf Missverständnisse und Kommunikationsschwierigkeiten, die sich im Rahmen einer solchen kommunikativen Situation abspielen. Dabei wird zunächst auf das Thema Verständigung eingegangen, aber auch auf das besondere institutionelle Setting, in dem das Gerichtsdolmetschen stattfindet. Des Weiteren werden die Ursachen für diese Missverständnisse analysiert und anhand von vier Strafverhandlungen auch die verschiedenen Kategorien von Kommunikationsschwierigkeiten unter die Lupe genommen, um herauszufinden welche davon die häufigsten sind. Außerdem werden auch die Möglichkeiten dargestellt, die für die Vermeidung der Missverständnisse zur Verfügung stehen. Aus den Ergebnissen der Analyse lässt sich ableiten, dass in vielen Fällen die Dolmetscherin eine andere Rolle einnimmt als die, die ihr zusteht, indem sie als Entscheidungsträgerin agiert oder selbst die Befragung des Angeklagten führt. Diese Überschreitung der Rolle zählt u.a. zu den häufigsten Ursachen für Missverständnisse, so wie auch verschiedene andere Kulturunterschiede.

Abstract

This thesis addresses the topic of court interpreting, with a particular focus on misunderstandings and communication difficulties that take place in the institutional setting of the Court. Firstly, the topic of communication and understanding will be addressed, as well as the special institutional setting in which court interpreting takes place. In addition, an analysis of the causes of such misunderstandings was carried out based on four criminal proceedings. The different types of communication difficulties were also carefully examined, in order to find out which of them are the most frequent. Furthermore, the possibilities available in order to avoid misunderstandings are also presented. The results of the analysis demonstrate that in many cases the interpreter assumes a different role than its rightful one, acting as a decision-maker or conducting the questioning of the accused. This overstepping of his/her role constitutes one of the most frequent causes of misunderstandings, as do various other cultural differences.

Lebenslauf

Angaben zur Person

Name: Andreea Apostu

Geburtsdatum: 14.10.1989

Geburtsort: Sibiu (Hermannstadt), Rumänien

Staatsangehörigkeit: Rumänien

Ausbildung:

- seit **Oktober 2011** Universität Wien **Masterstudium** Translationswissenschaften: Übersetzen und Dolmetschen, Schwerpunkt Konferenzdolmetschen
 - Konferenzdolmetschprüfung mit Auszeichnung bestanden
- **2008 - 2011** Universität Wien: **Bachelorstudium** Translationswissenschaften – Übersetzen und Dolmetschen Rumänisch, Deutsch, Englisch
Abschluss: Bachelor of arts (BA)
- **2009 - 2011** Universität Wien: **Bachelorstudium** Translationswissenschaften – Übersetzen und Dolmetschen Rumänisch, Deutsch, Französisch
Abschluss: Bachelor of arts (BA)
- **1996 - 2008** deutschsprachiges Gymnasium „Samuel von Brukenthal“ in Sibiu (Hermannstadt), Rumänien

Berufliche Tätigkeit:

- seit 2008 von dem rumänischen Justizministerium beeidigte Übersetzerin für Rumänisch und Deutsch
- 2008-2014 Sprachunterricht (English, Deutsch, Rumänisch und Französisch) an Erwachsene und Kinder
- seit 2011 freiberufliche Übersetzerin und Dolmetscherin

Sprachkenntnisse:

Rumänisch: Muttersprache

Deutsch: Bildungssprache

Englisch: fließend in Wort und Schrift

Französisch: fließend in Wort und Schrift

Spanisch: fließend in Wort und Schrift

Italienisch: gute Kenntnisse